

## Dritter Teil

# RECHTLICH-SOZIALE GRUNDLAGEN UND FORMEN DES DIENSTES FÜR KAISER UND REICH

## I. Ständische und städtische Dienste für Kaiser und Reich

### 1. Verschiedene Arten von Dienstleistungen

Versucht man einen groben Überblick über die wesentlichen Dienstleistungen zu gewinnen, zu denen die Reichsstände und Reichsstädte verpflichtet waren, so sind zunächst die Dienste zu nennen, die sich aus der Pflicht zu 'Rat und Hilfe' ('consilium et auxilium') ergaben.<sup>1</sup> Diese Pflicht beruht auf allgemeineren herrschaftlichen, insbesondere auf lehnrechtlichen Grundlagen, wobei im 15. Jahrhundert zwischen dem vasallitischen Fidelitätseid und dem Huldigungseid der Reichsstädte inhaltlich kaum ein Unterschied bestand.<sup>2</sup> Aktualisiert und konkretisiert wird die Pflicht zu Rat und Hilfe durch den Befehl, den königlichen Hof aufzusuchen, um dort Hofdienste, vor allem aber Dienste in Rat und Gericht zu leisten,<sup>3</sup> durch das unmittelbare militärische Aufgebot oder durch die auf Reichsversammlungen kontingentierte und repartierte Reichshilfe.<sup>4</sup>

Die Hoffahrtspflicht unterlag immer stärker einer zeitlichen und räumlichen Beschränkung. Die Reichsferne des Königtums und damit verbunden die periphere Lage des königlichen Hofes im 15. Jahrhundert führten zu einer abnehmenden Frequentierung des Hofes durch die Fürsten.<sup>5</sup> Den königlichen Hof in Wiener Neustadt, Wien oder Graz aufzusuchen war beschwerlich, zeitraubend, kostspielig und angesichts der während der Regierung Friedrichs III. stets unruhigen Erblände auch gefährlich.<sup>6</sup> Die Intensivierung der fürstlichen Territorialherrschaft stellte auch die Frage der Abkömmlichkeit neu.<sup>7</sup> Zudem begann der königliche Hof sich durch institutionelle Diffe-

<sup>1</sup> Zur Formel 'consilium et auxilium' s. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, Weimar 1933, ND 1958, S. 59 ff. F. L. GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, 2. dt. A., Darmstadt 1967, S. 91 ff., 97 ff. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, S. 269 ff. J. DEVISSE, *Essai sur l'histoire d'une expression qui a fait fortune: Consilium et auxilium au IX<sup>e</sup> siècle*, in: *Le Moyen Age* 74 (1968), S. 179-205.

<sup>2</sup> Vgl. A. M. EHRENTRAUT, *Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte*, Leipzig 1902, S. 77 ff.

<sup>3</sup> C. G. HOMEYER, *Des Sachsenpiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern*, Bd. 2, Berlin 1844, S. 382 f. H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt*, S. 40 f., 623 ff. B. DIESTELKAMP, 'Hoffahrt', in: HRG II, Sp. 203 ff. K.-H. SPIEB, 'Lehnsdienst', in: HRG II, Sp. 1706. K.-F. KRIEGER, *Die Lehnsheute der deutschen Könige im Spätmittelalter*, S. 413 ff.

<sup>4</sup> H. CONRAD, *Geschichte der deutschen Wehrverfassung*, Bd. 1: *Von der germanischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters*, München 1939. H. FISCHER, *Die Teilnahme der Städte an der Reichsheerfahrt*, Diss. Leipzig 1883. G. GATTERMANN, *Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit*. Diss. phil. Frankfurt a. M. 1956 [Masch]. J. SIEBER, *Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter, 1422-1521*, Diss. Leipzig 1910. A. WERMINGHOFF, *Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche*, Weimar 1916. H. HERRE, *Das Reichskriegssteuergesetz vom Jahre 1422*, in: *Historische Vierteljahrschrift* 19 (1919/20), S. 13-52. K.-F. KRIEGER, *Die Lehnsheute der deutschen Könige*, S. 413-422. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *ZHF* 7 (1980), S. 154-218.

<sup>5</sup> Vom 15. Jahrhundert als einem "Zeitalter der Hofdestruktion" und von einem "Reich ohne König" infolge des Fernbleibens des Königs vom Binnenreich spricht P. MORAW, *Versuch über die Entstehung des Reichstags*, in: *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden 1980, S. 15, 23. Zur curia regalis und zu ihrem "Verfall" vornehmlich im 15. Jahrhundert s. auch E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 84-91.

<sup>6</sup> Vgl. oben, 2. Teil, Kap. IV, Anm. 40. G. NEUMANN, *Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. (1455-1470)*, in: *Zeitschrift d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde* 59 (1979), S. 29-62.

<sup>7</sup> Im Anschluß an den Nürnberger Reichstag von 1487, auf dem der Kaiser neben einem Matrikularbeitrag den persönlichen Zuzug der Reichsstände zur Rettung Wiener Neustadts gefordert hatte, machte Markgraf Christoph von Baden dem Kaiser gegenüber geltend, daß er der Dienste für den Kaiser wegen mehrfach Land und Leute verlassen

renzierungen zu wandeln.<sup>8</sup> Die zunächst nur wenig geschiedenen Bereiche von Rat und Gericht waren in den königlichen Rat, das Kammergericht und in den aus dem Hof ausgelagerten Reichstag auseinandergetreten. Am Hof, im königlichen Rat und im Kammergericht, die beide personell relativ offen und miteinander verflochten waren, dominierten erbländische Adelskreise und die überständischen Rechts- und Verwaltungsexperten, die gelehrten Juristen.<sup>9</sup> Die politische Integration des Reichs fand auf den königlichen und kaiserlichen Tagen im Reich statt, die sich der Form der königlichen curia wieder annäherten, wenn sie der Kaiser wie 1471, 1474, 1486 und 1487 in eigener Person aufsuchte.<sup>10</sup> Wie die Hoffahrt war der Besuch des Reichstags eine häufig als lästig empfundene Pflicht.

Der Rechtsgrund für ständische und städtische Dienste ist, wie dies in den kaiserlichen Hilfsmandaten zum Ausdruck kommt, komplex; es handelt sich um eine Kumulation von Pflichtbindungen gegenüber dem Kaiser und dem Reich, in Sachen Hussiten- und Türkenkrieg auch gegenüber dem christlichen Glauben und der Christenheit. Gerade die Pflichtbindung gegenüber dem Kaiser zeigt, daß die Vorstellung eines herrschaftlichen, vertragsähnlichen und auf gegenseitigen Treuepflichten beruhenden Rechtsverhältnisses nur einen Teilaspekt darstellt.<sup>11</sup> Immerhin werden dem Kaiser Rat und Hilfe nicht nur auf Grund einer Treuepflicht, sondern zugleich auf Grund einer Pflicht zum Gehorsam geschuldet.<sup>12</sup> Hinzu kommt, daß der Kaiser nicht nur oberster "Herr" ist, sondern ihm auch die "maiestas" und die "oberkeit", die einseitige Amtsgewalt über die Stände als subordinierte Reichsuntertanen, eignet. Allerdings ist dem Kaiser das Reich zugeordnet; der Kaiser übt seine Amts- und Herrschaftsgewalt "von des Reichs wegen" aus, d. h., seine Herrschaft ist auf das Reich hin ausgerichtet und deshalb begrenzt.<sup>13</sup> Andererseits ist die

---

habe und die geforderte neuerliche persönliche Dienstleistung nur unter großen Kosten und "versumens [seiner] lande" erfolgen müßte. 1487 August 6. HHStA Wien, Fridericiana 7, 1487, fol. 138.

<sup>8</sup> S. neuerdings den Überblick mit der wichtigsten Literatur bei P. MORAW, Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Beihefte der Francia, Bd. 9, München 1980, S. 149-167.

<sup>9</sup> Grundsätzlich: P. MORAW, Personengeschichte und deutsches Königtum, in: ZHF 2 (1975), S. 7-18. B. SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519, S. 90-98 (kaiserlicher Rat), S. 98-101 (Kämmerer). P. MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273-1493), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 77-147.

<sup>10</sup> In den Jahren 1455 und 1460 begaben sich Stände und Städte nach Wiener Neustadt und nach Wien. Vgl. zum Reichstag R. BEMMANN, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert, Leipzig 1907. H. HELBIG, Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters, in: Anciens Pays et Assemblées d'Etats 24 (1962), S. 65-92. I. HÖB, Parlamentum, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, Köln - Wien 1974, S. 570-583. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 323 ff. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 62 ff. P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags (wie Anm. 5). Einzelne Reichstage: K. KÜFFNER, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Diss. Heidelberg 1892. I. MOST, Der Reichslandfriede vom 20. August 1467, in: Syntagma Friburgense, Lindau/Konstanz 1956, S. 191-233. S. W. ROWAN, A Reichstag in the Reform Era: Freiburg im Breisgau 1497 bis 1498, in: J. A. VANN and S. W. ROWAN (Ed.), The Old Reich. Essays in German Political Institutions 1495-1806, Bruxelles 1974, S. 31-57. H. ANGERMEIER, Bayern und der Reichstag von 1495, in: HZ 224 (1977), S. 580-614.

<sup>11</sup> Zusammenfassend K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige, S. 422 ff.

<sup>12</sup> H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 47, 79 ff., 531. F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen?, S. 88 ff., 98 ff. W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt, Weimar 1952, S. 131 f. F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 3. A., hg. von R. BUCHNER, Darmstadt 1962, S. 328 f. J. M. RITTER, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat, Berlin 1942, S. 40 ff. H. QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. 1, Frankfurt 1970, S. 202 ff., 220 ff. (Quaritsch unterschätzt die Bedeutung des Gehorsams neben der Treue). B. DIESTELKAMP, 'Homagium', in: HRG II, Sp. 227.

<sup>13</sup> Vgl. verschiedene Belege bei E. SCHUBERT, König und Reich, S. 269-276. Schubert sieht darin einen Ausdruck für die Objektivierung des Verhältnisses von König und Reich (S. 275).

Pflichtbindung der Stände und Städte an das Reich absolut. Der Begriff "Reich" ist mehrdeutig, aber umfassend. Er meint den Inbegriff der Rechte und Herrschaftsmittel des Reichs, die Gesamtheit der Reichslehen und Eigentumsrechte, subjektiv die Gesamtheit der Reichsstände und Reichsuntertanen. Dem Reich eignen eine *Räson* ("notdurft") und ein *'bonum commune'* ("gemeiner nutz"), in dem das Gemeinwohl der engeren Verbände widerspruchsfrei aufgehoben gedacht ist, eine "Ehre" und die imperiale "dignitas", schließlich eine von den Vorfahren herrührende Reputation. Diese Bezugspunkte geben die verbindlichen Maßstäbe für pflichtgebundenes Handeln, und sie sind geeignet, den Begriff der "Krone" zu substituieren.<sup>14</sup> Reichsstände und Reichsstädte unterliegen damit sowohl einer personalen als auch objektivierten Pflichtbindung. Für die Gruppe der Kurfürsten<sup>15</sup> kommen noch quasi-amtsrechtliche Pflichten hinzu.

Neben den Diensten, die aus der Verpflichtung zu Rat und Hilfe resultieren, gibt es eine Reihe von Reichsdiensten der Stände und Städte, die aus den Herrschafts- und Regierungsaufgaben des Reichsoberhauptes, die es - in Ausübung des Königsbanns - mit Geboten und Verboten wahrnimmt,<sup>16</sup> abgeleitet sind. Der Kaiser delegiert Aufgaben, die ihm selbst als oberstem Richter und Wahrer von Recht und Frieden obliegen. Die Delegation erfolgt durch obrigkeitlichen - nicht immer verpönten - Befehl; bei gerichtlichen Kommissorien, durch die delegierte Richter<sup>17</sup> eingesetzt werden, wird zugleich eine Stellvertretervollmacht erteilt. Zu den gerichtlichen Kommissorien kommen gerichtliche Exekutorien oder Exekutorien auf der Grundlage einer ipso iure deklarierten Straffälligkeit, Defensorien und Conservatorien für geistliche Personen, Korporationen und Anstalten samt ihrer Rechte, Beistandsbefehle sowie Schutz- und Schirmbriefe für Stände, Städte und Reichsuntertanen, die sich auch auf deren Privilegien und Freiheiten oder auf friedensrechtliche Reichsgesetze beziehen können. In den kaiserlichen Beistandsmandaten werden in der Regel entgegenstehende Einungen und andere zwischenständische Rechtspflichten aufgehoben und zugleich die kaiserliche Obrigkeit und Herrschaftsgewalt vorbehalten.

In der Regel resolviert der Kaiser mit den Mandaten und Reskripten eingebrachte Supplikationen, die kaiserlichen Urkunden sind also in ihren Rechtsinhalten von den impetrierenden Parteien weitgehend festgelegt und häufig auch bereits vollständig stilisiert.<sup>18</sup> Der Kaiser trägt

<sup>14</sup> Wort- und begriffsgeschichtliche Belege für "Reich", "König und Reich" und "bonum commune" bei E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 245 ff., 254 ff., 283 ff. Die im einzelnen gezogenen Folgerungen erscheinen nicht zwingend, zumal zwischen Begriffs- und Sachgeschichte kein überzeugender Zusammenhang hergestellt wird.

<sup>15</sup> Neuerdings E. SCHUBERT, *Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung*, in: *Jahrbuch f. westdeutsche Landesgeschichte* 1 (1975), S. 97-128. DERS., *Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich*, in: *ZHF* 4 (1977), S. 257-338. P. MORAW, *Versuch über die Entstehung des Reichstags*, S. 24 ff.

<sup>16</sup> E. KAUFMANN, 'Königsbann', in: *HRG* II, Sp. 1023-1025.

<sup>17</sup> O. FRANKLIN, *Das Reichshofgericht im Mittelalter II*, S. 49 ff. W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962, S.188 ff. DERS., *Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche*, in: H. COING (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, 1. Bd., München 1973, S. 480 f.

<sup>18</sup> Allgemein zu Supplikation und Reskript: H. BREBLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 2, Leipzig 1914/31, S. 6-61, 283 ff. P. CLASSEN, *Kaiserreskript und Königsurkunde*. *Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter*, 1977, bes. S. 211 ff. M. TANGL (Hg.), *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500*, Innsbruck 1894, S. XXIV f. E. GÖLLNER, *Repertorium Germanicum I*, Berlin 1916. G. TELLENBACH, *Repertorium Germanicum II*, Berlin 1933. P. HERDE, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert*, 2. A. Kallmünz 1967. DERS., *Audientia litterarum contradictarum*. *Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum*

damit den lokalen und regionalen, städtischen oder territorialen Bedürfnissen Rechnung,<sup>19</sup> wie sie von den rechts- und schutzsuchenden Petenten an ihn herangetragen werden; selbst die Hauptmannschaft des Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen Herzog Ludwig von Bayern im Jahre 1460 war beantragt.<sup>20</sup> Die mit der Durchführung beauftragten und von den Petenten häufig schon in der Supplikation genannten Stände und Städte erfüllen als Dienstleute des Reichs die Aufgaben nicht in Wahrnehmung einer Hoffahrtspflicht, sondern dezentral ihrer räumlichen Nähe und politisch-militärischen Wirkungsmöglichkeit entsprechend, die für ihre Beauftragung maßgebend war. Diese Dienste verursachten Kosten und waren häufig auch politisch unangenehm, weil sie bei den Betroffenen Ressentiments und Feindseligkeiten auslösen und sich dadurch schädlich auswirken konnten. Von der Scheu vor der Kostenübernahme und den politischen Folgen zeugen die Einreden, die gegen die Beauftragungen vorgebracht wurden.

Der Kaiser, der gegenwärtig anderer Geschäfte wegen seiner Aufgabe im supplizierten Einzelfall nicht persönlich nachkommen kann, andererseits jedoch Frieden und Rechtsgüter geschützt wissen will, so lautet die wiederkehrende Motivation in den Kommissionsreskripten, beauftragt an seiner Stelle Reichsstände und Reichsstädte mit der Rechtsverwirklichung. In den gerichtlichen Kommissorien spielt auch der Gedanke eine Rolle, den Parteien durch die kommissarische Streitentscheidung Reisekosten und andere Aufwendungen zu ersparen. In der Kommission für den Grafen Philipp von Hanau den Jüngeren vom 16. Juli 1474 heißt es: "Wann wir nu nymands der uns umb Recht anrufft das versagen sullen und wir aber ditzmals mit mercklichen andern unnsern und des Reichs gechefften beladen sein und solichem selbs nit ausgwartten mugen, darumb und zu furderlichem ausstrag, auch die partheyen mer cosst mue zerung zuuertragen", wird den Grafen geboten, auf Grund der erteilten Vollmacht die Parteien zu laden, zu verhören, für eventuell notwendige "kuntschafft" Kommissionen zu bestellen, die Streitsache durch rechtlichen Spruch zu entscheiden und den Streitgegenstand "in hafft arrest und gebot" zu legen, damit er während der Rechtshängigkeit bis zum Urteil "nicht verendert verkaufft noch verkumert" wurde.<sup>21</sup>

---

Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Teile, Tübingen 1970. E. PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Tübingen 1971. DERS., Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Tübingen 1972. DERS., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: Quellen u. Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibliotheken 58 (1978), S. 216-359. P. HERDE, Zur Audientia litterarum contradictarium und zur "Reskripttechnik", in: Archivalische Zeitschrift 69 (1973), S. 54-90. H. KOLLER, Das Reichsregister König Albrechts II. (MIÖG Erg.-Bd. V), Wien 1955, S. 8 f., H. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß, Berlin 1977, S. 79 ff. E. CORTESE, La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto commune classico, vol. II, Varese 1964, S. 39-99, Appendici III, V, VIII, XII. D. WYDUCKEL, Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979, S. 79 f. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628.

<sup>19</sup> Zur territorialen und regionalen Differenzierung des Reichs im Bezug auf das Königtum s. P. MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter f. deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 123-138. DERS., Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 26 (1976), S. 43-95. E. SCHUBERT, Das Königsland: Zu Konzeptionen des römischen Königtums nach dem Interregnum, in: Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 39 (1979), S. 23-40. DERS., König und Reich, S. 66 ff. (Überblick mit der älteren Literatur zur Geschichte des politischen Raumes).

<sup>20</sup> S. oben, S. 54 ff.

<sup>21</sup> J. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 35, S. 529 f. In dem kurfürstlich-fürstlichen Gutachten, das auf dem Nürnberger Reichstag von 1467 erstattet wurde, ist des Sachverhalts gedacht, daß in Landfriedensfällen "dem kla-

An die Hoffahrtspflicht, aber auch an den Gesichtspunkt einer organisatorischen Reform knüpft die Aufforderung Kaiser Friedrichs III. an Markgraf Albrecht von Brandenburg und andere Reichsfürsten an, auf eigene Kosten einen Rat als Beisitzer für das neugeordnete kaiserliche Kammergericht an den Kaiserhof zu entsenden und dort zu unterhalten.<sup>22</sup> Das Fürstengericht wiederum, vor dem der kaiserliche Fiskal Johannes Kellner auf dem Augsburger Reichstag von 1474 gegen Friedrich von der Pfalz wegen Gebrauchs des Titels und der Regalien des Kurfürstentums ohne Belehnung und wegen mehrfachen Landfriedensbruchs Anklage erhob, wurde von Friedrich III. aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, unter Berufung auf die Pflichtbindung der Fürsten gegenüber Kaiser und Reich und bei Strafe des Verlusts der von Kaiser und Reich herrührenden Regalien, Gnaden, Freiheiten und Privilegien konstituiert.<sup>23</sup> Daran schloß sich allerdings eine Auseinandersetzung zwischen dem Fiskal und den pfälzischen Prozeßbevollmächtigten über die Frage an, ob es sich um ein ordentliches Gericht, das kaiserliche Kammergericht, handelte oder ob der zum Richter eingesetzte Kurfürst Albrecht von Brandenburg als ein gesetzter, ein delegierter Richter anzusehen sei.<sup>24</sup> Kurfürst Albrecht von Brandenburg bekundete für seine Person und die Beisitzer: "wiewol wir des handdls gern mussig gewesen, so weren wir doch durch die keiserlich maiestat bey unnsern pflichten damit wir dem heiligen reich verbunden sein und anndern hohen penen so treffenlich eruordert worden nyderzusitzen und in den sachen zurichten und procediren, daz wir uns des aus schuldigen pflichten nit entlahen hetten mugen".<sup>25</sup>

Der Stadt Köln befahl Kaiser Friedrich III. am 31. August 1471, den Herzog Johann von Kleve vorzuladen, damit er vor der Stadt seine Ansprüche auf die Stadt Duisburg beweise, deren Auslieferung der Kaiser angeordnet hatte.<sup>26</sup> Außerdem sollte die Stadt Köln in einem weiteren Verfahren den Herzog Gerhard und die Herzogin Sophie von Jülich-Berg laden, damit sie ihre Ansprüche auf die Lande Sinzing und Remagen, die Stadt Düren und die Meierei zu Aachen bewiesen oder sie auslieferten.<sup>27</sup> Die Stadt Köln entschuldigte sich am 3. April 1472 bei Fried-

---

genden Teil zu swer sein mocht, sein Widerparthey umb Recht vor dem Keyserl. Kammergericht in unsers Herrn Keyzers Erblichen Landen, oder mit andern weitläufigen und fremden Gerichten fürzunehmen". Neue Sammlung I, nr. LIV a, S. 217. Weitere gerichtliche Kommissorien: CHMEL, Regesten, nrr. 2048, 2093, 2488. Monumenta Habsburgica I, 1; nr. 164, S. 455 f., nr. 165, S. 456 f. Mon. Habsb. I, 3, nr. 17, S. 514; nr. 67, S. 553; nr. 82, S. 565; nr. 94, S. 582-587; nr. 128, S. 609 (Genehmigung eines schiedsgerichtlichen Kompromisses auch in Sachen, die Regalien und Lehen des Reichs betrafen, vgl. oben, Teil 2, Kap. V, Anm. 170). CHMEL, Materialien II, nr. LXXXIX, S. 106-108. Regesten der Markgrafen von Baden IV, nr. 10013. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1048, S. 359 Anm. 1. StadtA Ulm, A 1112, fol. 92-93; A 1113, fol. 321-323; A 1111.

<sup>22</sup> FRA II, 46, nr. 49, S. 60 f. Markgraf Albrecht war kaiserlicher Hauptmann und Hofmeister.

<sup>23</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 143, S. 396.

<sup>24</sup> Ebd., S. 401, 405 ff., 409.

<sup>25</sup> Ebd., S. 404 f.

<sup>26</sup> H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 336. Präsentiert am 18. Februar 1472. Am 18. April 1478 erhielt die Stadt Köln von Kaiser Friedrich III. den strafsanktionierten Befehl, gegen Herzog Stephan von Bayern, der sich mit Frankreich gegen das Reich verbündet habe, mit aller Strenge, mit Konfiskation seiner Güter in Köln und Austreibung aus der Stadt vorzugehen. Monumenta Habsburgica I, 2, nr. 49, S. 355 f. Am 12. Juli 1460 (präsentiert am 1. September) beauftragte der Kaiser die Stadt Köln, mit den Ständen von Friesland, die er wegen des rückständigen Reichstributes an seinen Hof geladen habe, nach beiliegender Instruktion zu verhandeln, falls derzeit eine Gesandtschaft der Friesen an den Kaiserhof nicht tunlich sei. Zugleich beglaubigte der Kaiser den Protonotar der römischen Kanzlei, Meister Christian von Breida, zu Verhandlungen mit Köln wegen der Holländer, die nun schon lange in der Aberacht des Reichs seien. DIEMAR, S. 261, vgl. S. 274.

<sup>27</sup> DIEMAR, S. 336, 337.

rich III., daß sie die Befehle nicht ausgeführt habe, da es sich um solch große, mächtige Fürsten handele, in deren Nachbarschaft Köln sitze und in und durch deren Lande man täglich ziehen müsse, um dem Lebensunterhalt nachzugehen.<sup>28</sup>

Der Stadt Straßburg befahl der Kaiser am 22. Februar 1473, sich von einigen kleineren Reichslehensträgern bei einer Strafe von 20 Mark Gold - zahlbar in die kaiserliche Kammer - sämtliche Urkunden und Rechtstitel vorlegen zu lassen, sie zu prüfen, abschreiben zu lassen und zusammen mit einem Bericht an den Kaiserhof zu schicken.<sup>29</sup> Am 30. November 1478 erhielt Straßburg einen ähnlichen, terminierten Auftrag zur Untersuchung eines Reichslehensverhältnisses.<sup>30</sup>

Dem Grafen Ulrich von Württemberg befahl Kaiser Friedrich III. am 20. Juli 1465, bis auf Widerruf in den Kirchenprovinzen Mainz, Trier, Salzburg und Besançon den – sicherlich einträglichen – Judenschutz auszuüben, zugleich aber auch Wucherfälle von Juden zu untersuchen, strafrechtlich abzuurteilen und die Strafgelder an die kaiserliche Kammer abzuführen.<sup>31</sup> Am 7. November 1466 befahl der Kaiser in einem allgemeinen Ausschreiben, die Kommission des Grafen von Württemberg gegen Ungehorsam der Juden zu unterstützen.<sup>32</sup> Am 15. Dezember 1463 hatte der Kaiser den Markgrafen Karl von Baden mit der Erhebung einer den Juden zur Tilgung der Geldschulden wegen des Reichskriegs auferlegten Steuer, des zehnten Pfennigs und des Goldenen Opferpfennigs, beauftragt und bevollmächtigt; die Reichsuntertanen sollten ihn oder seinen Subdelegierten dabei unterstützen.<sup>33</sup> Markgraf Karl von Baden erhielt ferner am 5. Mai 1468 Auftrag und Vollmacht, mit Straffälligen, die ihm vom Kaiserhof gemeldet würden, im Namen des Kaisers gütlich über Kompensationszahlungen zu verhandeln und von Reichsuntertanen, die auf Betreiben des kaiserlichen Fiskals gerichtlich für straffällig erklärt worden waren, die Strafgelder einzuziehen.<sup>34</sup>

Als Gerichtsherr hatte der Kaiser die Möglichkeit und die Pflicht, das erkannte Recht auch durchzusetzen, indem er den Schuldner direkt durch Vermögensexekution in Gestalt von Anleite und Einweisung des Gläubigers in die Nutzgewere oder indirekt durch Verhängung der Reichsacht und gesteigert zur Aberacht zwang, dem Urteil nachzukommen.<sup>35</sup> Oftmals wurde im Urteil bestimmt, daß dem Kläger von Gerichts wegen Helfer und Schirmer beigegeben werden sollten. Der Kaiser konnte den Reichsuntertanen allgemein oder einzelnen Fürsten, Herren und Städten, die auf Grund ihrer Macht, ihres Ansehens, vor allem auch wegen der Lage ihrer Herrschaft geeignet erschienen, befehlen, den Gläubiger notfalls mit Waffengewalt bei der Erlangung des gerichtlich festgestellten Rechts behilflich zu sein, wobei Ungehorsam gegen diesen Beistandsbefehl gleichfalls mit der Reichsacht, mit dem Verlust der Regalien, Lehen, Freiheiten, Gnaden und Privilegien und Geldstrafen bedroht sein konnte.

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 340.

<sup>29</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 3, S. 503.

<sup>30</sup> CHMEL, Regesten, nr. 7248.

<sup>31</sup> Ebd., nr. 4231.

<sup>32</sup> Ebd., nr. 4731; vgl. nr. 4732.

<sup>33</sup> Ebd., nr. 4043; vgl. nr. 4056.

<sup>34</sup> Ebd., nr. 5409.

<sup>35</sup> O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 285 ff.

Ein sehr instruktives Beispiel sind der Gerichtsbrief und der Exekutorialbrief für Hanns Ulrich von Emptz vom 23. November und vom 2. Dezember 1441.<sup>36</sup> Hanns Ulrich von Emptz hatte nacheinander von einem päpstlichen Gericht, dem Westfälischen Gericht und dem Reichshofgericht zu Rottweil in einem Erbschaftsstreit "acht pan vnd anlaitung vnd besiczung der gewer" erlangt, ohne daß er sein Recht auch wirklich durchsetzen konnte. Deshalb bat er in einer Supplikation an König Friedrich III. um Rechtsschutz. Der König bestellte am Hof zu Graz den steirischen Hauptmann Hans von Stubenberg zum delegierten Richter und vorwiegend königliche Räte zu Beisitzern. Das Gericht gab Hanns Ulrich von Emptz recht, bestätigte ihm die gerichtlich erlangten Rechte und Vollstreckungsmittel und bekannte, daß er billigerweise vom König und seinen Anwälten in seinem Recht "gehanthabt vnd geschermet" werden sollte. Deshalb war ihm von Gerichts wegen ein Schirmbrief zu erteilen. Angefangen von Erzbischof Diether von Köln, dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen über die Bischöfe von Konstanz, Chur und Basel, den Städten Basel, Zürich und verschiedenen Bodenseestädten bis hin zu voralbergischen und eidgenössischen Vögten, Räten und Amtsleuten wurde eine Unzahl namentlich oder der Funktion nach benannter Schirmer bestellt, ferner summarisch sämtliche Reichsstände und Reichsuntertanen bis hin zu Bürgern und Bauern. Dem Schirmbefehl war auf Antrag des von Emptz bei Strafe schwerer königlicher Ungnade ohne Einrede und ohne Verzug nachzukommen. Den Schirmbrief motivierte der König mit der Notwendigkeit einer effektiven Rechtsverwirklichung, an der es in der Tat entschieden mangelte: Er habe bei dem Ersuchen um die Ausstellung des Schirmbriefes "betracht, das klainen nucz vnd furgang die recht vnd gericht hieten sunder wurden die grosz in widerwartikaitn vnd vngehorsamen zu ainem vnrat der gerechten vnd bekrenckung der recht vnd gerechtikait veracht, es wär dann das die gerechtin gericht recht vnd gerechtikait loblich vnd vesticlich mit notdurfticlichen scherm geschuczet vnd gehanthabt wurden".<sup>37</sup>

Zu den gerichtlichen kommen unmittelbare außergerichtliche Exekutorien und Schirmbriefe, die den Reichsuntertanen eine Mithilfe bei der Besitznahme, den Besitzschutz und die Mithilfe bei der Sicherung der Herrschaft gegen ungehorsame Untertanen gebieten. König Friedrich III. befahl am 17. August 1442 verschiedenen Reichsständen, den im Würzburger Stift bestellten Administratoren im Falle des Ungehorsams der Untertanen zu helfen.<sup>38</sup> Wie anderen Reichsständen und Reichsstädten ging der Stadt Frankfurt am 8. August 1461 ein kaiserliches Hilfsmandat zu, das auf den Grafen Adolf von Nassau lautete und einige Besonderheiten aufweist.<sup>39</sup> Kaiser Friedrich III. bezog sich in seinem Mandat auf den aller Wahrscheinlichkeit nach in unmittelbarer Zukunft eintretenden, ihm von Papst Pius II. avisierten Eventualfall, daß

<sup>36</sup> CHMEL, Regesten, nrr. 409, 413. Vollständiger Druck im Anhang, nr. 10, S. XV (Gerichtsbrief); nr. 11, S. XVI f. ("litera executorialis occasione et rei iudicate in causa Emptz").

<sup>37</sup> Ebd., S. XVI. Vgl. auch Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 71, S. 556 f.; nr. 114, S. 600. Monumenta Habsburgica I, 2, nr. LXXII, S. 375-377. CHMEL, Regesten, nrr. 1753, 1768, 1780, 2216, 2217, 4544.

<sup>38</sup> CHMEL, Regesten, nr. 992. J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 198.

<sup>39</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 264, S. 162 (Regest). Der Wortlaut wird nach dem Mandat an die Stadt Speyer zitiert. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, S. 458 (Speierische Chronik, nr. 196). Vgl. VALENTIN FERDINAND V. GUDEN, Codex diplomaticus exhibens anecdota [...] Moguntiaca IV, S. 345 f. MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 46.

Diether von Isenburg als Erzbischof von Mainz abgesetzt<sup>40</sup> und an seiner Stelle Graf Adolf zum Erzbischof erhoben werde. Der Kaiser sollte, so wird in dem Mandat weiter dargelegt, auf päpstlichen Wunsch hin zu dieser Maßnahme "guenst und willen" geben; der Kaiser bekundet aus eigenem reichspolitischem Interesse im vorhinein, daß er dies tue, weil Diether von Isenburg der kaiserlichen Majestät "merclich smehe und wiederwertikeit bewiset hat zu beleydung der selben unserer keiserlichen maiestat wirde, statte und wesens". Der Stadt Frankfurt befiehlt der Kaiser, dem Grafen von Nassau im Falle seiner Erhebung auf Erfordern durch diesen selbst oder durch die Seinen Hilfe und Beistand zu leisten, damit er durch die Austreibung Diether von Isenburgs "in volkomen posseß und gewere gesetzt und da by getruelic und vesticlich gehanthabt, geschuetzt und geschirmet werde". Aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hebt er der Hilfeleistung entgegenstehende Einungen, Bündnisse, Homagien, Burgfrieden etc. auf und behält seinerseits alle Obrigkeit und Herrschaftsgewalt sowie alle Rechtsansprüche von Kaiser und Reich vor. Die Strafsanktionierung des Gebots ist unbestimmt: "tut hierinne nichts anders, alz lieb uch sy unser und des richs hueld zu haltten vnd swere ungnad zu vermyden". Die Expedition der kaiserlichen Mandate an Reichsfürsten, Herren und Städte erfolgte durch Graf Adolf von Nassau, der von der kaiserlichen Kanzlei keine originalen Ausfertigungen, sondern ein Mandat mit Formularcharakter erhalten hatte, von dem er Abschriften anfertigen ließ, die einige niederdeutsche Sprachformen enthalten, und sie seinen Bedürfnissen entsprechend an benachbarte Reichsstände und Reichsstädte sandte.<sup>41</sup> Sein abgesetzter Gegner Diether von Isenburg bediente sich bei der Verbreitung seines Manifests vom 30. März 1462 dann bereits der Druckerpresse des Johannes Gutenberg.<sup>42</sup> In den siebziger Jahren wurden ausgebrachte kaiserliche Reskripte und Mandate von verschiedenen Petenten gleichfalls zur Verbreitung in Druck gegeben und gelegentlich mit notarieller Beglaubigung versehen.<sup>43</sup>

Durch das kaiserliche Mandat war Graf Adolf von Nassau ermächtigt, von einzelnen Reichsständen und Reichsstädten Hilfe zu fordern. Als Erzbischof von Mainz machte Graf Adolf von dem kaiserlichen Gebot am 4. und 5. Oktober 1461 Gebrauch und verlangte kraft der päpstlichen Bulle 'In apostolica sedis specula' vom 21. August 1461 und des kaiserlichen Mandats, die er beide in Abschriften beilegte, seinen Gegnern keinen Beistand zu leisten, sondern zur Vermeidung der schweren päpstlichen und kaiserlichen Strafen ihm bei der Besitznahme des Mainzer Stifts behilflich zu sein.<sup>44</sup> Die Stadt Frankfurt erhielt offensichtlich keine weitere,

---

<sup>40</sup> Päpstliche Bulle "In apostolica sedis specula" vom 21. August 1461 aus Tribur. JANSSEN II, nr, 265, S. 162 (Regest). Die Bulle wurde dem Frankfurter Rat von Adolf von Nassau zusammen mit anderen päpstlichen Briefen in Abschriften am 27. September 1461 mit der Aufforderung übersandt, sich danach zu richten. Ebd., nr. 283, S. 175. Am 10. Januar 1462 mahnte Papst Pius II. den Rat, dem abgesetzten und exkommunizierten Diether von Isenburg keinen Beistand zu leisten, sondern vielmehr den rechtmäßigen Erzbischof Adolf von Nassau zu unterstützen. Ebd., nr. 315, S. 201.

<sup>41</sup> Über die Ausschreiben und den Anschlag der päpstlichen Bulle und des kaiserlichen Gebotsbriefes in Mainz s. MONE I, nr. 197, S. 458 f., und die Note zu nr. 196, S. 458.

<sup>42</sup> JANSSEN II, nr. 325, S. 205. Vgl. A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, S. 10 f.

<sup>43</sup> Einblattdrucke des XV. Jahrhunderts, Halle 1914, S. 152 ff., passim.

<sup>44</sup> An Speyer am 5. Oktober 1461. MONE I, nr. 195, S. 457 f. Graf Adolf von Nassau verlangte eine "verschriben antwort".

spezifizierte Hilfsanforderung,<sup>45</sup> wurde jedoch zwei Jahre später von einem kaiserlichen Fiskal des Ungehorsams gegen das kaiserliche Mandat beschuldigt. Der Rat rechtfertigte sich ausführlicher zum einen damit, daß sich Graf Adolf nach Auskunft seiner Freunde mit der Anerkennung als Erzbischof und einer politisch wie militärisch unparteiischen, passiven Haltung Frankfurts begnügt habe, zum anderen mit der politischen und materiellen Unmöglichkeit einer Hilfeleistung angesichts der besonderen, gefährdeten Lage der Stadt.<sup>46</sup>

Nachdem Herzog Sigmund von Tirol mit kaiserlicher Bewilligung von den Grafen Wilhelm und Haug von Montfort-Werdenberg verschiedene Herrschaften gekauft hatte, ihm einige Einwohner und Hintersassen jedoch die Huldigung verweigerten, trug Kaiser Friedrich III. am 1. August 1470 dem Bischof Ortolf von Chur auf, diese Untertanen zu Gehorsam zu bringen, da er ihr geistlicher Richter sei und einige Teile der Herrschaften von ihm und seinem Stift zu Lehen rührten.<sup>47</sup> Am 22. September 1470 befahl der Kaiser der Stadt Straßburg, den Heinrich Berger zur Huldigung für die vom Reich empfangenen Lehen zu zwingen.<sup>48</sup>

Einer Reihe mittel- und norddeutscher Fürsten und Städte gebot Kaiser Friedrich III. bei Verlust der Privilegien und Freiheiten am 6. August 1471, dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg bei der Besitznahme der Herzogtümer Stettin, Pommern, Rügen etc. gegen die Herzöge Erick und Wratislaw von Wolgast zu helfen.<sup>49</sup> Am 22. Juni 1474 befahl er dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und anderen Fürsten sowie einigen Städten aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und bei Verlust aller vom Reich herrührenden Regalien, Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten und einer Geldstrafe von 100 Mark Gold, König Christian von Dänemark gegen die dem Herzogtum Holstein inkorporierten und ihm zu Lehen gegebenen diethmarschen Lande, die sich dem kaiserlichen Gebot zu Gehorsam gegenüber dem König widersetzen, Hilfe und Beistand zu leisten.<sup>50</sup> Der Stadt Straßburg befahl der Kaiser am 19. Februar 1479, dem Conrad von Ramtsamhausen gegen den bisherigen Inhaber, den Grafen Heinrich von Zweibrücken, zum Besitz des ihm verliehenen Reichslehens Wittersweiler zu verhelfen.<sup>51</sup> Am 14. Mai 1479 folgte der Befehl an die Stadt, den Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein zum Besitz der ihnen verliehenen zerbrochenen Burg Hohenkönigsberg zu verhelfen.<sup>52</sup> Dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und Bischof Georg von Bamberg befahl der Kaiser am 28. Juni 1474, den Ritter Friedrich von Kindsberg, seine Ehefrau und die Tochter binnen sechs Wochen und dreier Tage nach Erhalt des Mandats hinsichtlich einer durch Pfandsetzung gesicherten Geldschuld der Brüder Wilhelm und Heinz Rumel zu Nürnberg in den Besitz des Pfands

---

<sup>45</sup> Frankfurt antwortete am 3. Oktober 1461 auf die am 27. September erfolgte Übersendung der päpstlichen Bulle, sich dem Inhalt des Schreibens entsprechend gebühlich verhalten zu wollen. JANSSSEN II, nr. 287, S. 180. Am 4. Oktober 1461 übersandte Graf Adolf dem Rat den kaiserlichen Gebotsbrief, "uff das ir unser gerechtigkeit deste grontlicher erkennen muget", und bekundete die Hoffnung, daß der Rat sich ihm gegenüber diesem und dem früher übersandten päpstlichen Brief gemäß verhalten werde. Ebd., nr. 288, S. 180.

<sup>46</sup> S. oben, S. 119 f.

<sup>47</sup> CHMEL, Regesten, nr. 6088.

<sup>48</sup> Ebd., nr. 6112; vgl. nr. 6108. Berger war erst am 20. September 1470 belehnt worden.

<sup>49</sup> Ebd., nr. 6383.

<sup>50</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 144, S. 413 f.; nr. 145, S. 414 f.

<sup>51</sup> CHMEL, Regesten, nr. 7263.

<sup>52</sup> Ebd., nr. 7277.

zu bringen und sie zu schützen und zu schirmen, bis ihnen das Geld samt der erlittenen Schäden und Aufwendungen erstattet war.<sup>53</sup> Der Befehl erging bei Strafe schwerer Ungnade von Kaiser und Reich sowie einer Geldstrafe von 100 Mark Gold, unablässig je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und an die Gläubiger zu zahlen. Am 27. September 1480 erhielt Kurfürst Albrecht den kaiserlichen Befehl, den Franz Waldstromer gegen seine widerspenstigen Hinterlassen (Armeleute) zu schützen und gegen die Aufsässigen mit Strafen einzuschreiten.<sup>54</sup>

Zahlreich sind die Defensorien und Conservatorien, durch die Klerus, Kirchen, Klöster und Stifter, diese selbst und ihre Privilegien vom Kaiser als dem Vogt der Kirche Schirmer zugewiesen bekamen.<sup>55</sup> Während der Schutz lokaler Kleriker, Kirchen und Klöster eher generell und präventiv mit der Erteilung der Privilegien gewährt wurde, bestand der Rechtsschutz für die weltlichen Stände und Reichsuntertanen tendenziell und mit Ausnahmen zunächst nur in der Verpönung der verliehenen Rechte und wurde erst im gegebenen Fall durch die Delegation des Schirms und durch Beistandsmandate aktualisiert, doch wurden auch Schirmverhältnisse konstituiert. So wurden am 4. Juni 1454 die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, der Kurfürst von der Pfalz, die Herzöge von Jülich und Kleve, der Bischof von Lüttich und der Graf von Blankenheim beauftragt, die Stadt Aachen bei ihren Privilegien zu schützen und zu schirmen.<sup>56</sup> Am 14. November 1454 bestellte Kaiser Friedrich III. die Markgrafen Karl und Bernhard von Baden zu Schirmern der Privilegien und Gerechtsame der Stadt Eßlingen.<sup>57</sup> Der Kaiser relativierte die Autonomie der Stadt auf der Grundlage der königlichen Stadtherrschaft, indem er ihr am 17. April 1455 befahl, angesichts des Schirmverhältnisses nichts ohne Rat, Wissen und Willen der Schirmer einzugehen, das der Stadt "einich anslag oder aufsaczunge von eynung oder anderer sachen wegen" auferlegte.<sup>58</sup>

Dem Grafen Günther zu Mühligen und Herrn zu Barby erteilte der Kaiser am 27. Juni 1462 die Freiheit, auf der Elbe verschiedene Güter bis Magdeburg führen und dort ablegen zu dürfen, doch sollten die gewöhnlichen Zölle entrichtet werden.<sup>59</sup> Zu Schirmern dieser sehr speziellen und mit 50 Mark Gold verpönten Freiheit bestellte der Kaiser den Markgrafen Friedrich von Brandenburg<sup>60</sup> und den Erzbischof von Magdeburg.<sup>61</sup>

---

<sup>53</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 31, S. 526 f. Unter demselben Datum erging der Befehl an Nürnberg, den Kurfürsten und den Bischof nicht zu behindern (S. 527). Das Mandat an Kurfürst Albrecht auch bei PRIEBATSCH, Politische Correspondenz I, nr. 862, S. 672. Das Mandat wurde am 6. Oktober erneuert und erging ferner an Herzog Wilhelm von Sachsen und Bischof Rudolf von Würzburg. Ebd., nr. 932, S. 724. Am 2. Oktober 1476 übermittelte die Stadt Nürnberg die Antwort der Brüder Rumel auf Kurfürst Albrechts Schreiben. Ebenso an Kurfürst Ernst von Sachsen und Markgraf Johann von Brandenburg. Politische Correspondenz II, nr. 239, S. 259 Anm. 1.

<sup>54</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 819, S. 128 Anm. 2. Vgl. CHMEL, Regesten, nrr. 4907, 5030.

<sup>55</sup> CHMEL, Regesten, nrr. 602, 628, 633, 637, 808, 913, 934, 992, 1193, 1816, 2396, 2462, 4219, 4774, 4775, 5097, 7016.

<sup>56</sup> Ebd., nr. 3205; vgl. nrr. 3205, 3207, 3209.

<sup>57</sup> Ebd., nr. 3275.

<sup>58</sup> Ebd., nr. 3338. StadtA Ulm, A 1107, fol. 70-71 (Anzeige). Zur badischen Vogtei über Eßlingen s. auch K. KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts, S. 191 ff.

<sup>59</sup> CHMEL, Regesten, nr. 4213.

<sup>60</sup> Ebd., nr. 4214.

<sup>61</sup> Ebd., nr. 4215.

Mit Bezug auf die Supplikation des Eberhard von Husenstein, der den Kaiser in seiner Auseinandersetzung mit dem Dorf Dietzenbach bat, ihn bei seinen "lehen vnd gerechtheiten als Römischer kayser vnd obrister lehenherre auch vor gewalt vnd vnrecht zu hanthaben vnd beschirmen", heißt es in dem Kommissionsreskript für die Stadt Frankfurt vom 24. November 1466: "Wann wir nun geneigt sein vnser vnd des heiligen reichs vndertanen bey iren [rechten] zu behalten, den fride vnd gemach zu schaffen vnd aber wir an allen enden die dabey zu beschirmen selbs persondlich nit gesein mogen", befiehlt er der nahegelegenen Stadt Frankfurt "von Romischer keiserlicher macht" den Schutz und erteile dazu "gantzen vnd vollen gewalt".<sup>62</sup> Am 26. November 1466 befahl der Kaiser dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Grafen Kraft von Hohenlohe auf seine Supplikation hin an Leib, Habe und Gut sowie die Seinigen an kaiserlicher Statt gegen Reichsuntertanen zu schützen, die ihn trotz seines Rechterbietens "an seinen herschefften herlikeiten renten nutzen rechten vnd gerechtheiten" verletzt und beeinträchtigt.<sup>63</sup> Ein ähnliches Mandat zugunsten des Grafen Johann von Lupfen in seinem Streit mit Pfalzgraf Friedrich erging an die Stadt Straßburg am 23. September 1465.<sup>64</sup> Den Städten Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen und Donauwörth befahl der Kaiser am 10. Juni 1485 "bey den pflichten, damit ir vnns vnd dem heiligen reiche verpunden seidt vnd vermeydung vnser vngnade vnd straffe", die überschuldete Stadt Weißenburg im Nordgau, die von Gläubigern angefochten werde, zu schirmen und am Reich zu erhalten.<sup>65</sup> Zugleich ermächtigte der Kaiser die Städte, die Stadt Weißenburg, die ihm "zu beschirmen enttlegen" sei, in seinem Namen vor Gewalt zu schützen.

Der technische Vorgang und das Wechselspiel von untertäniger Supplikation und kaiserlichem Reskript werden durch einige Beispiele genauer verdeutlicht.

Als dem Rat der Stadt Frankfurt Meldungen über Anschläge und Bündnisse gegen die Stadt zukamen und er die Befürchtung hegte, die Stadt könne erobert werden, wie dies ein Jahr zuvor der Stadt Mainz widerfahren war, beauftragte er am 21. Dezember 1463 seine am Kaiserhof weilenden Gesandten, mit der Begründung, da die Stadt nachdrückliche Warnungen erhalte und unter großen Kosten sich in Abwehrbereitschaft halten müsse, ein Beistandsmandat an die vom Rat genannten Reichsfürsten, den Erzbischof von Mainz, den Pfalzgrafen, Markgraf Albrecht von Brandenburg und die beiden Landgrafen von Hessen, auszubringen.<sup>66</sup> Eine Formulierung für die Motivation der kaiserlichen Mandate, die auf der besonderen Zuwendung des Kaisers zu Frankfurt, der bündnisfreien Zugehörigkeit der Stadt zum Reich und zur Reichskammer gründet und zugleich eine Theorie einer genuinen Verpflichtung der Kurfürsten zu Rechtsschutz und Beistand für die Stadt Frankfurt von Reichs wegen entwickelt, lieferte der

---

<sup>62</sup> Ebd., nr. 4761.

<sup>63</sup> Ebd., nr. 4762.

<sup>64</sup> A. M. Strasbourg, AA 210.

<sup>65</sup> StadtA Ulm, A 1115, fol. 272rv. Vgl. F. BLENDINGER, Weißenburg im Mittelalter, in: Jahrbuch d. Historischen Vereins f. Mittelfranken 80 (1962/63), S. 32 f. F. SCHNELBÖGL, Die fränkischen Reichsstädte, in: ZBLG 31 (1968), S. 434 f.

<sup>66</sup> JANSSEN II, nr. 366, S. 235. Schreiben des Rats an Walter von Schwarzenberg und den Stadtschreiber Johannes Brune vom 21. Dezember 1463.

Rat selbst.<sup>67</sup> Am kaiserlichen Hof folgte man dem implikationenreichen Formulierungsvorschlag nicht; statt dessen wurde die besondere schutzbedürftige Situation der Stadt, die sich aus einem wenig zuvor ergangenen Bündnisverbot des Kaisers ergab, zur Begründung herangezogen.<sup>68</sup> Auch gelang es den Gesandten nicht, alle fünf Mandate auszubringen, denn der Kaiser gewährte das Mandat an den gegnerischen Pfalzgrafen "nach gestalt der lantleyffe" nicht.<sup>69</sup>

Die Vertreter der Fürsten, Herren und Städte des "nuwen bunds in nydern dutschen lannden" beschlossen auf einer Versammlung zu Schlettstadt am 3. August 1475, eine Gesandtschaft zum Kaiser zu schicken, die darlegen sollte, weshalb die neue Vereinigung dem kaiserlichen Mandat zur Entsetzung der Stadt Neuss nicht in vollem Umfange nachgekommen war, und die zugleich den Kaiser um Hilfe ersuchen sollte, da der Herzog von Burgund nach seinem Abzug von Neuss im Begriff sei, Angehörige der Vereinigung mit Krieg zu überziehen.<sup>70</sup> Der Kaiser sollte gebeten werden, den Anrainern der Vereinigung und nähergelegenen Ständen und Städten aufzutragen, im erforderlichen Falle militärischen Beistand zu leisten.

Die Gesandtschaft der Vereinigung unter der Leitung des Straßburger Ritters Philipp von Mülnheim erhielt am 22. August 1475 zu Köln Audienz beim Kaiser in Gegenwart des Erzbischofs von Trier, der Grafen Haug von Werdenberg, der Doktoren Remmiß und Heßler, des Fiskals Johannes Kellner und des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim.<sup>71</sup> Für den Kaiser sprach der Fiskal. Er erläuterte, weshalb der Kaiser von Neuss abzog, ohne dem Herzog von Burgund ein entscheidendes Gefecht geliefert oder ihn nach seinem Abzug verfolgt zu haben. Dann forderte er die Gesandtschaft auf zu eröffnen, "was rates vnd was hilffe" der Kaiser der Vereinigung tun solle. Daraufhin bat Philipp von Mülnheim, der Kaiser solle den umliegenden Ständen und Städten "von keiserlicher gewalt vnd macht vollkommenlich" und bei Verlust ihrer Lehen und aller Privilegien gebieten, der Vereinigung bei einem Überfall durch Herzog Karl von Burgund mit Macht zuzuziehen. Der Fiskal forderte die Gesandtschaft auf, eine Liste von Adressaten für ein derartiges Mandat in der Kanzlei des römischen Reichs einzureichen, und teilte ihr bei ihrem Abschied am 25. August mündlich den Wortlaut des Mandats mit, das der Kaiser ausgehen

---

<sup>67</sup> Ebd. Der Kaiser möge den Ständen schreiben, daß "sin keiserliche majestad ein sunderliche neygunge und offsehen habe zu der stad Franckenfurd, die sich von alder sunder verbuntenis und ane abeziehung zu dem heiligen riche getrulich gehalten habe, des heiligen richs kammer sij und ane mittel zum heiligen riche gehore, deßhalb alle des richs korfursten die stad Franckenfurd als ein besunder gelyd zum heiligen riche gehorig plichtig sin zu irem rechten zuvertedingen und in iren zuschibungen und anfellen als von des heiligen richs wegen hilff, rad und bijstand zu tun, darumb sin keiserliche majestad gebietende begere, daz sie dem rade und stad Franckenfurd gnedig, geredig und behulfflich sin, und nit zu gestatten, daz imand sie vom heiligen riche oder sost widder glich und recht understee zuverdringen und zuuberlestigen, nach der besten forme."

<sup>68</sup> Ebd., nr. 358, S. 230. An Frankfurt und die Wetteraustädte. 1463 Oktober 4. Mitteilung des Rats davon an die Gesandten vom 21. Dezember 1463; ebd., nr. 366, S. 233 f.

<sup>69</sup> Ebd., nr. 371, S. 239. Bericht des Stadtschreibers Johannes Brune vom 25. Januar 1464. Auch hinsichtlich einer weiteren Supplikation war den Gesandten nur ein Teilerfolg beschieden. Sie erwirkten zwar ein kaiserliches Mandat an Erzbischof Adolf von Mainz, den Frankfurter Bürgern ihre im Zusammenhang mit der Eroberung der Stadt Mainz entwerteten Erbgüter und Gülden, die auf die Stadt verschrieben waren, wieder herauszugeben und fortan die Zinsen zu zahlen, doch wurde der vom Rat gewünschte Schadensersatzanspruch in das Mandat nicht aufgenommen. Die Gesandten schickten dem Rat die ausgebrachten Mandate, die zusammen 20 Gulden gekostet hatten, mit der Bemerkung, daß sie "nit besser" zu erhalten gewesen seien. Ebd., nr. 371, S. 239. Vgl. ebd., nr. 366, S. 234; nr. 369, S. 237; nr. 382, S. 246; nrr. 385, 386, S. 251; nr. 398, S. 253.

<sup>70</sup> StA Basel, Politisches, G 1/3, fol. 47v-48v.

<sup>71</sup> Ebd., fol. 49v-50 (Bericht).

lassen wollte. Die eingereichte Liste umfaßte namentlich 9 Fürsten und Grafen und 17 Städte und enthielt den Wunsch nach einer generellen Wendung an alle anderen Reichsstädte.<sup>72</sup>

Die Stadt Straßburg hatte bereits im Sommer 1474 angesichts von Warnungen vor einem burgundischen Angriff den Kaiser auf dem Augsburger Reichstag ersucht, nach seinem Gutdünken einigen Fürsten, Herren und Städten zu gebieten, auf eine Hilfsanforderung Straßburgs der Stadt im Interesse von Kaiser und Reich mit Macht Hilfe zu leisten.<sup>73</sup> Kaiserliche Mandate an verschiedene Städte, der Stadt Straßburg "hilff, zuschub vnd bystand" zu leisten, ergingen unter dem Datum des 5. Juli 1474.<sup>74</sup> In ihrer Begründung wurden die Mandate von der kaiserlichen Seite ganz auf die aktuelle Reichspolitik und die Beschlüsse des Reichstags, die Verlängerung des Regensburger Reichsfriedens von 1471 und den Türkenkrieg, abgestellt.<sup>75</sup>

In den Auseinandersetzungen zwischen den Ständen des Kölner Stifts unter Führung des Domkapitels mit Erzbischof Ruprecht, dem Bruder des Pfalzgrafen, ordnete Kaiser Friedrich III. am 14. Januar 1474 dem Domkapitel den Domherrn Landgraf Hermann von Hessen als Schirmer zu und ermächtigte ihn, Fürsten und Städte um Hilfe für die Partei des Domkapitels angehen zu dürfen.<sup>76</sup> Bereits im Jahre 1473 hatten die Stände den Landgrafen zum Hauptmann und Schirmer des Stifts mit dem Auftrag gewählt, die Rechte der Kölner Kirche und gemeiner Landschaft gemäß der Erblandsvereinigung vom 26. März 1463 zu wahren und sie bei der königlichen Reformation von 1442 und dem Regensburger Reichsfrieden von 1471 zu handhaben.<sup>77</sup> Am 29. Juni 1474 befahl Kaiser Friedrich III. dem Landgrafen auf dem Augsburger Reichstag den Schutz für die Gegner des Erzbischofs, der sich des Friedensbruchs schuldig mache und Papst, Kaiser und Reich verachte.<sup>78</sup> Gleichzeitig ergingen an benachbarte Stände und Reichsuntertanen in einem weiteren Umkreis Gebotsbriefe, in denen sie aufgefordert wurden, dem Landgrafen zur Abwehr von Gewalt beizustehen.<sup>79</sup>

Für den Rechtsschutz durch den Kaiser bildeten das Friedensrecht, die Königliche Reformation von 1442 und vor allem die späteren absoluten Frieden seit 1467 einen wichtigen zusätzlichen, reichsgesetzlichen Verpflichtungsgrund. Dadurch hatte der Kaiser die Möglichkeit, seine Hilfsmandate, die sich auf die Reichsfrieden bezogen, in der Weise zu strafsanktionieren, daß Ungehorsam und Unterlassung der Hilfe mit denselben friedensrechtlichen Strafen wie der zugrundeliegende Friedensbruch selbst bedroht wurden.

<sup>72</sup> Im November 1474 baten Gesandte der Vereinigung und Räte Herzog Sigmunds von Österreich den Kaiser in Landshut unter Berufung auf den geringen Erfolg der kaiserlichen Hilfsmandate, wie zuvor zur Entsetzung der Stadt Neuss das Reich aufzubieten und Hauptleute zu bestellen. Ebd., fol. 78-79v (Anbringen); fol. 94-95 (Bericht). Dies wurde zwar vom Kaiser erwogen, aber dann doch nicht durchgeführt. Herzog Ludwig von Bayern lehnte 1476 eine Hauptmannschaft gegen - das mit ihm verbündete - Burgund "gebrechen vnd beschwerung sins libs" halben ab. Ebd., fol. 132.

<sup>73</sup> A. M. Strasbourg, AA 222, fol. 17, 33. Schreiben Straßburgs an Basel vom 11. Juli 1474. Vgl. fol. 13.

<sup>74</sup> Ebd., fol. 16 (an Speyer). JANSSEN II, nr. 486, S. 349 (an Frankfurt). Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10, Beil. III, S. 412 Anm. 1 (an Nürnberg).

<sup>75</sup> A. M. Strasbourg, AA 222, fol. 16.

<sup>76</sup> TH. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, nr. 374, S. 468. Vgl. H. GILLIAM, Der Neusser Krieg, S. 221 f.

<sup>77</sup> LACOMBLET IV, nr. 325, S. 398-401. GILLIAM, S. 217, vgl. S. 211 f.

<sup>78</sup> H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, S. 77 f.

<sup>79</sup> Ebd., S. 78 mit Anm. 346.

Ein instruktives Beispiel für die Delegation friedenssichernder Aufgaben knüpft an die Frankfurter Reichsfriedensordnung, die königliche Reformation von 1442, an. Dieses Reichsgesetz wird im Kontext der Reichsreform und umfassenderer Lösungsvorschläge zu Recht wegen des Fehlens von organisatorischen Bestimmungen kritisiert, die unter anderem den Frieden exekutorisch durch Ahndung von Friedensbrüchen gewährleisten.<sup>80</sup> Daß aber das Reichsgesetz deswegen nicht abstrakte Norm bleiben mußte, wie dies eine immanente Würdigung oder die Konfrontation mit der Realität eines auch später weithin unbefriedeten Reichs nahelegen mögen, ergibt sich daraus, daß es konsequent in die traditionale Herrschafts- und Regierungspraxis eingebaut wurde. Einmal prozessierten die kaiserlichen Fiskale nicht zuletzt aus eigenem finanziellem Interesse angesichts ihres Anteils an den Strafgeldern und im fiskalischen Interesse des Kaisers gegen Reichsstände und Reichsstädte wegen Verletzung einzelner Bestimmungen des Gesetzes unter anderem auch wegen unterlassener Nachteile oder wegen Münzvergehen,<sup>81</sup> andererseits gab es für die Reichsuntertanen die Möglichkeit, und dies ist in unserem Zusammenhang - und für eine Interpretation der Königlichen Reformation - von Bedeutung, das Fehlen gesetzlicher Exekutionsmechanismen durch die Ausbringung von Exekutorien auszugleichen und auf diese Weise den Mangel zu beheben. So erhielt die Stadt Nürnberg unter dem Datum des 3. Juni 1446 aus der königlichen Kanzlei vier Exekutorien,<sup>82</sup> die in getrennten Ausfertigungen die benannten Reichsstände und Reichsuntertanen verpflichteten, der Stadt Hilfe zu leisten, wenn sie von ihr unter Berufung auf die Frankfurter Reformation darum angegangen wurden. Die Exekutorien richteten sich (1) an alle Stände und Untertanen des Reichs, (2) an alle Bürgermeister, Kämmerer, Meister, Schöffen und Ratskollegien der Reichsstädte, (3) an die Bischöfe Anton von Bamberg, Gottfried von Würzburg und Johann von Eichstätt sowie die Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg und schließlich (4) an Erzbischof Friedrich von Magdeburg, Herzog Friedrich von Sachsen, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Wilhelm und Friedrich den Jüngeren von Brandenburg und an den Landgrafen Ludwig von Hessen.

Auf seine Stellung als oberster Richter und zugleich auf die Reformation von 1442 bezog sich König Friedrich III., als er am 5. September 1447 auf Anbringen des Kurfürsten Friedrich von Sachsen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Landgrafen Ludwig von Hessen befahl und sie ermächtigte, die Ladung sächsischer Untertanen durch die westfälischen Gerichte zu verhindern, dennoch durchgeführte Prozesse und die Urteile für nichtig und die ungehorsamen Stuhlherren, Freigrafen, Freischöffen und Kläger für straffällig zu erklären, damit der Kurfürst, seine Leute und Untertanen bei der zu Frankfurt errichteten "gemeinen reformacion" geschirmt und gehandhabt würden.<sup>83</sup>

<sup>80</sup> H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 398, 400. Angermeier gibt eine im ganzen abgewogene Beurteilung des Gesetzes (S. 400 ff.).

<sup>81</sup> E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, S. 66. Vgl. auch den Bericht des Frankfurter Stadtschreibers Johannes Brune vom 6. Oktober 1465 aus Wiener Neustadt: "Item die alte wijse ist noch im hofe, dann sovil daz man fließlich gericht heldet. Item grave Schaffart [Schaffrid] von Lyningen hait die von Straßburg, Spijer, Wissenburg und andere her geladen und meynt sie anzuziehen uff die reformacion etc. Deßgleich hait er vil cleyner stede, dorffe und etliche personen angezogen." JANSSEN II, nr. 382, S. 246.

<sup>82</sup> L. VEIT, *Nürnberg und die Feme*, Nürnberg 1955, S. 53 f.

<sup>83</sup> CHMEL, *Regesten*, nr. 2319; vollständig gedruckt im Anhang, nr. 73, S. XCI. Über die Notwendigkeit einer effektiven Rechtsverwirklichung heißt es: "Wann wir nu versteen, das solich vnser reformacion durch etlich vngehorsam

Im Anschluß an den fünfjährigen absoluten Reichsfrieden von 1467 befahl Kaiser Friedrich III. am 20. August 1467 dem Kardinalbischof Peter von Augsburg, die Übertreter des Friedens zur Rechenschaft zu ziehen.<sup>84</sup> Den Bischof Rudolf von Würzburg, die Herzöge Ernst, Wilhelm und Albrecht von Sachsen, die Herzöge Ludwig und Otto von Bayern, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und die Grafen Ulrich, Eberhard den Älteren und Eberhard den Jüngeren von Württemberg beauftragte der Kaiser am 26. Oktober 1467, die Nürnberger gegen ungerechte Angreifer und Friedbrecher bei ihren Freiheiten zu erhalten.<sup>85</sup> Am 18. Juli 1468 befahl der Kaiser, Herzog Sigmund von Tirol, dem Haus Österreich und Mitgewandten bei weiteren Angriffen von seiten der Eidgenossen, die eine mutwillige Fehde begonnen hätten und sie trotz eines kaiserlichen Monitoriums fortsetzten, unverzüglich Hilfe und Beistand zu leisten. Der Kaiser bezog sich in seinem Mandat auf den fünfjährigen Frieden und zugleich auf dessen Motivation, den Türkenkrieg; es sollte dem "mutwillen vnd freuelicher durstikeit" der Eidgenossen Widerstand geleistet werden, damit Kaiser und Reich um so entschiedener die Angriffe der Türken aufhalten konnten.<sup>86</sup> Verschiedenen Reichsständen und Städten sowie allgemein allen Reichsuntertanen befahl Kaiser Friedrich III. am 29. Oktober 1468 aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, aus "rechtem wissen" und aus "aigner bewegnuß" der Stadt Augsburg auf ihre Mahnung hin Beistand zu leisten, und zwar "zu hanthabung vnser kaiserlichen oberkait vnd saczung, auch des gewonlichen zugangs vnd wandels des hailigen reichs freyer strassen vff wasser vnd zu lande".<sup>87</sup> Der kaiserliche Befehl erging bei Strafe der Ungnade des Reichs, einer Geldstrafe von 100 Mark Gold - zahlbar je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und an Augsburg - sowie der Strafen des fünfjährigen Friedens von 1467, d. h. der Strafe des *crimen laesae maiestatis* und der in die Strafsanktionierung des Friedens aufgenommenen Strafen der Goldenen Bulle Karls IV. und der königlichen Reformation von 1442. Der Stadt Frankfurt befahl der Kaiser aus kaiserlicher Macht auf der Grundlage der Pflichtbindung der Stadt gegenüber Kaiser und Reich und des Regensburger Friedens von 1471 bei Verlust aller Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechte und Gerechtsame und der Strafen des vierjährigen Friedens, dem Erzbischof Adolf von Mainz Hilfe und Beistand zu leisten, falls er von dem Pfalzgrafen angegriffen würde.<sup>88</sup> Ausführlich und sehr spezifisch ist das Beistandsmandat des Kaisers an Augsburg, Konstanz, Ulm, Nördlingen und weitere Städte vom 5. September 1479 für den Bischof und kaiserlichen Rat Johann von Augsburg begründet, den Bruder des kaiserlichen Rates Graf Haug von Werdenberg und, wie verschiedene kaiserliche Kommissionen zeigen, einen Träger der Politik des Kaisers im Reich.<sup>89</sup> In dem Mandat schreibt

---

übertreten vnd verachtet wirt allermaist darumb, das die selbn freueler nicht gestrafft werden mit den penen, die in derselbn reformation daruber aufgesezt sind vnd ein iglicher im selbs geturstikeit furnymet, die ye mer vnd mer zu uerbrecen, so er an dem andern, der das getan hat, vngestrafft sich verduldn", aus dieser generalpräventiven Zielsetzung und damit im konkreten Fall die sächsischen Untertanen bei der Reformation gehandhabt werden, ergeht auf Grund der Supplikation des Kurfürsten von Sachsen, der am Zustandekommen der Reformation mitgewirkt habe, der Auftrag an die Reichsfürsten. Vgl. noch Regesten, nrr. 2353, 5247.

<sup>84</sup> Ebd., nr. 5144.

<sup>85</sup> Ebd., nr. 5227; vgl. nr. 5226.

<sup>86</sup> A. M. Strasbourg, AA 210.

<sup>87</sup> StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 42-44. Der Befehl richtete sich gegen den im Mandat nicht genannten Herzog Ludwig von Bayern.

<sup>88</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, S. 563; ohne Datum, Konzept.

<sup>89</sup> StadtA Ulm, A 1115/1, fol. 184-185. Notariell beglaubigte Kopie.

der Kaiser: Da Bischof Johann von Augsburg als ein Fürst und Glied des Reichs in kaiserlichem Schutz und Schirm ist und wir der "gemainen cristenlichen kirchen oberster vogt vnd schirmer sind", hat der Bischof vorgebracht, wie ihm, seinem Kapitel, seinem Stift, seinen Räten, Dienern und seinem Hausgesinde wie den weltlichen und geistlichen Hintersassen durch mutwillige Feindschaften und auf andere Weise vielfältige Beschwerden zugefügt würden, weshalb er des kaiserlichen Schutzes, Schirms, Rats und der kaiserlichen Hilfe notdürftig sei. Er hat den Kaiser angerufen, ihn vor diesen Beschwerden zu schützen und ihn bei dem Frieden, der auf dem Regensburger Tag (1471) statuiert und auf dem Augsburger Tag (1474) verlängert wurde, zu handhaben. In seinem Beistandsgebot gedenkt der Kaiser des Bischofs insbesondere als dessen, der ihm "die pürt des hailligen reichs tragen helffen muß". Ungehorsam zieht die Strafen des *crimen laesae maiestatis*, der Goldenen Bulle, der königlichen Reformation und der genannten Reichsfrieden nach sich. Zugleich wird die Straflosigkeit des Handelns in kaiserlichem Auftrag zugesichert. Schließlich bekannte sich Friedrich III. auch zu seiner speziellen königlichen Pflicht des Schutzes der Witwen und Waisen, die er durch Mandate und Delegation wahrnahm.<sup>90</sup>

Exekutorien und Schirmbriefe waren vor allem für kleinere Herrschaften und Reichsstädte von Bedeutung, die nicht aus eigener Kraft die Achtung ihrer Rechte und Privilegien sowie des ihnen gerichtlich zuerkannten Rechts sichern konnten, doch brachten auch mächtige Reichsfürsten und große Kommunen derartige Mandate aus.

## 2. Einreden und Ungehorsam gegen kaiserliche Exekutions- und Schutzmandate

Betrachtet man die Dienstverpflichtung der Reichsstände und Reichsuntertanen durch obrigkeitlichen Befehl, die nur in ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätzlichkeit und den verschiedenen Arten der Leistungsanforderung nach, nicht aber in ihrem tatsächlichen Ausmaß durch das Regestenwerk Chmels zu erschließen ist, isoliert unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Logik, so kann man zu dem Schluß gelangen, daß die Reichsgewalt über ein weitreichend aktualisierbares, hinreichend abgestimmtes Delegationssystem verfügte, das durchaus geeignet war, fehlende Finanzmittel für die Reichsregierung sowie personelle und institutionelle Defizite auf den Gebieten der Rechtsprechung, der Urteilsvollstreckung und des Rechtsschutzes durch Auftragsbesorgung und Dienstleistungen von Reichsständen und Reichsstädten zu substituieren.

Der Gesichtspunkt der Substitution ist allerdings auf die Vorstellung bezogen, das Reich hätte einen eigenen Beamtenapparat aufbauen und Regierung und Jurisdiktion im Sinne der Reichsreformbestrebungen stärker institutionell ausformen müssen, tatsächlich aber knüpft die obrigkeitliche Regierungsweise durch Reskript und Mandat an die amtsrechtliche Grundlage des Königtums an und ist insofern originär. Die überwiegende Betrachtung des Reichs als eines seit den Staufern durchfeudalisierten Lehnverbandes, der durch einen erstarrten lehnrechtlichen Formalismus ausgehöhlt und durch einen lebenskräftigen Allodialismus der Stände überspielt ist, so

---

<sup>90</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, S. 509 f.; S. 547. CHMEL, Regesten, nr. 1934. Grundsätzlich zur königlichen Aufgabe des Schutzes der Witwen und Waisen: E. SCHUBERT, König und Reich, S. 59 f.

daß sich das Reich des Spätmittelalters als ein "verfallender Lehensstaat"<sup>91</sup> darstellt, hat dazu geführt, daß amtsrechtlichen Herrschaftsprinzipien kaum mehr Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Andererseits wäre es verfehlt, lehnrechtliche und amtsrechtliche Prinzipien der Herrschaftsausübung stets säuberlich zu scheiden, da auch das Lehnrecht imstande war, den Gedanken der Delegation<sup>92</sup> und des untertänigen Gehorsams zu vermitteln, und die Pflichtbindung der Stände häufig kumuliert angemahnt wurde.

Der verfassungsrechtliche Befund gibt Anlaß, die obrigkeitlichen Strukturen der Reichsverfassung und die Untertänigkeit der Reichsstände doch stärker gegenüber dem Bild von der ständischen Libertät hervorzuheben. Zugleich wird mit der Reichsregierung durch Reskript und Mandat eine Regierungsweise sichtbar, die gemeineuropäisch verbreitet und durch die römische Kurie - ein wichtiges Anschauungsmodell für Herrschaft - am eindrucksvollsten ausgebildet ist, so daß die Sonderstellung der Reichsverfassung, ihre Differenz zu den Verfassungen europäischer Nationalstaaten zwar nicht aufgehoben erscheint, jedoch durch diesen Gesichtspunkt relativiert wird.

Erst wenn diese Grundform der obrigkeitlichen Reichsregierung, die aus den richterlichen und rechtsbewahrenden Amtspflichten des Königtums resultiert und im überwiegenden Falle der Supplikation durch die Untertanen selbst provoziert wird, gewürdigt ist, kann nach Erklärungen gesucht werden, weshalb die Regierung durch Reskript und Mandat vom Kaiser nicht in einem das Reich konsolidierenden Maße erfolgreich ausgeübt werden konnte. Die Zeitgenossen fanden die Erklärung in dem Verfall der das Reich tragenden Fidelität, in der Dissoziierung des Reichsverbandes in unabhängige Machteinheiten, in dem Streben nach Eigennutz, in der Verabsolutierung des Freiheits- und Autonomiewillens der Stände und Städte und in dem Fehlen einer letztlich militärisch fundierten kaiserlichen Zwangsgewalt.<sup>93</sup> Hinzu kommen die sehr eingeschränkte Möglichkeit des Kaisers, auch geschuldete Dienstleistungen teilweise zu erstaten oder zu belohnen, und das politische Risiko, das mit dem gehorsamen Vollzug kaiserlicher Befehle im Reich verbunden sein konnte.

Ob die den Ständen und Städten übertragenen Aufgaben und die ihnen befohlenen Leistungen tatsächlich auch erfüllt wurden, hing sicherlich weitgehend vom guten Willen der Beauftragten ab. Gegen einzelne kaiserliche Mandate wurden aber auch Einreden geltend gemacht, welche

---

<sup>91</sup> H. COING, Römisches Recht in Deutschland, Mailand 1964, S. 86. Zur Forschungslage s. K.-H. KRIEGER, Die Lehns-  
hoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, S. 6-8, 585-588. Eine positive Einschätzung integrativer und staats-  
bildender Momente des Lehnswesens zeichnet sich für die Erforschung territorialer Lehnsverhältnisse im Spätmit-  
telalter ab. Vgl. G. THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag  
zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht, Köln/Graz 1961. B. DIESTELKAMP,  
Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittel-  
alterlichen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen. Aalen  
1969. DERS., Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I,  
Sigmaringen 1970, S. 65-96. K.-H. SPIEB, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein  
im Spätmittelalter, Wiesbaden 1978. Zum Interesse der frühneuzeitlichen Feudistik am Reichslehnrecht s. D. WIL-  
LOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium, in der Rechts-  
wissenschaft der Neuzeit. Köln/Wien 1975, S. 47 ff., 98 ff., 248 ff.

<sup>92</sup> W. EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Le-  
henswesen, Lindau/Konstanz 1960, S. 11-36. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen, S. 32.

<sup>93</sup> S. oben, Einleitung, S. 19 f.

die Gehorsamsleistung als unzumutbar oder unmöglich darstellten, nicht jedoch wurde die 'potestas' des Kaisers in Abrede gestellt, Herrschaftsaufgaben durch Befehl zu delegieren. Risikolos war Ungehorsam vor allem für kleinere Reichsstände und die Reichsstädte nicht. So lud Friedrich III. am 22. Oktober 1476 die Stadt Straßburg, weil sie einem Exekutorium gegen das dortige Domkapitel nicht nachgekommen war.<sup>94</sup> Andererseits barg die Gehorsamsleistung gerade für die mindermächtigen Stände und die auf sichere Verkehrswege angewiesenen Reichsstädte Risiken und Nachteile, wie sie etwa von der Stadt Köln hinsichtlich der unterlassenen Ladung der Herzöge von Kleve und von Jülich-Berg im Jahre 1472 geltend gemacht wurden.<sup>95</sup> Der Kaiser selbst entband die Stadt Frankfurt auf ihr Ersuchen hin am 20. Juli 1467 von der Verpflichtung aus einem zum Schutz des Mainzer Klerus ergangenen Schirmbrief gerade in Ansehung der "trewen nutzen dienste, die sy vns vnd dem reiche oft vnd dick getan haben fürbaser tun sollen vnd mögen".<sup>96</sup> Es ist dies eine Formulierung, die sonst als Privilegienmotivation dient. Eine Gesandtschaft der Stadt hatte dem Kaiser das Dilemma dargelegt, daß den Frankfurtern, wenn sie dem kaiserlichen Schirmbefehl nachkommen würden, "vil vnrats vnd schadens aufersten vnd erwachsen wurd, wo sy aber sollichem [...] nicht nachkamen in solich swere pene vn buss in den [...] freiheiten vnd geboten [für den Mainzer Klerus] begriffen verfallen möchten". Als Kaiser Friedrich III. der Stadt Lübeck befahl, dem Kurfürsten von Brandenburg gegen die Herzöge von Wolgast und Pommern bei der Besitznahme des ihm verliehenen Herzogtums Pommern und Stettin Hilfe zu leisten, entschuldigte sie sich am 24. April 1472 weitläufig beim Kaiser mit ihrer Gründung und Lage auf unfruchtbarem Boden, ihrer Verfolgung und Schädigung durch die Königreiche England und Frankreich und den Grafen von Oldenburg zu Wasser und zu Land, die außerordentliche Gefährdung ihres Handels durch Übergriffe und führte die ihr verliehene Freiheit an, zu keinen derartigen Hilfeleistungen verpflichtet zu sein, damit sie sich beim Reich erhalten könne.<sup>97</sup> Die von der Stadt Hamburg angeforderte Hilfe bestellte der Kurfürst von Brandenburg selber später wieder ab.<sup>98</sup> Während der Regierung Maximilians gab die Stadt Lübeck auf der Frankfurter Reichsversammlung 1498 eine Supplikation ein, derzufolge die Stadt es für unausführbar ansah, den Exekutorialbriefen des Kammergerichts gegen Danzig und Elbing in der Sache Thomas Jodeck Folge zu leisten. Lübeck sei mit den beiden Städten wirtschaftlich so eng verbunden, daß ein Vorgehen gegen sie seine Bürger unerträglich schädigen würde. Auch könnte man bei einem Vorgehen gegen die Städte den Meister in Livland nicht mehr gegen den Fürsten von Moskau unterstützen.<sup>99</sup> Die Vollversammlung beriet über die Supplikation, übergab die Sache dann aber einem kleinen Ausschuß. Dieser Ausschuß widerriet, Lübeck das Executoriale zu erlassen, doch könnte man es für ein Jahr suspendieren, in dessen Verlauf Lübeck die Möglichkeit hatte, seine "Güther und aus Preußen" herauszubringen. Lübeck befürchtete aber einen Angriff des Königs von Polen, der die Danziger "versprechen und handhaben" wolle.<sup>100</sup> Schließlich duldete die Reichsversammlung das passive Verhalten Lü-

<sup>94</sup> E. M. FÜRST V. LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg VII, Regesten, nr. 1985.

<sup>95</sup> S. oben, S. 728.

<sup>96</sup> CHMEL, Regesten, nr. 5097; vgl. nr. 4761 (Schirmbefehl).

<sup>97</sup> A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis, II. Hauptteil, 5. Bd., Berlin 1948, nr. 1917, S. 174 f.

<sup>98</sup> Ebd., nr. 1922, S. 181.

<sup>99</sup> Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, VI. Bd., nr. 115, S. 570.

<sup>100</sup> Ebd., nr. 117 a, S. 572; nr. 118 a, S. 573.

becks. Sollte Jodeck deswegen am Kammergericht eine Entscheidung gegen Lübeck erlangt haben, so sollte der Kammerrichter das Urteil suspendieren und keinen weiteren Prozeß zulassen.<sup>101</sup>

Kurfürst Friedrich von Sachsen wollte im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern trotz des scharfen Befehls des Kaisers, mit ganzer Macht den kaiserlichen Hauptleuten zuzuziehen, nur eine reduzierte Hilfe in Aussicht stellen, da er angesichts des Krieges in der Mark Brandenburg seiner Einung mit den Brandenburgern gemäß seine Hilfsverpflichtung erfüllen müsse, eine Verpflichtung, die insofern auch seiner "notdurft" entspreche, als die Kriegshandlungen in der Mark auch auf seine eigenen Lande übergreifen könnten.<sup>102</sup>

Ein krasses Beispiel für den Mißerfolg von gerichtlichen Exekutorien des Kaisers und für die Pervertierung des Instituts aus territorialpolitischer Zielsetzung wird aus dem im Jahre 1465 gegen die Herren Jakob und Ludwig von Lichtenberg geführten Kammergerichtsprozeß ersichtlich.<sup>103</sup> Die Brüder hatten 1457 den als Kommissar des Kaisers in kaiserlichem Geleit reisenden Grafen Schaffrid von Leiningen auf dem Rhein gefangengenommen und waren deswegen vom Kammergericht wegen Landfriedensbruchs in die Strafen der Goldenen Bulle, der Carolina von 1359, der königlichen Reformation von 1442, des *crimen laesae maiestatis* und in die Strafen der geschriebenen Rechte verurteilt worden. Zu Exekutoren oder "Vollführern" der Urteile hatte Kaiser Friedrich III. den Pfalzgrafen Friedrich, den Herzog Ludwig von Veldenz, den Grafen Jakob von Saarwerden, Johann von Finstingen und die Stadt Straßburg bestellt mit der Maßgabe, die Lichtenberger in ihren Gebieten nicht zu dulden noch mit ihnen Gemeinschaft zu haben und ihnen auch nicht ihre Habe zu belassen. Den Lichtenbergern hatte der Kaiser befohlen, den Grafen von Leiningen ohne jegliche Verpflichtung und Schatzung freizulassen. Tatsächlich mußte Graf Schaffrid jedoch bei seiner Entlassung aus sechsjähriger Gefangenschaft im Jahre 1463 auf seine Anteile an den Schlössern Guttenberg und Minfeld verzichten, die den Grafen von Leiningen nach der pfälzischen Erbteilung von 1410 als kurpfälzisches Mannlehen geblieben und Graf Schaffrid durch die leiningische Erbteilung im Jahre 1448 zugefallen waren. Die Lichtenberger verkauften sie unverzüglich für 14.000 Gulden Herzog Ludwig von Veldenz und dem Pfalzgrafen Friedrich weiter, der die Zustimmung zu dem Verzicht gegeben hatte.

In der Hauptsache ging es in dem vom kaiserlichen Fiskal betriebenen Prozeß zunächst um die Annullierung der leiningischen Verschreibungen, der Urfehde und des Verzichts. Der Fiskal hatte aber zugleich die Exekutoren durch den Kaiser zitieren lassen,<sup>104</sup> weil sie die Lichtenberger "zu mercklicher Verlachung und Verachtung und Schmach" der kaiserlichen Würde und Obrig-

<sup>101</sup> Ebd., nr. 121, S. 574.

<sup>102</sup> FRA II, 44, nr. 115, S. 174; vgl. auch S. 118 Anm.

<sup>103</sup> Zum Folgenden s. JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, *Das Teutsche Reichs-Archiv* Band XXII (Spicilegium Saeculare 1), Leipzig 1719, nr. XXXIII, S. 398-402; nr. XXXVI, S. 404 f. JOHANN HEINRICH V. HARPPRECHT, *Staats-Archiv des Kayserlichen und des H. Röm. Reiches Camer-Gerichts*, Teil I, Ulm Frankfurt 1757, nr. 36, S. 202-210. RTA 22, 1, hg. von I. MOST-KOLBE, S. 130 ff. F. BATTENBERG, *Die Lichtenberg-Leinigische Fehde vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III.*, in: ZGO 124 (1976), S. 105-176.

<sup>104</sup> Ladung der Stadt Straßburg. 1464 Oktober 3. A. M. Strasbourg, AA 210. Die Vertreter der Stadt Straßburg baten, von der Klage freigesprochen zu werden, da sie mit dem Kaiser als ihrem rechten Herrn "nicht rechten" wollten. Sie erboten sich, die Verschreibung des Grafen von Leiningen, die der Stadt von dem Lichtenberger "ausserhalb Ihres Begehrens und Wissens" zugegangen sei, auszuhändigen. Nachdem dies erfolgt war, wurde Straßburg von der Ladung absolviert. LÜNIG, *Reichs-Archiv* XXII, nr. XXXIV, S. 400.

keit nicht nur gehaust und gehoft und mit ihnen Gemeinschaft gepflogen hätten, sondern darüber hinaus "Anschätzung so dem [...] Graf Schofriede vber solche Vrthel und unseren kayserl. Verbott, Theil und Gemein auch Vrfeth, Verschreibung und Verzeihung von demselben Graf Schofriede genommen und sich also mit solcher in der Verhandlungen und in der Gab, daß man auf Latein nennt *socios Criminis & muneris* gemacht" hätten, wodurch die kaiserliche Majestät und Würde "hoch und fast verachtet, verschlagen und belaidigt were". Zum Schutz der kaiserlichen Obrigkeit und "anderen zum Schrecken" sollte dieses schwere Vergehen gebührend bestraft werden.<sup>105</sup> Damit aber der Graf von Leiningen, auf dessen Aussagen es ankam, sich äußern konnte, sollten die ihm abgenötigten Gelübde und Verpflichtungen für nichtig erklärt werden. Das Kammergericht folgte dem Urteilsantrag des Fiskals, doch ist über den Fortgang des Verfahrens zur "Rettung und Handhabung" der kaiserlichen Obrigkeit nichts mehr bekannt. Vermutlich versackte es in prozessualen Streitfragen, da sich der Pfalzgraf auf das fürstliche Ladungsprivileg berief und einen schiedsgerichtlichen Austrag über dessen Geltung anbot.<sup>106</sup>

### 3. Die Reichsexekution gegen Herzog Friedrich von der Pfalz 1470/71

Der Reichskrieg, der zu Beginn des Jahres 1470 gegen den Pfalzgrafen wegen der Zwangsreformation des reichsunmittelbaren Benediktinerklosters Weißenburg im Elsaß und damit im Zusammenhang wegen der Kriegshandlungen gegen die Reichsstadt Weißenburg eröffnet wurde,<sup>107</sup> gibt als eine Art Testfall und als Parallele zu den Reichskriegen der sechziger Jahre weiteren Aufschluß über die Schwierigkeiten des Kaisers, für exekutorische Hilfsbefehle gegen mächtige, territorialpolitisch aggressiv operierende Reichsfürsten bei den Reichsständen und den Reichsstädten Gehorsam zu finden, und über die Bedenken und Ausflüchte, die solche Befehle im Einzelfall hervorriefen. Es war noch im Gedächtnis, wie wenige Jahre zuvor im Jahre 1463 der Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg im Reichsauftrag nach ihrer militärischen Niederlage in pfälzischer Haft ein politisches, finanzielles und durch die Haftbedingungen auch ein persönliches Fiasko erlitten hatten.

Unter dem Datum des 13. und des 15. Januar 1470 bestellte Kaiser Friedrich III. den Herzog und Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz-Zweibrücken zum Hauptmann von Kaiser und Reich und befahl zugleich den Reichsständen und Reichsstädten, seinem Hauptmann auf dessen Ersuchen hin Hilfe und Beistand zu leisten;<sup>108</sup> im Zusammenhang mit der gerichtlichen Ladung des Pfalzgrafen erneuerte der Kaiser am 8. Juni 1470 den Hilfsbefehl in einem Generalmandat an alle Reichsuntertanen<sup>109</sup> und ließ der Bestellung des Herzogs zum kaiserlichen Hauptmann am 9. Juni eine Spezialvollmacht folgen,<sup>110</sup> durch die er dem Herzog, da er selbst anderer Reichsgeschäfte wegen unabhkömmlich sei, volle Strafgewalt und Handlungsmacht einräumte.

<sup>105</sup> LÜNIG, Reichs-Archiv XXII, S. 399.

<sup>106</sup> Ebd., nr. XXXVI, S. 404 f. 1466 Mai 7.

<sup>107</sup> RTA 22, 1, S. 125-141.

<sup>108</sup> Ebd., nr. 46 a (Ernennung), S. 174; nr. 46 b (Beistandsbefehl), S. 174 f.

<sup>109</sup> Ebd., nr. 53 a (Zitation), S. 179 f.; nr. 53 b (Generalmandat), S. 180 f.

<sup>110</sup> Ebd., nr. 53 c, S. 181 f.

In der Urkunde, mit der er den Herzog von Veldenz zum Hauptmann bestellt, schreibt der Kaiser, der Herzog habe schon zuvor das rechtswidrige, mutwillige Vorgehen des Pfalzgrafen gegen Abt und Propst des Klosters und gegen die Landvogteistadt "zu herzen genomen" und ihnen Hilfe und Beistand geleistet, was er "zu nicht kleinem dank und gevallen" aufnehme. Obgleich der Kaiser den Herzog bittet, die Hauptmannschaft "gutlichen" zu übernehmen, damit Kloster und Stadt nicht dem Reich entfremdet würden, so macht er doch zugleich deutlich, daß der Herzog die Übernahme dieser Aufgabe Kaiser und Reich "auch wol schuldig" sei.<sup>111</sup> Die politische Pointe liegt darin, daß Kaiser Friedrich III. mit dem Herzog von Veldenz wie schon früher, nunmehr aber einen allenfalls zweitklassigen territorialpolitischen Konkurrenten des Pfalzgrafen zum kaiserlichen Hauptmann gemacht hat. Der Herzog von Veldenz lag in dieser Zeit mit dem Pfalzgrafen wegen des Schlosses Scharfenberg im Streit und trat am 13. Mai 1470 in eine Fehde mit dem Pfalzgrafen ein, so daß ganz offensichtlich und von dem kurpfälzischen Gegner hervorgehoben Reichspflicht und territoriales Eigeninteresse hinsichtlich der Führung des Reichskriegs zusammenfielen.<sup>112</sup>

Den Reichsuntertanen wurde in dem kaiserlichen Generalmandat vom 15. Januar 1470 bei ihren Pflichten gegenüber Kaiser und Reich und bei Strafe des Verlusts aller Regalien, Freiheiten, Gnaden, Privilegien und Begabungen sowie einer Geldstrafe von 1.000 Mark Gold befohlen, Kaiser und Reich zur Ehre und sich selbst zu Nutz und Frommen dem kaiserlichen Hauptmann auf seine Anforderung hin nach bestem Vermögen Hilfe und Beistand zu leisten, wie dies alle Reichsuntertanen und jeder insbesondere Kaiser und Reich und sich selbst "schuldig und pflichtig" seien. Den Gehorsamen wollte der Kaiser ihre Hilfe "mit sondern gnaden gegen einem ieden erkennen und zu gut nicht vergessen"; gegen Ungehorsame sollte der Hauptmann kaiserlichem Befehl gemäß als gegen "beschediger" von Kaiser und Reich vorgehen und sie an "all ir hab, leib und gut" angreifen und arrestieren. Außerdem suspendierte der Kaiser für die Dauer der Reichsexekution aus kaiserlicher Machtvollkommenheit alle von seinen Vorgängern und von ihm selbst gewährten Freiheiten und Gnaden, die von einer derartigen Hilfeleistung freistellten.<sup>113</sup> Damit beseitigte er, wie etwa die Freiheit der Stadt Lübeck zeigt, eine rechtliche Einredemöglichkeit gegen den kaiserlichen Hilfsbefehl.

Der Kaiser eröffnete den Reichskrieg, weil der Pfalzgraf ein kaiserliches Gebot, seine Ansprüche gegen den Abt und Propst nur auf gerichtlichem Wege vor ihrem ordentlichen Richter, d. h. dem Kaiser, durchzusetzen, mißachtet und sich damit des Ungehorsams schuldig gemacht und den fünfjährigen Reichsfrieden von 1467 verletzt hatte.<sup>114</sup> Den Angriff auf die reichsunmittelbare Landvogteistadt, die der Pfalzgraf als Landvogt in ihren Rechten zu schützen habe, wertete der Kaiser als eine Schädigung des Reichs und als einen weiterreichenden Versuch, die Stadt dem

---

<sup>111</sup> Ebd., nr. 46 a, S. 174.

<sup>112</sup> Ebd., nrr. 56, 60, 61 c, 1, 3.

<sup>113</sup> Ebd., nr. 46 b, S. 174 f. Der Kaiser gibt an, daß er den Widerstand wegen anderer Reichsgeschäfte nicht selbst wahrnehmen könne. Er hebt alle Bündnisse, Einungen und Pflichtbindungen, die dem Vollzug des Befehls entgegenstehen, auf. Der Befehl erfolgt bei den Strafen des fünfjährigen Reichsfriedens von 1467.

<sup>114</sup> Ebd., nr. 53 a, S. 179 f. Der Pfalzgraf vertrat die Auffassung, daß er als Oberlandvogt gegen die Stadtbürger als seine Untertanen keine Klage erheben, sich ihnen gegenüber nicht zu Recht erbieuten und ihnen auch nicht fehderichtlich absagen müsse, wenn er gegen sie wegen Straffälligkeit vorgehe. Ebd., nr. 42, S. 158-161.

Reich zu entfremden und unter die territoriale Obrigkeit zu bringen. Damit richteten sich die eigenmächtigen Kriegshandlungen des Pfalzgrafen gegen Kaiser und Reich, ein Gedanke, der, auf die kaiserliche Person bezogen, auch der Subsumtion von Friedensbruch unter den Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* zugrunde liegt. Die unmittelbaren Maßnahmen gegen den Pfalzgrafen gründeten auf der Notorietät der Delikte des Friedensbruchs und des Ungehorsams; sie erfolgten zur Wahrung der "notdurft", der essentiellen Lebensinteressen des Reichs, und der kaiserlichen Obrigkeit zu "gegenwer und widerstant" gegen den Pfalzgrafen als den "anfenger und ursacher" des Krieges. In dem Generalmandat vom 8. Juni 1470 wurde allen Reichsuntertanen befohlen, Herzog Friedrich von der Pfalz weder Aufenthalt zu gewähren noch mit ihm Gemeinschaft zu haben und dem kaiserlichen Hauptmann gegen ihn zu jedem Zeitpunkt und sooft sie erfordert würden, als "offenbarn widerwertigen und beschedigern" von Kaiser und Reich und seiner landvogteilichen Untertanen nach stärkstem und bestem Vermögen mit Rat und Beistand den Widerstand zu unterstützen, und zwar so lange, bis der Pfalzgraf den Geschädigten Schadensersatz geleistet und Kaiser und Reich "umb puss und pene seins vergangen handels abtrag und wandel getan hat und wider zu unser und des hl. reichs gehorsam gebracht wirt". Außerdem hob der Kaiser alle entgegenstehenden Vereinigungen, Bündnisse, Burgfrieden, Freirungen, Gnaden, Gebote oder Geleite ohne Ausnahme auf. Er warnte vor Befehlsverweigerung und Einreden ("auszug"). Der früheren Strafsanktion werden noch die Strafen des Reichsfriedens von 1467 hinzugefügt; gegen Ungehorsame will der Kaiser verfahren, wie es sich "gegen unsern und des hl. reichs ungehorsamen und verachtern unsern keiserl. gebot" gebührt.<sup>115</sup>

Die beiden Generalmandate vom Januar und Juni 1470 zeigen, wie Rat und Kanzlei des Kaisers sich bemühten, durch neue Formulierungen und Gebotsklauseln die reichsrechtlichen Tatbestände samt den Rechtsfolgen zu präzisieren, den Umfang der geforderten Hilfe zu umreißen und den Ständen und Städten Einredemöglichkeiten abzuschneiden, um eine strikte Gehorsamsleistung zu erzwingen.

Der faktische Ungehorsam und artikulierte Reaktionen von Reichsständen und Reichsstädten belegen, daß das System von Delegation und Befehl trotz der außerordentlich scharfen Strafsanktionen völlig versagte.

Der Stadt Weißenburg selbst, die beim Kaiser über den pfälzischen Übergriff geklagt hatte, kamen die Bestellungen eines kaiserlichen Hauptmannes überaus ungelegen, da sie in der Zwischenzeit mit dem Pfalzgrafen einen Kompromiß für einen schiedsgerichtlichen Streitaustrag vereinbart hatte.<sup>116</sup> Am 21. März 1470 fand sie sich schließlich bereit, von des Reichs wegen die von Herzog Ludwig persönlich geforderte Gehorsamsleistung durch demonstratives Hinzutreten der Stadtgemeinde zum Reichsbanner abzulegen.<sup>117</sup> Am 6. August 1470 gingen Stift und Stadt mit dem Herzog ein Bündnis ein. Hagenau als Vorort der Dekapolis berief sich auf das Mandat

---

<sup>115</sup> Ebd., nr. 53 b, S. 180 f.

<sup>116</sup> Eikhart Artzt, Chronik von Weißenburg, hg. von C. HOFMANN, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 2 (1862), S. 145-208, Bd. 3, 1863, S. 260-301; hier S. 281 f.

<sup>117</sup> Ebd., S. 282.

des Kaisers,<sup>118</sup> das sich an "gemeine" Reichsstädte wende, und stellte einen gemeinsamen Bescheid des Bundes in Aussicht, den man allerdings dem Kaiser unmittelbar geben wollte.<sup>119</sup> Dazu wurde auf der Grundlage einer Übereinkunft der elsässischen Bundesstädte eine Gesandtschaft instruiert, die aus dem Bürgermeister von Colmar und dem Hagenauer Stadtschreiber bestand.<sup>120</sup> Um von der Pflicht zur Hilfeleistung entbunden zu werden, bemühten die Dekapolisstädte sehr verschiedenartige Gründe, die in ihrer Vereinbarung ausführlicher und deutlicher formuliert sind als in der schließlichen Gesandtschaftsinstruktion vom August 1470. Im einzelnen wurden von den elsässischen Städten folgende Argumente gesammelt:

1. Der Pfalzgraf ist ihr Landvogt, dem sie von des Reichs wegen eidlich verbunden sind. Er hat seinen Unterlandvogt, seine Vögte, Schultheißen und Amlleute in Hagenau und den anderen Städten sitzen. Eine Hilfe für den Herzog von Veldenz gegen den Pfalzgrafen würde ihnen eine schwere Ehrbeschuldung<sup>121</sup> und erheblichen Schaden einbringen.
2. Angesichts des allgemeinen Unfriedens brauchen die Städte, um sich beim Reich halten zu können, selbst mehr Leute, als bei ihnen vorhanden sind.
3. Die Feindschaft zwischen dem Herzog von Veldenz und dem Pfalzgrafen berührt nicht das Reich, sondern hat ihre Ursache in dem Streit um Scharfenberg.<sup>122</sup>
4. Lehnen sich die Städte gegen ihren Landvogt auf, indem sie sich gleichfalls in die Feindschaft begeben, wird der Pfalzgraf sie bestrafen, und sie können sich dann nicht dagegen wehren. Der Kaiser ist zu weit entfernt, um sie zu schützen und zu bewahren. Außerdem wird der Pfalzgraf bei einer Auflehnung seiner Pflicht gegen sie als Landvogt, die er von des Reichs wegen eingegangen ist, durch ihr Vorgehen wieder ledig, und die Städte "mohten dodurch von dem hl. riche getrungen werden", da sie in seinem Fürstentum liegen.<sup>123</sup>
5. Der Kaiser soll gebeten werden, ihnen die Hilfeleistung "gutlich" zu erlassen, "dann wir konnen oder mogen das nit getun, wir wollen dann von dem hl. riche kommen".
6. Wenn der Kaiser auf einer Hilfeleistung besteht, soll er angerufen werden, den Städten mit Geld und Leuten Hilfe und Beistand zu gewähren, damit sie sich wehren und beim Reich bleiben können.
7. Da die Dekapolisstädte im Gegensatz zu anderen freien Städten und Reichsstädten einen Landvogt haben, ist ihre Lage mit derjenigen der anderen Städte nicht zu vergleichen.

<sup>118</sup> RTA 22, 1, nr. 61 b, S. 189 f. Vgl. das rein territoriale Bündnis zwischen Graf Emich von Leinigen und Herzog Ludwig von Veldenz vom 17. Juli 1470 und die Fehdeansage vom 18. Juli; nr. 63 a, b, S. 200 f.

<sup>119</sup> Ebd., nr. 61 a, 1 und 2, S. 189. 1470 Juli 12 und August 2.

<sup>120</sup> Ebd., nr. 61 c, 1, S. 190 f. Vereinbarung der elsässischen Städte über Verhandlungen mit dem Kaiser in der Frage der vom Pfalzgrafen innegehabten Landvogtei im Elsaß. Nr. 61 c, 2, S. 191 f. Instruktion für nicht genannte Gesandte.

<sup>121</sup> "Glimpf" ist der zentrale Begriff, mit dem der Pfalzgraf seine ständisch-soziale und ständisch-politische Überlegenheit gegenüber den als untertänig erachteten Landvogteistädten ausspielte. Das Verfahren war einfach. So brauchte er nur der Argumentation der Stadt Weißenburg zu unterstellen, daß sie einen strafwürdigen Angriff auf seinen fürstlichen "Glimpf" bedeute, um den Rat der Stadt in die Rolle straffälliger Untertanen zu drängen.

<sup>122</sup> Vgl. das Ausschreiben des Pfalzgrafen an verschiedene Städte und Fürsten des Reichs gegen die Reichshauptmannschaft des Herzogs von Veldenz. 1470 Juli 23. RTA 22, 1, nr. 56, S. 184 f.

<sup>123</sup> Vgl. nr. 61 c, 2 (Instruktion), Art. 4, S. 191: "Ouch wie wir in sime furstentum ligen und mit sinen slossen und stetten und ouch allen lantherren, die under im sigen, umb uns belegert sigen."

8. Falls der Kaiser eine geldwerte Ablösung der Hilfsverpflichtung ins Gespräch bringt, soll dem entgegengehalten werden, daß die Städte und das Land durch Kriege und Kriegsnot in den vergangenen Jahren verarmt und dazu nicht in der Lage seien.
9. Der Kaiser soll ihnen die Hilfe erlassen, "dann solten wir eim ieden helfen, sinen hader ustragen, den er mahte, und daz s. gn. uns entpfulhe, dem selben hulfe und bistant zu tun, daz were uns swere und wir mochten daz nit getun oder erliden, sonder darumbe verderben und von dem hl. riche getrungen werden; dann s. gn. ist uns zu ferre, zu helfen zu schützen und zu schirmen".<sup>124</sup>
10. Ihrem Herkommen nach ziehen die Städte von des Reichs wegen mit ihrem Oberlandvogt in den Krieg, der von des Reichs wegen ihr Hauptmann ist; mit einem "gemachten" Hauptmann, wie dem Herzog von Veldenz, sind sie nie ausgezogen.

Die Gesandtschaftsinstruktion rekurriert im wesentlichen auf diese Gesichtspunkte und fügt folgende Argumente hinzu:

1. Ohne Landvogt findet in den Städten keine Rechtsprechung statt,<sup>125</sup> so daß sich kriminelle Gewaltdelikte und Totschlag mehren und sich große Aufläufe und kollektive Mordtaten ereignen.
2. Die Städte liegen voneinander zu weit entfernt, als daß sie sich gegenseitig helfen könnten.
3. Es geht nicht nur um den gegenwärtigen, sondern auch um den zukünftigen Schaden, wenn die Städte noch Jahre später wegen dieser Angelegenheit belangt werden.
4. Es ist auch möglich, daß sich die Söldner Herzog Ludwigs zur Sicherstellung ihres Soldes an die Städte halten und sie einnehmen, wie dies dem Kaiser selbst schon widerfahren ist.<sup>126</sup>

Die Dekapolisstädte stellten ihre unmittelbare Furcht vor einer nachhaltigen Störung der regionalen, durch das die Städte umlagernde kurpfälzische Fürstentum geprägten Herrschaftsformation und die Furcht vor Repressalien durch ihren Landvogt in den Vordergrund. Sie verharren, indem sie dem Herzog von Veldenz indirekt unterstellten, sich um die Hauptmannschaft aus territorialpolitischen Gründen bemüht zu haben, in einer territorialen Perspektive und folgten der übergeordneten, prinzipiellen reichsrechtlichen Begründung nicht.

---

<sup>124</sup> In der Instruktion für den Magister Junfege, der von der Stadt Hagenau für eine Besprechung mit den elsässischen Städten nach der Übertragung der Landvogtei an den Herzog von Veldenz (nrr. 65, 66 b) auf einen Tag zu Straßburg am 1. März 1471 gefertigt wurde, heißt es: "Derglich ist not, sich ouch zu underreden: als keiserl. maj. ein alter herre und zu besorgen, wo er abginge, dass sich der pfalzgraf der lantfogti wider genehern und die mit gewalt innemen wurde, so das beschehe, wie sich die stette alsdanne darunter halten und wo sie ein rucken suchen konten, dass su ouch bi irem harkommen bliben mochten." Nr. 69 a, 10, Art. 3, S. 213.

<sup>125</sup> S. dazu J. BECKER, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zum Übergang an Frankreich. 1273-1648. Straßburg 1905, S. 179, 221. L. SITTLER, La Décapole Alsacienne des origines à la fin du moyen âge (Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, 12), 1955, S. 110 ff. Nachdem Herzog Ludwig von Veldenz die Landvogtei unter dem politischen und militärischen Druck des Pfalzgrafen wieder aufgegeben hatte, erlaubte der Kaiser am 7. März 1472, einer Person aus dem Rat das Schultheißenamt zu übertragen, bis ein neuer Landvogt eingesetzt sei, damit die Rechtsprechung unterdessen fortgesetzt werden konnte. CHMEL, Regesten, nr. 6533.

<sup>126</sup> Vgl. über derartige Vorgänge den späteren Bericht der Gesandten vom Kaiserhof. Nr. 61.c, 4, S. 193.

Die Gesandtschaft der elsässischen Landvogteistädte langte am 31. August 1470 in Graz an und mußte bis zum 19. September warten, bis sie zu einer ersten Audienz beim Kaiser in der römischen und österreichischen Kanzlei vorgelassen wurde.<sup>127</sup> Der Kaiser wünschte offensichtlich eine gewisse Vertraulichkeit, denn er schickte alle Räte mit Ausnahme des Grafen Rudolf von Sulz aus dem Raum, so daß außer dem Grafen nur noch zwei Sekretäre anwesend waren. Der Kaiser erläuterte die Gründe, weshalb er die Mandate habe ausgehen lassen, deren Befolgung er der Gesandtschaft nahelegte, denn wenn man das Vorgehen des Pfalzgrafen zulasse, ginge es von einer Stadt zur andern weiter. Nachdem die Gesandtschaft sodann ausführlich begründet hatte, weshalb es besser sei, die Reichsstädte in dieser Angelegenheit zu "sparen", nahm der Kaiser Bedenkzeit. Er wollte vor allem warten, bis eine erwartete Gesandtschaft des Herzogs von Veldenz eingetroffen war. Am 28. Oktober vertraten die Städtegesandten noch die Ansicht, es sei eine "grosse notdurft" gewesen, daß jemand von den Reichsstädten beim Kaiser vorgeprochen habe. Nach Angaben der Stadt Hagenau brachte die Gesandtschaft 23 Wochen am Kaiserhof zu Graz zu und erhielt schließlich doch keine andere Antwort, als daß der Kaiser die Werbung und Bitte wohl vermerkt habe und den Landvogteistädten seine Meinung schriftlich zu erkennen geben werde; der sollten sie dann nachkommen.<sup>128</sup>

Die Stadt Straßburg berief sich in einem Schreiben vom 27. Juli 1470 dem Kaiser gegenüber auf ihre Freiheit als freie Stadt, nur zur Kaiserkrönung nach Rom oder wenn "gemeiner cristenheit notdurft sachen" wegen gegen die Ungläubigen ein allgemeiner Feldzug unternommen wird, Zuzug leisten zu müssen,<sup>129</sup> doch erhielt die Stadt Mitte November 1470 von Kaiser Friedrich III., der sein Befremden äußerte, wie Bischof und Domkapitel und die Stadt Frankfurt den Befehl, bei Verlust aller Privilegien und einer Geldstrafe von 1.000 Mark Gold, zahlbar je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und an den kaiserlichen Hauptmann, unverzüglich dem Hilfsmandat nachzukommen und sich daran durch Freiheiten, Burgfrieden, Einungen, Lehensverhältnisse oder andere Pflichten und Gründe nicht hindern zu lassen.<sup>130</sup>

Die Stadt Frankfurt, die am 10. Juli 1470 durch kaiserlichen Boten den Hilfsbefehl erhalten hatte, wies umgehend am 11. Juli ihre in Sachen 'goldener Opferpfennig' der Juden am Kaiserhof weilenden Gesandten Dr. Johann Gelthaus und Gilbrecht von Holzhausen an, eine Befreiung der Stadt von der Hilfsverpflichtung zu erwirken.<sup>131</sup> Begründet wird das Ersuchen ähnlich wie im Jahre 1463 gelegentlich der Frage einer Hilfeleistung für Erzbischof Adolf von Mainz während der Mainzer Stiftsfehde mit der exponierten geopolitischen Lage der Stadt und ihrer Isolation von den übrigen Reichsstädten, weiterhin mit der Zugehörigkeit zur Reichskammer und mit

<sup>127</sup> RTA 22, 1, nr. 61 c, 3, S. 192; nr. 61 c, 4, S. 192-194. Berichte der Gesandten aus Graz vom 25. September und 28. Oktober 1470.

<sup>128</sup> Ebd., nr. 69 c, 2, S. 216. Schreiben der Stadt Hagenau an den Pfalzgrafen vom 15. März 1471.

<sup>129</sup> Ebd., nr. 62 c, S. 197.

<sup>130</sup> Ebd., nr. 64 a, S. 202 f. Mit Bezug auf die kaiserlichen Gebotsbriefe schrieb Straßburg am 20. Juli 1470 an den Pfalzgrafen und bat ihn, mit seinen Helfern und "mitgewanten" im jetzigen Krieg das Straßburger Stadtgebiet zu meiden, damit die Stadt deshalb nicht vom Kaiser angezogen (belangt) werde. Ferner teilte die Stadt dem Pfalzgrafen mit, sie habe, nachdem sie vom Kaiser ersucht worden sei, die Ihren in dem Krieg abzufordern, dem Herrn Ludwig von Lichtenberg, da er der Stadt "burgrechts halb gewant" sei, geschrieben und ihn aufgefordert, des Krieges gegen den Kaiser "mussig zu gan". Nr. 62 a, S. 196 f.

<sup>131</sup> Ebd., nr. 61 f, 1, S. 195.

einer privilegierten Stellung, die aus der Funktion Frankfurts als Ort der Königswahl resultiere. Da die Frankfurter alleine, "ohne des hl. rachs stete gelegen, mit vil fursten herren und gemeiner ritterschaft umbgeben, auch u. gn. h. herzoge Ludwigen entlegen und u. gn. h. dem pfalzgrafen sinen landen zulegen und gewanten so gelegen sin, dass er uns verderplichen schaden mit kleiner mue fugen mag", sollten die Gesandten beim Kaiser ein "Tollimus" ausbringen. Dafür dürften bis zu 400 rheinische Gulden hinlänglich sein, angesehen daß Frankfurt "des hl. rachs kamer ist, zu des hl. rachs chore der chorfursten als eine gemeine des rachs capitelhus offen zu sin geordent ist, dass wir solicher masse ermanet zu werden, nachreisen und uns parteiisch zu machen nit schuldig sin", es sei denn, der Kaiser läge in eigener Person zu Felde, "cum clausula irritacionis".<sup>132</sup>

Im Höchsthfall wurde ein Aufwand von 1.000 Gulden gestattet. Am 4. August 1470 gab der Rat seinen Gesandten, die dem Kaiserhof von Villach nach Graz folgten, neue Weisung;<sup>133</sup> er legte den Betrag für ein "Tollimus" des Hilfsmandats auf 400 - 500 ungarische Gulden fest und wollte dazuhin für ein Privileg, das die Stadt auch für weitere Fälle von der Hilfsverpflichtung entband, bis zu 1.000 Gulden bezahlen, so daß sich eine Gesamtsumme von 1.400 - 1.500 Gulden ergab zuzüglich einer Summe von 100 Gulden oder etwas mehr für Geschenke nach Gutdünken.

Da die Frankfurter Gesandten den Eindruck hatten, daß der ganze Hof ihren Aufträgen feindlich gesinnt sei, bemühten sie sich mit Erfolg um eine geheime Unterredung allein mit dem Kaiser.<sup>134</sup> In geheimer Audienz<sup>135</sup> beschied der Kaiser das Ersuchen der Gesandten zunächst sehr knapp aus übergeordneten staatspolitischen Gründen abschlägig, weil ihm dies nicht gebühre, da die Maßnahmen "dem rich, hern und gemeynen steten zu ofenthaltung und betrachtung gemeyner nuczes vorsichtlichen" getroffen worden seien. Als die Gesandten jedoch insistierten und weitere Erläuterungen gaben, ließ der Kaiser durchblicken, man könne Wege finden, damit der Rat der Anforderung enthoben werde, die Sache indessen verschwiegen bleibe. Die vom Kaiser, der sich nicht durch einen derartigen Handel kompromittieren wollte, aus politischen Gründen verlangte absolute Diskretion war für die Gesandten nicht akzeptabel; sie lehnten dieses Verfahren offensichtlich deswegen ab, weil dadurch die Abmachung nicht urkundlich fixiert und hinreichend garantiert war. Da verlangte der Kaiser für ein "Tollimus" die dem Rat völlig außer Betracht gelegene Summe von 8.000 ungarischen Gulden mit einer besonderen Regelung des Transfers. Nach Einwänden der Gesandten reduzierte der Kaiser seine Forderung um die Hälfte auf 4.000 Gulden mit der Maßgabe, diesen Betrag dem Rat mitzuteilen, doch lehnten die Gesandten den Rückbe-

---

<sup>132</sup> Die Herausgeberin deutet die nicht klar zu bestimmende Klausel im Anschluß an die Wortbedeutung von "ungültig machen" oder "ungültig werden" (Du Cange 4, S. 428) in dem Sinne, daß die Frankfurter nicht verpflichtet seien, zu Hilfe zu kommen oder zu zahlen, wenn die Gegenseite (der Kaiser) nicht auch ihren Verpflichtungen der Stadt gegenüber nachkomme. Dies sollten die Gesandten in der Urkunde zum Ausdruck bringen lassen (S. 195 Anm. 5). Dieser Interpretation steht jedoch entgegen, daß das dem Kaiser vorgeschlagene Geschäft sicherlich nicht Bestandteil der Urkunde werden sollte, mit der das kaiserliche Hilfsmandat auf Grund der von Frankfurt vorgebrachten rechtlichen Begründung aufgehoben wurde. Der Leistungsaustausch bestand in der Genehmigung und Fertigung des entsprechenden kaiserlichen Mandats gegen Geldzahlung. Vermutlich sollte der Rechtsstandpunkt Frankfurts von der unmittelbaren Abhängigkeit einer Hilfsverpflichtung der Stadt von der persönlichen Kriegführung des Kaisers durch die Klausel unterstrichen werden.

<sup>133</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 410, S. 256 Note.

<sup>134</sup> Ebd., nr. 412, S. 256. Bericht der Gesandten vom 2. August 1470.

<sup>135</sup> Ebd., nr. 413, S. 256 f. 1470 August 15.

richt als nutzlos ab, da sie wüßten, daß dem Rat die Forderung viel zu hoch sei. Daraufhin nahm der Kaiser Bedenkzeit und stellte für einen späteren Zeitpunkt eine Antwort in Aussicht. Die Frankfurter Gesandten waren der Überzeugung, daß die in der Vollmacht begrenzten Summen nicht ausreichen würden und die Sache höhere Beträge erforderlich mache. In einer undatierten Instruktion<sup>136</sup> setzte der Rat angesichts der kaiserlichen Forderung von 4.000 Gulden den Höchstbetrag für ein "Tollimus" auf 1.500 Gulden fest; die Gesandten sollten den Preis durch ein Anzweifeln der Rechtsgrundlage des kaiserlichen Hilfsmandats drücken, indem sie dem Kaiser vor Augen hielten, daß Kirche und Reich mit dem Zwist nichts zu tun hätten.

Am 26. September 1470 teilte der Frankfurter Rat dem kaiserlichen Hauptmann mit, er könne der schriftlich und zuletzt durch den veldenzischen Kanzler mündlich vorgetragene Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommen, da die Stadt mit schweren Fehden belastet und von anderen Reichsstädten isoliert gelegen sei, auch der hohen eigenen Kriegskosten wegen und weil ihre Bürger "ein achtbar teil irer narunge under unserm gn. h. dem pfalzgraven fallen und liegen" hätten.<sup>137</sup> Im Anschluß an den Nürnberger Reichstag setzte der Rat am 12. Oktober 1470 seine Gesandten beim Kaiser von Bestrebungen der Reichsstädte in Kenntnis, im Interesse des Türkenkrieges einen friedlichen Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen herbeizuführen.<sup>138</sup> Da die Hauptmannschaft aber noch fortbestehe, sollten die Gesandten das "Tollimus" für 1.000 Gulden oder das "Tollimus" zusammen mit dem Privileg für 1.500 Gulden zuzüglich eines Betrags für Geschenke auszubringen versuchen. War dies nicht möglich, sollten sie dilatorisch verfahren in der Hoffnung auf eine Wendung der Umstände zum Besseren.

Am 16. November 1470 ermahnte der Kaiser die Stadt Frankfurt, dem kaiserlichen Hauptmann unverzüglich Hilfe zu schicken.<sup>139</sup> Vier Monate später, am 5. April 1471, forderte der Herzog von Veldenz die Städte Frankfurt und Straßburg dringend auf, endlich sofortige Hilfe zu leisten, und verband damit die Drohung, die Sache andernfalls an den Kaiser zu bringen.<sup>140</sup> Der Frankfurter Rat vereinbarte daraufhin mit dem Herzog eine andere Lösung.<sup>141</sup> Er hielt an der Höchstsumme von 1.500 Gulden für eine Entbindung von der Hilfsverpflichtung fest, widmete sie jedoch in ein Darlehen für den Herzog um, das dann nicht mehr rückzahlbar sein sollte, wenn der Kaiser keine weiteren Forderungen mehr stellte. Dafür sollte der Herzog die Stadt beim Kaiser nicht beschuldigen oder verklagen, so daß sie einer Rechtfertigung überhoben blieb. Willigte der Kaiser in diese Abmachung nicht ein, dann brauchte die Stadt Frankfurt so lange keine Hilfe zu leisten, bis die Darlehensvalut zurückerstattet war. Am 9. Mai 1471 gab der Herzog von Veldenz die Erlärung ab, daß ihm Frankfurt 1.500 Gulden geliehen habe und er bis zur Rückzahlung

---

<sup>136</sup> RTA 22, 1, nr. 61 f, 3, S. 196. Die Gesandten sollten außerdem darauf hinweisen, daß bislang außer den Herren von Leiningen niemand dem Herzog von Veldenz Hilfe geleistet habe. Die Herausgeberin datiert die Instruktion auf wenig nach dem 22. Juli, der Fehdeankündigung Graf Emischs von Leiningen an Pfalzgraf Friedrich (nr. 63 b) ohne Bezug auf den Gesandtenbericht vom 15. August (JANSSEN II, nr. 413), der als terminus ante gelten dürfte.

<sup>137</sup> RTA 22, 1, nr. 61 f, 5, S. 196.

<sup>138</sup> Ebd., nr. 61 f, 6, S. 196.

<sup>139</sup> JANSSEN II, nr. 422, S. 260.

<sup>140</sup> RTA 22, 1, nr. 73 g, S. 234.

<sup>141</sup> Ebd., nr. 73 k, S. 234. Vor 1471 April 23. Vgl. nr. 73 i, S. 234; nr. 73 h, S. 234. Verhandlungen in dieser Richtung waren auch mit den elsässischen Landvogteistädten im Gange. Nr. 73 l, S. 234 f.

der Summe auf die Hilfeleistung der Stadt gegen den Pfalzgrafen verzichte.<sup>142</sup> Der Frankfurter Rat wies am 23. Mai 1471 seine Gesandten an, die Zustimmung des Kaisers zu der Abmachung zu erwirken, und bevollmächtigte sie, nötigenfalls 100 Gulden in die kaiserliche Kanzlei zu verwenden.<sup>143</sup>

Neben den elsässischen Landvogteistädten und Frankfurt hatten auch die Stadt Nürnberg, der Markgraf von Baden und die beiden Grafen von Württemberg wegen des kaiserlichen Hilfsmandats Gesandtschaften am Kaiserhof.<sup>144</sup> Die Gesandten Frankfurts interessierten vor allem die Ansichten der anderen zur Rechtslage, "ob der krieg des rijchs oder der kirchen oder umb gemeynes nucztes willen sey oder nit", doch konnten sie darüber keine Erkenntnisse gewinnen.<sup>145</sup> Die Anwesenheit Nürnberger Ratsgesandter ließ den Geschäftsträger des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, Heinz Seybot, nicht ruhen. Sein Bericht an den Kurfürsten,<sup>146</sup> der das Kuriose streift, ist insofern aufschlußreich, als er einen Einblick in die gängige Praxis der Beschaffung von Informationen vermittelt und zugleich auf dem Hintergrund des Antagonismus zwischen dem Kurfürsten und Markgrafen von Ansbach und der mit Herzog Ludwig von Bayern verbündeten Stadt Nürnberg und der Abkühlung des Verhältnisses zum Kaiser Aspekte einer rein diplomatischen, sogar anhand politischer Reminiszenzen trivial psychologisierenden Betrachtungsweise der Hilfsangelegenheit zeigt. Weil die Nürnberger Ratsherren kaum Kontakt zu kaiserlichen Räten hielten, war es für den brandenburgischen Geschäftsträger schwierig, Aufschlüsse über ihren Auftrag zu bekommen. Zu diesem Zweck bestach er einen der kaiserlichen Räte, "der nit irs teyls" war, doch konnte ihm der nur sagen, er wüßte es auch gerne. Daraufhin ließ er den Rat gezielt nachfragen, wie sich die Nürnberger hinsichtlich der Hilfe gegen den Pfalzgrafen verhielten. Das Ergebnis war dürftig, verschaffte der brandenburgischen Seite angesichts ihrer Resentiments gegen Nürnberg möglicherweise eine gewisse Genugtuung, denn der Rat konnte mitteilen, der Kaiser habe, darauf angesprochen, geantwortet, "es sein eytel hürenkinder". Der Kurfürst hatte selbst noch keinen bestimmten Beistandsbefehl erhalten, doch erfuhr Seybot, eine entsprechende Aufforderung stünde unmittelbar bevor. Feinsinnig regte er deshalb an: "Es wer eins botenlons wert, das e. g. der k. m. schrib, ir wert willig gehorsam zu sein; aber nachdem euch die von Nurenberg gesessen und mit den Peyerischen herrn, die einander nit lasen, in puntniß sein, und wie sie sich vormals gehalten haben, do e. g. seiner g. hauptman was, das euch der groß schad von in und aus irer stat geschehen sei und ungestraft darumb bliben sein, deshalben es e. g. swer sey, als e. g. wol zu grunden weiß: Das wer ein stich, der dem kaiser durch das hercz ging und sie nit leichtlich heilten".<sup>147</sup>

Einem Bericht der Frankfurter Gesandten zufolge erhielt die Botschaft der Grafen von Württemberg, die den Pfalzgrafen vor Weissenburg militärisch unterstützt hatten, vom Kaiser zunächst den

<sup>142</sup> Ebd., nr. 73 n, S. 235. JANSSEN II, nr. 429, S. 291. Eine parallele Erklärung mit dem Betrag von 1.000 Gulden liegt für die Stadt Worms vor, jedoch ohne Ort und Datum. RTA 22, 1, S. 235 Anm. 1.

<sup>143</sup> RTA 22, 1, nr. 73 o, S. 235. JANSSEN II, nr. 429, S. 261.

<sup>144</sup> JANSSEN II, nr. 416, S. 257; nr. 419, S. 258. RTA 22, 1, nr. 61 c, S. 193 f.

<sup>145</sup> JANSSEN II, nr. 419, S. 258. Vgl. oben, Anm. 136.

<sup>146</sup> Bericht vom 1. September 1470. FRA II, 46, S. 120 f.

<sup>147</sup> Ebd., S. 120.

Bescheid, daß er Gehorsam erwarte, "nachdem die von W[irtemberg] graven des richs sin".<sup>148</sup> Auf Widerspruch hin war der Kaiser dann bereit, die Angelegenheit einige Zeitlang ruhen zu lassen mit der Maßgabe, daß die Grafen danach aber den Geboten nachgingen und gehorsam wären. Als die württembergischen Gesandten erneut Einreden vorbrachten, modifizierte der Kaiser seine Antwort dahingehend, daß die Sache eine Zeitlang ruhen solle und er dann eine Gesandtschaft zu Verhandlungen mit den Grafen über den Fortgang der Hilfsangelegenheit entsenden werde, doch sollten sich die Grafen unterdessen nicht mit dem Pfalzgrafen "vertiefen", d. h., ihre Beziehungen zu ihm nicht enger gestalten. Trotz seines Zugeständnisses blieb der Kaiser auf eine bemerkenswerte Weise Herr der Lage. Als nämlich die württembergischen Gesandten den Bescheid des Kaisers replizierten und dabei versuchten, ihn durch eine Veränderung des Wortlauts zugunsten ihrer Auftraggeber im Sinne einer Entbindung von der Hilfsverpflichtung zu interpretieren, indem sie das vom Kaiser gebrauchte Wort "Sache" durch das Wort "Hilfe" ersetzten und eine Erläuterung nachschoben, reagierte die sehr aufmerksame kaiserliche Seite unmittelbar und stellte dahingehend richtig, daß der Kaiser in dieser Zeit lediglich das Mandat nicht in seiner ganzen Strenge, was die Leistung der Gehorsamspflicht und die Rechtsfolge des Lehensentzugs bei Ungehorsam betraf, geltend machen wolle, so daß die Hilfsverpflichtung davon unberührt bestehen blieb und der Kaiser nur davon absah, mit den Strafsanktionen gegen die Grafen vorzugehen.<sup>149</sup>

Nicht nur einzelne Reichsstände und Reichsstädte setzten sich über das Einredeverbot des kaiserlichen Generalmandats hinweg. Der von Kaiser Friedrich III. auf den 8. September 1470 nach Nürnberg angesetzte Reichstag war ausschließlich der Frage der Türkenabwehr gewidmet.<sup>150</sup> Auf den Türkenkrieg beschränkte sich auch die Vollmacht des Kaisers für seine Anwälte, den Bischof Johann von Augsburg, den Grafen Haug von Montfort und den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim, die in ihrer Werbung Beratungen über einen großen europäischen Heereszug und eine Soforthilfe für die von Türkeneinfällen heimgesuchten kaiserlichen Erblände forderten.<sup>151</sup> Doch brachte der Vertreter des Pfalzgrafen, sein Kanzler Bischof Matthias von Speyer, sofort den Konflikt des Kaisers mit dem Pfalzgrafen zur Sprache, was offensichtlich von der Mehrheit der Anwesenden gebilligt wurde.<sup>152</sup> Nur die Nürnberger weigerten sich, in der Versammlung zu bleiben, und der Marschall von Pappenheim gestattete ihnen den Auszug.<sup>153</sup> Der Bischof von Speyer trug das pfälzische Rechterbieten vor, ließ aber, da der Herzog von Veldenz Lehensmann des Speyrer Stifts und Einungsgenosse war, die Forderung nach einer Abstellung der Hauptmannschaft gegen den Pfalzgrafen noch auf dem Reichstag durch den Speyrer Ratschreiber und kurpfälzischen Rat Meister Bernhard Frowis vorbringen, der geschickt auf die territoriale Streitlage zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Veldenz abhob und den mili-

<sup>148</sup> RTA 22, 1, S. 190 Anm. 1. Vgl. JANSSEN II, nr. 419, S. 258.

<sup>149</sup> "Und als die botschaft den abscheid repliciren und sagen wart, dass die herrn von W. ruwen mochten mit der hulf und nit schuldig wern zu helfen etc., wart in geantwort: nein, die antwort wer nit also gangen, sundern u. h. der keiser wolt die sachen ruwen lassen wie vorsteet etc. und die strengigkeit der usgangen gebot der lehen und der pflicht halben etc. nit furnemen etc." RTA 22, 1, S. 190 Anm. 1.

<sup>150</sup> Ladung vom 6. Juli 1470. RTA 22, 1, nr. 78, S. 250 f.

<sup>151</sup> Ebd., nr. 84, S. 267-269.

<sup>152</sup> Ebd., nr. 84 a, 2, S. 269 f. Vgl. nr. 83 c, 1.

<sup>153</sup> Ebd., S. 269.

tärischen Aktionen des kaiserlichen Hauptmanns einen eigennützigen und privaten Charakter unterstellte. Gegen eine Fortdauer der militärischen Auseinandersetzung sprach aber auch die Logik des Türkenkriegs, der ein befriedetes Reich zur Voraussetzung hatte.<sup>154</sup> Mit dieser Begründung sprach sich Dr. Martin Mair, der Vertreter Herzog Ludwigs von Bayern, im Namen der Reichsstände für die Abstellung der Hauptmannschaft aus,<sup>155</sup> worauf sich die kaiserlichen Anwälte in der pfälzischen Sache für nicht bevollmächtigt erklärten.<sup>156</sup> Die sächsische Gesandtschaft machte sich zum Fürsprecher des pfälzischen Standpunkts und verlangte die Abstellung des Reichsaufgebots, während die brandenburgischen Vertreter den Vorschlag entgegensetzten, beim Kaiser zunächst die gütliche Beilegung der pfälzisch-veldenzischen Streitigkeiten zu beantragen.<sup>157</sup> Es zeigte sich, daß die These von dem territorialpolitischen Ausgangspunkt der Hauptmannschaft Wirkungen zeitigte. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen traten die Bemühungen um eine Beendigung des Reichskriegs entschieden in den Vordergrund.<sup>158</sup> Eine Gesandtschaft des Reichstags sollte den Kaiser um die Aufhebung der Hauptmannschaft und des Reichsaufgebots bitten und darauf dringen, daß die Irrungen zwischen dem Pfalzgrafen und seinen Gegnern "gutlich hingelegt und gericht" würden. Falls sich der Kaiser dazu nicht verstehen wollte, sollte ihn die Gesandtschaft ersuchen, eines der Rechtgebote aufzunehmen und daraufhin Hauptmannschaft und Reichsaufgebot abzustellen.<sup>159</sup>

Der Kaiser empfing die Gesandtschaft der Kurfürsten und Fürsten Ende Oktober 1470 in Graz.<sup>160</sup> Das Ersuchen, den Krieg zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Veldenz auf das pfälzische Rechtgebot hin aufzuheben, lehnte der Kaiser ab, da er dem Pfalzgrafen vor Kriegsbeginn den Frieden geboten und den rechtlichen Austrag vorgeschlagen habe. Der Pfalzgraf habe dies jedoch verachtet und ihn dadurch zur Gegenwehr gezwungen. Da kein pfälzischer Vertreter am Kaiserhof war, der um die Einstellung des Krieges und um eine gerichtliche Streitentscheidung nachsuchte, hielt es der Kaiser nicht für sinnvoll, dem Antrag der Gesandtschaft zu entsprechen und das Risiko einzugehen, daß der Pfalzgraf den rechtlichen Austrag auf der Grundlage der Vermittlung der Gesandtschaft, die von ihm nicht ermächtigt war, erneut zurückwies. Der Kaiser bekundete zwar grundsätzlich den Wunsch nach Frieden, wollte aber, ohne den Willen seines Hauptmanns und ohne den aktuellen Kriegsverlauf zu kennen, keine Entscheidung treffen. Doch war dies kein entscheidender Grund für die ablehnende Haltung des Kaisers. Ihm ging es nicht mehr nur um eine einfache Beilegung des Konflikts, denn der Pfalzgraf hatte sich - nicht zuletzt durch die Verletzung des Reichsfriedens von 1467 - straffällig gemacht. Als Voraussetzung für eine Beendigung des Reichskriegs verlangte er, daß der Pfalzgraf "der unbilllichen tet und beswerung" wegen, die er gegen ihn und verschiedene kaiserliche Untertanen im Reich vorgenom-

<sup>154</sup> Ebd., nr. 83 b, 1, S. 261; c, 2, S. 264; nr. 84 d, 1, S. 273 f.

<sup>155</sup> Ebd., nr. 84 b, 1, S. 271.

<sup>156</sup> Ebd., nr. 84 b, 2, S. 272. Vgl. noch das Schreiben des Herzogs Ludwig von Veldenz an die kaiserlichen Anwälte vom 4. Oktober 1470. Nr. 86 b, S. 277.

<sup>157</sup> Ebd., nr. 83 c, 2, S. 264.

<sup>158</sup> Ebd., nr. 84 c, 1 und 3, S. 262 f., 265.

<sup>159</sup> Ebd., nr. 84 d, 2, S. 274.

<sup>160</sup> Über das Eintreffen der Gesandtschaft in Graz s. nr. 61 c, 4, S. 194. Zum Folgenden s. die Instruktion Kurfürst Albrechts von Brandenburg für einen ausführlichen Gesandtenbericht an Herzog Wilhelm von Sachsen. Ebd., nr. 67, S. 205-209. Nach 1470 Dezember 17. Vollständiger Text in FRA II, 44, nr. 548, S. 668-675.

men habe, Abtrag leistete. Der Kaiser zählte der Gesandtschaft insgesamt 34 Ansprüche gegen den Pfalzgrafen auf,<sup>161</sup> von denen einige die Ehre des Pfalzgrafen berührten.

Auch weitere Vermittlungsvorschläge und ein Vermittlungsgesuch der Gesandtschaft lehnte der Kaiser definitiv ab: "die rechtgebot weren der sach nit gemeß und den parteien nit gleich; den friden hett sein gnad vor gebotten und herzog Fridrich verachtet und ine zur gegenwer gedrun-gen und sein haubtmann". Vor den Gesandten erhob nun der Kaiser die Beschuldigung, ihre Her-ren hätten sich nicht nur mit diesem Anbringen parteiisch verhalten,<sup>162</sup> sondern die Mehrzahl von ihnen habe dies auch durch Unterstützung des Pfalzgrafen mit Leuten getan. Er verlangte von den Gesandten, sie sollten ihre Herren unterweisen, nicht Herzog Friedrich von der Pfalz, sondern dem kaiserlichen Hauptmann Hilfe und Beistand zu leisten, damit sie ihm nicht Grund gaben, sie andernfalls gerichtlich zu belangen. Durch diese unverhüllten Beschuldigungen geriet den Gesandten die Audienz zur peinlichen Szene. Der sächsische Rat antwortete, seine Herren hätten zuvor schon keinen Anlaß dazu gegeben und würden sich gebühlich verhalten.<sup>163</sup> Der Rat Herzog Sigmunds von Tirol distanzierte sich von dem Inhalt der Gesandtschaftswerbung. Sein Herr habe in Nürnberg nicht einer Gesandtschaft mit einer speziellen Instruktion zugestimmt, "sunder sei bei der gemain antwort bliben, nit anders zu schicken dann uf gleich weg, die seinen gnaden [dem Kaiser] und seinem haubtmann erlich und gleich weren. er hab auch nit mit geworben von seins herrn wegen, sunder im anfang protestirt, was die reden werden, das sein keiserl. maj. wider were, das woll er nit geredt haben". Herzog Sigmund habe dem Pfalzgrafen vorher niemanden geliehen und werde es auch künftig nicht tun. Der Rat Herzog Albrechts von Bayern-München beteuerte, die Münchner Herzöge hätten dem Pfalzgrafen gleichfalls keine Unterstützung geliehen, "wollten im auch ungerne wider sein keis. maj. imandts leihen, nachdem es sein gnad berür und herzog Ludwig sein haubtman sei". Sie baten den Kaiser, ihnen die Werbung nicht zu verargen, denn ihre Herren hätten es in guter Absicht getan und nicht dem Kai-ser zuwider. Die Räte Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut gaben zu, die Landshuter Herzöge hätten dem Pfalzgrafen "gedint",<sup>164</sup> hätten aber - in einem Verbotsirrtum - nicht gewußt, daß die Sache "den keiser berür oder angee". Inzwischen habe ihr Herr anderer Geschäfte wegen die Seinen wieder abgefordert. Für ihre Personen versprachen sie "als gehorsam dinstleut des hl. reichs", dem Herzog so zu raten, daß das geschehe, was der kaiserlichen "mainung gemeß sei". Herzog Ludwig entschuldigte sich später wegen der Hilfe für den Pfalzgrafen und behauptete, die Hilfe nicht gegen "seiner kaiserlichen gn. ermonung und gescheft" geleistet zu haben, da ihm nie ein kaiserliches Originalmandat zugegangen sei, sondern er habe von dem Herzog von Vel-denz lediglich eine einfache Abschrift und weder eine urkundliche Ausfertigung noch ein Vidi-mus erhalten. Einer solchen einfachen Abschrift Glauben zu schenken, sei er nicht verpflichtet.

<sup>161</sup> Davon hätten etwa 17 Ansprüche das Verhältnis des Pfalzgrafen zum Kaiser betroffen. RTA 22, 1, S. 209.

<sup>162</sup> Instruktion und Werbung wurden vom Bischof von Speyer entworfen. Ebd., nr. 84 c, 3; nr. 84 d, 1, S. 273 f.; nr. 84 d, 2, S. 274. Vgl. dazu S. 249 f.

<sup>163</sup> Während des Nürnberger Reichstags hatte der sächsische Vertreter Haugold von Schleinitz das Angebot gemacht, dem Pfalzgrafen 300-400 Berittene und 1.000 Fußknechte zu vermitteln. Ebd., nr. 83 a, S. 260. Schreiben des Bischofs Matthias von Speyer an den Pfalzgrafen vom 19. September 1470.

<sup>164</sup> Die Hilfe betrug 250 Gewappnete (Berittene). Ebd., S. 224.

Erst später sei ihm ein offener Brief des Kaisers zugestellt worden, worauf er sofort seine Hofleute abberufen habe.<sup>165</sup>

Der Kaiser hieß die Gesandten im Anschluß an ihre Antworten abtreten, demonstrativ ohne ihren Herren, mit Ausnahme Herzog Sigmunds, Freundschaft entbieten zu lassen. Unmittelbar darauf ließ er die Urkunden siegeln, durch die er dem Pfalzgrafen die Landvogtei entzog und sie dem Herzog von Veldenz bis auf Widerruf übertrug.<sup>166</sup>

Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der über die Werbung der Gesandtschaft berichtete, befand sich damals mit einem Gefolge von 400 Pferden am Kaiserhof, wo er in reichem Maße die kaiserliche Huld und Gnade in Form der Kostenfreiheit für die Belehnung mit dem Herzogtum Pommern und der Übereignung einer Schuldverschreibung der Stadt Lüneburg, resultierend aus einem fiskalischen Prozeß, als Ersatz für seine Reisekosten genoß. In dem Bericht des Kurfürsten finden sich auch aufschlußreiche Hinweise darüber, wie sich die kaiserliche Seite die Führung und Finanzierung des Reichskriegs vorstellte. Eine kaiserliche Gesandtschaft sollte mit Herzog Karl von Burgund über die Entsendung von 1.000 Reitern auf dessen eigene Kosten verhandeln, wozu sich der Herzog zuvor erboten hatte. Außerdem sollten die Eidgenossen auf ihre Kosten mit 1.600 Mann den Sommer über helfen als Gegenleistung für einen Frieden mit dem Hause Österreich und für das Recht, verschiedene habsburgische Schlösser weiterhin innezuhaben. Ferner ließ der Kaiser an alle Fürsten und Städte, also nicht nur an die nahegesessenen, "auf das heftigst" Hilfsmandate ausgehen. Den Erfolg dieser Mandate prognostizierte der Kurfürst mit den Worten: "obwohl die fursten tun, was sie gelust, als zu glauben ist, so müssen es doch die stete tun, die tun es auch nit gern".<sup>167</sup> Es ist durchaus möglich, daß der Vorstoß der Stadt Frankfurt, die Hilfsverpflichtung durch eine Geldzahlung abzulösen, um so größere Kosten zu vermeiden und einer militärischen und politischen Konfrontation mit dem Pfalzgrafen zu entgehen, die kaiserliche Seite auf den Gedanken gebracht hatte, diese fiskalische Lösung im Zusammenhang mit einer generellen Verpflichtung der Stände und Städte grundsätzlich als Finanzierungsmöglichkeit ins Auge zu fassen. Der Herzog von Veldenz wurde ermächtigt, Stände und Städte gegen Zahlung einer Ablösungssumme "still sitzen zu lassen", d. h., ihnen militärische Neutralität zu gestatten.<sup>168</sup> Kurfürst Albrecht war der Ansicht, daß auf diese Weise in der Tat eine erhebliche Summe zusammenzubringen war, von der Soldzahlungen und andere Kriegskosten bestritten werden konnten. Dem Kaiser war vor allem daran gelegen, für die Führung des Reichskriegs keine eigenen Finanztitel liquidieren und seinen Hauptmann subventionieren zu müssen: "das ist die hilf, die im [dem Hauptmann] der keiser uf das mal gegeben hat mit gnedigen zuzagen, ine nicht zu verlassen. doch ist er vertröst, dass herzog Ludwig kein gelt an in fordert, das er von seinen aigentlichen gut geben soll."<sup>169</sup>

---

<sup>165</sup> Instruktion für den herzoglichen Gesandten zum Kaiser, Ulrich Durchzieher, vom 19. März 1471. Ebd., nr. 72 a, S. 224 f.

<sup>166</sup> Ebd., nr. 65 a, b, S. 203 f. Vgl. nr. 66 a, b, S. 204 f.

<sup>167</sup> Ebd., nr. 67, S. 208.

<sup>168</sup> Ebd., nr. 66 a, S. 204 f.

<sup>169</sup> Ebd., nr. 67, S. 208.

Nachdem Kaiser Friedrich III. im Zusammenhang mit der Übertragung der elsässischen Landvogtei auf Herzog Ludwig von Veldenz am 22. Dezember 1470 in einem weiteren Mandat die Befugnisse seines Hauptmanns hinsichtlich der Anforderung der Hilfe erweitert hatte,<sup>170</sup> entschloß sich der Rat der Stadt Straßburg, dem das Mandat am 23. Februar 1471 zugestellt worden war, zu einer Gesandtschaft an den Kaiserhof, um sich wegen seiner bisherigen Haltung zu rechtfertigen und nunmehr mündlich um die Entbindung von der Hilfe gegen den Pfalzgrafen zu bitten. In der Gesandtschaftswerbung<sup>171</sup> zog sich der Rat erneut auf den freistädtischen Status Straßburgs zurück, und wie schon in den Reichskriegen zu Beginn der sechziger Jahre machte er, um einen Vorwurf des Ungehorsams abzuwehren, geltend, daß er auf das kaiserliche Hilfsgebot hin keineswegs untätig geblieben sei, sondern sich aktiv an Bemühungen um eine gütliche Beilegung des Konflikts beteiligt habe. Der Rat bot an, sich weiterhin für entsprechende Aktionen bereitzuhalten. Wäre der Kaiser mit den Bemühungen Straßburgs um eine gütliche Streitbeendigung nicht einverstanden, so möge er Straßburg als freie Stadt nicht weiter bedrängen, sondern bedenken, "daz der stat St. hulf zu klein und nit fruchtber were gegen solicher fursten grossen macht, die der stat St. zu uberlestig, zu nehe umbgeben und in alle wege zu swere were, sovil daz der stat verderplicher schade, unuberwintlicher kumber und ewiger verlust dovon entston mochte".<sup>172</sup> Dazu erläuterte der Rat, daß im vergangenen Sommer etliche Ritter und Knechte - Bürger der Stadt - vom burgundischen Landvogt mit großen Streitkräften angegriffen und ihrer Pfandschaften, die sie vom Fürstentum Österreich seit langem innehatten, entwert wurden. Ferner sei die Stadt mehrfach nachdrücklich vor großen Anschlägen gewarnt worden. Man vernehme auch, da der König von Frankreich nach dem Tode Herzog Renés von Kalabrien das Herzogtum Lothringen besetzt habe und jetzt größere Truppenteile in die Gegend Straßburgs lege, daß der Herzog von Burgund an verschiedenen Orten Kriegsvolk sammle, von dem man nicht wisse, gegen wen es gebraucht werden solle. Deshalb erfordere es die Notdurft der Stadt, die Ihren zum eigenen Schutz bei sich zu behalten.

Über einen Erfolg der Straßburger Gesandtschaft ist nichts bekannt.<sup>173</sup> Einen positiven Bescheid erhielt indessen die Stadt Speyer durch die Intervention Markgraf Karls von Baden auf dem Regensburger Reichstag. Vom Markgrafen am 16. Juli 1471 dem Kaiser vorgestellt, erläuterten die Speyrer Gesandten, die Stadt habe dem Pfalzgrafen auf Grund des kaiserlichen Mandats keine Hilfe und keinen Vorschub geleistet, hingegen dem kaiserlichen Hauptmann die Stadt geöffnet. Unter Hinweis auf die Freiheiten der Stadt, ihre bedrängte Lage und ihre unmittelbare Nachbarschaft zu Kurpfalz baten die Gesandten, der Stadt die geforderte Hilfeleistung gegen den Pfalzgrafen zu erlassen. Der Kaiser ließ ihnen durch den Markgrafen antworten, daß er gnädigen Willen gegen die Stadt habe und sich mit dem begnügen wolle, was die Stadt bisher getan habe, auch verfügen werde, daß sie mit Mandaten in diesen Kriegsläufen nicht beschwert werden solle. Auf die Bitte um eine Zusicherung in schriftlicher Form wurde den Gesandten mitgeteilt, daß der Kaiser eine solche nicht ausstellen wolle, dem Kurfürsten von Mainz aber befehlen werde,

---

<sup>170</sup> Ebd., nr. 66 a, S. 204 f.

<sup>171</sup> Ebd., nr. 69 d, 1, S. 218 f.; nr. 69 d, 2, S. 219.

<sup>172</sup> Ebd., nr. 69 d, 1, S. 219.

<sup>173</sup> Der Aufbruch der Gesandtschaft wurde für den 27. März 1471 in Aussicht genommen. Ebd., S. 218 Anm. 1.

daß die gegebene Antwort in der Reichskanzlei verzeichnet und die Stadt Speyer ungestraft bleiben, auch vom kaiserlichen Fiskal nicht vorgenommen werden solle.<sup>174</sup> Am 18. Juli beschied Markgraf Karl die Gesandten auf das Regensburger Rathaus, vermeldete in ihrer Gegenwart dem Kurfürsten von Mainz ihr Anbringen und die kaiserliche Resolution darauf sowie daß alles verzeichnet werden solle, wozu sich der Kurfürst willig erbot.<sup>175</sup>

Nachdem Kaiser Friedrich III. dem Pfalzgrafen die Landvogtei aberkannt und sie wieder an sich gezogen hatte, bot sich eine weitere Möglichkeit der Kriegsfinanzierung. Kurfürst Albrecht von Brandenburg bezifferte den Ertrag aus den Jahressteuern der Landvogteistädte und an den jährlichen Nutzungen auf dem Lande auf jeweils 2.000 Gulden.<sup>176</sup> Einzug und Abrechnung oblagen dem neuen Landvogt, doch konnte der Herzog von Veldenz die Vogtei nicht effektiv behaupten. In der Zeit von April bis Ende August 1471 vollzog sich sein militärischer Zusammenbruch. Am 2. September 1471 glich er sich mit dem Pfalzgrafen in territorialen Streitfragen aus und trat von der Landvogtei zurück.<sup>177</sup> Politisch und finanziell erwies sich die Übernahme der kaiserlichen Hauptmannschaft als ein Spekulationsgeschäft, das im Mißerfolg endete. Der Kaiser gewährte dem Herzog am 15. September 1472 ein fünfjähriges Moratorium gegen seine Gläubiger, weil er sich durch seine getreuen Dienste in große Schuldenlast gestürzt habe.<sup>178</sup> Erst sehr viel später, nachdem dem Pfalzgrafen 1474 auf dem Augsburger Reichstag die Landvogtei gerichtlich aberkannt worden war und vermutlich erst nach dem Tod Friedrichs von der Pfalz, wies der Kaiser dem Herzog von Veldenz für eine Zeitlang die städtischen Jahressteuern der elsässischen Landvogteistädte als Entschädigung an.<sup>179</sup>

## II. "Dankbarkeit" als Kategorie von Herrschaft

Reichsdienste, auch wenn sie in gehorsamer Pflichterfüllung auf Grund eines strengen obrigkeitlichen Befehls geleistet werden, rufen eine häufig formell in Aussicht gestellte gnädige Gesinnung des Kaisers hervor; um so mehr gilt dies für Dienste, die aus eigenem Antrieb und freiwillig erfolgen. Ständisch-städtischer Reichsdienst und kaiserlicher Huld- und Gnadenerweis

<sup>174</sup> Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, 4. Bd., Innsbruck 1915, nr. 10158.

<sup>175</sup> Ebd., nr. 10160.

<sup>176</sup> RTA 22, 1, nr. 67, S. 207.

<sup>177</sup> Ebd., nr. 77 a, S. 241-243.

<sup>178</sup> CHMEL, Regesten, nr. 6605. Die Stadt Weißenburg erhielt am 20. Juli 1471 als Ersatz für ihre Dienste, die sie Kaiser und Reich "bissher offft vnd dick mit mercklichem schaden getan" habe, verschiedene Privilegien, welche die Leibeigenschaftsverhältnisse, das Besteuerungsrecht, die Münzerhausgenossen, einen Jahrmarkt und den Aufenthalt von Ächtern betrafen, ferner alle Gnaden, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie die Stadt Hagenau besaß. Ebd., nr. 6313.

<sup>179</sup> Nachdem sich Herzog Ludwig von Veldenz beim Kaiser darüber beschwert hatte, daß ein Teil der ihm zugewiesenen Stadtsteuern noch nicht bezahlt sei, verlangte der Kaiser am 28. Mai 1477 von den elsässischen Städten einen schriftlichen Bericht über die Sachlage. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. 118, S. 602. Am 3. März 1475, nach der Verurteilung und Ächtung des Pfalzgrafen im Jahre 1474, hätte der Kaiser den Städten unter Strafandrohung befohlen, ihm die schon mehrfach angemahnten Steuern zu entrichten. Ebd., nr. 57, S. 546. Es ist demnach nicht klar, für welchen Zeitraum dem Herzog von Veldenz die Stadtsteuern angewiesen wurden.

werden wechselseitig durch die Kategorie der "Dankbarkeit" und die Vorstellung von einer Dankeschuld vermittelt. Beide Seiten, sowohl die Reichsuntertanen als auch der Kaiser, äußern formell die "Zuversicht" und die "Hoffnung", daß sich die Gegenseite dankbar erzeigen werde; die enttäuschte Erwartung mündet in den Vorwurf der "Undankbarkeit", eines in besonderer Weise sozial und ethisch diskriminierten Verhaltens.<sup>180</sup>

Sehr eindringlich wird die Bedeutung der sozialen, infolge ihres dem Herrschaftsverhältnis innewohnenden normativen Charakters auch rechtlichen Kategorie der "Dankbarkeit" für die Reichsverfassung durch die Auseinandersetzung zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Kaiser Friedrich III. während des Reichskriegs im Jahre 1461 belegt. Der besondere Erkenntniswert dieser Kontroverse ergibt sich daraus, daß durch den vehementen reichsrechtlichen und reichspolitischen Konflikt und seine Zuspitzung durch Klage und Widerklage im Vorfeld eines schiedsgerichtlichen Streitaustrags der knappe Formelcharakter der Dankbarkeitsbezeugungen aufgebrochen und die Rechtserheblichkeit der Kategorie "Dankbarkeit", ihr quasi-schuldrechtlicher Charakter in expliziten Formulierungen verdeutlicht wird.

In seinem Ausschreiben an die Reichsstädte vom 27. Juli 1461 wertete Herzog Ludwig die Eröffnung des Reichskriegs als Ausfluß der "Undankbarkeit" des Kaisers, die sich darin manifestiere, daß er die herzoglichen Dienste nicht mit Gnade und Gunst, sondern mit Ungnade und der rechtswidrigen Belastung der Güter bayerischer Landsassen in Österreich vergolten habe: Seit Regierungsantritt haben wir uns "mit sunder begir geflissen, seiner keyserlichen vnd kunglichen maiestat anemigen dinst vnd wolgeuallen auß freyem gutem willen zu beweisen vnd [uns] der massen gen jm zu halten, dardurch wir vor andern gnad, gunst vnd guten willen zuerlangen verhofften, vnd auch sulche jn seinen anligenden geschefften scheinberlich<sup>181</sup> mit den wercken auf wagnüß vnnsers leibs, lebens vnd manigfeltiger kost vnd darlegen vnnsers eigen geltz vnd gutz on alle vorwort, vorteil vnd stattung geton, jn zuuersicht, er wurd sulchs gen vns vnd den vnnsern souil dester gnediglicher erkennen vnd jn gut nit vergessen, souil das durch vns vber Pflicht vnd auß freyem, gutem willen dest volkumlicher gescheen ist. Aber die vndanckparkeit, die nit der mynst geprech an menschlichem wesen zuachten ist, hat jn bewegt, vns nit allein gnad vnd gunst vmb vnnsere verdienikeit nit zu beweisen, sunder auch dartzu vngnad vnd beswe- rung on alle verschuldigung wider alt gut herkomen, auch vber begnadung, freyheit vnd brief, dy vnsern von seinen vorfaren, Romischen keysern, kungen, auch hertzogen zu Osterreich [...] vnd jm haben, zu ertzeigen [...]".<sup>182</sup>

<sup>180</sup> Kurfürst Albrecht von Brandenburg schrieb am 24. Mai 1478 an seinen Sohn Markgraf Johann: "nu ist kein grossere sund, dann undanckperkeit". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 400, S. 386.

<sup>181</sup> augenscheinlich, offenbar.

<sup>182</sup> An die zu Dinkelsbühl versammelten Städteboten. FRA II, 44, nr. 104, S. 153. Vgl. auch das Schreiben Herzog Ludwigs an den Kaiser vom 15. August 1461. J. CHMEL, Materialien zur österreichischen Geschichte II, nr. CLXXXVIII, S. 248. FRA II, 44, nr. 423, S. 532. Teile des obigen Zitats sind benutzt bei E. SCHUBERT, König und Reich, S. 300. Schubert eliminiert aber den Sachverhalt, daß das Zitat in der Schlußfolgerung in die Beschuldigung der Undankbarkeit mündet. Er parallelisiert die Äußerung des Herzogs mit einem Dictum des Aeneas Silvius aus dessen *Pentalogus*: "quid miserius est, quam imperium si laceratum et mutilatum intueri, ut nemo illi, nisi velit, pareat" (Zitiert nach G. KALLEN, Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939, S. 20 Anm. 26). Schubert paraphrasiert die Stelle in dem Sinne, daß dem Reich nicht Gehorsam geleistet werde, und wenn, "dann nicht aus Zwang, sondern aus Freiwilligkeit" (S. 298). Nun meint Aeneas Silvius wie in mehreren ähnlich

Ungeachtet des tatsächlichen Ausmaßes der geleisteten Dienste beschreibt das herzogliche Ausschreiben in idealer Stilisierung das ständisch-sozial und letztlich sogar affektiv geprägte, von unmittelbarem rechtlichem Zwang freie Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürst. Der freiwillig und gutwillig geleistete Dienst begründet eine Dankesschuld; der Kaiser hat die Dienstleistung "mit gnaden [zu] beschulden",<sup>183</sup> wie die kaiserliche Gnade den Fürsten zu Dank und Dienstwilligkeit, die beide im mündlichen Verkehr und in der Courtoisie der Korrespondenz bekundet werden, verpflichtet. Ein Abweichen von dieser Norm provoziert den Vorwurf der Undankbarkeit; das beiderseitige Beziehungs- und Loyalitätsverhältnis ist gestört. Die von Herzog Ludwig gegen den Kaiser erhobene Beschuldigung der Undankbarkeit war gewichtig genug, sie erforderte eine Entgegnung, zumal sie das Charakterbild des Kaisers im Hinblick auf sein Amt berührte. Auf das herzogliche Manifest antwortete Kaiser Friedrich III. am 14. August 1461<sup>184</sup> und kehrte die Beschuldigung der Undankbarkeit gegen den Herzog: Hätte Herzog Ludwig ihm jemals so gedient, wie er es ihm und dem Reich schuldig sei,<sup>185</sup> dann hätte er es ihm sicherlich freundlich und gnädig gelohnt. Es ist offenbar, daß er dem Herzog weder "Unfruntschafft" noch "Ungnad" entgegengebracht hat, noch "streng Ersuchung lang her gein In um menigerley sein

---

lautenden Äußerungen (vgl. oben, S. 3-5) keineswegs das Prinzip der "Freiwilligkeit" im Sinne einer Leistung ohne äußeren Zwang, sondern die Willkür, den ungebundenen politischen Voluntarismus als Ausfluß eines verabsolutierten Freiheitswillens. Herzog Ludwig hingegen stellt die "auss freyem gutem willen" geleisteten Dienste heraus, d. h. die Dienste, die dem fürstlichen Status, der fürstlichen Dignität und dem fürstlichen Officium entsprechen und die idealiter aus eigenem Antrieb geleistet werden, ohne daß es des rechtlichen Zwanges bedarf, oder diejenigen Dienste, welche die unmittelbare Rechtspflicht übersteigen, während Aeneas Silvius gerade von dem - rechtlich geschuldeten - Gehorsam spricht, der nur nach eigenem Gutdünken, nach Belieben geleistet wird. Wegen dieses Mißverständnisses sind auch die sehr weitreichenden Folgerungen Schuberts unzutreffend: "Wie schon Aeneas Silvius beobachtet hatte, daß dem Kaiser Dienste nur freiwillig geleistet würden, betonte auch Ludwig der Reiche, daß er 'auss freyem gutem Willen' gehandelt habe. Was aber Aeneas getadelt hatte, sieht der Reichsfürst als besondere Auszeichnung seines Dienstes an, die Freiwilligkeit ist ihm Steigerung der Gefolgschaftstreue, weswegen er 'vor andern gnad, gunst und guten willen' des Kaisers, seines Herrn, verlangen konnte. Der Humanist und der Reichsfürst bezeugen gleichermaßen, daß die Weiterentwicklung der lehensstaatlichen Treue zum Gehorsam - wofür auch im Mittelalter so viele Zeugnisse sprechen - im fürstlichen Verständnis nur auf einem freiwilligen, jederzeit widerrufbaren Einverständnis beruhe. Diese Anschauung entspricht einem zeitgenössischen Konsens" (S. 300). Nun wird aber auch Treue als Pflicht geschuldet, ist Gehorsam keine lehensstaatliche Weiterentwicklung, sondern ein ursprüngliches, konstitutives Element des Lehensverhältnisses. Dies bezeugen zahllose Treue-, aber auch Gehorsamsbekundungen der Reichsfürsten. Die Eliminierung der Kategorie Gehorsam aus dem Lehnrecht wie aus dem Lehnrecht bedeutet eine Romantisierung oder eine Interpretation von einer Vielzahl von Ungehorsamsfällen her. Wenig zutreffend ist auch die Behauptung Schuberts, daß bei allen Mahnungen spätmittelalterlicher Didaktiker und Juristen, daß die Fürsten dem Reichsoberhaupt gehorsam sein sollen, diese Mahnung ohne Behauptung einer rechtlichen Verbindlichkeit allein als Aufforderung zur persönlichen Redlichkeit formuliert sei (S. 300 f.). Ferner ist die sich anschließende Behauptung nicht haltbar, daß selbst in Projekten der Reichsreform wie bei allen Schriftstellern, die den Ungehorsam der Fürsten beklagen, die Erörterung fehle, wie eine Gehorsamsbindung rechtlich zu fixieren sei. Tatsächlich war aber eine Gehorsamsbindung bereits vorgegeben, und Schriftsteller wie Nikolaus von Kues und Aeneas Silvius hielten Mittel bereit, diese Bindung zu verwirklichen. Der geschuldete Gehorsam sollte durch ein Reichsheer, mit physischer Gewaltamkeit, letztlich erzwungen werden. Schließlich ist auch der Satz Schuberts kaum verständlich, daß der Gedanke, die 'auctoritas' des Reichsoberhauptes in eine rechtlich begründbare 'potestas' umzuwandeln, durchaus ferngelegen habe (S. 301). Das Reich war nicht nur Lehensstaat; der König verfügte bereits über eine originäre "postestas" ("gewalt", "oberkeit"), eine Amtsgewalt mit konkreten rechtlichen Befugnissen. Zur staatsrechtlichen Ausformung s. C. SCHOTT, *Per epikeiam virtutem*. Zur Rechtsbefugnis des Kaisers bei Nikolaus von Kues, in: ZRG, KA 94 (1977), S. 47-72.

<sup>183</sup> FRA II, 44, nr. 548, S. 671.

<sup>184</sup> J. J. MÜLLER, *Reichstags-Theatrum II*, S. 76 f.

<sup>185</sup> Der Beitrag Markgraf Albrechts von Brandenburg zu dieser Kontroverse bestand darin, daß er in polemischer Reaktion auf das Ausschreiben dem Herzog entgegenhielt, er verwechsle Dienst mit "vndienst". v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 389.

Verhandlung, an uns und dem Reich getan", sondern sich immer gnädig und freundlich erzeigt hat,<sup>186</sup> "wie wol er undanckbarlich der entgegen sich gein uns on alle Nod und Schuld etwa lang Zeit her, anders dann er Uns und dem Heiligen Reich und Im [sich] pflichtig ist, mit verbotenen hinder und außer unser Bintrissen, Anschlegen und menigerley Revärliche Betrachtunge". Das alles geht daraus hervor, daß der Herzog seinem Kaiser Rat, Dienst und Lehen aufgesagt und ihm mutwillig den Fehdebrief zugeschickt hat.

"Undankbarkeit" ist auch ein der vasallitischen Untreue zugeordneter Begriff des Lehnrechts; "ingratitude" des Vasallen führt in schweren Fällen zum Lehnsverlust. Die Beschuldigungen, die Kaiser Friedrich III. gegen den Herzog erhob und die er unter den Begriff der "Undankbarkeit" subsumierte, entsprechen ziemlich genau schwerwiegenden Tatbestandsmerkmalen eines Lehensgesetzes Kaiser Heinrichs [IV.], das in den *Consuetudines feudorum* mit dem Titel "Quot testes sint necessarii ad probandam feudi ingratitude" rubriziert ist.<sup>187</sup>

Die Kontroverse zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig wurde während der Prager Friedensverhandlungen im November 1461 fortgesetzt. Im Zusammenhang mit dem "Glimpfen", der Darstellung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte, und den Verhandlungen um einen schiedsge-

---

<sup>186</sup> Herzog Friedrich von der Pfalz führte in einem Ausschreiben an Fürsten und Städte des Reichs die Bestellung des Herzogs Ludwig von Veldenz zum kaiserlichen Hauptmann gegen ihn am 8. Juni 1470 (RTA 22, 1, nr. 53 b) auf den alten kaiserlichen Unwillen zurück, von dem er allerdings nicht wisse, womit er ihn verdient habe. Als wichtiges Indiz für diese Haltung des Kaisers nimmt der Pfalzgraf die ostentative Vorenthaltung der üblichen *Courtoisie* durch den Kaiser. Er könne mit Fürsten, mit seinen Räten und anderen glaubhaften Personen beweisen, daß er sich viele Male dem Kaiser erboten habe, ein gehorsamer treuer Kurfürst zu sein. Der Kaiser habe die Seinen aber jedesmal ohne Gnade verabschiedet, woraus er seine Ungnade erkannt habe "und doch nie erfarn mochten, warum oder wovon. wir sin auch rechts oder sost von ime nie erfordert noch ersucht in einicherlei wis, warum er ungnade zu uns vermeint zu han". Er sei jedoch stets beim Kaiser bemüht gewesen, ausfindig zu machen, "ob sin ungnade oder unwill billich zu uns wer und ob wir und womit ungnade verschuldt hetten". Der Pfalzgraf erbot sich deshalb vor dem Kaiser, seinen Mitkurfürsten und anderen Fürsten oder auch vor Grafen, Herren, Ritterschaft oder etlichen Räten von Reichsstädten, "uf das grund und warheit der ding clerlich erfunden werde, ob wir ungnade verschuld haben oder nit", denn er möchte ungern als Beschädiger oder Ungehorsamer des Reichs gelten, wie ihn der Kaiser beschuldigte. In einer Nachschrift teilte der Pfalzgraf mit, er habe nach Schreiben des Briefes vom Kaiser eine Einladung zum Reichstag nach Nürnberg mit der Anrede "lieber Oheim und Fürst" erhalten. Diesen Sachverhalt nahm der Pfalzgraf in vordergründiger Absicht zum Anlaß, um die Bindungswirkung des kaiserlichen Generalmandats vom 8. Juni, das die Mitteilung über die Hauptmannsbestellung und einen Beistandsbefehl an die Stände und Städte enthielt, zu erschüttern. Wäre der vor drei Wochen dem Herzog von Veldenz zugekommene "Generalbrief" mit Wissen des Kaisers ausgegangen, so hätte er (der Pfalzgraf) einen so freundlichen Brief nicht erhalten. RTA 22, 1, nr. 56, S. 184 f. 1470 Juli 23. Im Prozeß gegen den Pfalzgrafen auf dem Augsburger Reichstag von 1474 hielt der Fiskal Johannes Kellner den pfälzischen Vertretern während der Auseinandersetzung über den Charakter des Gerichts und die Mangelhaftigkeit der kaiserlichen Zitation vor, der Pfalzgraf "hett der keiserlichen maiestat und des heiligen reichs unndertan so menigfeltig widerwertigkeit ungehorsam und verachtung bewisen, daz die keiserlich maiestat mercklich ursach gehebt hette, ine ausserhalb sonderlicher erclerung des rechtens darumb zu straffen, aber aus angeborner adellicher tugent und gutigkeit hette in die keiserlich maiestat umb solh widerwertigkeit ungehorsam und verachtung zu recht vertaget. Und wiewol die keiserlich maiestat selbs richter sein mochte, dennoch an irer stat einen anndern geordnet auch das gericht allein mit curfu<sup>e</sup>rsten und fu<sup>e</sup>rsten des heiligen reichs besetzt, in meynung vor denselben ir clag mit recht auszufu<sup>e</sup>ren, des sich hertzog Friderich billich benugen liesse und solh gnade zu danckhperkeit aneme". CHMEL, *Monumenta Habsburgica* I, 1, nr. 143, S. 400 f.

<sup>187</sup> L. F., 2, 56 (57): "Si vasallus inhonestis factis, atque indecentibus machinationibus dominum suum offenderit, insidiisque eum clandestinis vel manifestis appetiverit, vel inimicis ejus suas amicitias copulaverit, atque in aliis sic versatus est, ut potius inimicus quam fidelis esse credatur, vel si eum cucurbitaverit, seu in campestri bello suum dominum reliquerit, feudo privabitur." *Consuetudines feudorum*, hg. von K. LEHMANN, 2. Ausgabe von K. A. ECKHARD, ND Aalen 1971, S. 183. MGH *Leges*, Sect. IV, Tom. I, Nr. 55, S. 103, 104. Zum Begriff der 'ingratitude' s. ferner L. F., 2, 10 (23, 24). Zum Tatbestand der 'ingratitude' s. auch die Lehnrechtskommentare (Ausg. Lyon 1561) des Andreas de Isernia (fol. 41v), des Dominus Praepositus (fol. 21v) und des Jacobus Alvarotus (fol. 67, 73v).

richtlichen Anlaß brachte die kaiserliche Seite, wie die bayerischen Räte von einem Informanten erfuhren, acht Klage- und Forderungsartikel vor, verknüpfte damit aber die Beschuldigung, der Kaiser habe dem Herzog "souil gnaden liebe vnd fruntschaft beweiset" und sich "so fruntlichen gegen im [zu recht] erboten", und wäre er nicht Römischer Kaiser, sondern lediglich Fürst zu Österreich, so hätte sich der Herzog "des billichen von im benugen lassen", aber der Herzog sei "allerding vndanckpar gewesen".<sup>188</sup> Dagegen machten die bayerischen Räte die "vndertanig willig dinst" des Herzogs geltend, die dieser dem Kaiser "in manigen weg mit grossen kossten vnuerdrossenlich" in der Hoffnung geleistet habe, anders als mit dem in dem bayerischen Forderungsverzeichnis dargelegten ungnädigen Vorgehen belohnt zu werden.<sup>189</sup>

Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit den Prager Friedensverhandlungen des Jahres 1463, die schließlich zum Frieden führten, belegt die konstitutive Bedeutung der Kategorie "Dankbarkeit" für das Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Ständen. Im Rahmen der Friedensverhandlungen und der Verhandlungen über eine Reichsreform, die König Georg von Böhmen, der bayerische Rat Dr. Martin Mair und der kaiserlicher Vertreter Hans Rorbacher untereinander führten, sollte zur Beförderung des Reichs und zur Förderung des Reformvorhabens auch ein Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen zustande gebracht werden. Um eine formelle reichsrechtliche Normalisierung des beiderseitigen Verhältnisses in die Wege zu leiten, wurde eine urkundliche Erklärung entworfen, "wie der pfaltzgraf dem kaiser versorgnuss tun soll".<sup>190</sup> Es heißt darin: "Als sich der allerdurchluchtigist furst vnd herr her Fridrich romischer kaiser etc. unnsere gnedigester herr in menig wege gein uns gnediglich beweiset hat, das wir dargegen zu pillicher danckperkait solicher guttat und gnaden seinen kaiserlichen gnaden widerumb bey unnsern furstlichen würden und eren zusambt der pflicht so wir als phalltzgrave und curfurst schuldig sein und tun werden [...]". Daran schließen sich die Formulierung der positiven Lehenspflichten und die Zustimmung des Pfalzgrafen als Kurfürsten zu den geplanten Reformmaßnahmen an.

Dem König von Ungarn warf Kaiser Friedrich III. nicht nur vor, er führe grundlos, mutwillig und unbilligerweise gegen ihn Krieg, sondern er fügte den erschwerenden Sachverhalt hinzu, daß er dies "wider menigfeltig guttat im von vns bewisen" tue.<sup>191</sup> "Dankbarkeit" blieb weiterhin ein wichtiger Begriff in den Auseinandersetzungen des Kaisers mit Fürsten des Hauses Bayern. Bei Herzog Georg von Bayern-Landshut beschwerte sich der Kaiser am 7. März 1485, weil er sein gnädiges und freundliches Schreiben mit der Aufforderung, die Zwangsmaßnahmen gegen die Nördlinger Messe und die Stadt Nördlingen zu unterlassen, bis er den Konflikt mit der Stadt nach Beendigung des Krieges gegen Ungarn gütlich beilegen könne, mißachtet habe. Angesichts dessen, daß er sich Herzog Georg und dem Hause Bayern "inuill weg fruchtparlich vnnd gern erzaigt" habe und auch weiterhin dazu geneigt sei, habe er die Zuversicht gehabt, der Herzog

<sup>188</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CVI, S. 519; vgl. nr. CVIII, S. 534 f.

<sup>189</sup> Ebd., nr. CVIII, S. 536.

<sup>190</sup> K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, in: Quellen u. Erörterungen zur bayerischen u. deutschen Geschichte 2 (1862), S. 405.

<sup>191</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 24 (1884), nr. 42, S. 515. 1487 Oktober 8. Reichstagsausschreiben vom 3. Februar 1487. A. M. Strasbourg, AA 233, fol. 5.

werde sein Schreiben "dannckperlich vnnnd fruntlich" aufnehmen.<sup>192</sup> Herzog Albrecht IV. von Bayern-München stellte den Begriff "Dankbarkeit" an den Anfang seines Manifestes vom 2. Februar 1492,<sup>193</sup> mit dem er auf ein Mandat Kaiser Friedrichs III. an die Reichsuntertanen vom 23. Januar 1492<sup>194</sup> antwortete. Der Kaiser hatte das Reich zur Exekution gegen den Herzog als einen Reichsächter und "rebellis imperii" wegen der Mediatisierung der Stadt Regensburg und anderer Vorfälle aufgeboten. Herzog Albrecht berief sich in seinem Ausschreiben auf seine das geschuldete Maß übersteigenden und Ersatzansprüche an den Kaiser begründenden Dienste für Kaiser und Reich sowie insbesondere unmittelbar auf die Formeln kaiserlicher Mandate, mit denen den Reichsuntertanen der Dank des Kaisers für geleistete Dienste in Aussicht gestellt wird: Der Kaiser hat das Mandat gegen ihn ausgehen lassen, "wie wol wir [...] dem römischen kaiser vnd dem reich mit nachraisen, schickung der vnnsern zu ross vnd fues gen Flanndern vnd Hungern vnd in maniguelig weg mit schwärem kosten vnnnd darlegen vnnnd mer dann wir nach den vällen vnser fürstentumbs schuldig gewest sind, bisher getreulich vnd gutwilliglich gedient haben auf hoffnung des genädig ergezung zu erlangen, als sich dann sein kaiserlich maiestat nach laut irer brief solhs mit allen genaden gegen vns zuerchennen vnd ewiger zeit in gut nymmermer zuuergessen merermals erpoten" hat.<sup>195</sup>

Wie die Reichsstände und Reichsuntertanen für ihre Dienste den Dank des Kaisers erwarten dürfen,<sup>196</sup> so nutzt der Kaiser die Dankspflicht, die den Reichsständen durch kaiserliche Huld- und Gnadenerweise erwächst, um zu ihnen engere personale Beziehungen zu knüpfen und ein besonderes Pflichtenverhältnis zu begründen.

Kurfürst Adolf von Mainz gab dem Kaiser am 31. Oktober 1463<sup>197</sup> und erneut am 15. Mai 1470<sup>198</sup> vor seiner persönlichen Übernahme der Verwaltung der römischen Kanzlei und der Verwesung des kaiserlichen Kammergerichts<sup>199</sup> im Hinblick darauf, daß der Kaiser zu seiner Erhe-

<sup>192</sup> StadtA Nördlingen, Missivbücher, 1485, fol. 46v; vgl. 47rv.

<sup>193</sup> A. M. Strasbourg, AA 232, fol. 30-32v.

<sup>194</sup> Ebd., fol. 6-8v.

<sup>195</sup> Ebd., fol. 30.

<sup>196</sup> Der Dank des Kaisers entspricht der Billigkeit, er ist unvergänglich, bindet für ewige Zeiten und erstreckt sich auch auf die Kinder. Kaiser Friedrich III. will die Hilfe gegen Ungarn "zu aller pillichkait mit freuntlichem vnd gnedigem willen beschulden". Mandat an Pfalzgraf Philipp vom 1. September 1481. HHStA Wien, Fridericiana 5, fol. 80. Er will die Hilfeleistung "zu gut nyemer vergessen". An Augsburg am 23. März 1480. StadtA Augsburg, Literalien. Am 27. August 1487 gibt der Kaiser seinem Hauptmann Herzog Albrecht von Sachsen Anweisungen, die dieser ihm und dem Reich zu vollziehen "schuldig" sei, und bekundet zugleich, er werde bei Vollzug "sondern gefallen" haben und sich deswegen "zusampt der billikeit in ewiger zeit mit allen gnaden vnd fruntschafft" gegen den Herzog und seine Kinder erkenntlich zeigen. HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 140. Eine ähnliche Formulierung wird in den Beglaubigungsschreiben Graf Haugs von Werdenberg für seine Rundreise im Reich im Jahre 1484 gebraucht. Ebd., Fridericiana 5, 1484, fol. 14v, 15rv. Vgl. auch MÜLLER, Reichstags-Theatrum III, S. 10. Die Belege lassen sich, selbstredend über die Zeit Friedrichs III. hinaus, erheblich vermehren. Es kennzeichnet die kaiserlichen Hilfsmandate, daß in ihnen strenge rechtliche und soziale Momente kumulieren. An die Feststellung der Rechtspflicht der Reichsuntertanen und an den mit existenzvernichtenden Ungehorsamsstrafen verpönten Befehl schließt sich die Bekundung von Wohlgefallen, Dank und Erkenntlichkeit im Falle der Gehorsamsleistung an. Die allgemeinen Dienst- und Hilfsdiensten der Untertanen und Stände stellen andererseits dem Kaiser eine Leistung in Aussicht, von der man zuversichtlich erwarte, damit vom Kaiser Gunst und Dank zu erlangen. JANSSEN II, nr. 439, S. 271.

<sup>197</sup> CHMEL, Regesten, nr. 4030.

<sup>198</sup> Ebd., nr. 6013; vollständig gedruckt in Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXVIII f.

<sup>199</sup> Vgl. den Vertrag vom 31. Mai 1470; Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX f. G. SEELIGER, Erzkanzler und Reichskanzleien, Innsbruck 1889, S. 62-70.

bung zum Mainzer Erzbischof durch den Papst "gunst und willen" erteilt hatte, in Dankbarkeit für die seiner Person erwiesenen Gnade und "guttat" aus "freyem und gutem willen" verschiedene Versprechen, die ihren Anlaß in dem reichspolitischen - und kirchenpolitischen - Oppositionskurs seines abgesetzten Vorgängers Diether von Isenburg hatten. Diether von Isenburg war als treibende Kraft unter den Kurfürsten so weit gegangen, Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1456/57 und 1461 mit der Absetzung zu bedrohen und eigenmächtig um den Kurfürstentag gruppierte Reichsversammlungen nach Frankfurt auszuschreiben, auf denen der gleichfalls geladene Kaiser abgesetzt oder reichspolitisch durch die Wahl eines römischen Königs entmachtet werden sollte, falls er nicht die reichs- und reformpolitischen Forderungen der opponierenden Kurfürsten erfüllte. Kurfürst Adolf von Mainz verpflichtete sich nun auf Lebenszeit, er wolle "widder sin keyserliche maiestat auch siner gnaden personen stat und wesen weder mit rat noch tad thun noch handeln [...] noch ichts gepruchen, das da widder noch sine keyserliche obergekeit und gewaltsam in eyliche wiese sy ader gesin moge"; er werde ohne Erlaubnis und Geheiß des Kaisers keine Versammlung der Kurfürsten oder andere Tage ausschreiben oder abhalten, auch in eine Ausschreibung von anderer Seite nicht einwilligen; und er werde schließlich dem Kaiser "in ordenunge und versehen der ubunge nutzen gerechtigkeiten und vell der Romischen cantzlie dheyerley irrunge noch intrag thun".<sup>200</sup> Der Kaiser seinerseits versprach dem Kurfürsten am 4. November 1463 Rat, Hilfe und Förderung gegen alle seine Bedränger und Feinde.<sup>201</sup>

In Anbetracht der Gnade, Förderung und des guten Willens, die ihnen der Kaiser bisher erzeigt habe, auch angesichts dessen, daß sie dem Kaiser "mit fruntschafft vnd sipthalben" verbunden seien, gingen der Kurfürst Ernst von Sachsen und sein Bruder Albrecht, nachdem sie am 29. Juni 1465 anläßlich der Bestätigung ihrer Privilegien einen Treueid abgelegt hatten,<sup>202</sup> drei Tage später, am 2. Juli 1465, nach Rat ihrer Räte und aus gutem Willen auf Lebenszeit dem Kaiser gegenüber Verpflichtungen ein, die - wie sie bekundeten - über ihre Pflichten als Kurfürsten und Reichsfürsten hinausreichten.<sup>203</sup> Sie versprachen, ihre Treuebindung in neuer Formulierung deklaratorisch verstärkend, "mit ganzem vleis [...] zcutun vnde zcu furdern was zcu merunge siner k. g. eren wirdenn nucz vnd fromen dienen vnd gefurdern mag auch dobey vnnde mit nichte sein nach dorem verwilligen heimlich noch offintlich das wider siner k. g. ere werde stand obirkeit ader wesen were adir sin mochte, sundern das vndirkomen vnde verhuetenn noch vnnserm besten vermogenn, wo das an vns gelanget". Ferner versprachen sie, die Reichspolitik des Kaisers in weitem Sinne mitzutragen und sich davon durch gegenwärtige und künftige Bündnisse und Einungen nicht abhalten zu lassen. Der Kaiser seinerseits sagte ihnen am 3. Juli 1465 Rat, Hilfe und Beistand gegen ihre Widersacher zu, jedoch nur auf gütlichem Wege.<sup>204</sup> Für die Förderung durch Kaiser Friedrich III. bedankte sich Landgraf Hermann von Hessen als Verweser des

<sup>200</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, S. XXIX.

<sup>201</sup> CHMEL, Regesten, nr. 4031.

<sup>202</sup> Ebd., nr. 4218.

<sup>203</sup> Ebd., nr. 4222.

<sup>204</sup> Ebd., nr. 4223. Vgl. die Bündnisse des Kaisers mit Kurfürst Friedrich von Sachsen und Markgraf Albrecht von Brandenburg vom 21. Juli 1456. Ebd., nrr. 3513, 3514; CHMEL, Materialien II, nr. XCII, S. 111. Es ist nicht zutreffend, daß Friedrich III. auf das politische Mittel des Bündnisses mit Reichsfürsten verzichtet habe, wie E. SCHUBERT (König und Reich, S. 111, 113) meint.

Kölner Stifts am 3. Januar 1474 mit einem eidlich bekräftigten Gehorsamsrevers;<sup>205</sup> im Hinblick auf eine Erhebung zum Erzbischof versprach er, dem Kaiser stets ein "getruwer gehoirsamer kurfurst zo syn uns in allen sachen handelen die sich im heiligen Romisschen rych der Duytschen nacioin und im stiftt van Colne ader anderswo begeben nyt anders doin ader vuernemen dan wie syner keyserlichen gnaden gefellich ist und uns alltzyt vlyssen syner gnaden zo willfaren und myt der stiftt Colne gantz gehoirsam und gewertich zo syn". Eingangs bekundete der Landgraf, daß er sich für die gnädige Förderung durch den Kaiser "hoichlich und mircklich bedancke" und deshalb egedenk "der billicheyt sollicher gnade" und um "dangkberlich" zu sein, dem Kaiser das Gelübde und Versprechen ablege. Am 4. Januar 1474 erhielt Landgraf Hermann die Zusage des Kaisers, er werde ihn hinsichtlich der Erlangung der Kölner Kirche nach Kräften fördern, falls diese durch Ableben, Verzichtleistung oder Absetzung des jetzigen Inhabers frei werde und er vom Kapitel erwählt oder vom Papst zum Erzbischof ernannt werde.<sup>206</sup>

Der mit Hilfe des Kaisers zum Kardinal zu promovierende kaiserliche Rat Dr. utr. iur. Georg Heßler stellte Kaiser Friedrich III. am 8. März 1474 folgenden kirchenrechtlich bedenklichen Revers aus:<sup>207</sup> "Als mein allergnedigster herr [...] mir solh gnad getan und furdrung beweist hat, gen unserm heiligen vater dem pabst und den cardinelen, dadurch ich zu der grossen wierde komen, und ain cardinal gemacht mag werden, der ich mich dann groslich von seiner kaiserlichen maiestat bedannkh, und hab darumb seiner kaiserlichen gnaden gelobt und versprochen, gelob und versprich auch in kraft ditz briefs, wann durch Gots gnad ich cardinal gemacht werde, daz ich alsdann seiner kaiserlichen maiestat umb solh gnad und furdrung ganntz dannkhpberlich auch getrew und hold sein sol und wil, seiner kaiserlichen gnaden allzeit mein lebenlang schaden warnen, und frumm werben, am houe zu Rom, der dewtschen nacion, oder an allen anndern ennden getreulich zu dienen wann das sein kaiserlich gnad an mich gesynnen wurde, verphlicht sein wil

<sup>205</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 139, S. 390 f. Manu propria. Die Verpflichtung erfolgt "mit wissen willen und consent" seines Bruders, des Landgrafen Heinrich von Hessen, der mitsiegelt und dafür bürgt, daß sein Bruder die Verschreibung einhalte (S. 391).

<sup>206</sup> TH. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, S. 466 f. In der Urkunde vom 19. Dezember 1480 über die schuldrechtliche Novation, mit der Kaiser Friedrich III. und Erzbischof Hermann von Köln die jährliche Zahlungsverpflichtung des Erzbischofs auf die Zölle von Linz, Bonn und Andernach und die bislang aufgelaufenen Restanzen durch ein neues Schuldverhältnis ablösen, bekennt Erzbischof Hermann, daß er das "aus Keyserlicher miltekeit vnd angeborner gütte vnd tugent" geschene Zugeständnis des Kaisers billigerweise "in vndertheniger gehorsam vnd dannckperkeit nymmer vergessen" werde. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVII. S. 137.

<sup>207</sup> Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 110, S. 329. Am 9. März 1478 übersandte der Kaiser dem Georg Heßler den Kardinalshut. Ebd. I, 2, nr. VI, S. 315 f. Allerdings hatte Kaiser Friedrich III. am 16. Mai 1471 Heßler gegenüber sein Befremden geäußert, daß sich dieser ohne sein Wissen und das Herzog Sigmunds beim Papst um das Kardinalat bemühe, und ihn aufgefordert, die Sache so lange ruhen zu lassen, bis er mit ihm darüber gesprochen habe. FRA II, 2, nr. LII, S. 375. Vgl. auch W. HOLLWEG, Dr. Georg Heßler. Ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1907. Als dem Kardinal Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag angetragen wurde, als kaiserlicher Legat die Aufgabe der Friedensvermittlung zwischen dem Deutschen Orden auf der einen Seite und Polen und den preußischen Ständen auf der anderen Seite zu übernehmen, lehnte dieser sofort mit der Begründung ab, daß es einem Kardinal nicht gestattet sei, ohne Geheiß des Papstes irgendeine Legation zu übernehmen. RTA 19, 1, S. 281. S. dazu E. MEUTHEN, Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag 1454, in: Festschrift f. Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, II. Bd., Göttingen 1972, S. 495 ff. Kaiser Friedrich III. selbst ersuchte am 16. Oktober 1480 den Erzbischof Andreas von der Kraina, beim Papst Dispens für seinen Sekretär Georg Knoringen zu erwirken, damit er ihn, obwohl er eine geistliche Person sei, zu weltlichen, das Reich betreffenden Geschäften verwenden könne. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XXVII, S. 55 f.

zu tun, mich auch gegen seiner kaiserlichen maiestat nymer annders halten sol noch wil, dann einem erbern prelaten gegen aim Romischen kaiser [...] wol zymbt und geburt".

In diesen Reversen sind Dankbarkeit und erhöhte Treuepflicht unmittelbar zueinander in Beziehung gesetzt. Die Kategorie Dankbarkeit und die Vorstellung einer Dankesschuld des Kaisers für geleistete Reichsdienste ergeben schließlich in Verbindung mit traditionellen 'staatspolitischen' Maximen einen Begründungszusammenhang für Lehnsvergabe, Privilegierung wie auch für das Institut der Reichspfandschaft.<sup>208</sup>

Lehen und Privilegien werden vom Kaiser mit gleicher Begründung in Ansehung der Verdienste um Kaiser und Reich vergeben, um "aufnemen nutz und fromen" der Untertanen zu fördern,<sup>209</sup> sie aber zugleich durch die Vergabe in den Stand zu setzen, weiterhin und in noch größerem Umfang Dienste für Kaiser und Reich zu leisten. Denn die Weite des Raumes und die Grenzen menschlicher Möglichkeiten und Fähigkeiten erfordern Rat und Hilfe der Untertanen bei der Regierung des Reichs.

Im Lehnsbrief für Herzog Albrecht VI. von Österreich vom April 1446<sup>210</sup> bekundet König Friedrich III.: Wir haben "nit kleine empsikeit fleiss vnd nachtrachtung gehabt, wie wir desselben richs herrlichkeit vnd gerechtikeit gefürdern auffrichten vnd ynbringen môchten, darczu wir dann vnserr vnd des richs fürsten vnd getrewn, die die purde vnserr sorguelteikeit mit vns billichen tragen wol notdurfftig sein vnd solh maniguelteig versorgnuss vnd verwesung nach dem vnd das heilig riche weit gepreitet ist<sup>211</sup> nach vnserr menschlicheit on trefflich rat hilff vnd beystand nit wol vermugen". Er verleiht seinem Bruder die Reichslehen Brabant, Holland, Seeland und den Hennegau in Anbetracht seiner "getrew vnd willig dienste, die er vns vnuerdrossenlich getan hat teglichen tut vnd hinfür souil desterpas getun mag, so er meer genaden von vns emphindet".

Am römisch-kanonischen Recht wurde die allgemein anerkannte Theorie entwickelt, nach der Privilegien für einzelne Personen für alle von Vorteil seien, wenn sie verdienten Männern gälten, weil sie diese zugunsten des allgemeinen und öffentlichen Wohls anwendeten und weil dies beispielhaft wirke.<sup>212</sup> Auf antike Tradition beruft sich Kaiser Friedrich III. in einem Privileg für den

<sup>208</sup> Auf die Kategorie 'Dankbarkeit' gehen die folgenden Arbeiten nicht näher ein: L. DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigismund (Diss. Zürich 1973). Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 101 (1973), S. 1-367. K. SCHÄFER, Der Dank des Königs. Karl IV. und die Pfründen Rudolf Losses, in: Kaiser Karl IV., 1316-1378, hg. von H. PATZE, Neustadt 1978, S. 527-538.

<sup>209</sup> Privileg für die Stadt Neuss vom 9. Oktober 1475 für ihre Verdienste im Krieg gegen Herzog Karl von Burgund. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 163, S. 452.

<sup>210</sup> CHMEL, Regesten, Anhang nr. 66, S. LXXXV. Lehnsbrief für Herzog Albrecht von Sachsen vom 12. Dezember 1470: "so zeigen wir insunderheit mer fleißig, den unser Gnad und Vürdrung zu beweisen, die unser und des Reichs fürdersten Glieder sein, und uns die Bürde, das heilig Reich zuverweßen, mit tragen helffen". MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 505.

<sup>211</sup> Vgl. die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, cap. XII (De congregatione principum).

<sup>212</sup> G. POST, Ratio publicae utilitatis, ratio status, and "reason of state", 1100-1300, in: DERS., Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100-1322, Princeton N. J. 1964, S. 241-309; hier S. 280. Vgl. die Summa Parisiensis (ca. 1160) zu c. 2 D. IV ad v. 'nullo privato': "Vel possumus dicere quod privilegia singulorum omnibus sunt utilia quia ibi aliquis remuneratur merito quod utile est omnibus exemplo". Zitiert nach POST, S. 280 Anm. 79.

böhmischen Kanzler Prokop von Rabenstein aus dem Jahre 1453<sup>213</sup>: "Romane munificentie nihil convenientius putavit antiquitas, nihil decentius esse ratio docet, quam viris de imperio bene meritis premia referre condigna, quibus et ipsi ad continuanda virtutis officia prouiores reddantur et alii talibus allecti exemplis ad serviendum imperio efficacius animentur". In der Bestätigung der Rechte des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafentums Nürnberg für Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach aus dem Jahre 1456<sup>214</sup> heißt es: "so ist unser kayserliches Gemüthe darzu stetiglicher und insonderheit mehr geneigt, wie Wir Unser und des Heil. Reichs Fürsten und merckliche Glieder, die Uns die Bürde der Sorgfältigkeit, damit Wir von des Heil Reichs wegen beladen seyn, mit Ihrem getreuen Rathe, Hülff und Beystand zu Ausrichtung des gantzen Reichs Geschäfte getreulichen tragen und ausrichten helffen, bey Ihren Gnaden, Freyheiten und Rechten gnädiglich zu behalten, wann die Vernunfft das rathet, die Gesetze gebiethen und all Ordnung der Gerechtigkeit das hefftiglich erfordern".

Die Zollerhöhung für Erzbischof Jakob von Trier im Jahre 1444<sup>215</sup> erfolgt in Anbetracht der getreuen, willigen und unverdrossenen Dienste, die der Erzbischof früher Kaiser Sigmund "vnd darnach vns vnd dem heiligen rich nit an swere koste vnd arbeit williclich vnd mit allem fleiss durch seine aigen fürsichtigkeit vernunfft arbeit vnd wurckunge zu latin genant per propriam industriam bewyset vnd getan hat teglichs tutt vnd auch tun mag in zukunfftigen zyten". In dem Mandat, mit dem Friedrich III. im Jahre 1480 den jeweiligen Bürgermeister und Rat der Stadt Groningen zu Potestaten der Lande Westfriesland, Ostergau und Westergau einsetzt,<sup>216</sup> heißt es: "Wiewol wir [...] alletzeit geneigt sein aller unnsere und des heiligen Reichs unnderthanen ere nutz und bestes [zu] fu<sup>e</sup>rdern, so ist doch unnsere keiserlich gemute mer geneigt zu denen, die wir in unnsere und des heiligen Reichs sachen und geschefften mit getrewer dinstperkeit alletzeit willig und unverdrossen finden".

Die Räte des Markgrafen Albrecht von Brandenburg konstatierten allerdings anlässlich einer protokollarischen Zurücksetzung Brandenburgs und Sachsens auf dem Regensburger Reichstag von 1467, auf die sie angesichts einer befürchteten Annäherung zwischen dem Kaiser und Herzog Ludwig von Bayern empfindlich reagierten, eine angebliche Umkehrung derartiger Grundsätze aus Opportunität und Schwäche: "so syhet man doch die ordenung des keyserlichen furnemens wol, das er gern, woe er mocht, nymand schmehet, dan die, die im dienden, dann er hett sorg, die andern wurden es von jm nit leyden, als in die lenng, auch von uns mocht gescheen, woe er nicht anders wollt".<sup>217</sup>

<sup>213</sup> CHMEL, *Materialien* II, nr. XLIII, S. 51. Vgl. H. FICHTENAU, *Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln* (MIÖG Erg.-Bd. 18), Wien 1957, S. 171.

<sup>214</sup> MÜLLER, *Reichstags-Theatrum* I, S. 622.

<sup>215</sup> CHMEL, *Regesten*, nr. 1713.

<sup>216</sup> *Monumenta Habsburgica* I, 3, nr. LIII, S. 130.

<sup>217</sup> C. HÖFLER, *Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles*, nr. 85, S. 176. Vgl. die Klagen Kurfürst Albrechts in dem Schreiben an den Erzbischof von Mainz vom 24. September 1472: Er habe noch immer nicht die kaiserliche Bestätigung des pommerischen Friedens noch den Entscheid wegen der Brauneckischen Lehen. Die Nürnberger erlangten alles ohne Mühe. Sei das der Dank für seine Leistungen für Kaiser und Reich? PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* I, nr. 477, S. 450.

Wie die Vergabe von Lehen, die Erteilung von Privilegien und der herrscherliche Gnadenerweis, so kann auch die Vergabe von Reichspfandschaften zu einem Teil als Erfüllung einer Dankeschuld gegenüber Reichsständen wegen geleisteter Reichsdienste aufgefaßt werden. Im 14. und im frühen 15. Jahrhundert, der Hauptperiode der Verpfändungen, wurde die Mehrzahl der Pfandgeschäfte nicht mit unmittelbaren Darlehensgeschäften oder Sachleistungen, sondern mit Diensten und den damit verbundenen Aufwendungen und Schäden begründet, die der Pfandnehmer für König und Reich geleistet habe. Mit der Pfandschaft tilgte der König die aus den Dienstleistungen erwachsene, geldwert fixierte Schuldverpflichtung. Das Pfand war dann, wie dies G. Landwehr<sup>218</sup> dargelegt hat, nicht Haftungsobjekt, das der Sicherung der Forderung diene, so daß die Pfandschaft den Bestand der Schuld nicht berührte, sondern es hatte den Charakter eines Erfüllungssurrogats, einer - im untechnischen Sinne - Leistung an Erfüllung Statt. Der Erfüllungsanspruch des Gläubigers erlosch, bestehen blieben nur die Sachobligation und die Möglichkeit der Pfandlösung als ein selbständiges Recht des Pfandgebers.<sup>219</sup>

Politisch stellte die Pfandschaft, wie das Lehen und Privileg, ein Mittel dar, politische Anhänger zu gewinnen und zu belohnen oder Amtsträger zu entlohnen. Unter verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten wurde gegenüber der Lehre von der Pfandschaft als eines Erfüllungssurrogats hervorgehoben,<sup>220</sup> daß die Vergabe von Reichspfandschaften eine Form der Herrschaftsvergabung darstelle, deren Wesen, politische Funktion und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Belehnung verwandt sei und mit ihr verglichen werden könne. Auch diese Lehre setze ja eine Geldschuld des Pfandgebers gegen den Pfandnehmer voraus, das Schuldverhältnis stelle aber in der Regel nur eine rechtliche Fiktion dar, wohingegen in Wirklichkeit Herrschaft ohne finanzielle Gegenleistung aus politischen Motiven vergeben werde. Damit ist die Frage nach der Rechtsnatur der der Pfandobligation vorgängigen Schuldobligation gestellt. Geht man von dem verfassungsgeschichtlichen Grundgedanken aus, von dem die Schuldobligation herrührt und den die Motivierung der Pfandgeschäfte zum Ausdruck bringt, so ist nicht notwendigerweise eine Gattungsschuld vorausgesetzt, sondern es wird eine zunächst noch unbestimmte Schuld begründet, die auch durch Lehen, Privilegien und Gnadenerweise verschiedener Art erfüllt werden kann, während die politische Seite der häufig im Zusammenhang mit Königswahlen anzutreffenden Pfandgeschäfte, das territorialpolitische und materielle Interesse der Fürsten und deren Gestaltung des politischen Preises sowie die Vergabungsmöglichkeiten des Königs in einer bestimmten finanz- und verfassungsgeschichtlichen Situation die Verpfändung von Reichsgut und Reichsrechten als geeignet erscheinen lassen. Für das verfassungsgeschichtliche Denken ist jedenfalls entscheidend, daß Dienste für König und Reich eine Schuld begründen, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um eine rechtliche Fiktion handelt oder das Schuldverhältnis fingiert ist, weil keine wirklichen Dienstleistungen erbracht wurden. Eine weitere Frage ist jedoch, weshalb Dienste

<sup>218</sup> G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 5), Köln/Graz 1967, S. 373 ff., 109 ff. DERS., Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I, S. 97-116. Mainau-Protokoll Nr. 143, S. 55-72; besonders den Diskussionsbeitrag von H. KRAUSE, ebd., S. 72 ff. Vgl. noch H.-G. KRAUSE, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), S. 387-404, 515-532.

<sup>219</sup> Vgl. dazu die Rezension von G. K. SCHMELZEISEN, in: ZRG, GA 85 (1968), S. 284f. Landwehr selbst gibt Beispiele ohne Lösungscharakter.

<sup>220</sup> H. KRAUSE, Mainau-Protokoll, Nr. 143, S. 73.

für König und Reich überhaupt eine schuldrechtliche Verpflichtung des Königs begründen können, wenn sie vorher nicht vereinbart wurden.

Eine Erklärung bietet die soziale und rechtliche Figur der Dankbarkeit; es handelt sich um eine spezielle schuldrechtliche Verpflichtung, um eine Dankesschuld. Landwehr<sup>221</sup> hat die Ansicht vertreten, daß die Entgegennahme einer Sache oder Leistung verpflichte; der König, der von jemandem Dienste entgegennimmt, zu denen keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, sei diesem verpflichtend verbunden. Eine nachträgliche Entlohnung sei keine moralische Dankbarkeit, sondern stelle die Erfüllung einer Pflicht dar. Diese Ansicht stimmt mit den Aussagen der Belege überein, welche die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des Begriffs "Dankbarkeit" und die Vorstellung einer Dankesschuld ausformulieren. Auch Dienstleistungen, die durch Gebot angeordnet werden, verpflichten das Reichsoberhaupt. Um so mehr gilt dies für Dienste, die über das geschuldete Maß hinausgehen, wobei die Grenze kaum zu bestimmen ist. Die Formulierung kaiserlicher Hilfsmandate legt die Auffassung nahe, daß auch der strenge und scharf strafsanktionierte Befehl den Reichsständen die Vermutung beläßt, sie erfüllten das Gebot, ohne durch den ausgesprochenen rechtlichen Zwang genötigt zu sein, aus freiem Willen und gutwillig, wie in der Kumulation der Pflichtbindungen häufig auch die Selbstverpflichtung erscheint, die der eigene Stand auferlegt, so daß der untertänige Gehorsam auch für die Stände sozial und mental erträglich ist. Auch für die befohlene Gehorsamsleistung wird in kaiserlichen Hilfsmandaten der Dank des Reichsoberhauptes in Aussicht gestellt.

Das Institut der Reichspfandschaft ist verfassungsgeschichtlich insofern sehr aufschlußreich, weil es eine Schuldobligation voraussetzt, mithin die stark sozial geprägte Figur der Dankbarkeit über terminologische Anhaltspunkte hinaus in einen rechtlichen Zusammenhang rückt und als schuldrechtlich faßbar ausweist. Anders als bei rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen über Darlehen, bei Kaufverträgen und Aussteuerabreden liegt hinsichtlich der Dienstleistungen für König und Reich in der Regel keine vertragliche Schuldobligation vor. Landwehr hebt als Charakteristikum für diese Dienstleistungen als Pfandgrund hervor, daß die rechtlich erhebliche Schuldverpflichtung des Königs in den allermeisten Fällen erst nach deren Erbringung erfolgte. Da die Gegenleistung vom späteren Pfandnehmer bereits freiwillig erbracht wurde, erscheine die Schuldverpflichtung als einseitiges Versprechen des Pfandgebers; juristisch gesehen stelle sie sich als schenkweises Versprechen dar, wenn ihr auch wirtschaftlich die vorausgegangene Dienstleistung gegenüberstehe.<sup>222</sup> Es gibt daneben Fälle, in denen sich der Pfandnehmer zu zukünftigen Leistungen verpflichtet, der König aber vorleistungspflichtig ist. Bemerkenswerterweise ist sogar eine Kombination beider Typen zu einer dritten Form möglich, in der bereits geleistete wie unbestimmte künftig noch zu erbringende Dienste eine Schuldverpflichtung des Königs begründen und, obwohl in ihrem Umfang unbekannt, in der Pfandsumme bereits berücksichtigt sind.<sup>223</sup> Das entspricht genau jener Privilegienmotivierung, die von den erwiesenen und künftig noch zu erbringenden Diensten, zu denen die Privilegierung wiederum befähige, spricht.

---

<sup>221</sup> LANDWEHR, ebd., S. 78.

<sup>222</sup> LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte, S. 257.

<sup>223</sup> Ebd., S. 244.

Der Dank des Königs reicht von dem Mindestmaß, der Bekundung herrscherlicher Huld<sup>224</sup> und Gnade im Sinne einer noch nicht konkretisierten "huldvollen Voreingenommenheit"<sup>225</sup>, bis zur geldwerten Entlohnung und Entschädigung durch Zuweisung von Finanztiteln, zum Privileg, zur Pfandschaft und zur Lehensvergabe. Das Ausmaß ist abhängig von der Bedeutung der Dienstleistung, der politischen und sozialen Qualität des Verhältnisses zwischen Reichsoberhaupt und Ständen, von der politischen Konjunktur und der aktivierbaren Verfügungsmasse.

Dankbarkeit ist das Verfassungsprinzip, das den wechselseitigen Leistungsaustausch zwischen König und Ständen vermittelt, so daß sich als Normalzustand ein Beziehungsverhältnis herausbildet, in dem die königliche Huld und Gnade auf der einen Seite und Gehorsam und Dienstwilligkeit der Reichsstände auf der anderen Seite miteinander korrespondieren. Die formellen sozialen und rechtlichen Beziehungen zwischen Reichsoberhaupt und Ständen werden hauptsächlich mit der begrifflichen Trias Gnade, Dank und Dienst zum Ausdruck gebracht.

Auf dem Prinzip eines nicht vertraglich geregelten, auf Statusbindungen beruhenden Leistungsaustausches und der daraus resultierenden Dankespflicht beruht der Mythos von Neuss, den die kaiserliche Seite im Interesse des Schutzes und der Konsolidierung von gefährdeten exponierten Teilen des Hauses Österreich mit Hilfe des Reichs vor allem in den achtziger Jahren ausformte. Hinsichtlich der Frage, wer eigentlich wem Hilfe geleistet hatte, versuchte Kaiser Friedrich III., den Feldzug zur Entsetzung der Stadt Neuss, den er persönlich geleitet hatte, als Aktivposten auf seiner Seite zu verbuchen, um damit Leistungen der Reichsstände gegen Ungarn und Frankreich im Interesse des Hauses Österreich aufrechnen zu können. Daß er damals die eigenen Lande und Leute zurückgelassen habe und in eigener Person mit dem Reichsheer vor die Stadt Neuss gezogen sei, gab der Kaiser als eine "gnad und guttat" aus,<sup>226</sup> die wiederum die Stände verpflichtete.

### III. Reichshilfe als Rechtspflicht und als freiwillige Leistung

#### 1. "Freundschaft"

Die Verpflichtung der Reichsstände zur Hilfe für den Kaiser beruhte nicht nur auf im engeren Sinne rechtlichen, sondern auch auf stark sozial geprägten Normen und Treubindungen. Als Kaiser Friedrich III. auf dem Nürnberger Reichstag des Jahres 1487 von den Reichsständen wissen wollte, auf welche Weise er eine über die eilende Hilfe hinausgehende Unterstützung erhalten könne, gaben die Stände folgende Antwort: "Alle dieienen, die zu der hilf berufft und angezeigt, sein seiner maj. verwant, die mog er durch freuntschafft oder ander wege in gut oder mit gebot furne-

<sup>224</sup> Vgl. B. DIESTELKAMP, 'Hulde', 'Huldeverlust', in: HRG II, Sp. 256-259; 259-262.

<sup>225</sup> H. KRAUSE, 'Gnade', in: HRG I, Sp. 1714 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 259 ff.

<sup>226</sup> Kaiserliche Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1479 in Sachen Erzherzog Maximilians. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLIV, S. 115.

men, dardurch er hilf von denselben erlange".<sup>227</sup> Mit diesen beiden Wegen, der gütlichen Anmahnung der Hilfe auf der Grundlage gegenseitiger Freundschaft und Verwandtschaft auf der einen Seite und des rechtlichen Zwanges durch obrigkeitlichen Befehl auf der anderen Seite, korrespondiert, daß der Kaiser die Stände auf dem Reichstag als "rechter Herr" und zugleich als "gesippter" oder "nächstgesippter Freund" um Hilfe ersucht. Als "Freund" betont der Kaiser die soziale Verbundenheit mit den Ständen und beruft sich auf gegenseitige soziale Verhaltensweisen, als "rechter Herr" stellt er das durch die Begriffe "Gebot", "Gehorsam" und "Strafe" gekennzeichnete rechtliche Subjektionsverhältnis der Stände - und Städte - heraus, die auch als Magnaten in rechtlichem Sinne "Untertane" sind.

Die Stände reagieren entsprechend auf eine doppelte Weise: Sie bekunden ihren Willen zu untertänigem Gehorsam und äußern daneben in sozialer Emotionalität, die durch ihre rechtliche und formelle Einbindung und Unumgänglichkeit eine sozio-juridische Affektbezeugung darstellt, ihr "treues" oder "herzliches Mitleiden", das semantisch in ein weiterreichendes affektives Wortfeld eingebettet ist. Die Begriffe "Freundschaft" und "Mitleiden" lassen das Reich als eine Großfamilie erscheinen. Auf die Hilfszusage hin entbietet der Kaiser den Ständen Freundschaft und unvergeßlichen Dank und stellt den herrscherlichen Huld- und Gnadenerweis in Aussicht. Der Dank gilt für ewige Zeiten und erzeigt sich noch an den Kindern.

Je schwieriger sich für den Kaiser die Lage in den Erblanden gegenüber den Ungarn gestaltete, um so schärfer wurden die Strafsanktionen für Ungehorsam gefaßt, um so eher war der Kaiser aber auch - wie auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 - geneigt, die fürstlich-adlige Ranggleichheit mit den Ständen zu betonen, indem er sie nicht nur als "rechter Herr", sondern auch als "Freund" und "deutscher Fürst" um Hilfe bat<sup>228</sup> und zugleich mit dem nahezu formelhaften Paradoxon die Auffassung vertrat, daß gerade seine herrscherliche Stellung ihn nicht an der zwischenständischen Solidarität teilhaben lasse und ein Hemmnis für die Bereitschaft der Stände gewesen sei, ihm Hilfe zu leisten: "wo wir allein ein furst des heiligen reichs und nit ein Ro. kayser, ewr rechter herre, dem ir mit hohen glubden und aiden verpflichtet seit, und von dem ir all ewr ere, wird und aufkomen habt, gewesen wern, ir solt uns die erzaigt und damit nit verlassen [haben], als ir das under euch selbs zu zeiten myndern getan [habt]".<sup>229</sup>

Im Hinblick auf die als intakt gedachte sozio-juridische Grundlage des Verhältnisses zwischen Kaiser und Reichsständen, die allerdings weitgehend als Fiktion der Realität gegenübersteht, bedarf es eigentlich des Befehls überhaupt nicht, um die Reichsstände zur Unterstützung des Kaisers zu veranlassen. So gebraucht Kaiser Friedrich III. im Jahre 1475 bei seinem Aufgebot der Reichsvasallen während des Burgunderkrieges die vom Lehnrecht idealiter abgeleitete Fiktion, daß er gedacht habe, "die wil wir vns in die sach, die doch nit allain vns vnd das hailig reich, sondern auch vch vnd einen jeden des heiligen richs vnd tutscher nation vnderthan vnd zugewandten hoch berurt, in aigner person begeben, ir solten ewrn lehenspflichten nach, damit ir vns vnd dem heiligen reich verwandt seidt, vnd vß ewr selbs tug vnd bewegnus vns als romischen kaiser,

<sup>227</sup> J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 640, S. 490.

<sup>228</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum III, S. 101.

<sup>229</sup> Mandat an die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg vom 8. Oktober 1487. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, nr. 42, S. 515.

ewrm rechten naturlichen herrn, mit ewr selbs person vnd den ewrn vnerfordert zugetzogen sein".<sup>230</sup> Da dies nicht der Fall war, wird unter scharfer Strafandrohung der Zuzug "auff dz höchst vnd maist" befohlen. Es handelt sich um das Moment des eigenen Antriebs und der Freiwilligkeit, das die vasallitische Treue neben der Notwendigkeit des rechtlichen Zwangs aktualisiert. Andreas de Isernia kommentiert den Begriff "sua sponte" ("selbs bewegnus") in dem Titel "In quibus causis feudum amittatur"<sup>231</sup> folgendermaßen: "Spontanea prona voluntate parata ad hoc faciendum [domino fidelis esse]: vel parata scilicet facta et completa voluntarie non necessario".<sup>232</sup>

Das ständische Reich ist ein familiärer Verband von Verwandten und durch sozialetische Normen reguliert, die in der biologischen Verwandtschaft ihren Ursprung haben und die soziale Grundstruktur der Reichsverfassung bilden.<sup>233</sup> Über die biologischen Verwandtschaftsbeziehungen, die durch Versippung politisch bewußt geknüpft werden, die Verschwägerungen und die rechtlich gestifteten Verwandtschaftsverhältnisse hinaus besteht zwischen den Ständen untereinander und in ihrer Beziehung zum König ein Verwandtschaftsverhältnis, das auch dann als "natürlich" begriffen wird, wenn es nicht auf Blutsverwandtschaft<sup>234</sup> oder Verschwägerung beruht. Es ist eine Verwandtschaft, die nicht künstlich "gemacht" wird,<sup>235</sup> sondern als originär vorgegeben ist, was mit den Begriffen "angeborene", "gesippte" oder "natürliche" Freundschaft ausgedrückt wird. "Freundschaft" ist die familien- und erbrechtliche Bezeichnung für Verwandtschaft<sup>236</sup> und meint davon abgeleitet Sozialbeziehungen, die nach Maßgabe verwandtschaftlicher Beziehungen gestaltet sind. Das Reich ist ein Verband von Verwandten, es herrscht unter den Reichsständen der Zustand der Freundschaft. Beides wird durch ständisch gestufte verwandtschaftliche Anredeformen und formelhafte Freundschaftsbekundungen zum Ausdruck gebracht. Das gegenseitige Verhältnis ist inhaltlich erfüllt durch die Grundstimmung des Friedens, durch gegenseitige Verbundenheit in Gesinnung und Tat, der Hilfe und des Beistands.<sup>237</sup>

<sup>230</sup> StadtA Ulm, A 1115/2, fol. 118rv. Vgl. dazu H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 80: Der Treupflichtige wird "aufgerufen zum Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit für die Interessen des Herrn, zum Handeln auch ohne ausdrücklichen Befehl". V. EHRENBERG, Die Treue als Rechtspflicht, in: Deutsche Rundschau 39 (1884), S. 39-51; hier S. 41. Diese Haltung entspricht nicht nur dem Lehnrecht, sondern bestimmt bereits das Verhältnis zwischen den Sippengeossen. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, in: ZRG, GA 71 (1954), S. 85 ff. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 261 f.

<sup>231</sup> L. F., 2, 23. "Beneficium nihil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus capiensque tribuendo in id, quod facit prona et sponte sua parata."

<sup>232</sup> Super vsibus feudorum, Ausgabe Lyon 1561, fol. 41v.

<sup>233</sup> Vgl. K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, in: ZGO 105 (1957), S. 1-62. K. KROESCHELL, Die Sippe im germanischen Recht, in: ZRG, GA 77 (1960), S. 1-25. W. SCHLESINGER, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschrift für O. Brunner, Göttingen 1963, S. 11-59, 11 ff. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft (wie Anm. 4). K. BOSL, Die familia als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, in: ZBLG 38 (1975), S. 403-424. F. DÖLGER, Die "Familie" der Könige im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 60 (1940), S. 397-420. R. SPRANDEL, Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte. Stuttgart 1972, S. 43-66.

<sup>234</sup> "natürlich sipblut". Markgraf Christoph von Baden an Kaiser Friedrich III. am 6. August 1487. HHStA Wien, Fridericiana 7, 1487, fol. 138.

<sup>235</sup> W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 83 ff. R. SPRANDEL, Mentalitäten und Systeme, S. 44-46.

<sup>236</sup> Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. III, Weimar 1935, Sp. 874-876 (I-II).

<sup>237</sup> O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 20-22 (mit weiterer Literatur). In Korrespondenzen und Gesandtschaftswerbungen wird zunächst Freundschaft entboten; die untergeordneten Stände und die Städte bekunden Dienstwilligkeit.

Besonders deutlich wird die verwandtschaftliche Grundstruktur des Reichs, wenn gerade dem Reich politisch nicht zugehörige Fürsten bestehende formelle reichs- und lehnrechtliche Bindungen mit politischer Zielsetzung aufwerten. So gelobt Herzog Karl von Burgund 1475 unter anderem, dem Reich gegen jedermann Hilfe und Beistand zu leisten und sich "zu halten als ein gehorsamer Sohn der kaiserlichen Majestät und ein getreuer Bruder der Kurfürsten".<sup>238</sup> König Matthias von Ungarn und Böhmen bekundet 1472 gegenüber einer fürstlichen Gesandtschaft die Absicht, sich zum Reichstag zu begeben, um "sein prueder vnd frewndt die fursten zu sehen".<sup>239</sup> Gerade an Matthias Corvinus werden verschiedene Seiten der Verwandtschaftsvorstellung ersichtlich. Die 'legitimen' Fürstenhäuser sprechen ihm - wie auch Georg Podiebrad - die Verwandtschaft wegen seiner nicht ebenbürtigen Herkunft ab, er sei nicht von adligem "Stamm" und nicht von adliger "Freundschaft".<sup>240</sup> Mit Kaiser Friedrich III. geht er 1463 ein spezielles, vertraglich vereinbartes Verwandtschaftsverhältnis ein, auf dessen innere Qualität beide Seiten, Vater (Kaiser Friedrich III.) und Sohn (König Matthias), in ihren Auseinandersetzungen propagandistisch immer wieder abheben.<sup>241</sup> Als König von Böhmen und Kurfürst des Reichs schließlich beansprucht Matthias Corvinus Teilhabe an den verwandtschaftlichen Beziehungen, die dem politischen Verband des Reichs eignen.

Den Zusammenhang von Verwandtschaft und Frieden, der sich aus der Wortgeschichte ergibt, artikuliert Markgraf Albrecht von Brandenburg, wenn er 1463 seinen Hauptleuten im Kulmbachischen befiehlt, sich jeder Beschädigung der bayerischen und pfälzischen Lande und Untertanen zu enthalten; er habe nun "genug mit seinen gebornen Freunden gekriegt und möchte hinfort dessen gerne überhoben bleiben".<sup>242</sup> In der "Freundschaft" verbleiben heißt, einen Rechtsstreit gütlich oder schiedsgerichtlich auszutragen und nicht den Weg der Feindschaft, der Fehde, zu beschreiten.<sup>243</sup> Im Sinne der Verpflichtung zu Hilfe und Beistand ist der Begriff "Freund" Bestandteil des Friedensrechts, wenn die Nacheile geregelt wird.<sup>244</sup> "Auss angeborner fruntschaft vnd von des Lannds wegen" sind die Herren und Ritter in Ober- und Niederfranken bereit, dem fränkischen Reichsritter Cunz von Aufsess in seiner Fehde mit Herzog Sigmund von Tirol als die gegebenen Helfer Beistand zu leisten.<sup>245</sup> König Georg von Böhmen begründet seinen Zug gegen Wien im Jahre 1462 zur Befreiung des von Aufständischen in der Burg belagerten Kaisers

<sup>238</sup> FRA II, 46, nr. 366, S. 369.

<sup>239</sup> J. CHMEL, Handschriftenauszüge aus der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München, in: Sitzungsberichte d. Kaiserlichen Akademie d. Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 5 (1850), S. 635. Im Prager Frieden des Jahres 1461 bekundet König Georg von Böhmen, er sei "mit sundern Begirden dartzu geneyget, das des Heiligen Reichs fursten vnd merglich gelydere, die vns mit sweherschaft vnd vndereinander mit angeborner fruntschaft vnd swagerschaft gewand sind, vmb ire spenn vnd gebrechen vertragen vnd zu fride vnd eynikeit bracht werdden". V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Urkunden und Beilagen, nr. CXVII, S. 571.

<sup>240</sup> Vgl. das bayerische Gutachten von 1485/86, oben Teil 2, Kap. V, S.

<sup>241</sup> Vertrag zu Wiener Neustadt vom 19. Juli 1463; K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, Anhang, nr. 1, Art. 3, S. 304.

<sup>242</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 28, S. 92.

<sup>243</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 91 f. FRA II, 42, nr. 245, S. 331 f. Grundsätzlich s. K. S. BADER, Arbitrator seu amicabilis compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen, in: ZRG, KA 46 (1960), S. 239-276.

<sup>244</sup> Kurfürstlich-fürstliches Gutachten von 1467. Neue Sammlung I, nr. LIV, § 6, S. 217.

<sup>245</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 22, S. 489.

damit, daß "wir solcher vnthogenth nicht zusehen adder gedulden mögen etc. darumbe, das wir eyn oberster körfürschte vnd sein frünth seyn".<sup>246</sup>

Die Freundschaftspflichten sind gegenseitig, sie werden gleichermaßen von den Reichsständen beim Kaiser angemahnt. Die Herzogin von Pommern, die sich weigert, ihr Land vom Markgrafen von Brandenburg zu Lehen zu nehmen, wendet sich 1475 an Kaiser Friedrich III. und erinnert ihn an die "naturlike fruntschop also juw keyserlike maiestad uns plichtic ys".<sup>247</sup>

Vor allem aber beansprucht der Kaiser die Freundschaft der Reichsstände, seitdem in der Frage der Reichshilfe die Unterstützung habsburgischer Erblände im Westen gegen Frankreich und im Südosten gegen Ungarn gegenüber dem problemlos zu motivierenden Türkenkrieg in den Vordergrund zu treten beginnt. In der Instruktion für den Nürnberger Reichstag von 1479 verfährt die kaiserliche Seite die Reichshilfe für Erzherzog Maximilian betreffend in der Weise, daß sie den obrigkeitlichen Hilfsanspruch auf den Kaiser, die freundschaftliche Hilfsverpflichtung auf Maximilian bezieht; die Reichsstände sollen gegen König Ludwig XI. von Frankreich Hilfe leisten, und zwar "zu vordrist seiner k. majestat als Romischer kaiser und darnach seiner k. majestat Sun Herczog Maximilian als irm gesippten frewndt".<sup>248</sup> Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 ermahnt und bittet Graf Haug von Werdenberg "die Curfu<sup>e</sup>rsten Fu<sup>e</sup>rsten und die gantzen besamung [...] als cristenlich kurfu<sup>e</sup>rsten und fu<sup>e</sup>rsten auch undertan der keiserlichen Maiestat und des heiligen reichs das sy wellen ansehen den almechtigen got den heiligen glauben und die kaiserlich Maiestat als iren rechten herrn und gesipten freundt und wollen dem heiligen glauben ewrer kaiserlichen Maiestat hilf und beistandt thun, damit die kaiserlich Maiesat und ire landt und lewt mitsambt dem Erzstift von Salzburg nit von den Turkhen also verdrught und von dem kunig von Hungern von der dewtschen nation gedrunge werden".<sup>249</sup> Dem Fiskal Johannes Kellner legte der Kaiser im Hinblick auf den Nürnberger Reichstag von 1481 dar, daß der Pfalzgraf Hilfe gegen Ungarn "als vnnser vnd des reichs furst vnd gesippter frunde" zu leisten schuldig sei.<sup>250</sup> In dem Kredenzbrief vom 10. Februar 1484 für Graf Haug von Werdenberg, der sich mit verschiedenen Reichsständen über einen Reichstag in Sachen Ungarnhilfe verständigen soll, heißt es in dem Formular für die Kurfürsten, der Kaiser habe seinem Rat und des Reichs lieben Getreuen befohlen, "deiner liebe als vnnserm nechstgesippten frund solich des kunigs vbung vnd vnnser swer laid, bekummernuss vnd anligen [...] zu entdeckhen vnd dir auf daz hochst zu ersuchen und zu bitten, solichs zu hertzen zu nemen" und mit anderen Ständen "mittel vnd wege furzunemen vnd besließen, damit vns ein statlich, außtreglich vnd entlich hilpfe beschehe".<sup>251</sup> Das Formular für die Reichsfürsten ist erheblich knapper gefaßt, die Verwandtschaftsbeziehung ist, obschon die Anrede gleichfalls auf "Oheim" lautet, weniger eng ausgedrückt und mit herrschaftlichen Elementen verknüpft: Der Fürst soll sich in der vorgetragenen Sache "gegen vns [den Kaiser] gehorsamlich vnd fruntlich erzeigen, als du vns als vnnser

<sup>246</sup> FRA II, 20, nr. 288, S. 282. 1462 November 2.

<sup>247</sup> 1475 Juni 10. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 156, S. 440.

<sup>248</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLIV, S. 115.

<sup>249</sup> Ebd., nr. LVIII, S. 140.

<sup>250</sup> HHStA Wien, Friedericiana 5, fol. 42v (pag. 356). 1481 Mai 14.

<sup>251</sup> Ebd., Fridericiana 6, fol. 13v-14 (pag. 63 f.).

furst vnd gesippter frund des zutunde schuldig bist".<sup>252</sup> Zur Ausfertigung des Beglaubigungsschreibens, das für Herzog Albrecht von Bayern-München bestimmt ist, wird angeordnet - und das wirft ein Licht auf die Spannungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog wie auf die politische Bedeutung des Verwandtschaftsbegriffs -, daß "die wort 'gesippter frund' darinn außzusließen" seien.<sup>253</sup> Neben der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Verwandtschaftsbegriffs blieben die tatsächlichen genealogischen Verwandtschaftsbeziehungen und die kalkulierten dynastischen Verbindungen natürlich ein politischer Faktor von außerordentlichem Rang, auch wenn sie angesichts von Rivalitäten innerhalb der Familien und zwischen den Linien im Einzelfall zu relativieren sind. Wichtige Verträge enthielten häufig Bestimmungen über Eheabreden hinsichtlich der Kinder. Die Heiratspolitik selbst braucht hier nicht erörtert zu werden. Trotz der Tatsache, daß auch ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Bindungen gegeneinander Krieg geführt wurde, blieb die ursprüngliche Zuordnung der "amicicia" zum Familienverband, zur Sippe erhalten.<sup>254</sup> Im Reichskrieg von 1474/75 gegen Herzog Karl von Burgund rechtfertigte der Bruder des Kurfürsten Ruprecht von Köln, Pfalzgraf Friedrich I., seine durchaus auch von der Gegnerschaft zum Kaiser bestimmte Neutralität und seine Weigerung, Truppen des Reichs durch sein Gebiet ziehen zu lassen, mit dem Hinweis auf die verwandtschaftliche Bindung an den mitbetroffenen Kurfürsten.<sup>255</sup> Graf Eberhard von Württemberg lehnte die Beteiligung am Sturm auf die Stadt Linz am Rhein mit der Begründung ab, daß der Kurfürst von Köln - Eberhards Mutter Mechthild war eine Schwester Ruprechts - sein gesippter Freund sei.<sup>256</sup> Auf kaiserliche Anfrage hin riet Kurfürst Albrecht von Brandenburg, den Grafen auf das strengste zu ermahnen, an der Erstürmung doch teilzunehmen.<sup>257</sup> Hingegen hatte der Kaiser im Jahre 1468 Herzog Ludwig von Bayern, als sich eine Annäherung zwischen beiden abzeichnete und sich Herzog Ludwig um

<sup>252</sup> Ebd., fol. 15 (pag. 66). Am 24. April 1484 ersuchte Kaiser Friedrich III. angesichts der bedrängten Lage in den Erblanden Herzog Georg von Bayern um ein Darlehen über 32.000 Gulden, rückzahlbar durch einen Zoll zu Spitz, der schon Herzog Ludwig und Herzog Georg eine Zeitlang zur Darlehenstilgung zugewiesen worden war. Außerdem sollte Herzog Georg dafür sorgen, daß die König Matthias eingeräumten passauischen Städte und Schlösser wieder in seine Hände gelangten, damit von dort aus nicht weiterhin die kaiserlichen Erblande geschädigt würden. Der Kaiser forderte Herzog Georg auf, sich in allem als sein "nechstgesippter frundt vnd nachtper fruntlich vnd nachtperlich [zu] erzaigen". Ebd., fol. 35. Markgraf Albrecht spricht 1460 hinsichtlich Herzog Ludwigs von Bayern von der "wirde fürstenlichs stannts, auch verpflichtet angeborn[er] fruntschaft". An die Stadt Ulm am 21. März 1460. StadtA Ulm, A 1113, fol. 361. Herzog Ludwig ist dem Kaiser "sippal vnd pflichthalben" zugewandt, er ist dem Kaiser "gesippt vnd naherer fruntschaft [wegen], auch als furst" und in vieler anderer Hinsicht verpflichtet. v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LI, S. 294 (Werbung Gerhard Peuschers). Die Markgrafen Sigmund und Friedrich von Brandenburg teilen Kurfürst Johann am 7. April 1488 mit, sie wollten dem kaiserlichen Hilfsmandat entsprechend persönlich nach Flandern ziehen, um an der Befreiung König Maximilians teilzunehmen; "es soll uns allen als jung fursten in dieser not unsers hern und gebornen freunds zu ere und lob raichen". F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 62, S. 532. Die Belege lassen sich fast beliebig vermehren.

<sup>253</sup> HHStA Wien, Fridericiana 6, fol. 15v (pag. 67).

<sup>254</sup> Vgl. O. BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 20 ff.

<sup>255</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 667.

<sup>256</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz II, nr. 66, S. 116 mit Anm. 1.

<sup>257</sup> Ebd. Als der Nürnberger Rechtsvertreter im Streit der Stadt mit Markgraf Albrecht von Brandenburg während der Verhandlungen vor König Friedrich III. in Wiener Neustadt zu Beginn des Jahres 1451 gegen das von Markgraf Albrecht geforderte paritätische Fürstengericht einwandte, daß ein Teil der anwesenden Fürsten dem Markgrafen im Krieg gegen Nürnberg geholfen habe und einige der Fürsten "von sippchaft wegen partheyisch und in den rechten verdächtig" seien, entgegnete der markgräfliche Rechtsbeistand, "es seyen auch dieselben fürsten [dem König] und dem reich als des reichs fürsten gelobt und gesworen, deshalb sie [dem König], dem reich und dem rechten mehr verpflichtet seyn, denn sonst jemens weder von sippchaft oder magschaft wegen". O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger 1449-1453, Berlin 1866, S. 65, 66.

eine Aussöhnung des Pfalzgrafen mit dem Reichsoberhaupt bemühte, den Herzog für den Fall eines Reichskriegs gegen den pfälzischen Wittelsbacher von einer Hilfeleistung freigestellt.<sup>258</sup>

Ein Modell für den Versuch, politische Fragen auf der Grundlage genealogischer Sachverhalte, der Wirksamkeit verwandtschaftlicher Bindungen und Beziehungen zu lösen, bieten Überlegungen, die Befürworter einer Königswahl Maximilians anstellten.<sup>259</sup> Unter der Rubrik "die freundschaft im reich, zu der sach verwandt" werden die genealogischen Beziehungen des Kaisers und Maximilians zu den Kurfürsten und die Beziehungen der kurfürstlichen Häuser untereinander bis in die numerische Bestimmung der Verwandtschaftsgrade analysiert. Wo die verwandtschaftliche Verflechtung nicht ausreichend eng oder wirksam erscheint, sollen die Fürsten zusätzlich durch nicht lösbare Pfandschaften, Gnadenbriefe, Standeserhöhungen, Chargen und materielle Zuwendungen (Ehrungen) "gesetigt" und durch Bündnisse enger miteinander verbunden werden; wo eine verwandtschaftliche Beziehung wie zu König Wladislaw von Böhmen nicht besteht, soll sie durch eine Heirat mit der Tochter des Kaisers geknüpft werden.

Auch über das Reich hinaus herrscht ein Zustand der Freundschaft, verkehren die mächtigeren Fürsten untereinander als "consanguinei".<sup>260</sup> Das Bündnis Kaiser Friedrichs III. mit dem Sohn des polnischen Königs, König Wladislaw von Böhmen, vom Dezember 1476 gründet auf der "angesippten unnde angeborenenn liebe unnde freuntschafft".<sup>261</sup> In den Freundschafts- und Hilfsbündnissen, die ein freundschaftliches Verhältnis zum Gegenstand machen, erscheint das konstitutive Moment abgeschwächt, denn der Zustand der Freundschaft wird als vorgegeben erachtet. In der Einung zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Karl von Burgund vom Dezember 1465 stehen "fraternitas", "unio", "amicicia" und "fedus" ungeschieden nebeneinander; das damit umschriebene Freundschaftsverhältnis wird von beiden Seiten als "natürlich" betrachtet, denn die Fürsten treten mit ihrer Übereinkunft, wie sie bekunden, lediglich in die Fußstapfen ihrer Vorgänger.<sup>262</sup> Beim Abschluß der Militärallianz gegen Burgund von 1474 zwischen Kaiser Friedrich III. und König Ludwig von Frankreich<sup>263</sup> gehen die Vertragsparteien davon aus, daß zwischen den Kaisern und Königen des Reichs und den Königen von Frankreich seit alters - in der historischen Erläuterung seit Karl dem Großen - ein Band der "benevolentia", des "amor" und der "amicitia" besteht und die Vertragschließenden dieses Verhältnis fortsetzen, vertiefen und festigen und im Sinne einer "renovatio" dem Beispiel ihrer Vorgänger nachfolgen.

<sup>258</sup> CHMEL, Regesten, nr. 5377. RIEZLER, Geschichte Baierns III, S. 438.

<sup>259</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1033, S. 336 f. J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 59, S. 68.

<sup>260</sup> In seinem Schreiben an die auf dem Nürnberger Reichstag versammelten Kurfürsten und Fürsten entbietet König Matthias von Ungarn 1481 seinen "brudern vnd liebsten frunden heyl vnd fruntschafft semplicher lieb". HStA Nürnberg, Ansbacher Reichstagsakten, Nr. 1, fol. 256. In ihrem Schreiben vom 21. August 1481 reden die Kurfürsten und Fürsten des Reichstags den König an mit "lieber herr, bruder, freund und gnediger herr". HHStA Wien, Fridericiana 5, pag. 367, 377. v. MINUTOLI, nr. 6, S. 12.

<sup>261</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 187, S. 501.

<sup>262</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CLXIX, S. 726. Die Freundschaftspflichten auf der Grundlage der Ebenbürtigkeit (frater) sind im ersten Artikel folgendermaßen erläutert: "quod sumus et volumus esse supradicti domini Ludovici verus, fidus et perfectus frater et amicus, sic quod toto posse honorem statum et commodum ipsius omnibus modis licitis et honestibus, et que cum honore efficie poterunt procurabimus" (S. 727). König Georg von Böhmen und Herzog Ludwig von Bayern sprechen in ihrem Bündnis vom 17. Januar 1462 von "vnnser baider swegerschaft vnd aynung". Ebd., nr. CXXXI, S. 610.

<sup>263</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 676 f. Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 84, A und B, S. 271-275.

## 2. "Mitleiden"

In das Wortfeld "Verwandtschaft" und "Freundschaft" reiht sich der für vielfältige Gemeinschaftsbeziehungen, vom Familienverband, von der städtischen Solidargemeinschaft, den Landständen bis hin zum Reichsverband, konstitutive Begriff des "Mitleidens" ein. Die förmliche politische Mitleidensbekundung der Reichsstände und Reichsstädte gegenüber dem Kaiser spiegelt noch unmittelbar die soziale und affektive Grundbedeutung wider.<sup>264</sup> Das affektive Mitleiden begründet solidarische politisches Handeln, die Mitleidensbekundung mündet in tätige Hilfeleistung, für die das Wort "Mitleiden" zum Begriff wird. Beides, die affektive Bekundung und die Hilfeleistung, ist Verhaltensnorm und wird als Pflicht geschuldet, so daß sich der soziale Begriff rechtsförmlich zum Verfassungsbegriff verfestigen und sich sogar zum rechtstechnischen Begriff verengen kann. Das affektive Verhalten und die rechtlich durchgebildete Pflichtbindung bestimmen das Verhältnis zwischen den Reichsständen und Reichstädten und dem Kaiser. An dem geschuldeten affektiven Beziehungsverhältnis wird deutlich, daß es sich um ein Statusverhältnis handelt, das die ganze Person ergreift. So wirft Markgraf Albrecht von Brandenburg 1461 Herzog Ludwig von Bayern vor, er habe dem Kaiser seine "gelobte unde geschworen pflicht seinen schaden zuwarnen etc. vnd in lieb zuhaben für [vor] alle menschen" aufgesagt.<sup>265</sup>

---

<sup>264</sup> Im Anschluß an Talcott Parsons bemerkt Norbert Elias, die "Gemeinschaft" sei durch Affektivität charakterisiert, die "Gesellschaft" hingegen durch affektive Neutralität. N. ELIAS, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. 1. Bd., 2. A. Bern 1969, S. XV. T. PARSONS, Essays in Sociological Theory, Glencoe 1963, S. 359 f. Die Kategorien "Gemeinschaft" und "Gesellschaft" sind allerdings erfahrungswissenschaftlich kaum brauchbar. Vgl. das soziologische und sozialpsychologische Werk von F. TÖNNIES, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 8. A. 1935, ND Darmstadt 1979, bes. S. 184 ff. S. dazu R. KÖNIG, Die Begriffe Gemeinschaft und Gesellschaft bei Ferdinand Tönnies, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 7 (1955), S. 368. Der Unterscheidung von "Gemeinschaft" und "Gesellschaft" liegt die rechtsphilosophische Unterscheidung von Statusverhältnissen und Kontraktverhältnissen zugrunde, die von Henry Sumner Maine mit der Formel "from status to contract" in einem entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang gesehen wurden. H. S. MAINE, Ancient Law (1861), 10. A. 1885, ND London 1954, S. 100. In seinem Aufsatz "Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung" benutzt Otto Hintze die Begriffe "Gemeinschaft" und "Gesellschaft" sowie die Unterscheidung von "Statusverhältnis" und "Kontraktverhältnis" zur Erklärung eines völkerpsychologischen Unterschieds von Orient und Okzident. "Während der Orient weithin in den familien- und sippenhaften Statusverhältnissen einer ursprünglichen Gemeinschaft stecken blieb, beruhen die privilegierten Stände des Okzidents und damit die ganze ständische Verfassung auf einer sich anbahnenden, wenn auch noch keineswegs abgeschlossenen modernen Gesellschaftsordnung, die zunächst die Hausherrschaft in der Einzelfamilie an Stelle des alten Sippenverbandes stärker ausbildete, dann aber auch in dem 'Privilegium' eine Steigerung und Bereicherung der persönlichen Rechtssphäre hervorbrachte, die zu subjektiven Rechtsansprüchen gegenüber der Staatsgewalt führte und durch den Übergang vom Status- zum Kontraktverhältnis die Möglichkeit schuf für eine Verbündung der einzelnen privilegierten Rechtssubjekte untereinander, die das Wesen der gewillkürten Einung und damit auch des eigentlichen politischen Ständewesens ausmacht." O. HINTZE, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen, Bd. I, 3. A., Göttingen 1962, S. 163 f. Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen bei CH. MÜLLER, Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes. Leiden 1966, S. 90 ff. Die hier erörterten Begriffe "Freundschaft" und "Mitleiden" verweisen auf ursprüngliche familiäre Sozialbindungen; es handelt sich um Denkformen und Bestandteile eines politischen Sprachgebrauchs, die jedoch nicht der empirisch nicht eingelösten Kategorie "Gemeinschaft" zugeordnet werden sollen. Die Begriffe "Freundschaft" und "Mitleiden" machen die soziale Prägung des politischen Reichsverbands wie auch - infolge ihrer Universalität - anderer politischer Verbände sichtbar; sie verdeutlichen, daß die Reichsverfassung aus normativen sozialen wie sozialetischen und aus in engerem Sinne rechtlichen Elementen zusammengesetzt ist, die zudem immer stärker aus rechtswissenschaftlicher Sicht interpretiert werden. Die Verfassungsgeschichte des Reichsverbands ist in diesem präzisen Sinn Sozial- und Rechtsgeschichte.

<sup>265</sup> Rede vor den zu Dinkelsbühl versammelten Städteboten. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. LXXVII b, S. 395.

Gleichzeitig empfiehlt er Kaiser Friedrich III., den Reichsstädten, deren Huldigungseid dem Lehnseid der Reichsvasallen entspricht und die in das personale Denken einbezogen sind, schärfer als bisher Hilfe und Beistand gegen Herzog Ludwig zu befehlen; die Städte seien "aides vnd glübdhalben" dazu verpflichtet, denn der Kaiser sei ihr "rechter Herr", und jene seien seiner "Person" verpflichtet, ihm "getrew gewere zusein vnd [ihn] lieb zu haben für alle menschen".<sup>266</sup> Umgekehrt wird der Kaiser als Herr und "liebhaber des hailigen römischen reychs vnd desselben glider" um Beistand angerufen.<sup>267</sup> Die Reichsstädte wiederum bietet Kaiser Friedrich III. am 31. Januar 1478 ohne vorgängigen Reichstag unmittelbar als "liebhaber vnd gehorsam vnderthon vnser kaiserlichen person vnd des heiligen reichs" zur Hilfe gegen den König von Frankreich auf.<sup>268</sup> Die Reichsstädte bekunden daraufhin, das Vorgehen des Königs von Frankreich gegen die kaiserliche Majestät und das Reich sei ihnen "mit truwen layd".<sup>269</sup>

In dem Rapport über seinen Besuch bei Kurfürst Albrecht von Brandenburg im Jahre 1484 und seine Verhandlungen in Sachen Ungarnhilfe vermerkt der Erzbischof von Gran und Administrator des Salzburger Stifts, er habe "nicht anders merckhen noch kunnen versteen, dann das er [der Kurfürst] ain getrewes mitleiden mit ewrer k. maiestat hat, mir auch zugesagt, auf ewer gnaden begern zehelffen vnd zeraten vnd alles das zetun, das ainem getrewen kurfursten seinem rechten naturlichen herrn zetun gebure".<sup>270</sup> In dem Mandat vom 16. März 1488, mit dem Kaiser Friedrich III. den Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg bei Strafe des Verlusts aller Regalien, Freiheiten und Gnaden, des crimen laesae maiestatis sowie der Reichsacht und Aberacht gebietet, sich - wie er selbst - persönlich zur Befreiung König Maximilians aus der Haft zu Brügge ins Feld zu begeben, schreibt der Kaiser von dem "grob untrew handel, so das gemein volck und povel zu Bruck in Flandern" an dem König begangen hätten und der e[wren] l[iebden] und meniglichen billichen zu hertzen geen und laid sein soll".<sup>271</sup> Damit korrespondierend bekunden die Markgrafen in ihrer Antwort vom 4. April 1488, daß ihnen das Vorgehen der Untertanen gegen den König "mit gantzen treuen laid" sei.<sup>272</sup> Auch Kurfürst Johann von Brandenburg schreibt in seinem internen Briefwechsel mit seinen Brüdern, daß ihm der Vorfall "von gantzem hertzen mit treuen laid" sei.<sup>273</sup> Dem Kaiser teilt er mit: "solchen handel [hab] ich mit

<sup>266</sup> Briefliche Instruktion für Dr. Jörg von Absberg vom 11. Juli 1461. Ebd., nr. LXXVII c, S. 400. Die Stadt Dinkelsbühl hatte gelegentlich einer Umfrage des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim auf dem zweiten Nördlinger Städtetag vom 29. Juni 1461 geantwortet, "wie sie sich bey dem keyser vnd dem reich als gehorsame vnd liebhaber halten wöllen". FRA II, 44, nr. 85, S. 117.

<sup>267</sup> Städtetag zu Speyer vom 16. Oktober 1481. StadtA Augsburg, Literalien. Auch: als "ainen liebhaber irer [kaiserlicher Majestät] getrewen vnderthan[en]".

<sup>268</sup> StA Nürnberg, S I Lade 83, nr. 4. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 541, S. 382.

<sup>269</sup> 1478 Mai 10. StA Nürnberg, S I Lade 83, nr. 4.

<sup>270</sup> HHStA Wien, Fridericiana 6, fol. 51v (pag. 12). 1483 Juni 15. Vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1014, S. 316. An Bischof Johann von Augsburg schrieb Kurfürst Albrecht am 28. August 1483, sein Ratschlag, den er dem Bischof von Gran gegeben habe, sei "gescheen inn getreuer frunthlicher, guter meynung und herz und muet mit ayn", wie er es dem Kaiser "schuldig" sei. Ebd., nr. 1018, S. 320; vgl. S. 321.

<sup>271</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 59, S. 527. Vgl. nr. 64, S. 534-536. 1488 April 10.

<sup>272</sup> Ebd., nr. 60, S. 529.

<sup>273</sup> Ebd., nr. 61, S. 530.

betrubtem hertzen, Got von himmel wais, entpfangen, Ungern gehort, und ist mir gantz getreulich laid".<sup>274</sup>

Die rituellen und förmlichen Mitleidensbekundungen sind feste Bestandteile der Reichstagsverhandlungen über Reichshilfen. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1470 äußern die Räte und Gesandten der Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte zum Bericht des kaiserlichen Anwalts über Türkeneinfälle in die Erblände des Kaisers, "was seiner mt. widerwertigs begeben vnnd zustee, sey inen mit trewen widder vnnd laide, vnnd wa das an ir gnedig herrn vnd freunde lannge werde, sein sy vngezweifelt, sy haben auch getrewlich mitleiden mit seiner mayestatt".<sup>275</sup> Aber nicht nur Heimsuchungen und Kriege, sondern auch politische Konflikte des Kaisers mit Reichsständen, wie im Falle des Pfalzgrafen, gegen den der Fiskal 1474 auf dem Augsburger Reichstag prozessierte, rufen Mitleidensbekundungen hervor.<sup>276</sup> Die Gesandtschaft des Nürnberger Reichstags von 1480, die dem Kaiser den Abschied des Tages überbringt, erklärt, alle hätten den Vortrag des kaiserlichen Anwalts über die Türkeneinfälle und den Konflikt des Kaisers mit dem König von Ungarn "mit traurigem gemütt vermerckt". Daraufhin sei von der "gemain samlung" Rat und Hilfe gegen die Türken zugesagt worden.<sup>277</sup> Auf dem Frankfurter Reichstag von 1485 bekunden die Reichsfürsten wegen des Ungarnkrieges ihr "herzlich mitleiden".<sup>278</sup> Kaiser

<sup>274</sup> Ebd., nr. 64 b, S. 533. 1488 April 15. Der Kurfürst gibt verschiedene Gründe an, weshalb er nicht persönlich an dem Kriegszug teilnehmen könne, wiewohl er sein "lebtag keinen zug lieber und frolicher wolde getan haben" (S. 534). Der Gesandte der Stadt Basel hatte dem Kaiser vorzutragen, "dz da solicher vnbillicher handel [seiner] stat von Basel von hertzen vnd in vffrechten waren truwen leid sye, vnd deßhalb sin k. m. zum höchsten vnd uß getruwem mitliden ze clagen". StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 II, fol. 6. Mitleidensbekundungen und Mitleiden gibt es auf den verschiedensten politischen Ebenen. Als Jobst von Einsiedel den Markgrafen Albrecht von Brandenburg am 15. März 1462 aufforderte, in einen Friedenstag zu Prag einzuwilligen, verwies er darauf, daß König Georg von Böhmen "des pesten willen mitleidung" tue. V. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. CXXXIX, S. 627. Die Herzöge Johann und Sigmund von Bayern schrieben am 6. Oktober 1460 an Herzog Sigmund von Tirol: Den Krieg der Schweizer und ihr Vorgehen, "so sy wider ewr lieb vnd die ewrn tun haben wir mit getrewem mitleiden vnnsers gemüts vernomen, dann vns sollichs von ewr lieb vnd den ewrn wegen getrewlichen laid als wol pillichen ist". CHMEL, Regesten, Anhang, nr. 102, S. CXXIV. Auf städtischer Ebene bekundet Ulm auf ein kaiserliches Hilfsmandat hin der Stadt Straßburg ihr Mitleiden und den Willen zum Widerstand gegen den Herzog von Burgund. StadtA Nördlingen, Missiven 1474, fol. 400.

<sup>275</sup> HHStA Wien, Mainzer Erzkanzler-Archiv, Reichstagsakten 1 b, fol. 74. 1470 September 21. Vgl. die Antwort Dr. Martin Mairs vom 6. März 1469 auf dem Regensburger Reichstag im Namen der Bischöfe und Erzbischöfe sowie der kurpfälzischen Räte. RTA 22, 1, nr. 27, 1-3, S. 97, 98, 99.

<sup>276</sup> Erklärung der Städte: "sein k. g. möcht an zwiuel sin vnd gloubn, was siner k. g. widerwertigs zu stund, das in solichs als seiner k. g. gehorsamen vnderthonen mit getruwen leyd vnd wider als das wol billich were". StadtA Augsburg, Literalien, 1474 April 14.

<sup>277</sup> Abschied vom 13. November 1480. Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LI, S. 123 f. Die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm und Nördlingen erklärten auf dem Nürnberger Reichstag von 1479 zu den Darlegungen Graf Haugs von Werdenberg über die Türkeneinfälle und die Angriffe König Ludwigs XI. von Frankreich, sie hätten dies "mit betrubtem hertzen und gemute vernommen und sovill sie des behalten hetten, wolten sie an ire freunde hindersich bringen, ungezweyfelt it freunde die stette die ding nicht mynder denn sie mit erbermde und swerem gemute vernemen und sich in den dingen der cristenhait, dem heiligen Romischen reiche und Teutscher nacion als frumm cristen menschen halten werden". Die Nürnberger bekundeten: "das anbringen, so ewer gnade von wegen der kayserlichen majestat gethan hat den gedrangk und beswerden so der tyran und veyndt cristenlichs volks der Turck wider die cristenmenschen furnympt, auch die beswerde des heiligen Romischen reichs, haben wir mit erschrecken unsers gemutzs, erbarmung und mitleydung gehort". JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 556, S. 393. Auf dem Speyrer Städtetag vom 11. Dezember 1486 erklärten die Städte, "daß der kay. may. zugefugte widerwertigkeit von dem konig zu Hungern inen als getreuen gehorsamen vnnderthanen als billich im herzen zu wider vnnd laid" sei. StadtA Ulm, A 675, nr. 22, pag. 3.

<sup>278</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1038, S. 341.

Friedrich III. schreibt 1487 in seinem Mandat an die Markgrafen von Brandenburg, ihm persönlich Heerfolge zu leisten, er habe den Reichsständen zuletzt auf den Reichstagen zu Frankfurt (1486) und Nürnberg (1487) den "sweren, mutwilligen, unbilligen krieg" des ungarischen Königs "mit beswertem gemut geklagt und dorin um außtreglich hilf und beystand ersucht".<sup>279</sup> Kurfürsten und Fürsten erklären wiederum 1489 auf dem Frankfurter Reichstag hinsichtlich des Ungarnkriegs und des Kriegs Maximilians in den Niederlanden, sie hätten "mit beschwerung ires gemüts solich handel von wegen der ksl. und kgl. Mt. verstanden und besonders mitleyden". Sie wollten daher nach "vermogen und gelegenheyt" Hilfe leisten.<sup>280</sup>

Die affektive Mitleidensbekundung der Reichsstände und Reichsstädte ist der erste formelle Schritt in den Verhandlungen mit dem Kaiser oder seinem Anwalt, der auf die Proposition folgt und in einem weiteren Verfahrensabschnitt zu einer generellen, ziffernmäßig noch nicht fixierten Hilfszusage führt. Das affektive Mitleiden geht in ein tätiges Mitleiden über, das Wort wird zum Synonym für Hilfeleistung. So erarbeiten die freien Städte und Reichsstädte im Februar 1481 auf dem Städtetag zu Esslingen eine Erklärung, in der es heißt, eine jede Stadt wolle, falls ein Kriegszug gegen die Türken tatsächlich zustande komme, nach ihrem "vermugen vnnd gestallt der sachen hilff thun vnd sich dermassen erzaigen, das sy alls fromm christen vnnd mitleydennde glider des hailigen reichs vermerckt" werden.<sup>281</sup> Der gleiche Sprachgebrauch findet sich im landständischen Bereich, so etwa in der Steiermark und in Niederösterreich, wo sich in Präzisierung einer besonderen ständischen Qualität im 15. Jahrhundert definitiv ein Kreis der "mitleidenden" landesfürstlichen Städte und Märkte herausbildet.<sup>282</sup> Auch die österreichischen Landstädte fassen die solidarische Steuer- und Hilfeleistungen der Bürgerschaft für die Stadt als "Mitleiden".<sup>283</sup> Dasselbe gilt für Reichsstädte wie Nürnberg, das 1354 von Karl IV. das Privileg

<sup>279</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 42, S. 515. 1487 Oktober 8.

<sup>280</sup> RTA, MR, III, 2, nr. 279 a, S. 1081. Vgl. S. 1110 (Metz).

<sup>281</sup> StadtA Augsburg, Literalien, 1481 Februar 4. Die Städte Köln und Aachen verlangten hinsichtlich des Reichsanschlags von 1486, der ohne ihr Beisein gefertigt worden sei, eine Versicherung darüber, daß sie "solliche hilffe vß keyner schuldigen gerechtikeit, sonder vß sondern gehorsanen vnderthenigen willen vn mitleiden, so sie dißmols mit der keyserlichen maiestat trugen, allen iren friheiten vnabbruchlich" leisteten. A. M. Strasbourg, AA 231, fol. 61rv. 1486 Mai 20.

<sup>282</sup> B. SEUFFERT (Hg.), Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396-1519. Teil I: 1396-1452. Bearb. von B. SEUFFERT und G. KOGLER, Graz/Wien/München 1953, S. 25 f. (Einleitung). H. PIRCHEGGER, Geschichte der Steiermark, Bd. 2: 1282-1740, 2. A., Graz/Wien/Leipzig 1942, S. 224. K. GUTKAS, Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. 36 (1964), S. 311 ff. DERS., Stadt und Herrschaft in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert, in: Veröffentlichungen d. Verbandes österreichischer Geschichtsvereine 16 (1965), S. 60. Die kaiserlichen Räte hatten auf dem Wiener Landtag des Jahres 1479 auf Maßnahmen gegen steuerrenitente Landleute zu dringen: "Welh aber von den landlewten wern die sich desselben vierzigisten phunt ze geben setzen wurden daz die zu gehorsam und zu bezallung pracht werden damit ain ieder mitleid und gehorsam sey". Werbung der Räte vom 1. September 1479. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. CLVIII, S. 361, vgl. S. 362. Vgl. nr. CLXII, S. 371 ("mitleidung", "mitleidnn"); und öfters. Im untechnischen Sinne des Wortes behauptete König Matthias, "daz Er dem lannd souil mitleidung hiet gehabt und allzeit begeret gute freuntschaft mit dem Romischen Kaiser als seinem liebsten Vater und lieber dieselben lannd zu behallten und zuuerhuetten dann die od ze machen". Ebd., nr. CII, S. 237. In Sachen Reichshilfe gegen Burgund teilte Herzog Sigmund von Österreich dem Kaiser am 10. August 1474 mit, "daz die von Tierstain vnd Tubingn mein lanndtlewt im Sunckgew vnd Brisgew sein auch in allen sachen sich haltn vnd mitleiden haben müssen, als annder mein lanndtleut vnd vnderthan". CHMEL, Materialien II, nr. CCLIX, S. 352 f.

<sup>283</sup> G. KOCHER, Spätmittelalterliches städtisches Rechtsleben, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters (Veröff. d. Instituts f. mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 2), Wien 1977, S. 55.

erhält, wonach jedermann, der in der Stadt oder außerhalb Erbzinsen, Gülten, Häuser oder andere Rechte hat, verpflichtet sein solle, alle Lasten der Stadt mitzutragen und "mitzuleiden".<sup>284</sup>

Seine besondere Dienstbereitschaft für das Reich, die ihm als einem Kurfürsten zukommt, bezeugt Albrecht von Brandenburg, wenn er zu Beginn des Jahres 1485 notiert, die Kurfürsten könnten alleine nicht "die burd des ganzen reichs" tragen, "aber mit zu leiden nach gebur" als eines der "fordersten und nechsten glider des heiligen reichs" sei er für seine Person bereit.<sup>285</sup>

Der Kaiser wiederum faßt seine Regierungstätigkeit für das Reich unter den Begriff des "Mitleidens", wenn er hinsichtlich der Rothenburger Ordnung gegen gesundheitsschädliche Weinzusätze von 1487 schreibt, er habe, nachdem "zu vil maln der mercklich schwär vnrat, so mann vnnd frawenn person auss dem bösen gemächt der wein erwachsen vnnd kommen ist, fur vnns bracht, [...] gemainem nutz zugut gnädig mitleyden getragen" und in der Sache mehrere Tage im Reich abgehalten.<sup>286</sup> In der Kölner Stiftsfehde bekundet Kaiser Friedrich III. der bedrängten Stadt Köln gegenüber am 22. August 1474 förmlich sein "Mitleiden" und erlaubt ihr, das Reichsbanner zu führen und aufzupflanzen, nachdem er zuvor verschiedene Beistandsgebote für die Stadt hatte ausgehen lassen.<sup>287</sup>

Eine ganz spezifische, rechtstechnische Bedeutung, die gerade durch ihre Spezialität zugleich die Universalität des Wortes belegt, erhält die Vorstellung des "Mitleidens" schließlich im Zusammenhang mit dem Institut des gerichtlichen "Kompaßbriefes", mit dem fremde Gerichte im Sinne einer Amtshilfe gebeten werden, anhand beigegebener Interrogatorien in ihrem Bezirk ansässige Zeugen zu vernehmen. Die Einrichtung des Kompaßbriefes gründet darauf, daß "ain Gerichtzwang dem andern mitleidenlich und, umb das rechtlichs Warheit aus Mangel der Beweysung nit ernidergedrückt werde, hilflich sein und die Hant pieten sol".<sup>288</sup>

Die Verpflichtung der Reichsstände und Reichsstädte zur Hilfeleistung für Kaiser und Reich beruht auf einer Kumulation verschiedenartiger rechtlicher und rechtlich-sozialer Pflichtbindungen, auf einer reichsrechtlich durch die königliche Amtsgewalt, Herrschaftsverhältnissen lehns- und stadtherrlicher Art und allgemeinen Pflichten gegenüber dem Reich im Sinne seiner 'Notdurft' (necessitas) und seines 'gemeinen Nutzens' (bonum commune, utilitas publica) gebotenen schuldrechtlichen Leistungsverpflichtung, ferner auf der Verpflichtung aus dem Verhältnis der 'Freundschaft' zwischen Kaiser und Ständen sowie schließlich auf der Dankespflicht für herrscherliche Gnadenerweise. Graf Haug von Werdenberg faßt als Sprecher des Kaisers 1487 auf dem Nürnberger Reichstag diese drei Momente zusammen, indem er bedauert, daß die Herzöge

<sup>284</sup> J. CH. LÜNIG, Teutsches Reichs-Archiv XIV, nr. LXIV, S. 144 f. Konfirmiert durch Kaiser Friedrich III. am 19. Januar 1475; CHMEL, Regesten, nr. 6944. Zum Begriff s. auch: Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10, S. 431 f. H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz/Köln 1954, S. 253 f., S. 437 Anm. 3 (Stadtrecht Augsburg 1276).

<sup>285</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1033, S. 336. Notizen des Kurfürsten für den Frankfurter Reichstag von 1485.

<sup>286</sup> HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 153. Schreiben an die Stadt Ulm.

<sup>287</sup> A. ULRICH, Acten zum Neusser Kriege 1472-1475, in: Annalen d. Historischen Vereins f. d. Niederrhein, H. 49 (1889), nr. 37, S. 22. Erzbischof Johann von Trier schrieb der Stadt Köln am 16. Oktober 1474, daß ihm "solichs getruwelich leyt [sei], angesichen, das die stat gehorig ist zu dem heiligen riche". Ebd., nr. 47, S. 31 f.

<sup>288</sup> H. HÜNEFELD (Hg.), Die Rechtsreformation des Stadtschreibers Johann Greffinger für die Reichsstadt Windsheim (1521), München/Bad Windsheim 1974, S. 46.

Albrecht und Georg von Bayern den Reichstag nicht persönlich besucht und auch nicht ausreichend bevollmächtigte Vertreter entsandt hätten, da doch von den bayerischen Landen wegen des Durchzugs und der Versorgungslinie der Erfolg eines Feldzugs gegen den König von Ungarn wesentlich abhing. Der Kaiser habe gehofft, "sie hetten ire pflicht, auch der freuntschafft, damit sie der keys. maj. verwandt weren, und die gnad und guttat, so die keys. maj. herzog Georgen getan het, angesehen und wern uf diesem tag auch gehorsam erschinnen".<sup>289</sup>

### 3. Rechtspflicht und Bewilligung

Als Kaiser Friedrich III. im Februar 1485 den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg bat, ihm seinen getreuen Rat mitzuteilen, wie für das zernierte Wien rasche und machtvolle Hilfe aufgebracht werden könne,<sup>290</sup> antwortete ihm der Kurfürst, er sei den Rat "aus pflichten schuldig zu offenbaren" und tue dies "aus getreuem herzen gern"; indem er seinen Rat erteilte, wollte er als dem kaiserlichen Gebot "gehorsam" erachtet werden.<sup>291</sup>

Eine unmittelbare und individuelle Hilfeleistung, wie sie im Ungarnkrieg 1480 durch kaiserliches Mandat befohlen wurde und in den Jahren 1483 bis 1485 auf dem Wege bilateraler Verhandlungen des Erzbischofs von Gran, Graf Haug von Werdenbergs und des Kaisers selbst mit Ständen und Städten zustande gebracht werden sollte, konnte von den Ständen und Städten als Rechtspflicht nicht grundsätzlich bestritten, aber mit dem argumentativ sehr wichtigen Schluß vom Zweck auf das Mittel doch abgelehnt werden. In Angelegenheiten, in denen nur eine kollektive Anstrengung im Rahmen einer allgemeineren Verpflichtung Aussicht auf Erfolg bot, war die unkoordinierte Leistung einzelner Stände oder Städte nutzlos, sie bedeutete eine unbillige Beschwerde, und eine Anforderung war deshalb auch nicht gerechtfertigt.<sup>292</sup> Darin lag zudem der sachliche Ausgangspunkt für die angesichts immer häufiger vorgebrachter Hilfsersuchen des Kaisers erhobene verfassungspolitische Forderung der Reichsstände, daß grundsätzlich alle Stände zu den Leistungen herangezogen und deshalb auch zu den Reichstagen geladen werden sollten, da sich die nichtgeladenen Stände sonst leicht mit Einwendungen einer Verpflichtung entziehen konnten und die materielle Belastung schließlich doch nur von den wenigen Ständen getragen werden mußten, die zum Reichstag geladen und dort tatsächlich auch erschienen waren und ihre Hilfsquoten zugesagt hatten.

<sup>289</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 640, S. 505.

<sup>290</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1047, S. 355.

<sup>291</sup> Ebd., nr. 1053, S. 366. 1485 März 7.

<sup>292</sup> Neben dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Lastenverteilung galt, daß die Hilfe hinsichtlich des die Hilfe begründenden Zwecks zureichend ("austräglich") und für die Stände individuell tragbar ("leidlich") sein mußte. Vgl. nur JANSSEN II, nr. 616, S. 448 f. (1486). Mehrfach wurde die Maxime propagiert, daß jede nicht zureichende Hilfe, jede halbe Maßnahme und jede nicht durchgeführte Aktion den Gegner geradezu stärkten. CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLV, S. 117 f. (1479); FRA II, 42, nr. 276, S. 369 f. (1465/66); JANSSEN II, nr. 640, S. 489 (1487). Andererseits trug Erzbischof Berthold von Mainz auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 im Namen der Stände und der Städte vor, sie hätten "auch betrachtet, das die kurfürsten, fursten, stete und auch gantze Teutsche nacion vorhin zu mer malen treffliche und dapfere hilffe gethan hetten, der hoffnunge, solich hulffe solte iren gnaden [dem Kaiser] erstatlich gewest und fruchtbarlich ersproßen sin; sy doch wenig erspryeßlich gewest. Was aber die orsach, sy yne verborgen." JANSSEN II, nr. 670, S. 528.

Betrachtet man den Vorgang der Inpflichtnahme der Reichsstände durch den Kaiser und deren Selbstverpflichtung durch ihre Willenserklärung genauer, so ergeben sich verschiedene Differenzierungen. Aufgrund ihrer Verpflichtung zu Rat und Hilfe und der damit verbundenen Pflicht, auf den Reichstagen zu erscheinen, hatten sich die Stände und Städte mit dem Türkenkrieg und dem Ungarnkrieg zu befassen. Das Erscheinen auf dem Reichstag bedeutete eine persönliche Dienstleistung. Die Ladung verpflichtete zu persönlichem Erscheinen, nur Krankheit und andere echafter Not berechtigten zur Entsendung ausreichend bevollmächtigter Vertreter.<sup>293</sup> Häufig wurden aber aus politischem Desinteresse Vertreter entsandt, um Repräsentationskosten zu sparen oder um sich einer unmittelbar verpflichtenden Bindung auf dem Reichstag zunächst zu entziehen.

Die freien Städte und Reichsstädte fielen an sich aus diesem personengebundenen Denken heraus, da sie grundsätzlich nur Vertreter der vielköpfigen städtischen Ratskollegien abordnen konnten. Außerdem beruhte ihre Verpflichtung auf einer engeren herrschaftlich-vogteilichen Bindung an den Kaiser, aus der sich ein Vorrang der Gehorsamspflicht gegenüber der politischen Berechtigung ergab.<sup>294</sup> Dennoch hatten auch die Reichsstädte weitgehend an der politischen Semantik teil, die das Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen zum Ausdruck brachte. Andererseits spiegelten die Reichsversammlungen eine hierarchische ständische Ordnung wider, da die Stände nach Dignität und politischer Bedeutung gestuft Anteil an den Entscheidungsprozessen hatten. Die Städte waren bei dissentierendem Votum von der Entscheidung ausgeschlossen, so daß sie von den Städten letztlich nur gehört wurden.<sup>295</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 wurde von Kurfürst Albrecht von Brandenburg die in dieser schroffen Form nicht durchzuhaltende verfassungspolitische These vertreten, daß die Fürsten dem gemeinsamen Beschluß von Kurfürsten und kaiserlichem Anwalt Folge zu leisten hätten.<sup>296</sup> Trotz der Ausbildung kurialer Formen der Beratung und Beschlußfassung, die ständische Differenzierungen etwas relativierten, und entschiedener, vor allem mit der Person Bertholds von Henneberg verbundener Normierungsversuche seit den späten achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts<sup>297</sup> blieben die Reichstage bis in das 16. Jahrhundert hinein verfahrensmäßig und durch ihre wechselnde personelle Zusammensetzung weithin unverkennbare Individualitäten selbst bei serieller Vertagung und gleichförmigen Verhandlungsgegenständen. Da die Stände und Städte grundsätzlich zu Rat und Hilfe verpflichtet waren, hatten sie ihre Vertreter mit einer Hand-

---

<sup>293</sup> Vgl. unten, S. 58 ff. K. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. Weimar 1905, cap. II, S. 46 f. König Friedrich III. ließ 1444 die Armagnakengefahr nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Schreiben an Erzbischof Dieter von Mainz vom 13. August 1444; CHMEL, Regesten, nr. 1683.

<sup>294</sup> Vgl. P. MORAW, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: Zeitschrift f. Historische Forschung 6 (1979), S. 385-424. DERS., Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 30 f. E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, S. 9 ff., 16 ff. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 285 ff.

<sup>295</sup> MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 30 f. SCHUBERT, König und Reich, S. 332-334. Schubert hält den Weg zur Reichsstandschaft der Städte mit dem Ende des 15. Jahrhunderts faktisch für abgeschlossen. S. dagegen ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 89-189. DERS., Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, S. 91 ff. (mit der älteren Literatur).

<sup>296</sup> Vgl. oben, S. 540.

<sup>297</sup> R. BEMMANN, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert, S. 41 ff.

lungsmacht zu fertigen, die diese ermächtigte, eine Hilfe zuzusagen. Verlangt wurde in den kaiserlichen Ladungsmandaten, teilweise unter Strafandrohung, "volle Gewalt" (*plena potestas*).<sup>298</sup> Die Erteilung einer formellen Handlungsvollmacht, die den Vertreter ermächtigte, den Geschäftsherrn "one verrer hinder sich bringen" rechtlich zu verpflichten, hatte den materiellen Effekt einer generellen Hilfszusage. Die Städte beanspruchten die Gewohnheit, ihren Vertretern nur limitierte Vollmachten erteilen zu dürfen, die den heimischen Ratskollegien die definitive Willenserklärung nach dem Rückbericht der Städteboten vorbehielten, doch zwangen die kaiserliche und die ständische Seite die Städte durch Strafandrohung, Aufforderung zur Einholung von "vollem Gewalt", Ausschluß von den Plenarverhandlungen und Ausschüssen, Nichtberufung zu einzelnen Reichstagen und dadurch, daß der Kaiser ungeachtet einer weiteren Willenserklärung der Städte den Vollzug der Beschlüsse befahl, diesen Anspruch aufzugeben.<sup>299</sup> Zu Auseinandersetzungen der kaiserlichen und ständischen Seite kam es aber 1487 auf dem Nürnberger Reichstag mit den bayerischen Gesandten, weil sie, wie die Gesandten Herzog Sigmunds von Österreich und Graf Eberhards von Württemberg, keine Vollmacht besaßen, sondern lediglich angewiesen waren zu sehen, zu hören und die Ergebnisse hinter sich an ihre Herren zu bringen.<sup>300</sup> Die bayerischen Gesandten lehnten es sogar ab, sich zusammen mit einem anwesenden Fürsten bei ihren Herren um eine Handlungsvollmacht zu bemühen.

Das Fehlen unbeschränkter Handlungsvollmachten ermöglichte und begünstigte das passive Verharren der Gesandten in formellen Bekundungen der Dienstbereitschaft, das Dissimulieren, d. h. das Verschweigen weiterreichender Instruktionen und das Vermeiden substantiiertes und damit auch schon verbindlicher Erklärungen.<sup>301</sup> Dr. Martin Mair gab auf dem Regensburger Reichstag von 1467 die folgende Situationsanalyse: "Es wern drey meinungen angezeigt, etliche wolten horen vnd nach iren herrn bevelh [Instruktion] handeln, die andern begerten des Zettels [Vorlage] abschrift an ire herrn zu bringen, die dritten wolten nicht handeln, sunder allein horen vnd hinder sich bringen. Nu wer wol versehenlich, so nicht ganzer gewalt do wer die Ding hie zu besliessen, das sich keiner gein dem andern lernen liesse vnd seins herrn meinung öfnet, so die anndern nicht darzu thun, sunder allein horen vnd hinder sich bringen wolten".<sup>302</sup> Für den Regensburger Reichstag von 1468 gab Markgraf Albrecht von Brandenburg seinen Räten diese Weisung: "Sie sollen dissimulieren vnd erlernen, wie sie konen, ob sich der andern Botschafft der iren vngleichen,<sup>303</sup> das sie aynmutiglich geschee oder sich die ding zu andern wege selbst fugen vnd zu trennen wollen, das vnser antwort nicht not were".<sup>304</sup> Limitierte Handlungsvollmacht und Hintersichbringen konterkarierten die Pflicht der Stände und

---

<sup>298</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 95.

<sup>299</sup> Ebd., S. 91-101.

<sup>300</sup> S. oben, S. 705 f.

<sup>301</sup> Der Begleiter des päpstlichen Kardinallegaten auf dem Regensburger Reichstag (1471), Agostino Patrizzi, nennt die Reden und Antworten der fürstlichen Räte "tanquam Delphica oracula". M. FREHER, *Germanicarum rerum scriptores* II, S. 144.

<sup>302</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 84, S. 174.

<sup>303</sup> wohl: vergleichen.

<sup>304</sup> HÖFLER, nr. 88, S. 183. Herzog Ludwig von Bayern wies seine Gesandten zum Regensburger Reichstag von 1469 an, ihre Instruktion geheimzuhalten, falls der Tag verschoben würde. 1469 Februar 19. RTA 22, 1, nr. 22 a, S. 78.

Städte zu Rat und Hilfe, sie bedeuteten häufig genug den Willen zur Obstruktion, die Furcht, Bindungen und Verpflichtungen einzugehen, denen andere überhoben blieben, und eine Spekulation auf die Zeit mit Veränderungen der Sachlage, die spätere Erklärungen erübrigten, auf die sich regelmäßig auftürmenden politischen und technischen Schwierigkeiten, die den Vollzug von Beschlüssen scheitern ließen. Es zeigt sich, wie sehr der Reichstag in seiner verfahrensrechtlich noch wenig normierten Form der persönlichen Anwesenheit der unmittelbar verantwortlichen und handlungsfähigen Stände, aber auch der Autorität des persönlich anwesenden Kaisers bedurfte, die substantielle Erklärungen und Zusagen erzwingen konnte. Die Vertreter des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg auf dem Frankfurter Reichstag von 1485, Ludwig von Eyb und Dr. leg. Johann Pfofel, erhielten vom Kurfürsten eine formelle Handlungsmacht in Verbindung mit der Instruktion.<sup>305</sup> Die Instruktion enthielt eine generelle Hilfszusage des Kurfürsten, die Erklärung, daß er dem Kaiser "nach gestalt der sach und nach [seinem] vermogen hilfe nit abschlagen" wolle, und einen Ratschlag zur Höhe und Kontingentierung der Matrikel im Hinblick auf einen militärischen Operationsplan.<sup>306</sup>

Die Kurfürsten von Köln und Trier beschlossen als Antwort auf die Petition<sup>307</sup> des kaiserlichen Anwalts Graf Haug von Werdenberg zusammen mit den mainzischen, brandenburgischen und sächsischen Räten unter Vorbehalt, da "die merer tail im reich nit entgegen were", die Erklärung, "man sei schuldig und pflichtig, der k. m<sup>t</sup>. radt, hilf und beistandt zu thun, nach geburnuß und der gestalt der sachen und ides vermogen".<sup>308</sup> Diese Antwort wurde den wenigen anwesenden fürstlichen Räten mit der Maßgabe eröffnet mitzuteilen, "waß in dorinn gemaint und ob sie mit gewalt gefertigt sind, der k. m<sup>t</sup>. hilf zu thun".<sup>309</sup> Nachdem die Reichsstädte zu dem Frankfurter Tag wegen notorischen Hintersichbringens nicht geladen worden waren, stellte es sich heraus, daß die Räte Herzog Sigmunds von Österreich, der Herzöge von Bayern, des Bischofs von Eichstätt und des Grafen Eberhard von Württemberg keine formelle Handlungsvollmacht besaßen oder zumindest nicht offenbaren wollten und alle aus unterschiedlichen Gründen auf Hintersichbringen gingen. In ihrer gemeinsamen Antwort erklärten sich Kurfürsten und Fürstenräte zwar als "willig, der k. m<sup>t</sup>. hilf und radt zu thun nach gepur, gestalt der sachen und nach ides vermögen", lehnten es aber ab, die Hilfe zu konkretisieren, weil die Mehrheit des Reichs, d. h. der Stände und Städte, nicht geladen und nicht erschienen sei. Aus diesem Sachverhalt wurden zwei Folgerungen gezogen: Von den Anwesenden konnte, wenn sie sich verpflichteten, keine "so statlich und nutzlich hilf gescheen", wie sie für die Sache notwendig

<sup>305</sup> "Wir Albrecht etc. verjehen, das wir unsern reten [...] uf dem kayserlichen tag hie zu Franckfurt unsern bevelh und macht von unsern wegen zu handeln geben habin nach laut unser versigelten instruction. und geben ine ganze macht, also zu handeln, sovil wir selber auf die maynung zu handeln thun mochten". PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1036, S. 338.

<sup>306</sup> Ebd., S. 338 f.

<sup>307</sup> Der Ausdruck wird von den brandenburgischen Gesandten in ihrem Bericht vom 19. Februar 1485 gebraucht. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1048, S. 358. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch, nr. 74, S. 84. Vgl. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, cap. I, S. 45. Die Petitiō ist das eigentliche Begehren. Im Stadtrecht von Enns heißt es: "petitiō dominorum pro mandato habetur". E. TH. GAUPP, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen herausgegeben, 2. Bd., Breslau 1852, ND Aalen 1966, S. 223, § 28.

<sup>308</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1048, S. 358 f.

<sup>309</sup> Ebd., S. 359. Vgl. die einzelnen Antworten; S. 359 f.

war; gegen eine Veranschlagung auch der Nichtanwesenden konnten leicht Einwendungen vorgebracht werden, zumal wenn diese auch nicht geladen worden waren.<sup>310</sup> Diese Lage ergab sich daraus, daß der Reichstag von seiten des Kaisers einen Kompromiß darstellte, der indessen nicht zureichte. Erwachsen war der Frankfurter Reichstag aus dem Versuch des Kaisers, namhafte Reichsstände individuell zu einer Hilfe zu bewegen, doch war er sehr rasch auf die Notwendigkeit verwiesen worden, einen Reichstag abzuhalten. Da der Kaiser aber nur einen begrenzten Kreis von Ständen lud, erfüllte der Reichstag nicht die Voraussetzungen, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts an eine funktionstüchtige Reichsversammlung gestellt waren, daß nämlich alle Stände, die zur Hilfe in Frage kamen, auch zu laden waren und eine namhafte Anzahl der bedeutenderen Stände erschienen sein mußte.

Kurze Zeit nach der Antwort reisten auch noch die Kurfürsten von Trier und Köln aus Frankfurt ab.<sup>311</sup> Um die verbliebenen kurfürstlichen und fürstlichen Räte zur Fortsetzung des Tages und zu einer Beschlußfassung über eine Matrikel zu bewegen, gab Graf Haug von Werdenberg von sich aus und inoffiziell Anregungen, wie eine Hilfe auf dem Reichstag doch noch zustande gebracht werden könnte.<sup>312</sup> Als Grundlage sollten die Vorschläge dienen, die auf den Reichstagen zu Regensburg (1471), Augsburg (1474) und Nürnberg (1479, 1480, 1481) erarbeitet worden waren. Nach den Vorstellungen des kaiserlichen Anwalts konnte der Kreis der Hilfspflichtigen, auf den sich die Lasten verteilten, durchaus erweitert werden. Werdenberg nannte die Geistlichkeit in den verschiedenen Stiften, die dem Kaiser keine Hilfe leisteten; ferner gäbe es viele Stände außerhalb der Fürsten, die vom Reich belehnt seien, dem Kaiser aber nichts leisteten und es doch "schuldig" seien.<sup>313</sup> Schließlich benannte Graf Haug noch einige freie Städte und Reichsstädte, die in der Matrikel des Jahres 1481 nicht aufgeführt seien. Alle diese kleineren Ansätze ergäben zusammen eine nicht geringe Hilfe.

Die Nichtladung der Städte begründete der kaiserliche Anwalt damit, daß die Städte, wie bekannt, auf vielen Tagen stets auf Hintersichbringen gegangen seien. Durch das Hintersichbringen werde alles, was im Rat der Fürsten gehandelt wurde, publik, da die Städte "nichts zu thun hetten an [ohne] ir gemeyn". Andererseits hätten die Städte die ihnen auferlegten Matrikelquoten auch ohne ihre Zustimmung zu erfüllen: "was in aufgeschlagen, wurde in die k. m<sup>t</sup>. nit uberschen, sunder sie musten das thun bey verlisung irer gnadung und freihait".<sup>314</sup>

Trotz dieser Ausführungen des kaiserlichen Anwalts blieben die kurfürstlichen und fürstlichen Räte bei ihrer Antwort, sie gaben ihm aber in einer Unterredung, die "gesellig", d. h. außerhalb

---

<sup>310</sup> Ebd., S. 360.

<sup>311</sup> Ebd. Der Erzbischof von Trier gab an, "er hab etlich veindt in Westfalen, sei er gewarnet, in mit einem gewerb mit IIII<sup>c</sup> pferden zu uberziehen".

<sup>312</sup> Ebd., S. 361.

<sup>313</sup> Am 14. Dezember 1486, nach dem Frankfurter Reichstag, bevollmächtigte der Kaiser den Grafen Haug von Werdenberg und den Erbmarschall Mang von Pappenheim zu Verhandlungen mit der Gesellschaft St. Georgen-Schild über eine Hilfe gegen den König von Ungarn: "als in der gesellschaft [...] etweuil namhafter geslecht, von grafen herrn rittern vnd knechten die vnnder vnns vnd dem h. reiche zu Swaben wonen vnd mit mercklichen narungen von vnnsern vnd des heiligen reichs lehen vnd annderm furschen sein, die vnns zum merern teil in vnserm anligen vnd furnemen bisher keinerlei dienstperkeit noch beystand erzeiget das vnns gegen anndern vnnsern vnd des h. reichs vndertanen zu nachteil vnd schaden reichet". CHMEL, Regesten, nr. 7885.

<sup>314</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1048, S. 362.

der formellen Verhandlung, geführt wurde, zu verstehen, daß sie raten wollten, was dem Kaiser "das nützt" wäre, falls er beabsichtige, einen neuen Tag oder etwas anderes vorzunehmen. Der kaiserliche Anwalt entgegnete, daß er vom Kaiser keinen anderen Auftrag habe, als auf der Grundlage des Ladungsschreibens die Stände um Hilfe zu ersuchen. Daraufhin nahmen die Räte von ihm formell Abschied.<sup>315</sup>

Das Vorbringen des Kaisers oder seines Anwalts, das den äußeren Anlaß des Hilfsersuchens und dessen innere Berechtigung darstellte, erforderte eine grundsätzliche Antwort durch die Stände. Dabei ist das an die Mitleidensbekundung angeschlossene bloße 'Hilfserbieten' von der generellen 'Hilfszusage' zu unterscheiden, wie dies aus den Verhandlungen des Reichstags von 1480 sehr deutlich wird. Die Hilfszusage ist in unserem Zeitraum gelegentlich mit einer Erklärung der Stände verknüpft, daß sie die Hilfeleistung "schuldig" seien.<sup>316</sup> Damit wird die schuldrechtliche Grundlage der Zusage im Rahmen eines schon vor der Willenserklärung bestehenden Pflichtverhältnisses eingestanden, so daß zum Ausdruck kommt, daß die Zusage in dieser allgemeinen und grundsätzlichen Form keine arbiträre politische Hilfsbewilligung darstellt. Der Sachverhalt geht auch daraus hervor, daß ein Reichsaufgebot, das ohne die Einschaltung eines Reichstags erlassen wird und unmittelbar die Hilfeleistungspflicht der Stände und Städte anmahnt, keiner Zusage bedarf; erst die kollektive Beratungs- und Handlungsform der Reichsversammlung hat sie zur Folge. Der Leistungsumfang ist bei der generellen Zusage dadurch umschrieben, daß sich die Zusage auf Hilfe und Beistand "nach geburnuß und der gestalt der sachen und ides vermogen" bezieht,<sup>317</sup> d. h., soweit sich die Pflicht erstreckt, der Sache angemessen und dem individuellen Leistungsvermögen eines jeden Standes und einer jeden Stadt entsprechend. Das Leistungsvermögen ist in diesem Stadium der Verhandlungen noch in das Ermessen der einzelnen Stände und Städte gestellt, und insofern konnte die Zusage als "unverbindlich" bezeichnet werden.<sup>318</sup>

An die generelle Zusage schloß sich ein weiterer Verfahrensabschnitt an. Die politischen Auseinandersetzungen auf dem Reichstag, die Einwendungen, Einreden und späteren Leistungsstörungen wurden erst dadurch grundgelegt, daß die Hilfe im Interesse der notwendigen militärisch-operativen Berechenbarkeit im Hinblick auf das gesetzte Ziel kontingentiert und durch eine Matrikel repartiert werden mußte oder eine allgemeine und direkte Reichssteuer mit festen

<sup>315</sup> Ebd. Dennoch wurden sie am folgenden Tag noch einmal von Graf Haug zusammengerufen. Er hielt ihnen vor, daß einigen Kurfürsten und Fürsten das kaiserliche Ausschreiben sehr spät zugegangen sei und er sich darum bemühen werde, daß diese Stände ihre bevollmächtigten Räte noch schickten. Er forderte die Anwesenden auf, bis zur Ankunft dieser Gesandten auszuharren, damit der Tag nicht fruchtlos und ohne Beschluß blieb. Die kurfürstlichen Räte wiederholten in Erwägung der Handlungsmacht des kaiserlichen Anwalts, der Entstehung und des Verlaufs des Tages und der Fertigung etlicher fürstlicher Räte ihre frühere Antwort, daß sie ihre weitere Anwesenheit für unfruchtbar erachteten. Nur wenn Graf Haug ihnen neue Vorschläge unterbreitete, die "fruchtbar und nutzbar" seien, wollten sie bleiben, obwohl sie bereits den Abschied genommen hätten. Dieser Antwort schlossen sich die fürstlichen Räte an. Die Versammlung löste sich danach endgültig auf.

<sup>316</sup> S. unten, S. 608.

<sup>317</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1048, S. 358 f., 360; nr. 1053, S. 366.

<sup>318</sup> Vgl. oben, S. 588. Auf dem Wiener Reichstag von 1460 forderte der päpstliche Legat die Kurfürsten und Fürsten im Anschluß an ihr allgemeines Hilfserbieten auf, sie sollten sich "verrer ercleren vnd die gemain Wort in ain sonnderhait bringen", womit er die Konkretisierung des Erbietens durch einen Reichsanschlag meinte. G. G. KÖNIG V. KÖNIGSTHAL, Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Kollegialhandlungen unter Kaiser Friedrich III., Frankfurt a. M. 1759, Teil I, S. 139.

Steuerbeträgen und Steuersätzen werden sollte.<sup>319</sup> Erst diese bezifferte Regulierung der Hilfe, die einen tiefen Eingriff in die Vermögenssphäre der Stände und Städte bedeutete, machte den Konsens erforderlich; erst von diesem Verhandlungsabschnitt an und unter diesen präzisen Voraussetzungen kann im Hinblick auf das 15. Jahrhundert von einer Hilfs- oder Steuerbewilligung gesprochen werden. Die Bewilligung ist untrennbar mit einer Leistungspflicht verbunden. Die Leistungspflicht setzt selbstredend einen gerechtfertigten Anspruchsgrund voraus, der in der Regel kaum bestritten, auch kaum diskutiert wurde. Nur die Matrikelquoten oder die allgemeinen Steuern wurden auf der anderen Seite abgelehnt, doch geschah dies in der Regel nicht ersatzlos, sondern sowohl die einzelnen Reichsstände als auch die Reichsstädte zogen sich bei einer Ablehnung auf den Ausgangspunkt, die Leistung nach Vermögen und eigenem Ermessen, zurück und erboten sich zu einer derartigen Leistung.

Die Bemessungsgrundlage für die Matrikelquoten war nicht das vom Reich durch Freiheiten, Privilegien und Lehensgüter herrührende Substrat, sondern die Gesamtsumme der gattungsmäßig nicht unterschiedenen, in die Kammer gelangenden Einkünfte, die allerdings nur ganz grob ermittelt werden konnten. Der sachliche Zwang, der daraus resultierte, daß nicht von den Ständen angebotene Leistungen summiert wurden, sondern das vorgegebene, in Verhandlungen mit der kaiserlichen Seite festgesetzte und insofern bewilligte Matrikelkontingent bei der Repartition zu erfüllen war, führte zu Auseinandersetzungen um individuelle Leistungsgrenzen, bei denen das behauptete subjektive Leistungsvermögen nicht immer gewahrt, sondern auch durch Oktroi festgesetzt wurde. In der Praxis ging man von früheren Matrikeln aus, die ihrerseits teilweise in einem Traditionszusammenhang stehen, setzte die Einzelquoten schematisch, d. h. proportional zu der neuen Kontingentierung, herauf oder herab, gab aber den anwesenden Ständen, seltener den Städten, Gelegenheit, sich zu ihrer aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage und zu ungewöhnlichen Belastungen zu äußern und auf eine Moderation zu dringen. Durchgehend schlüssig nachvollziehbare Verfahrensweisen und Berechnungen im Einzelfall lassen sich aus den Quellen des 15. Jahrhunderts nicht rekonstruieren. Zur Erweiterung der Leistungsgrenzen wurden einigen territorial ausgreifenden Reichsständen Eximierungen sonst vom Reich kaum effektiv erfaßbarer kleinerer Stände oder in Inanspruchnahme von Klöstern und Geistlichen gestattet. Obwohl die Reichsstände zunächst unmittelbar für ihre Quoten hafteten, zogen sie sich häufig auf ihr begrenztes subjektives Leistungsvermögen auf der Grundlage ihrer Kammeraleinkünfte zurück und machten die vollständige Erfüllung ihrer Quoten von dem Konsens ihrer devolutiv zu belangenden Landschaften abhängig. Der Kaiser wurde auch aufgefordert, durch kaiserliches Gebot eine Mithaftung der landsässigen Stände und Untertanen zu erzwingen.<sup>320</sup>

<sup>319</sup> Die Leistungspflicht wurde damit allerdings begründet. Zum Folgenden s. J. SIEBER, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter. 1422-1521. Diss. Leipzig 1910. E. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, S. 198 ff.

<sup>320</sup> ISENMANN, S. 206 ff. Erzbischof Hermann von Köln hatte zur Deckung eines Teils der Kosten, die er für den Zug zur Befreiung König Maximilians aufgewendet hatte, der Priesterschaft und Geistlichkeit des Kölner Stifts ein gering bemessenes subsidium caritativum auferlegt. Propst und Kapitel des Xantener Stifts verweigerten jedoch die Zahlung und appellierten an den Papst. Während seines Aufenthalts in Köln befahl ihnen Kaiser Friedrich III. bei Entzug aller Gnaden, Freiheiten und Privilegien von Kaiser und Reich und bei schwerer Ungnade und Strafe, die mutwillige und unbillige Appellation abzustellen und dem Erzbischof unverzüglich das Subsidium zu reichen. Er begründete sein Gebot damit, daß Erzbischof Hermann die Ausgaben ihm, dem römischen König und der deutschen Nation, denen sie

#### 4. Individualkonsens und korporative Beschlußfassung

Aus dem Sachverhalt, daß mit der Reichsmatrikel der Dienst nach Leistungsvermögen und Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsfähigkeit überschritten wurde, ergaben sich reichsrechtliche Konsequenzen. Auf dem Frankfurter Reichstag des Jahres 1485 hielten die wenigen anwesenden reichsständischen Gesandten dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg vor: "nachdem der merer tail des reichs nit verbott [gebotten] noch entgegen weren, solt waß furgenomen werden durch die gegenwurtig mit anschleg oder andern, mogt veracht werden, und sagen, hetten sie vil angeschlagen, das sie es selbs außrichteten, dan sie weren nit verbott und hetten das leicht zu verantworten, sie hetten in nichte verwilligt".<sup>321</sup> Um Einwendungen zu vermeiden und um dafür zu sorgen, daß die Lasten auf möglichst viele Stände verteilt und dadurch tragbar wurden, war der Kaiser gehalten, Reichsversammlungen nicht mehr durch selektive Ladung vor allem politisch genehmer Stände im Stil von Notabelnversammlungen zu berufen, sondern es mußten sämtliche reichsunmittelbaren und zugleich - dieser Zusammenhang wird hergestellt - matrikelpflichtigen Stände geladen werden.<sup>322</sup>

Es ist ein Kennzeichen des Reichstags gegenüber dem Hoftag, daß im verfassungsgeschichtlichen und politischen Denken von einem relativ weiten, aber geschlossenen Kreis politisch berechtigter Stände und Städte ausgegangen wurde, die notwendigerweise geladen werden mußten,<sup>323</sup> und daß diese Forderung von ständischer Seite erhoben wurde. Die Größe der militärischen Anforderung und die Häufigkeit der kaiserlichen Hilfsersuchen machten es erforderlich, die Lasten auf einen weiten Kreis Verpflichteter zu verteilen und ziffernmäßig zu fixieren. Gerade aber die Festlegung von Einzelquoten ("tax"), die dem individuellen Leistungsvermögen zu entsprechen hatten, legte die Bewilligung durch einen jeden Veranschlagten nahe, der seine Leistungsfähigkeit am besten kannte. Andererseits konnte auf die einzelnen Stände und Städte nur in begrenztem Umfang Rücksicht genommen werden, da das aus sachlichen und militärischen Überlegungen ermittelte Matrikelkontingent zu erfüllen war; dies machte den Beschluß, der Widerstrebende zur Folge zwang oder majorisierte und Abwesende verpflichtete, im Sinne der Effektivität des politischen Handelns erforderlich. Die Hussitenkriege, die Türkenkriege und die Kriege gegen Burgund, Ungarn und Frankreich wurden entscheidende Ursachen der Weiterbildung der Reichstagsverfassung und der Reichsverfassung. Diese Kriege waren grundsätzlich nicht mehr nur mit königsnahen Ständegruppen, die auch für ihre Dienste materiell entschädigt

---

unterworfen und zugehörig seien, "zu eren vnd gutem" gemacht habe. Für den Fall des Ungehorsams gegen sein Gebot habe er verschiedenen Reichsuntertanen befohlen, ihre "rennt, zynnß, nutz vnd gult" zu beschlagnahmen und sie mit diesem Zwangsmittel zu Gehorsam zu bringen, was Stift und Kapitel zu Nachteil und Schaden gereichen würde. HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 202rv.

<sup>321</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1048, S. 360. An Kaiser Friedrich III. schrieb Kurfürst Albrecht am 11. Oktober 1485: "Der funf churfürsten antwort zu Franckfurt ist gewesen: mit andern nach unserm vermogen seinen gnaden wider den konig zu Hungern hilfe und beystandt zu thon nach gelegenheit der sach, dann nachdem seinen gnaden von uns alleint nicht erschieslich hilfe nach anzall vor angesehen wurd, solten wir dann ein anslag auf ander machen, möchten es ander halten oder nit und sprechen, hetten wir vil angeschlagen, so solten wir es halten, sie hetten es nicht verwilligt; so weren die andern nit da, weren auch nit dar verbott". Ebd., nr. 1134, S. 452.

<sup>322</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 110 f. RTA, MR, III, 2, nr. 276 a, S. 1064 (Reichstag Frankfurt 1489).

<sup>323</sup> Zu den verschiedenen Gruppen der Hoftagsbesucher s. P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 21 ff.

werden konnten, erfolgreich zu führen; tatsächlich waren es aber doch nur derartige Gruppen, die zusammen mit den oberdeutschen Reichsstädten die Hauptlasten trugen, so daß durchschlagende Erfolge nur in Ausnahmefällen erzielt wurden.

Die Reichstage während der Regierung Kaiser Friedrichs III. waren notorisch schlecht besucht. Die Frage der Beschlußfähigkeit, die sich deshalb stellte, konnte von den Ständen aufgeworfen werden, weil der Kaiser, wie dies zuletzt noch 1491 hinsichtlich des Nürnberger Reichstages der Fall war, nur eine begrenzte Anzahl von Ständen und Städten geladen hatte oder weil eine Vielzahl geladener Stände und Städte nicht erschienen war. Die Wirkung war die gleiche, doch konnte im ersten Fall der Kaiser verantwortlich gemacht werden, im zweiten Fall konnte der Einwendung nicht erteilten Konsenses der Hinweis auf Ladungsungehorsam entgegengehalten werden.

Auf dem Reichstag zu Wiener Neustadt von März/April 1455 erklärten die wenigen anwesenden fürstlichen Räte, daß von allen Reichsfürsten nur sechs vertreten seien, weshalb ihnen hinsichtlich des Türkenkriegs und der Matrikel des Frankfurter Tages von 1454 "nit geburte, ir herrn zebeladen mit ainer burde, die billich alle fürsten tragen helffen soltent".<sup>324</sup> Einen Beschluß über die Matrikel hielten sie nicht für möglich, "dann es weren ob hundert fürsten dem reiche gewanndt vnd verpflichtet vndertane, der kainer züzusagen sein anzale oder darein züreden, dann alain ir sechs herren ir bottschaft gesannt hetten".<sup>325</sup> Statt dessen sollte, wie ihre persönliche Stellungnahme lautete, nach Wegen gesucht werden, wie man von den abwesenden Fürsten Gewißheit erlangen konnte, daß sie die ihnen auferlegten Quoten erfüllten. Dazu bot der Kaiser an, auf seine Kosten Boten zu den Fürsten nach Hause zu entsenden, um ihre Zustimmung einzuholen. Eine Übereinkunft in Sachen Türkenhilfe scheiterte aber vor allem daran, daß der Erzbischof von Trier und die Räte seiner Mitkurfürsten, die mit Ausnahme König Ladislaus' von Böhmen und Ungarn vertreten waren, vom Kaiser verlangten, sich zur Befriedung des Reichs und zur weiteren Erörterung von Reformmaßnahmen ins Reich zu begeben, während der Kaiser sich wegen der unmittelbaren Türkengefahr und wegen seiner Auseinandersetzungen mit König Ladislaus dazu nicht imstande sah und einen zweijährigen Frieden autoritativ durch ein hochverpöntes Mandat ausschreiben wollte.<sup>326</sup>

<sup>324</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. I, S. 27. Vertreten waren die Herzöge Albrecht und Ludwig von Bayern, Markgraf Johann von Brandenburg, der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg. Die fürstlichen Räte antworteten hier nicht im Namen ihrer Herren, sondern "als für ir selbs person", d. h. als Privatpersonen.

<sup>325</sup> Ebd., S. 28. Die fürstlichen Vertreter hatten "beuelhnuss", in die vom Kaiser angesetzten, ihre Herren betreffenden Quoten "darein züreden oder solliche anzale zü[zu]sagen" (S. 27). Dem Kaiser ging es jedoch um ein generelles Einverständnis mit der ganzen Matrikel.

<sup>326</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. I, S. 10, 14, 15, 19, 23, 26 f., 28 ff. Die fürstlichen Räte wandten in einer privaten Stellungnahme gegen das Verfahren ein: "Als man dann der fridgebotthalben des zwiyarigen frids geredt hatt, sey zü besorgen wurde man gebotsbriefe des fridshalben lassen ausgeen, wie das nicht verfennglichen sey, dann es sey bissher nye gewonlichen gewesen, fursten mit briefen, sollich gebott zuthün, welliche nw züfride nit genaygt weren, die mochten gedenncken, vnd die selben gepott fur newigkait achten, dardurch ainer der jetz gehorsam were, mochte in vngehorsam fallen". Ebd., S. 28. Bedenken wurden gleichermaßen gegen ein autoritatives Ausschreiben der Matrikelquoten vorgebracht: "Sie hetten ain sorge solte ain ausschreiben gegen iren oder anndern herrn mit gebotte, vnd penen fürgenomen werden, es were des friden, oder der zale halb des volcks, auff sie zülegenn, das das wider ir herkomen, vnd vormals nit also gehalten were, vnd mochte dardurch villeicht, ettlicher vngehorsam werden, der furst gutwillig, vnd gehorsam were". Ebd., S. 27. Durch das Vorhaben, die Friedensfrage durch einen gebotenen Frieden zu

Auf Anfrage von kurfürstlicher Seite hatten die kaiserlichen Räte die Auskunft gegeben, daß von den 72 Reichsstädten nur 31 - an sich keine geringe Zahl - ihre "machtboten" entsandt hatten.<sup>327</sup> Für eine Beschlußfassung über eine Reichsmatrikel kamen die Städte jedoch ohnehin nicht in Betracht, da sie die grundsätzliche Rechtsposition vertraten, es sei bisher "nicht gewonlichen, das man anzale [Einzelquoten] auff sie habe gesaczt, sonnder wenne man solliche zuge furgenomen hette, so hetten sie selbs vnderainander der antzale nach irem vermügen angeslagen".<sup>328</sup>

Ausführlicher äußerten sich die Kurfürsten zur Frage der Beschlußfassung auf dem Wiener Reichstag von 1460 in Verhandlungen mit dem päpstlichen Legaten. Der Legat hatte sich auf den Frankfurter Anschlag und einen Beschluß im Rahmen des Kongresses zu Mantua vom Jahre 1459 bezogen, den Türkenkrieg durch eine Heeresmatrikel ("tax der Lewt vnd Volcks") und eine Geldsteuer ("imposition Gelts vnd Guets") zu organisieren. Die kurfürstlichen Gesandten wandten sich gegen eine mehrfach gebrauchte Formulierung des Legaten, wonach von "germanischer Nation Versprechnuß vnd gelubd beschehen sein" sollten, über die Frankfurter Matrikel zu beraten und sie dann in definitiver Form fertigzustellen.<sup>329</sup> Sie stellten fest, daß von der Vielzahl der in Wien erschienenen Gesandten die Mehrheit nicht in Frankfurt bei den Beratungen über den dortigen Ratschlag gewesen sei. Niemand von ihnen habe Kenntnis von dem Anschlag, dem Kontingent und von den Quoten ("tax vnd summ"), die man den Ständen in Frankfurt auferlegt habe.<sup>330</sup> Unabhängig davon stellten sie in Abrede, daß die wenigen in Frankfurt und Mantua anwesenden Fürsten und Herren eine Versammlung der deutschen Nation darstellten und die Befugnis besaßen, über sich selbst hinaus die ganze deutsche Nation zu verpflichten. Um für andere verbindlich zu handeln, bedürfe es der formellen Ermächtigung.

Nicht berührt wurde die Frage, inwiefern eine Versammlung aus sich selbst die Legitimation beziehen konnte, allgemeinverbindliche Beschlüsse zu fassen. "Wol mag es sein, das ettlich Fürsten vnd Herren daselbst zu Franckfurt gewesen sein, aber das sie von germanischer Nation wegen oder vil treffenlicher Herren, die nicht da gewesen noch darum gewoßt haben, sollich

---

lösen, sahen vor allem die Kurfürsten, von denen Erzbischof Jakob von Trier persönlich erschienen war, ihr Projekt einer Gesamtreform gefährdet. Erzbischof Jakob hatte es der Versammlung vorgelegt und war während des Reichstags nach einer heftigen Kontroverse mit dem Kaiser, der keinen Urlaub einräumen wollte, zu König Ladislaus von Böhmen und Ungarn gereist, um seine Zustimmung und Unterstützung zu dem Reformvorhaben einzuholen. Ebd., S. 25, 7 f. Für die Kurfürsten sprachen abwechselnd Kurfürst Jakob von Trier und Martin Mair als Vertreter des Erzbischofs Diether von Mainz. Ihnen stand der Kaiser mit einem Kreis von Räten gegenüber, der in wechselnder Zusammensetzung aus Bischof Aeneas von Siena, dem Bischof von Gurk, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Markgrafen Karl und Bernhard von Baden, dem Lic. Ulrich Riederer und dem Kammermeister Walter Zebinger gebildet wurde. Der Schlußempfehlung der kaiserlichen Seite, im Frühjahr den Türkenfeldzug ohne vorhergehenden Reformreichstag im Reich durchzuführen, widersprach Martin Mair. Ihm schloß sich auch der Vertreter der Kurfürsten Friedrich von Brandenburg an, doch intervenierte sofort der als kaiserlicher Rat fungierende Markgraf Albrecht und "mächtigte" sich seines Bruders in dem Sinne, daß dieser "der kaiserischen ratt solt verwilligen vnd annemen". Das kaiserliche und das kurfürstliche Gutachten blieben bis zuletzt unvermittelt. Die Kurfürstlichen waren insbesondere verärgert, weil der Kaiser nicht, wie versprochen, auf ihre Reformvorschläge geantwortet hatte. Der Reichstag wurde ergebnislos abgebrochen und, wie das Protokoll ausdrücklich vermerkt, dennoch nicht vertagt. Nur die Kurfürstlichen verständigten sich auf eine Zusammenkunft. Ebd., S. 16 f., 30 f.

<sup>327</sup> v. HASSELHOLDT-STOCKHEIM, nr. I, S. 10

<sup>328</sup> Ebd., S. 28. "Nw were der stete maynung vnd herkomen, das sie sich in sollichen sachen, den glawben berürnde selbs anschlagen vnd von nyemand angeslagen werden sollent" (S. 29).

<sup>329</sup> G. G. KÖNIG v. KÖNIGSTHAL, Nachlese I, S. 139 f.

<sup>330</sup> Ebd., S. 48-51 (Abschied), 51-58 (Anschlag). Vgl. J. SIEBER, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens, S. 10 f.

erbietten vnd tax verttig zumachen wider den Türgken, Gewalt gehabt hetten, dauon ist vnns nit wißentlich, wir gesteen auch des nicht, vnd ob auch ettlich Herren der germanischen Nation bey dem Tag zu Montua oder ir Oratores gehabt haben, so sind ir doch vil dahin nicht geuordert gewesen noch komen, vnd die da gegenwürttig gewesen sein, haben zu<sup>e</sup>sagen gethan allein von irer Herren wegen, als dann der Beschluß das innhalt, vnd nicht von der Nation wegen, der sie nit Gewalt gehabt hetten. Auß dem versteet ewrer Vatterlich Erwürdigkeit, das die germanisch Nation, die deßhalben noch nye zusammen komen ist, vntz auff den hewttigen tag nichts verlobt noch versprochen hat, wiewol die bemelte vnnsrer Herren sunst willig sein, zu den Dingen zu<sup>e</sup>thu<sup>e</sup>n nach irem Vermu<sup>e</sup>gen".<sup>331</sup> Der Rechtsauffassung der kurfürstlichen Gesandten nach hatte ein Ratschlag und Beschluß durch den Kaiser zu erfolgen "mit zeittigem gu<sup>e</sup>tttem Rat seiner Kurfu<sup>e</sup>rsten, Fu<sup>e</sup>rsten vnd Herren, andern, die darzu Hantraychung mo<sup>e</sup>gen thun [...], dann es ist ain loblich Herkomen vnd Gewonhait, wann sollich groß hohe sach, nemlich vnnsrer hailligen Cristenlichen Glawben oder das haillig Romische Reich beru<sup>e</sup>rend betracht soll werden, das sollich beschehen soll vnd muß durch sein Kaiserlich Maiestat mit Rat seiner Kurfu<sup>e</sup>rsten als seiner nechsten Gelider vnd annder an bequemlichen ennden vnd stetten vnd mit namen als das in der gulden Bulle geordent vnd gesetzt ist".<sup>332</sup> Ein Beschluß, der nicht auf diese Weise, der ohne die Kurfürsten, Fürsten, Herren und Kommunen und "mit namen der, die mit irem Leib vnd Gutt bis in den tod helffen vnd ratten mu<sup>e</sup>gen", zustande kommt, hat keine Aussicht, verwirklicht zu werden, und von allen denen, "die sunst u<sup>e</sup>ber solch Ratschlag weren", würde ein anderes Vorgehen "schympflich verstannden vnd indhain weg aufgenommen".<sup>333</sup> Die lateinische Version

<sup>331</sup> V. KÖNIGSTHAL, S. 140. Die lateinische Version der Antwort der kurfürstlichen Räte, die in einigen Punkten etwas ausführlicher und präziser ist, findet sich bei HEINRICH CHRISTIAN SENCKENBERG, *Selecta iuris et historiarum tum anecdota tum iam edita sed rariora*, tom. IV, Frankfurt a. M. 1739, S. 334-347. "[...] a vestra Reverendissima dominatione auditum est, nationem Germanicam obiurgasse ipsam, videlicet affectam atque obligatam esse ad taxam quotam & missionem hominum equestrium atque peditum veluti Franckfordie pretenditur esse auisatum & sepenumero hortata est & requisivit eandem, ut obligationi satisfaceret & premissa seruaret. Innuebat itaque R. D. V. nationem nostram esse obligatam quantum ad taxam premissam & pacta debere seruari ut ait Pretor. [...] Sumus hic multi & et non est quispiam inter nos, que Franckfordie avisatis interfuerit preterquam duo, quibus de huiusmodi obligatione & promissione omnino nihil constat. Sunt Domini nostri qui nos miserunt non minores nationis Germanice, quibus iterum de oblicatione atque promissione quote taxe atque numero Franckfordi impositis nihil constat. Nec diffitemur aliquos Principes presentes illic fuisse, sed qui promisissent & obligassent se ad implecionem atque executionem alicuius taxe ut preferatur, & et illi quote se submisisse, ex parte Germ. nationis diffitemur. Unde satis admiramur, unde venit hoc verbum, nationem Germ. nostram fore obligatam. Incredibile est ut nacio nostra alicui potestatem hanc tradiderit, cum nusquam ob eam rem conuenerit, licet per Dei gratiam alias Domini nostri inclinati prompti & parati sint & corpore & rebus facere pro posse suo, & quilibet secundum conditionem suam, que fiunt ad conductionem rei tam salutatis, dum viderint ordinem & modum qui ad hoc requiritur & necessarius existit. Nec poterant Mantue recepti promittere aliquid ex parte nationis nostre, cum ad hoc nullum habuerint mandatum. Sed si quid promissum est, hoc afficit ex parte Dominorum suorum qui illos miserunt. Ex premissis liquide apparet, nationem nostram ad nullam conuolasse promissionem, & submissionem, & per consequens nullam ei culpam seu causam esse adscribendam." Ebd., S. 339-341.

<sup>332</sup> V. KÖNIGSTHAL I, S. 141. "Insuper non miretur R. D. V. sermonem esse habitum in loco competenti; Nam ubi conuentus Imperialis celebrari habeat, pro summis rebus statum & felicitatem fidei nostre & Romani Imperii concernentibus in consultationibus Romanorum Principum maxime in A. B. prouisum est sufficienter." SENCKENBERG, S. 343.

<sup>333</sup> V. KÖNIGSTHAL I, S. 141. "Nemo enim hesitat, quid negocium hoc, quod S. D. N. conducere laborat maximum sit. Quapropter si hoc in loco conclusio captaretur, obmissis Pricipibus, optimatibus, Ducibus, Baronibus, proceribus & communitatibus Imperialibus, ad Germanicam nationem pertinentibus, qui huic comitatu inseresse obsequi seruire & dexteras suas porrigere corpore & rebus eiam usque ad effusionem sanguinis & ad mortem inclusiue habent, quod hoc rationi minime consentaneum foret. Quodque ob hoc conclusionem huiusmodi plurimum calumpniari contigerit, & omnis labor inanis fieret." SENCKENBERG, S. 343 f.

der Antwort der kurfürstlichen Räte ist an dieser Stelle weiterführender als die deutsche und nennt Einwendungen, die in diesem Fall vorgebracht werden könnten. Die Einwendungen beziehen sich auf die mangelnde Kompetenz derer, die den Ratschlag und Beschluß faßten, und heben - mit Allegation der Maxime 'quod omnes tangit'<sup>334</sup> - den Rechtsanspruch auf Mitwirkung derer hervor, die den Beschluß auszuführen hatten. "Allegarunt namque in vulgari suo: Quid volunt ad hoc dicere isti studentes, isti Ecclesiastici, illi Oratores forsitan periti in rebus diuinis & iusticie, imperiti in rebus militaribus. Nobis qui execucionem facere debemus corpore & rebus totum pondus in numeros nostros ponere fatagunt. Riderent fabricam nostram & dicerent ubi manet eorum iusticia publica. Nam hec ordinatio omnes tangit, ab omnibus approbari debet."<sup>335</sup>

Hinsichtlich des gegenwärtigen Tages hatten die Gesandten der Fürsten und Herren geltend gemacht, daß nur wenige Fürsten vertreten seien und eine Reihe von Fürsten, ohne die "nit wole solich hoe vnd swere sachen zu handeln stunde", keine Gesandtschaft in Wien hatten. Sie hatten die Einberufung eines neuen Tages gefordert, jedoch die grundsätzliche Erklärung abgegeben, daß sich ihre Herren an einem Türkenzug "mit libe, gude vnd allem irem vermogen" beteiligen würden.<sup>336</sup> Dem Argument, daß namhafte Fürsten nicht vertreten seien, hielt der päpstliche Legat die Beschlußfähigkeit der Versammlung, gestützt auf ein numerisches Quorum, entgegen, indem er darauf verwies, daß der Kaiser und er nicht mehr als 110 Fürsten, Herren und Städte geladen hätten und von diesen mehr als 85 vertreten seien; "do daz der mererteil were, darumb were nit not, die dinge vff andere zuuerziehen, die nit zugegen weren".<sup>337</sup> Der Legat forderte die ständischen Gesandten und Städteboten auf, einzeln zu eröffnen, was ihre Herren leisten wollten. Er drängte auf eine unmittelbare, konkretisierte Hilfszusage der Versammlung, von der er erwartete, daß sie die Abwesenden veranlassen würde, gleichfalls Hilfe zu leisten, und bot zur Sicherstellung einer nur solidarisch zu erfolgenden Türkenhilfe die vorbehaltliche Regelung an, daß die Hilfszusage nicht binden und annulliert sein sollte, falls die Abwesenden der vereinbarten Hilfe nicht beitraten.<sup>338</sup>

Wie die kurfürstlichen Räte, ausgehend von der Kategorie 'Rat und Hilfe', der Verknüpfung von kompetenter Ratserteilung und dem Einstehen für den erteilten Rat mit Leben und Vermögen, die reichsrechtlichen Erfordernisse einer im Zusammenwirken mit dem Kaiser handlungsfähigen Versammlung umschrieben und dann erst institutionelle, der Legalordnung in Gestalt der Goldenen Bulle entnommene Anhaltspunkte hinzugefügt hatten, so hielten die ständischen und städtischen Gesandten für ihre Forderung nach Einberufung eines neuen Tages neben den verfassungsrechtlichen Argumenten schwerwiegende Gründe der Sachrationalität bereit. Sie vertraten die Auffassung, daß die auf den Tagen zu Regensburg (1454), Frankfurt (1454), Wiener Neustadt (1455) und andernorts erarbeiteten Gutachten für eine gegenwärtige Beschlußfassung nicht mehr unmit-

<sup>334</sup> Zum Gebrauch der Maxime 'quod omnes tangit' in Bezug auf den Reichstag im 15. und 16. Jahrhundert s. E. ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15. - 17. Jahrhundert).

<sup>335</sup> SENCKENBERG, S. 344. Sowohl die lateinische als auch die deutsche Fassung der Antwort wurden verlesen. Der im Zusammenhang mit der Formulierung des kurfürstlichen Reformbegehrens gebrauchte Ausdruck "Monarchicus Status" (SENCKENBERG, S. 342) wird bemerkenswerterweise mit "der gemain stannd /Zustand/ der loblichen Nation" (V. KÖNIGSTHAL I, S. 140) begrifflich völlig inkongruent wiedergegeben.

<sup>336</sup> A. M. Strasbourg, AA 208, fol. 4v. Zum Wiener Tag s. auch den Bericht des Straßburger Gesandten; fol. 22v-23.

<sup>337</sup> Ebd., fol. 18v, 6v. Aus den Präsenzlisten ergibt sich die Zahl 78.

<sup>338</sup> J. J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum I, S. 783.

telbar verwertbar waren, da in der Zwischenzeit verschiedene Ereignisse die Lage in hohem Maße verändert hatten, so daß eine ganze Reihe von militärorganisatorischen und politischen Gesichtspunkten noch zu klären war, ehe ein definitiver Ratschlag beschlossen werden konnte. Dazu gehörten der Tod der Päpste Nikolaus und Calixt, vor allem aber der Tod König Ladislaus' von Böhmen und Ungarn, dem andere Herrscher auf die Throne gefolgt waren. Von ihnen und ihren Ständen war die von König Ladislaus gegebene Hilfszusage zu erneuern, "dan was ein biderman rett, daz ist er deste williger zu tun vnd zu vollebringen".<sup>339</sup> Ferner sei dadurch eine erhebliche Veränderung der Lage eingetreten, daß zwischenzeitlich bedeutende Kurfürsten wie Erzbischof Dietrich von Mainz und Jakob von Trier sowie eine Reihe geistlicher und weltlicher Fürsten gestorben seien. Durch die starke personelle Diskontinuität hatte sich nach Ansicht der Stände ein Bruch in der Kontinuität von Beratung und Konsens ergeben, denn die neuen Fürsten waren an den Ratschlägen der vergangenen Tage weder persönlich oder durch Vertreter beteiligt, noch hatten sie eine weiterreichende Zustimmung erteilt, als dies hier in Wien durch die kurfürstlichen und fürstlichen Stellungnahmen geschehen war. Schließlich hatten in der Zwischenzeit im Reich zwischen verschiedenen Ständen "groß swere houptkriege" stattgefunden, durch die die deutschen Lande schwere Einbußen an ihrer "krafft vnd macht" erlitten haben.<sup>340</sup>

Ein sehr kleiner Kreis von nur sechs Fürsten und Grafen entzog sich im August 1461 während des Reichskriegs gegen Herzog Ludwig von Bayern auf einem Tag zu Nürnberg weiteren Verhandlungen über eine Hilfe für den Kaiser, weil der Kaiser weitere Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte geladen habe, die aber nicht erschienen seien, und "die sachen groß vnd swere, auch eines einmutigen ratslags vnd besluß groß notdurfftig sein: deßhalben sie on dieselben fursten vnd stette antwurt zugeben nit wol verstendig sein".<sup>341</sup>

Die Räte der Herren und die Städteboten wiesen auf dem Regensburger Tag vom November 1467 zu Beginn der Verhandlungen über den Krieg gegen den abgesetzten König Georg von Böhmen in einer gemeinsamen Erklärung darauf hin, daß eine ganze Reihe von Ständen und Städten überhaupt nicht geladen sei, obwohl sie von der Sache berührt werden.<sup>342</sup> Der kaiserliche Anwalt erklärte diesen Umstand mit der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, äußerte aber die - kaum gerechtfertigte - Zuversicht, daß nach einem Beschluß der anwesenden Fürsten und Städte über eine Reichshilfe gegen den König von Böhmen "alsdann mer kurfursten, fursten vnd stete dorein willigten vnd mithilff teten".<sup>343</sup> Die Räte Herzog Sigmunds von Österreich hatten hingegen in persönlichem Gespräch mit den markgräflich-ansbachischen Gesandten verlauten lassen, "der herrn vnd Stette sein zu wenig gefordert vnd was hundert wagen solten, das wer zehn zu swer vnd ob man sich ausserhalb der andern fürsten vnd Stete eynte, geschee dann ferner hilffe nott, so wurden dieselben jr gespot treyben".<sup>344</sup> Der Beschluß galt demnach nur für die an ihm beteiligten Stände und Städte, von einer Folge der anderen konnte keine Rede sein.

<sup>339</sup> A. M. Strasbourg, AA 208, fol. 19v, 9v. Neue Sammlung I, nr. XLIX, § 21, S. 194. Dort steht mißverständlich "red".

<sup>340</sup> A. M. Strasbourg, AA 208, fol. 20. Neue Sammlung I, S. 194.

<sup>341</sup> FRA II, 44, nr. 122, S. 183. 1461 August 24.

<sup>342</sup> C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 84, S. 172 f.

<sup>343</sup> Ebd., S. 173.

<sup>344</sup> Ebd., nr. 83, S. 170.

Ein kurfürstlich-fürstliches Gutachten vom vorausgehenden Nürnberger Reichstag desselben Jahres hatte dem Kaiser empfohlen, die nicht anwesenden Stände und Städte von ihren Quoten des gefertigten Türkenkriegsanschlags in Kenntnis zu setzen und von ihnen durch Strafandrohung oder auf andere Weise einen verbindlichen Bescheid, ein "gründliches Wissen", im Hinblick auf den bevorstehenden neuen Reichstag zu verlangen.<sup>345</sup> Der Anschlag war bereits auf dem Nürnberger Reichstag vom November 1466 in seiner Höhe beschlossen und von Kaiser und Papst angenommen worden.<sup>346</sup> Die Matrikel wurde im August 1467 auf dem Nürnberger Reichstag gefertigt.<sup>347</sup> Auf einem weiteren Reichstag zu Regensburg sollte im Januar 1468 die "endliche" Beschlußfassung erfolgen. Dem Kurfürsten Ernst von Sachsen befahl Kaiser Friedrich III. am 20. August 1467 von Wiener Neustadt aus, den in seinem Fürstentum "wohnenden" Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Ritterschaft und den Städten sowie einigen namentlich genannten Ständen und Städten auf einer regionalen Versammlung ihre Anschlagsquoten mitzuteilen und von ihnen unter Androhung der kaiserlichen Ungnade zu verlangen, dem Anschlag nachzukommen, auf dem Reichstag zu erscheinen und ihm an Kaisers Statt darüber ein "entlich wissen" zu machen. Der Kurfürst hatte die einzelnen Antworten aufzuzeichnen und unter seinem Siegel dem Kaiser zuzuschicken, damit sich dieser auf dem bevorstehenden Reichstag entsprechend verhalten konnte.<sup>348</sup> Derartige Kommissorien ergingen auch an den Erzbischof von Salzburg für die Gebiete an der Etsch, den Bischof von Augsburg für Schwaben und Franken, an die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln für den rheinischen Raum und an den Kurfürsten von Brandenburg für den märkischen Bereich.<sup>349</sup> Ein ähnliches Verfahren wurde 1480 auf dem Nürnberger Reichstag beschlossen.<sup>350</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag vom September 1470 faßte der Bischof von Speyer als kurpfälzischer Vertreter die Misere der vergangenen Reichstage in Sachen Türkenkrieg und des gegenwärtigen Reichstags während der Beratungen in der kurfürstlichen Kurie zusammen.<sup>351</sup> Er nannte das kaiserliche Vorhaben zwar "loblich und der cristenheit eine grosse notturfft", verwies aber sofort - in Anknüpfung an frühere gescheiterte Versammlungen<sup>352</sup> - auf die Beschlußunfähigkeit des gegenwärtigen Reichstags: "aber nachdem es die ganzen cristenheit und sunderlich die Teutschen nation, bej der die hilfe gesucht werde, berür, und die sach swer und groß, die auch vormals zu tegem mermals gehandelt und doran erwunden sej, das das mererteil der nation von curfursten, fursten, grafen, hern und communen nit sej versammelt gewesen, und diser tag an derselben personlich beywesen und potschaften plösser, dann der anderen yrgent einer sej, sei nit

<sup>345</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum II, S. 289.

<sup>346</sup> Neue Sammlung I, nr. LII, S. 205. FRA II, 44, nr. 523, S. 640.

<sup>347</sup> Neue Sammlung I, nr. LIV, S. 219-222.

<sup>348</sup> FRA II, 44, nr. 523, S. 641 f.

<sup>349</sup> J. SIEBER, Reichsmatrikelwesen, S. 38; nach A. M. Strasbourg, AA 212, fol. 41.

<sup>350</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 3, nr. LVIII, S. 149 f.

<sup>351</sup> Die kurfürstlichen Räte, die Räte der Fürsten und Herren und die Städteboten versammelten sich zur Beratung an drei verschiedenen Orten. FRA II, 46, nr. 105, S. 129. Bericht der brandenburgisch-ansbachischen Räte vom Reichstag. 1470 September 20. Vgl. RTA 22, 1, nr. 83 c, 2, S. 263.

<sup>352</sup> Dieser Hinweis des Bischofs fällt in der mit Aktenreferaten durchsetzten Darbietung des Quellenstücks in den Reichstagsakten weg, obwohl er für das politische Kontinuitätsdenken nicht unerheblich ist.

möglich, das ichts fruchtbars oder entlichs alhie beslossen werden mog".<sup>353</sup> Der reinen Gesandtenkonferenz, wie sie in Nürnberg stattfand und bereits 1466 dort praktiziert worden war,<sup>354</sup> hielt der Bischof von Speyer die Vorstellung von einem Reichstag entgegen, dem uneingeschränkte Autorität und Rechtsmacht zukam, weil der Kaiser sich dazu persönlich ins Reich begab, Kurfürsten, Fürsten und andere "des reichs verwante" gleichermaßen in eigener Person erschienen und nur die Kommunen notwendigerweise durch bevollmächtigte Botschaften vertreten waren. Dies erschien um so notwendiger, als auf einem derartigen Reichstag entsprechend der Überlegungen der Reichsversammlungen seit 1454 als Voraussetzung für einen Türkenkrieg ein allgemeiner Friede errichtet, Gericht und Gerechtigkeit - wie es der Bischof formulierte - eröffnet werden sollten. Das größte Hindernis, das zu einem beherrschenden Problem in der Diskussion wurde, stellte der Konflikt des Kaisers mit Pfalzgraf Friedrich dar.

Die kurfürstlichen und fürstlichen Räte konnten sich bei der Korrelation der kurial erarbeiteten Antworten auf die Proposition der kaiserlichen Anwälte auf eine gemeinsame Haltung und Stellungnahme in der "substanz" einigen. Dabei beriefen sie sich auf die Kontinuität der Beratungen zu Mantua (1459/80) und Wiener Neustadt (1455)<sup>355</sup> und auf das dort festgelegte Konzept einer Doppelstrategie zu Wasser und zu Lande, des Nachschubs, des Mannschaftsersatzes bei Niederlagen sowie der vorgängigen Statuierung eines allgemeinen Reichsfriedens. In diesem Zusammenhang gelangten die Stände zu einer Neubewertung der damaligen Situation, was die Frage des Besuchs, der Kompetenz und Beschlußfähigkeit der zurückliegenden Versammlungen betrifft. Gemessen an dem gegenwärtigen Nürnberger Reichstag hielt man die Versammlungen zu Mantua und Wiener Neustadt für durchaus stattlich durch Kurfürsten, Fürsten und Städte - persönlich oder durch Vertreter - besucht. Außerdem sprachen sich die kurfürstlichen und fürstlichen Räte dafür aus, die damals "also dapferlich mit rate churfursten, fursten, gelerter und gelobter leut in mercklicher zale" erarbeiteten strategischen und organisatorischen Konzepte nicht zu verändern.<sup>356</sup> Die gemeinsame kurfürstlich-fürstliche Antwort wurde auch von den anwesenden Städteboten für ihre Person in der Erwartung gebilligt, daß sie ihren "freunden", d. h. den Ratsfreunden in den städtischen Räten, nicht mißfallen werde.<sup>357</sup> In der protokollarischen Niederschrift der von Dr. Martin Mair im Namen der Kurfürsten-, Fürsten- und Städtegesandtschaften eröffneten Antwort auf die kaiserliche Proposition<sup>358</sup> ist im Zusammenhang mit den Versammlungen zu Mantua und an anderen Orten, womit die Reichstage von Regensburg (1454), Frankfurt (1454), Wiener Neustadt (1455), Wien (1460) und Nürnberg (1466) gemeint sein können, die Rede, daß dort Abschiede vereinbart und Beschlüsse gefaßt worden seien. Dies war aber zuletzt in Wien 1460 nicht nur im Hinblick auf die hier nicht berührte Matrikel, sondern auch auf die militärische Planung bestritten worden. Jetzt folgerten die Stände: "Nu aber solicher abscheit [zu Mantua] um dieselben ziet gar bedechtlich retlichen bi u. hl. v. dem babst, Rom. keiser.

<sup>353</sup> FRA II, 46, nr. 105, S. 129 f. Vertreten waren 4 Kurfürsten, 14 Fürsten, Prälaten und Grafen und 9 Städte mit Vollmachten von 11 weiteren Städten. RTA 22, 1, nr. 81, S. 254-256.

<sup>354</sup> FRA II, 44, nr. 508, S. 622-624.

<sup>355</sup> FRA II, 46, nr. 105, S. 131. In der kaiserlichen Proposition waren noch Regensburg (1454), Frankfurt (1454) und Nürnberg (1466) genannt worden. RTA 22, 1, nr. 84 a, 1, S. 268.

<sup>356</sup> FRA II, 46, nr. 105, S. 131 f.

<sup>357</sup> Ebd., S. 132.

<sup>358</sup> RTA 22, 1, nr. 84 b, 1, S. 270 f. Vgl. nr. 84 a, 1, S. 267-269 (kaiserliche Proposition).

legaten, kurfürsten, fursten und irer botschaft besliesslichen furgenommen si, zime oder gebure uns nit davon sunder dem nachzukommen; und wir nu anders tetten, mochte von denjenigen, die vormals dabei gewest und itzund mit hie sein, in verkerlicher meinunge dargemessen werden, furter auch nit fruchtberlich das also hinder ine zu enden."<sup>359</sup> Damit beriefen sich die Stände auf eine fünfzehn Jahre währende Kontinuität der Beratungen und ihrer Ergebnisse, wohingegen sie 1460 in Wien bereits im Hinblick auf den Wiener Neustädter Reichstag und den im selben Jahr beendeten Mantuaner Kongreß eine wesentliche personelle und politische Diskontinuität geltend gemacht hatten. In der Frage der vom Kaiser geforderten Soforthilfe gegen die Türken, die in seine Erblände einfielen, wichen sie auf einen neuen, vom Kaiser und von den Ständen persönlich zu besuchenden Reichstag aus.

Die kaiserliche Seite hatte keinesfalls die Absicht, von den Ergebnissen der früheren Reichstage abzugehen. Der Kaiser sei auch bereit, einen künftigen Reichstag in eigener Person zu besuchen, sofern er an einem Ort stattfand, der seinen Erbländen gelegen war, und Kurfürsten und Fürsten die Zusage gaben, ihrerseits gleichfalls persönlich auf dem Tag zu erscheinen. Außerdem erachte er eine Teilnahme des Königs von Ungarn für notwendig. Die kaiserlichen Anwälte bestanden auf einem Beschluß über die Soforthilfe, weil man mit geringeren Mitteln einen Türkeneinfall jetzt abwehren könne, als eine Wiedergewinnung der Lande sie erforderten. Die kurfürstlichen und fürstlichen Räte begrüßten zwar den Vorschlag, den König von Ungarn einzuladen, entzogen sich aber einer Beschlußfassung über eine unmittelbare Türkenhilfe.<sup>360</sup>

Einen Tiefstand des Besuchs wiesen die drei Reichstage auf, die im Verlauf des Jahres 1479 nach Nürnberg anberaumt wurden. Zu dem kurzfristig auf den 6. Juni 1479 angesetzten Reichstag waren nur wenige Fürsten und Städte geladen; von kaiserlicher Seite erschien binnen vertretbarer Zeit niemand, so daß in Ermangelung einer Proposition die Verhandlungen nicht aufgenommen werden konnten.<sup>361</sup>

Auf dem Nürnberger Reichstag vom Oktober 1479 erinnerten die kurfürstlichen und fürstlichen Gesandten den kaiserlichen Vertreter ("Legaten") und den päpstlichen Legaten an diesen Sachverhalt und kommentierten, selbst wenn die Geladenen persönlich nach Nürnberg gekommen wären, so hätten sie doch ohne die übrigen Stände der deutschen Nation keinen bestandskräftigen Anschlag auferlegen können. Die Gesandten erklärten ferner, sie seien nur in geringer Anzahl versammelt, sie könnten ohne speziellen Auftrag ("beuelhn") und ohne die Anwesenheit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Reichsverwandter keine Matrikel fertigen. Angesichts der großen Bedeutung der Sache seien, um fruchtbare Ergebnisse zu erzielen, die persönliche Anwesenheit des Kaisers und die Abhaltung einer allgemeinen Versammlung erforderlich.<sup>362</sup>

---

<sup>359</sup> Ebd., nr. 84 b, 1, S. 271.

<sup>360</sup> Ebd., nr. 84 b, 2, S. 271 f.; FRA II, 46, nr. 105, S. 132 f. Vgl. auch die erneute Antwort der Kurfürsten- und Fürstengesandten (nr. 84 c, 1, S. 272 f.), die Replik der kaiserlichen Anwälte (nr. 84 c, 2, S. 273) und den "Abschied" (nr. 85, S. 275).

<sup>361</sup> Monumenta Habsburgica I, 3, nr. XLV, S. 117. Der Sachverhalt geht aus der ständischen Antwort des Oktober-Reichstags des Jahres 1479 hervor.

<sup>362</sup> Ebd.

Wie die Auseinandersetzungen mit dem päpstlichen Legaten im Jahre 1460 auf dem Wiener Reichstag die Stände zu grundsätzlichen Äußerungen über Aufgabe und Rechtsgestalt der Reichsversammlungen veranlaßt hatten, so wurde der Nürnberger Reichstag vom Dezember 1479 durch Gesandte des Königs von Ungarn, die um eine Reichshilfe im Kampf Ungarns gegen die Türken warben, zu ähnlichen prinzipiellen Ausführungen provoziert. Von kurfürstlicher Seite hatten nur Sachsen, Brandenburg und Kurpfalz Gesandte abgeordnet, hinzu kamen noch acht fürstliche und gräfliche Vertreter sowie fünf Städteboten neben Nürnberg.<sup>363</sup>

Die ungarischen Gesandten erhielten auf ihr dringliches Ersuchen hin eine insofern völlig unbefriedigende Antwort, als der kaiserliche Anwalt Graf Haug von Werdenberg in Gemeinschaft mit den ständischen und städtischen Gesandten darlegte, Stände und Städte seien in so geringer Anzahl zugegen, daß kein fruchtbares Ergebnis zustande kommen könne. Deshalb wurde für den 12. März 1480 - in nunmehr dritter Vertagung - ein neuer Reichstag in Aussicht genommen, zu dem der Kaiser persönlich im Reich erscheinen und die Reichsangehörigen "gemainglich" laden sollte.<sup>364</sup> Damit gaben sich die ungarischen Gesandten jedoch nicht zufrieden und reagierten in außergewöhnlich scharfer Form. Sie verlangten, daß der Reichstag angesichts der Schädlichkeit eines längeren Verzugs bereits kurzfristig im Januar 1480 abgehalten werden solle und die anwesenden Gesandten vor ihrem Abschied der Versammlung glaubwürdig versprechen sollten, daß ein derartiger Tag stattfinden werde und ihre Herren in eigener Person erscheinen würden. In einem weiteren Schritt protestierten sie förmlich, daß der König von Ungarn künftig keinen weiteren Tag mehr beschicken werde, falls man diesem Verlangen nicht entspreche, "mit der certificacion", daß der König künftig dann selbst in seinen Angelegenheiten befinden werde.<sup>365</sup>

Der kaiserliche Anwalt und die Versammlung beharrten dagegen auf ihrem Termin, "nicht allein auß der weyterung des heiligen Roemischen reichs, sundern auch aus der mennge der fuersten unnd communen, die aus notdurfft, nachdem diseding groß und swer weren, zu disen dingen gevordert werden muessen" und dies in kurzer Zeit nicht möglich sei. Auch könne ohne die persönliche Anwesenheit des Kaisers "nichts volkommens noch fruchtparlichs geratslagt" werden.<sup>366</sup> Wie im Jahre 1460 gegenüber dem päpstlichen Legaten wurde die Parömie 'quod omnes tangit' bemüht: "Dann was die gmain berueret, das solt durch die gemain beslossen und gehandelt werden".<sup>367</sup> Im übrigen wurde das Ansinnen, die "promission" abzulegen, daß die Fürsten den Reichstag persönlich besuchen würden, als unüblich und ehrenrührig bezeichnet<sup>368</sup> und auf das Institut der Stellvertretung verwiesen: "dann die fursten der Dewtschen nacion die glaubten iren oratoren, die sy zu solchem oder dergleichen samelung schickten, in irem anbringen gnugsamlich, folgten

<sup>363</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 552, S. 387. Der Reichstag war auf den 13. Dezember 1479 angesetzt.

<sup>364</sup> Ebd., nr. 554, S. 389-391; hier S. 390 f.

<sup>365</sup> Ebd., nr. 555, S. 391 f.

<sup>366</sup> Ebd., S. 392.

<sup>367</sup> Ebd.

<sup>368</sup> Als Graf Haug von Werdenberg im Herbst 1469 die Fürsten nach Wien zu einem Tag auf den 6. Januar 1470 bat, damit dort über die Abwehr der Türkeneinfälle in die kaiserlichen Erblände und über den Krieg gegen den abgesetzten König von Böhmen beraten werde, weigerten sich die versammelten fürstlichen Räte, die bestimmte Zusage zu geben, daß ihre Auftraggeber den vom Kaiser gewünschten Tag besuchen würden. RTA 22, 1, S. 72.

auch dem, das durch sy und ander fuergenomen und beslossen wurde".<sup>369</sup> Auch auf die Protestation wurde in sehr scharfer Form geantwortet.<sup>370</sup> Die Situation brachte es mit sich, daß kaiserlicher Anwalt, Stände und Städte einvernehmlich auf dem Hintergrund soeben manifest gewordener Mißstände apologetisch ein Bild des Reichstags beschworen, zu dem alle betroffenen Stände und Städte geladen wurden, der Besuch - wie man sich technisch ausdrückte - eine "volkumen versammlung"<sup>371</sup> ergab, Kaiser und Versammlung als ein politischer Körper zusammenwirkten, die Gesandten verbindlich handelten und der Beschluß von allen vollzogen wurde.

Die Koordination des Türkenkriegs mit Ungarn kam nicht zustande. Im März 1480 bot Kaiser Friedrich III. das Reich gegen König Matthias von Ungarn auf, der in den kaiserlichen Erbländen unter dem Vorwand des Türkenkriegs feste Plätze besetze und dessen Truppen sich in Niederösterreich ausbreiteten. Der Reichstag, der in den Monaten Oktober und November 1480 in Nürnberg abgehalten wurde, sollte nach dem Wunsch des Kaisers eine Reichshilfe gegen König Matthias erbringen.

Die unzureichende Ladungspraxis des Kaisers, der mangelhafte Besuch der Reichstage und die Sonderstellung der Städte hatten bislang der Vorstellung Vorschub geleistet, daß sich die Stände auf dem Reichstag durch ihre Einwilligung in ihre Matrikelquoten und allgemein durch Hilfszusagen nur selbst verpflichteten, für die Abwesenden aber nicht notwendigerweise eine Folgepflicht entstand. Damit trat der Gedanke des Individualkonsenses gegenüber dem Gedanken der Beschlußfassung durch die Versammlung, die sowohl im Falle des Dissenses und Mehrheitsentscheids die Minderheit als auch die abwesenden Stände und Städte band, in den Vordergrund. Auf dem Nürnberger Reichstag von 1480 war sich die Reichsversammlung zum ersten Mal während der Regierung Kaiser Friedrichs III. ersichtlich in Sachen Reichshilfe einig, daß ihr - in einvernehmlichem Handeln mit der kaiserlichen Seite - die Rechtsmacht zukam, im Namen der gesamten deutschen Nation Beschlüsse zu fassen, welche die Nation, d. h. die Gesamtheit der Reichsstände und Reichsstädte, verpflichteten.<sup>372</sup> Auf dem Wiener Reichstag von 1460 war von den kurfürstlichen Gesandten verneint worden, daß es durch die Stände auf den vorhergehenden Tagen eine Zusage der deutschen Nation gegeben habe, weil die wenigen versammel-

---

<sup>369</sup> JANSSEN II, nr. 555, S. 392.

<sup>370</sup> Ebd., S. 392 f.

<sup>371</sup> Ebd., S. 393. Diesen Ausdruck gebrauchte auch Erzbischof Berthold von Mainz auf dem Nürnberger Reichstag von 1487. Ebd., nr. 640, S. 506.

<sup>372</sup> S. oben, S. 540 f. Der Zusammenhang zwischen der korporativen Handlungsfähigkeit des Reichstags und dem Begriff der deutschen 'Nation' wird in den wort- und begriffsgeschichtlichen Arbeiten, die sich an den Fragen des Reichstitels, des Verhältnisses zwischen deutscher Nation und römischem Reich und Kaisertum, des Reichsgebiets und der Verwendung des Nationenbegriffs in der politischen Propaganda orientieren, nicht thematisiert. Vgl. neben den älteren Arbeiten von Zeumer, Werminghoff, Diehl und Schottenloher neuerdings A. SCHRÖCKER, Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien, H. 426), Lübeck 1974. H.-D. KAHL, Einige Beobachtungen zum Sprachgebrauch von 'natio' im mittelalterlichen Latein mit Ausblicken auf das neuhochdeutsche Fremdwort "Nation", in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter, hg. von H. BEUMANN und WERNER SCHRÖDER (Nationes 1), Sigmaringen 1978, S. 63-108. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 226 ff. G. LANDWEHR, "Nation" und "Deutsche Nation" - Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters, in: H. ACKERMANN, J. ALBERS, K. A. BETTERMANN (Hg.), Aus dem Hamburger Rechtsleben. Festschrift W. Reimers, Berlin 1979, S. 1-35. H.-J. BECKER, 'Natio', in: HRG III (20. Lieferung, 1981), Sp. 862-866. U. NONN, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jahrhundert. In: ZHF 9 (1982), S. 129-142.

ten Stände nur sich selbst obligieren konnten, nicht aber über die "gewalt" verfügten, die ganze Nation zu verpflichten. Sie hatten sodann lediglich eine Versammlung umschrieben, die in der Lage war, durch Rat und Hilfe einen Türkenzug zu realisieren; positiv war die Fähigkeit zur Beschlußfassung im Namen der deutschen Nation nicht formuliert worden.<sup>373</sup>

In Nürnberg bezeichnete sich der Reichstag als handlungsfähige "gemein samlung", man ging davon aus, daß eine ausreichende Anzahl von Ständen und Städten zugegen war, um im Namen der Nation zu handeln. Der Beschluß wurde als einhellig ausgegeben, doch verbargen sich hinter dieser Bezeichnung ein mühsam erreichter politischer Kompromiß, ein Oktroi gegenüber den Städten, eine Einrede des Bischofs von Speyer, die vorbehaltliche Annahme der Matrikelquote durch den Bischof von Würzburg und das Hintersichbringen verschiedener Städte, die sich erst später erklären wollten. Der Gedanke des Individualkonsenses war nicht völlig aufgegeben, denn es wurde dem Abschied eine Liste derjenigen Stände beigegeben, die sich "unwidersprechlich" verpflichtet hatten; zumindest diente er der Verstärkung der Bindungswirkung des Beschlusses. Auf dem nachfolgenden Reichstag ging die Versammlung noch einen Schritt weiter und verlangte, daß den Ständen und Städten der Vollzug der Matrikel bei schweren Strafen befohlen werden solle.

Schwacher Besuch stellte die Handlungsfähigkeit und rechtliche Befugnis des Reichstags sofort in Frage, so daß der Gedanke des Individualkonsenses und der Selbstbindung die Oberhand gewann. Das Handeln der Versammlung blieb fragmentarisch, eine Verbindlichkeit durch nicht unumstrittene obrigkeitliche Ersatzmaßnahmen des Kaisers oder Durchführungsvereinbarungen auf dem Reichstag war kaum zu erreichen. Die ständige Neuansetzung von Reichstagen war kostspielig und verbesserte die interne Lage des Reichstags nicht in jedem Fall, während die politische und militärische Lage dringend eine handlungsfähige Versammlung erforderte. Auf die Dauer mußten rechtliche Regelungen gefunden werden, die eine Beschlußfähigkeit der Versammlungen sicherstellten. Der Zwang dazu ergab sich aus den ständigen Hilfsersuchen des Reichsoberhauptes in Verbindung mit Reformbestrebungen der Stände sowie aus wachsenden legislatorischen Aufgaben seit der Jahrhundertwende.

Auf dem Frankfurter Reichstag von Februar und März 1486 gaben die Kurfürsten auf der Grundlage eines von kurfürstlichen Räten erarbeiteten Gutachtens die Zusage, an dem geforderten Matrikelkontingent von 34.000 Mann nach ihrer "Anzahl", d. h. einer Art Bewertungsziffer in Relation zu den Quoten anderer Stände, und nach ihrem Leistungsvermögen einen Anteil zu übernehmen. Da viele Fürsten, Grafen, Herren und Städte nicht vertreten seien und die Kurfürsten nicht die Befugnis ("Macht") hätten, diese zu veranschlagen, "solchs auch bey den andern Verdriß und Verhindern geben möcht", sollte die kaiserliche Seite eine Matrikel als Vorlage fertigen.<sup>374</sup> Die Kurfürsten bewilligten im Grundsatz für sich und ihre Untertanen, "der sie

<sup>373</sup> Auf dem Nürnberger Kurfürstentag vom März 1461 war davon die Rede, daß der Papst nicht beabsichtige, der Geistlichkeit die von seinem Legaten geforderte Türkensteuer aufzuerlegen ohne "sundern verwilligung der nation, sunder wolle zcu der nacion rate setzen, was vnd wie es gut vnd moglich sey, eynen zcug wider den Turcken auffzubringen". FRA II, 44, nr. 58, S. 75. Den Ausdruck "bewilligung der nation" gebraucht auch Erzbischof Diether von Mainz im Hinblick auf einen Türkenzehnten in seiner öffentlichen Erklärung vom 1. Oktober 1461. A. ERLER, Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, S. 279.

<sup>374</sup> MÜLLER, Reichstags-Theatrum III, S. 8. Gutachten vom 21. Februar 1486.

mechtig sein", auch den alternativen Vorschlag des Kaisers, das Heer durch eine Vermögensteuer von 4%o zu finanzieren, doch kamen auch der kaiserlichen Seite Bedenken, ob eine derartige allgemeine und direkte Steuer, die schließlich mit 1%o für ausreichend erachtet wurde, wirklich durchzusetzen war.<sup>375</sup> Statt dessen wurde vorgeschlagen, der Kaiser solle auf der Grundlage der Regensburger und Nürnberger Matrikeln einen Heeresanschlag ausarbeiten.<sup>376</sup> König Maximilian sollte sich mit den anwesenden Fürsten darüber verständigen, daß sie ihre Kontingente zu dem Zeitpunkt schickten, zu dem der König persönlich im Feld sein würde. Den nicht anwesenden Fürsten und Reichsangehörigen sollte König Maximilian "Anschlag und Verwilligung" mitteilen, sie "mit Ernst und bey möglichen Penen" auffordern, ihre Kontingente zum gleichen Termin im Feld zu haben, und nach Wegen suchen, wie er von ihnen eine förmliche Zusage hinsichtlich der Leistung ihrer Quoten erhalten konnte. Dazuhin wurde dem König die Anregung gegeben, einige Fürsten seiner Wahl zu bitten, persönlich mit ihm ins Feld zu ziehen und sie mit dem Erbieten, sie und ihre Kinder dafür zu entschädigen, zu ersuchen, die Matrikelquote zu überschreiten und ein Übersoll zu leisten.<sup>377</sup>

In einem weiteren Gutachten wurde der Kaiser aufgefordert, die Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte zu benennen, auf die das Matrikelkontingent zu repartieren war; dabei sollte es dann unverändert bleiben. Außerdem sollte sich der Kaiser zu der kaum positiv zu beantwortenden und deshalb nur als Ausdruck einer Besorgnis zu wertenden Frage äußern, ob er die Gewißheit habe, daß die in der Matrikel geführten Stände und Städte ihre Quoten mit Sicherheit erfüllen würden. Denn konnte sich der Kaiser dessen nicht gewiß sein und sollte es sich herausstellen, daß die auf dem Reichstag versammelten Stände ihre Einzelkontingente dem Anschlag entsprechend schickten, die nicht anwesenden Stände und Städte ihre Leistungen jedoch nicht erbrachten, so wäre das Kaiser und Reich "shedlich und schimpflich, den Feinden tröstlich und den, die geschickt hetten, beswerlich und untreglich". Die Besorgnis gründete auf der Erfahrung, daß es in der Vergangenheit dem Belieben und der Willkür der Stände und Städte überlassen geblieben war, ob sie die Verpflichtung aus dem Reichsanschlag erfüllten oder nicht: "denn es hat zu vorigen Zeiten auf die fürgenommenen Anslege der Keyserl. Maj. gedienet, wem das gelüst und gerne getane, und wem das nicht gelüst und nicht gern gethan hat, ist des überig bliben".<sup>378</sup>

Die sächsischen und brandenburgischen Räte hatten dem kaiserlichen Anwalt Graf Haug von Werdenberg bereits auf dem Frankfurter Reichstag des Vorjahres zu bedenken gegeben, "es sey swere, das allweg die willigen die purde tragen solten".<sup>379</sup> Der kaiserliche Anwalt hatte diese Auffassung bekräftigt und hinzugefügt, daß dies nicht gerecht sei, die Belastung von den wenigen Hilfwilligen auf die Dauer nicht verkraftet werden könne und die Hilfe der wenigen Stände für den Kaiser nicht zureichend sei. Die Räte legten auch dar, "ja vil zusagen und wenig helfen brecht der k<sup>n</sup>. m<sup>t</sup>. kainen nutz"; nur wenn eine "aintrechtig hilf" gewährleistet sei, könne dem König von Ungarn erfolgreich Widerstand geleistet werden.<sup>380</sup> Als Ausgleich hatte Kurfürst

<sup>375</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern, S. 186.

<sup>376</sup> Zur Matrikel s. SIEBER, Reichsmatrikelwesen, S. 14 Anm. 4.

<sup>377</sup> MÜLLER III, S. 10.

<sup>378</sup> Ebd., S. 14.

<sup>379</sup> PRIEBATSCH, Politische Correspondenz III, nr. 1038, S. 342.

<sup>380</sup> Ebd.

Albrecht dem Kaiser vorgeschlagen, nicht erfüllte Verpflichtungen aus der Nürnberger Matrikel von 1481 als fortbestehend zu betrachten und in einem neuen Anschlag zur Entlastung derer fortzuschreiben, die ihre Quoten geleistet hatten und jetzt mit wesentlich geringeren Beiträgen belastet werden sollten.<sup>381</sup> Kaiser Friedrich III. scheint wenigstens dem Gedanken, daß die Schuld aus der Matrikel bis zu ihrer Erfüllung fortbestand, Rechnung getragen zu haben. Als er im Dezember 1486 bereits einer Reihe von Reichsstädten die Leistung ihrer Quoten des kleinen Anschlags quittierte,<sup>382</sup> der im Frühjahr als eilende Hilfe beschlossen worden war, erteilte er zur gleichen Zeit dem Grafen Haug von Werdenberg den Auftrag, die noch ausstehenden Leistungen aus dem Nürnberger Anschlag des Jahres 1481 - vermutlich in Form eines Geldäquivalents - von den Bischöfen von Konstanz und Chur, den Äbten von St. Gallen und der Reichenau, ferner den Äbten einer Vielzahl oberschwäbischer und einiger niederschwäbischer Klöster sowie von dem Landkomtur des Deutschen Ordens einzufordern.<sup>383</sup> Die sächsischen und brandenburgischen Räte hatten allerdings auf dem Frankfurter Reichstag von 1485 an eine Nachforderung von den Kurfürsten von Trier und Köln und von den bayerischen Herzögen gedacht.<sup>384</sup>

Der großen Militärhilfe wurde auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 eine auf die große Heeresmatrikel anzurechnende eilende Hilfe in Form einer Geldmatrikel in einer Höhe von 153.400 rhein. Gulden für die Aufbringung eines Kontingents von 4.000 Mann vorgeschaltet.<sup>385</sup> Diese für ein halbes Jahr gewährte eilende Hilfe war anteilig von König Maximilian, den Kurfürsten, Herzog Sigmund von Österreich und von 70 Reichsstädten zu finanzieren. Auf die Städte entfielen 70.000 Gulden, die nach einem Quotenschlüssel der kaiserlichen Seite repartiert wurden. Für das zweite Halbjahr sollten weitere 155.000 Gulden auf die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Prälaten und Grafen umgelegt werden. Schwierigkeiten bereitete vor allem aber die Frage, wie die auf dem Reichstag beschlossene große Heeresmatrikel realisiert werden konnte. Auf dem Krönungstag zu Aachen wurden in Verhandlungen vom 7. April 1486 zwischen Kaiser Friedrich III. und den Kurfürsten drei Möglichkeiten erörtert:<sup>386</sup> Der Kaiser konnte die Erfüllung der Quoten den Ständen und Städten durch Edikt gebieten, er konnte einen weiteren Reichstag zur Sicherstellung des Vollzugs ausschreiben, oder er konnte durch Kommissare in Verhandlungen mit einzelnen Ständen eintreten, die auf dem Reichstag nicht zugegen waren oder keine Zusage gegeben hatten. Die Kurfürsten und einige fürstliche Räte sprachen sich dafür aus, durch Gesandtschaften oder Kommissare eine "Verwilligung und Zusage" der Stände einzuholen, die auf dem Reichstag nicht anwesend gewesen waren. Sie wandten sich gegen die Einforderung durch "Gepots-Briefe oder in Form Edicti",<sup>387</sup> da dieses Verfahren "etwas neuer Irrung geperen" könnte, hielten aber die Einberufung eines neuen Reichstags nicht für erforderlich, da die Kurfürsten und Fürsten, wie sie in neuer Einschätzung des Reichstagsbesuchs feststellten, in erheblicher Anzahl die Hilfe auf dem zurückliegenden Reichstag zugesagt hätten.

---

<sup>381</sup> Vgl. oben, S. 646.

<sup>382</sup> CHEMEL, Regesten, nrr. 7869, 7882 f., 7889, 7895, 7901-7904, 7913, 7916, 7924, 7937, 7944 f., 7998, 8003, 8014.

<sup>383</sup> Ebd., nr. 7884.

<sup>384</sup> PRIEBATSCH III, nr. 1038, S. 342.

<sup>385</sup> Neue Sammlung I, nr. LXI a, S. 273.

<sup>386</sup> MÜLLER III, S. 50 f.

<sup>387</sup> Anders wollte man ursprünglich bei einem großen Geldanschlag verfahren. MÜLLER III, S. 12, 16.

Die Haltung der Kurfürsten war insofern inkonsequent, als sie aus ihrer Einschätzung nicht den rechtlichen Schluß zogen, daß die Versammlung einen allgemeinverbindlichen Beschluß gefaßt habe, der auch die Abwesenden verpflichtete, wie dies 1480 und 1481 der Fall war. Mit der Ablehnung des Edikts gaben sie dem Prinzip des Individualkonsenses Raum. Kaiserliche Gebotsbriefe, die den Untertanen und Verwandten der Stände die Mithilfe bei der Erfüllung der Quoten befahlen, sollten indessen ohne Behinderung auf Wunsch ausgestellt werden.<sup>388</sup> Auf dem Kölner Tag verstanden sich die Kurfürsten zwar zu einem Schreiben vom 16. April 1486, mit dem sie die Städte zur Erfüllung ihrer Quoten für die eilende Hilfe und zur Leistung der großen Hilfe aufforderten,<sup>389</sup> die Einforderung der großen Hilfe per Edikt lehnten sie aber erneut ab. Sie verlangten vom Kaiser, daß er in das Edikt, falls er es dennoch ausgehen lassen wollte, nicht die Klausel setzte, es sei "uf iren Rate und Willen bescheen".<sup>390</sup> Mit einzelnen Städten führte König Maximilian Verhandlungen wegen der Hilfe, im Dezember 1486 traf der Kaiser deswegen mit den Städten in Speyer zusammen.<sup>391</sup> Der Kaiser kam schließlich nicht umhin, im Februar 1487 einen neuen Reichstag auf den 18. März nach Nürnberg auszuschreiben.<sup>392</sup>

Die Verhandlungen des Nürnberger Reichstags von 1487 zeigen nun, wie der Kaiser versuchte, die Reichsstände und die Städte in unterschiedlichen Formen zu einer Hilfeleistung zu verpflichten. In einem frühen Stadium ließ der Kaiser bekanntgeben, daß er die zu Frankfurt zugesagte große Hilfe bislang nicht erhalten habe und deshalb nach dem Vorbild des Zuges nach Neuss 1474/75 eine allgemeine Hilfe ausschreiben wolle. Er verlange dazu Rat und Hilfe, denn er beabsichtige, in eigener Person ins Feld zu ziehen.<sup>393</sup> Ohne Beschluß des damals bereits geschlossenen Augsburger Reichstags hatte Kaiser Friedrich III. nach einer schriftlichen Umfrage bei verschiedenen Reichsständen zunächst teilweise auf der Grundlage eines Gutachtens und eines Matrikelvorschlags der Kurfürsten von Mainz und Brandenburg<sup>394</sup> das Reich aufgeboten, war dann aber zu anderen quantitativen Regulierungen<sup>395</sup> und zu einem unbezifferten Lehnsaufgebot übergegangen.<sup>396</sup> Es war demnach über das Ziel, Stände und Städte in besonderer Weise zur Heerfolge zu verpflichten, nicht ganz klar, was der Kaiser mit der Ankündigung technisch genau meinte. Der Frankfurter Gesandte Dr. Ludwig zum Paradies stellte das allgemeine Aufgebot lediglich der großen Frankfurter Heeresmatrikel gegenüber, die nun nicht mehr statthaben

---

<sup>388</sup> Ebd., S. 20. Vgl. in diesem Sinne das Fürstengutachten des Frankfurter Reichstags von 1486; ebd., S. 14, Kurfürst Albrecht hatte sich 1486 auf dem Reichstag gegen derartige Gebotsbriefe ausgesprochen, weil diese Nötigung das Treueverhältnis zwischen ihm und den Seinigen verletzte. V. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, nr. 183, S. 201 f. Die Mandate, die eine Leistungssolidarität der Untertanen erzwingen sollten, wurden auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 beschlossen. RTA, MR, III, 2, nr. 305 c, S. 1211.

<sup>389</sup> MÜLLER III, S. 71 f.

<sup>390</sup> Ebd., S. 72 f.

<sup>391</sup> ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 131.

<sup>392</sup> JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz II, nr. 621, S. 450.

<sup>393</sup> Ebd., nr. 623, S. 452.

<sup>394</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 148, S. 418-427. Zur Umfrage s. MÜLLER II, S. 647; PRIEBATSCH I, S. 683 f., 693; SÄTTLER IV, Beil., S. 98. H. DIEMAR, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund, S. 91 f.

<sup>395</sup> Von den Städten wurde die Stellung des vierten Mannes verlangt. LÜNIG, Reichs-Archiv VI, nr. XXXVIII, S. 85 f. CHMEL, Regesten, nr. 6946. WÜLCKER, nr. XVII, S. 88 f. WILL, nr. 7, S. 199-201.

<sup>396</sup> StadtA Ulm, A 1115/2, fol. 118-119. Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 10 (4), Leipzig 1872, Beil. nr. III, S. 431 f.

solle.<sup>397</sup> Da es wegen der Spannungen zwischen dem Kaiser und den Herzögen Albrecht IV. und Georg von Bayern nicht sicher war, daß die bayerischen Territorien für den Durchmarsch und als Versorgungslinie benutzt werden konnten, wurde sofort auch eine Geldleistung erwogen. Als die Kurfürsten und Fürsten auf die Teilnahme der bayerischen Herzöge am Reichstag drängten, den Kaiser ersuchten, sie doch noch zu erfordern, und auch noch eine gewisse Zeit auf das Eintreffen der noch fehlenden Kurfürsten und weiterer Fürsten warten wollten, äußerten sie beiläufig, die Versammlung könne sich nach Verstreichen der Frist zu einer weiteren Antwort "dester entlicher entliessen".<sup>398</sup> Demgegenüber vertrat der Kaiser die Auffassung, daß die Anzahl der Stände und Städte hinreichend sei, um einen Beschluß zu fassen, der auch die nicht Anwesenden verpflichtete: "Es sey nicht not, mit der hilf uf yemant zu verziehen, dann ir, der kurfursten, fursten und fursten-, auch stet botten sind wol sovil verhanden, das sie deßhalb ein beslus machen mugen. Und sey also im reych herkomen, wo uf den tagen durch churfursten, fursten, fursten- und stet botten icht beslossen, das wurde denienen, die nicht entgegen sein, verkundet; dieselben mussten dann solichem besluss auch gehorsam erscheinen".<sup>399</sup> Obwohl der Kaiser abstrakt das Prinzip des Reichstagsbeschlusses mit Bindungswirkung auch für Abwesende als reichsrechtlich herkömmlich herausstellte, fügte er doch hinzu, daß ihm eine Reihe von Herren, die Herzöge Ludwig und Johann von Veldenz und der Pfalzgraf Hilfe zugesagt hätten, und erinnerte an die Folgepflicht auf Grund des Umstands, daß er in eigener Person ins Feld ziehen werde. Stände und Städte drangen jedoch beim Kaiser mit ihrer Bitte durch, im Namen des Kaisers und der Kurfürsten durch fürstliche Gesandtschaften Herzog Sigmund von Österreich sowie die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern zum Besuch des Reichstags oder zur Abordnung bevollmächtigter Vertreter auffordern zu lassen.

Nach längeren Verhandlungen in Ausschüssen und im Plenum über die Kammergerichtsordnung, eine Deklaration zum Reichsfrieden von 1486, eine Reichseinung zur Absicherung der Reichshilfe gegen fremde Mächte, einen Beibrif zu dieser sogenannten Konstitution, eine Ge-

---

<sup>397</sup> JANSSEN II, nr. 626, S. 455; nr. 628, S. 458. In der Geldmatrikel des Frankfurter Reichstags von 1486 für ein Reichsheer von 34.000 Mann war Frankfurt mit 10.000 Gulden veranschlagt. Neue Sammlung I, nr. LXI a, S. 272. Das entspricht etwa der Summe, die von der Stadt für die Leistung der Matrikelquote des Anschlags von 1481 (67 Mann zu Pferd / 66 zu Fuß) effektiv verauslagt worden war (12.000 - 13.000 Gulden). Die Teilnahme an dem Zug nach Linz und Neuss 1474/75 hatte die Stadt hingegen nach eigenen Angaben die enorme Summe von 40.000 Gulden gekostet. Ebd., nr. 631, S. 462. Von der eilenden Hilfe von 1486 hatte Frankfurt 5.000 Gulden, die Hälfte des großen Geldanschlags, bezahlt. Während des Nürnberger Reichstags von 1487 ging der kaiserliche Kämmerer Sigmund von Niedernthor den Frankfurter Gesandten im Namen des Kaisers um ein Darlehen von 2.000 Gulden an, die der Kaiser in seiner Geldnot wegen der Ausgaben für die Entsetzung der von Ungarn bedrohten Residenz Wiener Neustadt dringend benötige. Der Kämmerer bot als Sicherheit die Hinterlegung kaiserlicher Kleinodien in Nürnberg bis zur Rückzahlung der Darlehensvaluta an und schlug alternativ vor, das Darlehen durch Aufrechnung der städtischen Jahressteuer zu tilgen. Bericht Ludwigs vom Paradies vom 3. April 1487. Ebd., nr. 624, S. 454 f. Gleichzeitig schrieb der Kaiser dem Frankfurter Rat und verlangte die Zahlung der fälligen Martini-Steuer des Jahres 1486 und die Vorauszahlung der Steuer des Jahres 1487, ferner den Transfer von 600 Gulden, die für ihn in Frankfurt hinterlegt waren, sowie das Darlehen von 2.000 Gulden. Der Frankfurter Rat antwortete am 10. April, daß er wegen der vielen Unkosten, die er für das Reich gehabt habe, und wegen seiner Fehden weder die 2.000 Gulden leihen noch die Steuervorauszahlung leisten könne. Die fällig gewordene Stadtsteuer und das deponierte Geld wollte er hingegen dem Kaiser schicken. Ebd., nr. 625, S. 455.

<sup>398</sup> JANSSEN II, nr. 640, S. 480.

<sup>399</sup> Ebd., S. 480 f.

sandschaft zu König Matthias von Ungarn,<sup>400</sup> eine Rechnungslegung über die eilende Hilfe des Frankfurter Reichstags von 1486, über militärstrategische und militärorganisatorische Fragen, den Zollstreit der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz mit dem Kurfürsten von Köln, über die Abstellung des in den Stiften Konstanz, Basel und Straßburg ausgeschriebenen geistlichen Zehnten und die Kontingentierung einer der großen Hilfe vorgeschalteten eilenden kleinen Hilfe zur Rettung Wiener Neustadts verlangte der Kaiser - zwei Monate nach der ersten Werbung durch Graf Haug von Werdenberg - vor dem Plenum am 4. Juni 1487 eine definitive Antwort zu der grundsätzlichen Frage, ob Stände und Städte helfen wollten oder nicht, damit er sich danach richten könne.<sup>401</sup>

Der Kaiser wandte sich gegen Vorschläge, die unterstellten, daß er sich an einer eilenden Hilfe von 6.000 Man mit 100.000 Gulden selbst beteiligen werde, und die ihm einen knapperen Zahlungstermin zumuteten, als ihn sich die Stände für ihr Matrikelkontingent von weiteren 100.000 Gulden auferlegten. Der Kaiser stellte in Abrede, in diese Leistung eingewilligt zu haben, weil sie nicht in seinem Vermögen liege, denn sonst hätte er sich so viel Mühe, die Ausgaben und den Zeitverlust durch die Abhaltung eines Reichstags ersparen können. Wenn die Stände jedoch auf diesem Beitrag bestünden, könnten er und "eins yden Menschen Vernunft solichs nit anders erwegen, dann das Sie sein Keys. Majest. als iren rechten Herren, gesippten Frucht und Dewtschen Fürsten, verlassen, und kein Hilf noch Beystant tun wolten, noch im Grund Ires Erpietens nie in Sinne gehabt hetten, seiner Keyserlichen Maj. zu helfen, das sie seiner Keys. Maj. Ime<sup>402</sup> selbst, dem heiligen Reiche, und Deutsche Nation nit schuldig weren". Der Kaiser ermahnte die Stände deshalb erneut auf das dringlichste, "gestalt der Sachen und Ir selbst Ere, auch was Ine allen, dem heil. Reiche und Teutscher Nation, daran gelegen were, zu Herzen zu nemen" und ihm als ihrem "Herrn, gesippten Freund und Teutschen Fürsten" eine wirkungsvolle Hilfe zu leisten, daß sie ihm darüber ein "lauter zusagen und wissen" machten und weiterhin mit den "subtilen Umständen" - womit er vermutlich auch die Reformdiskussion und andere Voraussetzungen der Hilfe meinte -, "die nichts denn Verzug und Zerrüttung der Sachen, auf Ine trügen, nit anhiengen". Er forderte die Stände auf, die Diskussionen nunmehr zu beenden, damit die fremden Nationen nicht ihrer Kleinmütigkeit und Uneinigkeit gewahr und dadurch veranlaßt würden, "Sie und die Teutsche Nation zu drücken, und von Irer Oberkeit, Herrlichkeit und Freyheit under Ir Dinstbarkeit zu dringen". Sollten sie jedoch die Absicht haben, ihm nicht zu helfen, womit er angesichts der Sachlage, ihrer Pflichtbindungen und ihres Hilfserbietens in keiner Weise rechne, dann sollten sie es ihm "lauter", wiederum "on Anhang und tunckeln Schein" mitteilen.<sup>403</sup>

<sup>400</sup> Vgl. das Schreiben des ungarischen Königs aus dem Feld vor Wiener Neustadt vom 18. April 1487, mit dem er die Stände und Städte aufforderte, dem Kaiser auf dem Reichstag keinen Glauben zu schenken und ihm keine Hilfe gegen ihn zu leisten. Ebd., nr. 629, S. 459-461.

<sup>401</sup> Ebd., nr. 640, S. 490. MÜLLER III, S. 100 f. Der Straßburger Gesandte, der Ritter Hans von Seckingen, beklagte, daß die Beratungsgegenstände ständig gewechselt würden. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 27.

<sup>402</sup> Muß heißen: "ine"; sich.

<sup>403</sup> MÜLLER III, S. 100 f. Pfalzgraf Philipp erklärte sich zur Hilfe bereit, sofern ihm der Kaiser wieder die Jahressteuern der elsässischen Landvogteistädte ausfolgen ließ und ihm wegen seiner territorialen Einungen die "Konstitution" - Reichseinung, Kammergerichtsordnung, Landfriedensdeklaration - samt der Selbstbindung durch den Bei-

Der Kaiser beugte sich schließlich den Vorstellungen der Stände über die eilende Hilfe und sagte die Eigenbeteiligung zu. Die Stände fertigten eine Matrikel zu ihrem Kontingent von 100.000 Gulden, von dem die Städte 40.000 Gulden zu tragen hatten. Die Gesandten der Fürsten und Herren nahmen den Anschlag auf Hintersichbringen; die zuletzt noch vertretenen sechs Städte nahmen ihre Quoten an, zu denen sie sich selbst veranschlagt hatten, über die Leistungen der übrigen Städte wollten sie nicht befinden.<sup>404</sup> Zu der großen Hilfe wollte sich die Versammlung nicht mehr äußern, da sie ihrer Auffassung nach im laufenden Jahr nicht mehr realisiert werden konnte. Ihre Antwort vom 20. Juni 1487 bezeichneten sie als definitiv und baten um Abschied, da sonst die Zahlungstermine nicht eingehalten werden könnten.<sup>405</sup>

Die bereits auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 zugesagte große Hilfe war damit erneut in ungewisse Ferne gerückt. Ohne die unmittelbar folgende große Hilfe erachtete der Kaiser jedoch die kleine Hilfe für nicht effektiv. Im Gegensatz zu den Ständen hielt er auch Winterfeldzüge, nachdem die Ernte eingebracht und die Ernährung der Truppen gesichert sei, für möglich und militärisch sinnvoll, da der König von Ungarn die Mehrzahl seiner Operationen im Winter durchführe.<sup>406</sup>

Um doch noch eine Wendung zugunsten einer großen Hilfe im laufenden Jahr zu erzwingen, ließ der zweiundsiebzigjährige Kaiser erneut mitteilen, er werde in eigener Person ins Feld ziehen, sodann die dem Reich verpflichteten Stände durch Gebot zu sich fordern und "do erlernen, wer gehorsam oder ungehorsam erscheinen wolt". Die formelhaft geäußerte Zuversicht, die Stände würden ihn "darinn nicht verlassen", gründete er vor allem auf ein neuerliches Rechtserbieten in dem Streit mit König Matthias auf Kurfürsten und Fürsten, um so die Gerechtigkeit seiner Sache zu verdeutlichen; die Stände sollten seiner gegen den ungarischen König "zu recht und aller billigkeit mechtig sein".<sup>407</sup>

Die Szene erfuhr dadurch eine dramatische Steigerung, daß der Kaiser, der bis dahin seine Antworten an die Stände durch Graf Haug von Werdenberg als Wortführer hatte mitteilen lassen, selbst das Wort ergriff, die Ankündigung, er werde persönlich ins Feld ziehen, wiederholte und in einer anfänglich gleichfalls selbst durchgeführten Umfrage unmittelbar und ohne Gewährung einer Bedenkzeit von jedem einzelnen der Kurfürsten und Fürsten und von der Versammlung insgesamt wissen wollte, ob sie ihm helfen und zuziehen würden.<sup>408</sup>

Der zuerst befragte Kurfürst Hermann von Köln bat um Bedenkzeit, um sich mit seinen Mitkurfürsten und den anderen Fürsten zu besprechen.<sup>409</sup> Der Kaiser verweigerte ihm die Bedenkzeit und wollte "von ime fur sich selbs, in sunder von ime und einem yeden antwort haben". Der Kurfürst von Köln ließ dem Kaiser darauf durch den Ritter Wilhelm von Bibra entgegenen, es entspreche dem Herkommen im Reich, "wann die keys. maj. an churfursten, fursten und samb-

---

brief erlassen würde. Dann wollte er sich in der Hilfsangelegenheit wie ein gehorsamer Kurfürst des Reichs verhalten. JANSSEN II, S. 491 f.

<sup>404</sup> JANSSEN II, nr. 640, S. 492 ff.

<sup>405</sup> Ebd., S. 501.

<sup>406</sup> Ebd., S. 502 f. 1487 Juni 2.

<sup>407</sup> Ebd.

<sup>408</sup> Ebd., S. 503.

<sup>409</sup> Zum Folgenden ebd., S. 503 f.

nung etwas begert het, so wer ein bedacht gegeben worden, sich mit einander zu unterreden, seiner maj. antwort zu tun". Eine ohne Bedenkzeit und kollegiale Beratung zu erstattende Antwort bezeichnete er als "stumpf",<sup>410</sup> d. h., der Sachlage nicht angemessen. Dennoch wolle er sich äußern, da der Kaiser nicht gewillt sei, Bedenkzeit einzuräumen. Er erklärte sich bereit, seine Quote aus der Geldmatrikel unverzüglich zu erfüllen und dem Kaiser, wenn sich dieser im Feld befinde und ihn schriftlich auffordere, nach seinem Leistungsvermögen Zuzug zu leisten und sich als ein gehorsamer Kurfürst gegenüber Kaiser und Reich zu verhalten.

Wie Kurfürst Hermann von Köln verlangte Kurfürst Berthold von Mainz, als er befragt wurde, gemeinsam mit anderen Kurfürsten und Fürsten Bedenkzeit. Der Kaiser wollte keine Bedenkzeit einräumen, doch sie insistierten: "nachdem das ein grosser handel und bedachts woll notturfftig were". Während die Gegensätze so unvermittelt bestehen blieben, setzte der Kaiser die Befragung der Kurfürsten nicht fort, sondern fragte seinen Neffen Herzog Albrecht von Sachsen, was er von ihm zu erwarten habe, worauf er die befriedigende Antwort erhielt, "er wolt das nicht sawmen".<sup>411</sup> Dem Bericht des Frankfurter Gesandten zufolge erhielt der Kaiser noch von den Herzögen Christoph von Bayern und Balthasar von Mecklenburg unmittelbar eine Zusage für die kleine wie für die große Hilfe.<sup>412</sup>

Daraufhin wurde Kurfürsten und Fürsten eine kleine Bedenkzeit für eine Beratung in ihrer "Stube" eingeräumt. Währenddessen wurden die Städteboten vorgefordert. Der Kaiser ließ die Umfrage mit der Bemerkung eröffnen, daß die Städte "on mittel" unter ihn gehörten und sich "alwegen bishere gehorsamlich gehalten" hätten.<sup>413</sup> Der zunächst befragte Gesandte der Stadt Köln gab an, er sei nicht für eine Geldleistung, sondern nur für "Leute" instruiert. Die zum Tag geladenen Städte hätten sich jedoch auf eine Geldsumme geeinigt und sie untereinander umgelegt.<sup>414</sup> Wenn es der Kaiser dabei belasse, werde er sich darum bemühen, das Geld noch in Nürn-

---

<sup>410</sup> MÜLLER III, S. 109.

<sup>411</sup> JANSSEN II, S. 504.

<sup>412</sup> Ebd., nr. 639, S. 472. Der Bericht ist insofern ungenau, als er die Umfrage entgegen der Registratur mit dem Erzbischof von Mainz beginnen läßt.

<sup>413</sup> Ebd., nr. 640, S. 504.

<sup>414</sup> Ebd., nr. 640, S. 504. Die Kurfürsten und Fürsten hatten ohne Beisein der Städteboten einen Anschlag gefertigt, in dem sie sich selbst mit insgesamt 119.000 Gulden, die Städte mit der Globalquote von 52.090 Gulden veranschlagten. "Doran dieselben stebotten gros mißfallen und beswerd gehabt haben, solich grosse summ irer notturfft unverhort und auch in irem abwesen uf sie zu slahen, so das keys. vertagen [Ladungsmandat] wie vor zu erkennen gibt, solich furnemen mit inen helffen tun. Und ist von der stet botten an die churfursten, fursten und furstenbotten begert worden, inen doch zu erkennen zu geben: was und wievil einer yeden stat aufgelegt, auch dabey, was einem yeden churfursten und fursten angeslagen sei; zu erkunden, ob solicher anslag gleich furgenomen worden sey, und wo das nicht were, sie darzu zu beruffen und die gleich nach zimlichen dingen anzuslahen; dann sie wern mit der summ groslich beswert und mochten noch wollten das nicht erleiden". Die Stände sperren sich gegen das städtische Begehren und wiesen darauf hin, daß auch sie sich "mit mercklicher beswerd" veranschlagt hätten. Es entspreche auch nicht dem Herkommen, die Städteboten zur Fertigung des Anschlags beizuziehen. Schließlich räumten sie den Städteboten doch die Gelegenheit ein, sich in einem Anhörungsverfahren zur finanziellen Lage der jeweiligen Stadt, zu ihrer Leistungsfähigkeit und zu ihrer Beschwer zu äußern. Das Verfahren mündete in das Verlangen der Städte, ihre Gesamtquote um ein Drittel zu reduzieren. Die Stände hielten dies für grundsätzlich nicht gerechtfertigt und machten geltend, daß sie sich selbst mit großen Summen veranschlagt und dazuhin wegen der "grossen mercklichen zerung und nachreisen der keys. maj." - mit einem größeren Repräsentationsaufwand als die Städteboten - erhebliche Unkosten zu tragen hätten. Sie erklärten sich aber bereit, die Städte mit insgesamt 60.000 Gulden zu veranschlagen und diese Quote auf 40.000 Gulden herabzusetzen, doch knüpften sie daran die Bedingung, daß diese Summe mit Gewißheit erlegt werde. Die sechs Städteboten nahmen daraufhin die ursprüngliche Summe von 52.090 Gulden zur Rechnungs-

berg aufzubringen, gelinge das nicht, müßte es von Köln aus nach Nürnberg transferiert werden. Der großen Hilfe wegen habe der Kaiser mit der Stadt Köln bereits vor zwei Jahren durch den Erzbischof von Gran, dann durch Graf Haug von Werdenberg verhandeln lassen. Zuletzt habe der Kaiser in Köln mit dem Rat darüber gesprochen. Der Kölner Gesandte bezog sich auf das dabei erfolgte Erbieten des Rats, sich gehorsam zu verhalten, falls eine "gemeine hilf" durch Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsangehörige geschehe. Der Straßburger Gesandte schloß sich in Sachen Geldhilfe der Antwort des Kölner Vertreters an, bat aber hinsichtlich der großen Hilfe um ein Hintersichbringen, da er zu dieser Frage keine Weisung und Instruktion habe.<sup>415</sup>

Die Umfrage unter den Städten mußte daraufhin unterbrochen werden, weil die Kurfürsten und Fürsten nach ihrer Beratung wieder den Raum betraten. Herzog Albrecht von Sachsen gab für seine Person eine gesonderte Erklärung ab, die als vorbildliche Treuebekundung mit dem Rechteerbieten des Kaisers auf die Reichsfürsten korrespondiert, indem der Herzog die Ermächtigung der Reichsfürsten zur schiedsgerichtlichen Entscheidung der Streitsache damit beantwortete, daß er dem Kaiser Verfügungsgewalt über seine Person und sein Vermögen einräumte: "So sich nu sein keys. maj. gegen churfursten, fursten und ime erboten hett, das sie seiner maj. zu recht und aller billikeit mechtig sein sollten, so wolt er das im aufgelegt gelt hie bezaln, und der grossen hilf halben wer sein maj. seins leibs und guts mechtig, und wolt seiner maj. alls ein fürst des reychs in den dingen gehorsam erscheinen".<sup>416</sup>

Die Kurfürsten und die anderen Fürsten verlangten erneut eine - nunmehr längere - Bedenkzeit. Die kaiserliche Seite lehnte sie als nicht notwendig ab, da der Kaiser keine kollektive, sondern von jedem eine individuelle Antwort wolle, während die Stände unabhängig von der Form der Antwort, die sie gemeinsam oder individuell geben wollten, eine ausreichende Bedenkzeit für erforderlich hielten. Erst nach längeren Einreden und Widerreden erhielten sie eine Bedenkzeit bis zum Abend zugestanden.<sup>417</sup> Gegen die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern richtete der Kaiser durch Graf Haug von Werdenberg noch heftige Angriffe und beschuldigte sie, direkt oder indirekt für die Lage seiner Erblande mitverantwortlich zu sein, nahm aber die Beschul-

---

grundlage für einen partiellen, nur sie selbst betreffenden Anschlag, bei dem sie allerdings von einer städtischen Globalsumme ausgingen, um den Zusammenhang mit den übrigen Städten ersichtlich zu wahren. Sie reduzierten die städtische Quote um ein Drittel auf 34.627 [richtig: 34.727] Gulden, ermittelten sodann für sich die Einzelquoten und addierten diese zu der Summe von 11.000 Gulden. Bei der Ermittlung ihrer Einzelquoten folgten sie allerdings den Ansätzen des kurfürstlich-fürstlichen Anschlags, die sie, ohne die relative und absolute Bewertung der Leistungsfähigkeit zu verändern, schematisch um ein Drittel herabsetzten. Für den Fall, daß dem Kaiser von den Kurfürsten, Fürsten und von den anderen "zugewanten des reichs" eine "einhellige hilf" nach Maßgabe des kurfürstlich-fürstlichen Vorschlags geleistet werde, wollten die sechs Städteboten für ihre Freunde, d. h. die städtischen Räte, und für sonst niemanden die Hilfe in Höhe von insgesamt 11.000 Gulden bewilligen, doch auch dies nur mit dem Vorbehalt, daß ihnen diese bezifferte Hilfe hinsichtlich künftiger Reichsanschläge unpräjudizierlich und unschädlich sein solle. Der Ulmer Vertreter knüpfte die Leistungszusage noch an den speziellen Vorbehalt, daß die Stadt Ulm ihrer gegenwärtigen Fehde überhoben werde und sie Frieden habe. Außerdem kündigten die Städteboten an, daß sie im Fall einer höheren Veranschlagung auf Hintersichbringen gehen müßten, weil sie für höhere Ansätze nicht instruiert und bevollmächtigt seien. Ebd., S. 495-497, 500. Zum Auftrag im Ladungsmandat s. nr. 643, S. 508.

<sup>415</sup> Ebd., S. 504.

<sup>416</sup> Ebd., S. 505.

<sup>417</sup> Ebd. Dreimal lehnte der Kaiser ab, dann gewährte er Bedenkzeit bis zum Abend. Ebd., nr. 639, S. 472.

digung sofort wieder zurück, als der bayerische Gesandte Dr. Löffelholz zu erkennen gab, daß er sie als offizielle Äußerung an Herzog Georg gelangen lassen wolle.<sup>418</sup>

Daraufhin wurde die Umfrage unter den Städteboten fortgesetzt. Frankfurt, Augsburg und Nürnberg erklärten sich wie Straßburg. Der Gesandte der Stadt Ulm machte geltend, daß seine Stadt wegen gegenwärtigen Unfriedens 500 Söldner zu unterhalten habe und selbst Hilfe benötige. Wenn aber diese Last von der Stadt genommen sei und sie Frieden habe, werde sie sich in der Sache gehorsam erweisen. Der Kaiser nahm zu den städtischen Antworten Bedenkzeit und stellte für später eine weitere Antwort in Aussicht,<sup>419</sup> sie wurde den Städteboten auf dem Reichstag aber nicht mehr erteilt. Dieser Sachverhalt war nun nicht belanglos, sondern hinterließ Unsicherheit. Der Straßburger Gesandte, der Ritter Hans von Seckingen, begab sich nach Abreise der anderen Städteboten noch einmal zum Kaiser, um den förmlichen Abschied zu erbitten. Dabei wurde ihm mitgeteilt, der Kaiser werde mit seinen Räten "vber die dinge sitzen" und den Städten in der Erwartung schriftlichen Bescheid geben, daß sie ihn zur Vermeidung weiterer Beschwerden vollzögen. Seckingen zeigte sich über den "so dunklen" Abschied irritiert.<sup>420</sup>

Kurfürsten und Fürsten riefen, nachdem die Umfrage unter den Städteboten beendet war, auch diese zu sich. Sie einigten sich auf eine "einhellige antwort in der substanz", doch wahrten sie die Form der Individualerklärung, indem sie den Wortlaut bewußt variierten und der Kurfürst von Mainz, Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, Kurfürst Johann und die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg ihre Antworten gesondert in schriftlicher Form erteilten.<sup>421</sup>

---

<sup>418</sup> Ebd., nr. 640, S. 505 f.

<sup>419</sup> Ebd., S. 506.

<sup>420</sup> Schreiben an Basel vom 26. Juni 1487. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 27, fol. 97. Der Basler Gesandte Lienhart Grieb war vorzeitig abgereist, weil er in Basel gebraucht wurde. Für die Abschriften der Dokumente des Reichstags, der Deklaration des Reichsfriedens, der Reichseiningung, der Kammergerichtsordnung etc. verlangten die Schreiber 10 Gulden. Ebd. Die Hinterlegung der Dokumente beim Nürnberger Rat war in der "Konstitution" angeordnet mit der Maßgabe, daß auf Wunsch gesiegelte Vidimi auf eigene Kosten erhältlich sein sollten. MÜLLER III, S. 114. Nachdem der Stadt Lübeck, deren Vertreter den Reichstag vorzeitig verlassen hatte, eine verpönte kaiserliche Zahlungsaufforderung über 3.000 Gulden, das ist die nicht reduzierte Anschlagsquote, zugegangen war, erkundigte sie sich bei dem Frankfurter Rat, wie sich dieser und die rheinischen Städte in der Sache verhalten würden und ob die Städte angesichts dieser Neuerung nicht zu Beratungen zusammenkommen sollten. JANSSEN II, nr. 642, S. 507 f. Der Frankfurter Rat, dem die Anschlagsquote wie den übrigen fünf auf dem Reichstag bis zuletzt vertretenen Städten auf Intervention des Erzbischofs Berthold von Mainz um das geforderte Drittel ermäßigt worden war, teilte Lübeck ohne einen Hinweis auf diesen Sachverhalt mit, daß an eine Versammlung der Städte nicht gedacht sei, denn "wiewole es allen vryhe und richsteten swere gefallen wil, so sich dann unsere herren die churfursten und fursten zu einer hilff mit gelde ergeben, das nijemands sich der entschuldigen moge". Ebd., nr. 643, S. 508. 1487 August 30.

<sup>421</sup> JANSSEN II, S. 506 f. MÜLLER III, S. 110 f. Sachsen folgte zum Teil der Formulierung Herzog Albrechts. Der Mainzer Erzbischof knüpfte an die früher "in volkumenlicher versambnung" von Kurfürsten, Fürsten und anderen gemachten Ratschläge und Zusagen an, auf deren Grundlage er zu einer Hilfe nach seinem Vermögen bereit sei. Er bat den Kaiser, diese Antwort in Gnaden anzunehmen, "dann uf andere unfruchtpare weg wolt ich ungerne anzeigung tun" (JANSSEN II, S. 507). Der Bischof von Eichstätt schloß sich im wesentlichen der Erklärung des Mainzer Erzbischofs an, fügte jedoch hinzu, daß er in Sachen großer Hilfe des Rats und der Hilfe seines Kapitels bedürfe, ohne die er nichts "volbringen" könne. Er wolle sich bei seinem Kapitel einsetzen, damit es sich, wie er, willig und gehorsam erzeige. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 34, S. 509. Am 16. Juli 1487 befahl Kaiser Friedrich III. die Erfüllung der Quoten aus der Geldmatrikel und drohte, gegen die Ungehorsamen als "zerrüttern solichs löblichen Furnemens" mit Hilfe des Reichs vorzugehen. Das Geld war bis zum 13. August 1487 auf Quittung des mit der Einhebung beauftragten Markgrafen Friedrich von Brandenburg in Nürnberg einzuzahlen. MÜLLER III, S. 111 f.

Die Konfrontation zwischen Kaiser und Ständen auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 offenbart die Unfertigkeit der Reichstagsverfassung und die daraus resultierende diffuse verfassungsrechtliche Lage. Der Kaiser, der dem Reichstag zunächst ein zukunftsweisendes Moment, die Fähigkeit, als integrative und handlungsfähige Einheit zu einem alle Stände und Städte bindenden Beschluß zu gelangen, im Interesse einer unverzüglichen Reichshilfe gewissermaßen aufnötigen wollte, nicht zuletzt um die politisch nicht genehmen und dem Reichstag deshalb ursprünglich ferngehaltenen Herzöge von Bayern durch die Reichsversammlung verpflichtet zu lassen, mußte schließlich unter Suspendierung kurialer Beratungsformen zum Prinzip des Individualkonsenses Zuflucht nehmen, um den Ständen den kollektiven Rückhalt und die Möglichkeit kollektiver Obstruktion und Verweigerung zu entziehen. Der Reichstag nahm dadurch wieder verstärkt Züge des Hoftags an. In der Form kam ein Kompromiß zustande, im Ergebnis beugten sich die Stände mit Ausnahme der bayerischen Gesandten. Mit der Ankündigung, persönlich ins Feld zu ziehen, hatte Kaiser Friedrich III. die persönliche Treuepflicht der Stände angemahnt und durch die betont lehnrechtliche Form des Hilfsersuchens auf sie einen rechtlich unwiderstehlichen Folgezwang ausgeübt. In einem früheren Stadium, als die Verhandlungen noch nicht in dieser prinzipiellen Schärfe zugespitzt waren, hatten die Stände die schon wegen des Alters des Kaisers in der beabsichtigten Wirkung deutlich erkennbare Ankündigung durch einen scheinbar vordergründigen courtoisen Hinweis auf die physische Verfassung des Kaisers abwiegeln wollen.<sup>422</sup> Der Zwangscharakter des vom Kaiser gewählten Verfahrens wurde von den Reichsständen zuletzt noch dadurch herausgestellt, daß sie zwar, um den Kaiser nicht ohne Hilfe zu lassen und um sich als gehorsam zu erweisen, auch noch die große Hilfe nach ihrem Leistungsvermögen zusagten, zugleich aber erneut und in aller Deutlichkeit ihre sachlich motivierte Auffassung bekräftigten, daß sie einen großen Feldzug zu der schon fortgeschrittenen Jahreszeit für militärisch nicht sinnvoll hielten und es eigentlich bei der eilenden Hilfe zunächst bleiben sollte.<sup>423</sup>

Auf dem Reichstag schlug der Versuch des Kaisers fehl, die freien Städte und Reichsstädte durch die neun geladenen bedeutendsten Städte repräsentieren zu lassen. Die Gesandten der zuletzt noch sechs Städte lehnten es auch angesichts des ihnen von den Ständen zugebilligten Rechts, ein städtisches Matrikelkontingent selbständig zu repartieren, konsequent ab, über ihren eigenen Anteil hinaus die übrigen Städte zu verpflichten.<sup>424</sup>

---

Am 15. August 1487 teilte Kaiser Friedrich III. dem zum Hauptmann bestellten Herzog Albrecht von Sachsen aus Nürnberg mit, daß bislang 32.000 Gulden eingegangen seien und täglich neue Zahlungen erfolgten, und kündigte an, daß die Summe durch Wechsel nach Österreich transferiert werde. HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 139-140; 139rv. Vgl. auch CHMEL, Regesten, nrr. 8070, 8107, 8109, 8114, 8188, 8202. Am 8. Oktober 1487 verlangte der Kaiser dann unter Androhung schwerster Strafen, unter anderem bei Strafe des *crimen laesae maiestatis*, von den Ständen den persönlichen Zuzug auf den 23. April 1488 nach Augsburg; am 13. Dezember wiederholte er den Befehl. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 42, S. 514-516; nr. 45, S. 517 f.

<sup>422</sup> Am 7. Mai 1487 hatte Erzbischof Berthold von Mainz erklärt: "Und als sich die keys. maj. persönlich mitzuziehen erbotten hette, nachdem dann sein maj. das reich mit grosser muhe und arbeit in loblichem guten regiment lange iar wol geregirt hette, deshalb seiner maj. numals rue und gemach zu haben not were, wolten sie sein maj. damit nicht beladen". JANSSEN, II, nr. 640, S. 486. Bei einer Audienz der Städteboten am 31. März hatte der Kaiser "swacher gestalt ane eynen bettche gesessen". Ebd., nr. 623, S. 453. Friedrich III. war 72 Jahre alt.

<sup>423</sup> Ebd., nr. 460, S. 506.

<sup>424</sup> Erzbischof Berthold von Mainz forderte die sechs Städteboten am 18. Juni 1487 auf, die gesamte städtische Quote zu repartieren, da sich etliche Städteboten, die zum Reichstag nicht geladen worden seien, über ihre Anschlagsquoten bei ihm und anderen beklagt hätten. Andernfalls wolle er die Sache an den Kaiser bringen. Die Städte hatten auf dem

Bei der Beurteilung der den einzelnen Handlungsansätzen von Kaiser und Ständen zugrunde liegenden, gelegentlich sogar abstrakt und generell formulierten Grundsätze ist zu beachten, daß sie nicht in einen systematischen Zusammenhang eingebunden waren, sondern fragmentarisch und weithin ohne die Gewährleistung der Prämissen geltend gemacht wurden. Deshalb bildeten die Prinzipien der allgemeinverbindlichen, korporativen Beschlußfassung und des Individualkonsenses nur einen theoretischen Gegensatz, ergänzten sich aber in der Realität, solange der Grundsatz der Ladung aller Stände und Städte, ferner innerhalb und zwischen den Kurien der Übergang vom Prinzip der auf dem Verhandlungsweg gewonnenen Einmütigkeit hin zum korporativen Mehrheitsprinzip im Falle unüberbrückbarer dissentierender Voten nicht verwirklicht waren. Dabei spielte die Frage des Mehrheitsprinzips<sup>425</sup> nicht die überragende Rolle, sondern die größere Bedeutung kam angesichts des notorisch schlechten Besuchs der meisten Reichstage der Frage zu, wie auch die Abwesenden durch die Beschlüsse gebunden werden konnten.<sup>426</sup> Diese Frage stand für die Zeitgenossen im Vordergrund;<sup>427</sup> sie versuchten, sie durch eine im Prozeßrecht ausgebildete rechtliche Fiktion zu lösen.<sup>428</sup>

---

Heilbronner Städtetag vom März 1487 beschlossen, daß auch die nicht geladenen Städte Vertreter mit voller Gewalt zum Reichstag entsandten (StadtA Ulm, A 675, nr. 24). Gegenüber dem Erzbischof von Mainz erklärten die sechs Städteboten in ihrer Antwort, "sich unter einander oder die andern unbeschrieben nicht hie wesende stet anzuslahen, wer irs fug nicht; wurden auch des mercklich verdacht und nachrede und unwillen darinn erlangen". Sie zweifelten nicht, der Kaiser würde "die gebrechen der anderen unbeschrieben stet gnediglichen verhoren und sie auch gnediglich darinn bedencken." JANSSEN II, nr. 640, S. 499.

<sup>425</sup> Einen Überblick zur Frage der Geltung des Mehrheitsprinzips für die Beschlußfassung des Reichstags vornehmlich im 16. Jahrhundert gibt K. SCHLAICH, *Maioritas - protestatio - itio in partes - corpus Evangelicorum*. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation. In: ZRG, KA 94 (1977), S. 278-290. Die Geltung des Mehrheitsprinzips wurde in England im 15. Jahrhundert nach der Sonderung der beiden Häuser des Parlaments ausdrücklich festgelegt. Vgl. W. S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*, Vol. II, ND London 1966, S. 431.

<sup>426</sup> In England bot Klausel 14 der Magna Carta von 1215 einen positiven, wenn auch nicht zwingenden Anhaltspunkt für die Verpflichtung auch der geladenen, aber nicht erschienenen Stände durch eine korporative Beschlußfassung. "Et ad habendum commune consilium Regni de auxilio assidendo aliter quam in tribus casibus predictis uel de scutagio assidendo summoneri faciemus. Archiepiscopos. Episcopos. Abbates. Comites et maiores Barones sigillatim per litteras nostras et preterea faciemus summoneri in generali per Vicecomites et Balliuos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite ad certum diem scilicet ad terminum Quadraginta dierum ad minus et ad certum locum et in omnibus litteris illius summonicionis causarum summonicionis exprimemus. et sic facta summonicione negocium ad diem assignatum procedat secundum consilium illorum qui presentes fuerint quamuis non omnes summoniti uenerint." Quellen zur neueren Geschichte, H. 16, Bern 1951, S. 19 f. Zur Überwindung des Individualkonsenses s. S. X. MITCHELL, *Taxation in Medieval England* (Yale Historical Publications, XI), New Haven 1951, S. 191 f., 235. G. L. HARRISS, *King, Parliament, and Public Finance in Medieval England to 1369*, Oxford 1975, S. 25. Obwohl die Klausel in die Neufassungen der Magna Carta von 1216 und 1217 nicht mehr aufgenommen wurde, bildete sich das "commune consilium regni" faktisch - nicht durch formelle Statuierung - zu einem korporativen Beschlußkörper um. Abweichend M. V. CLARKE, *Medieval Representation and Consent. A Study of Early Parliaments in England and Ireland, with special reference to the Modus Tenendi Parliamentum*, 1936, ND London 1964, S. 256 f. Demnach war die Zustimmung weiterhin "not corporate, but personal" (S. 256). Grundsätzlich: L. KONOPCZYNSKI, *Le liberum veto - Etude sur le développement du principe majoritaire* (Institut d'Etudes Slaves de l'Université de Paris - Bibliothèque Polonaise, II), Paris 1930.

<sup>427</sup> Die Ergebnisse und Beschlüsse der Reichstage besaßen unterschiedliche formale Qualität, wie sie auch durch unterschiedliche Verfahren zustande kamen. Nicht selten unterblieb eine förmliche Beschlußfassung oder fehlte eine geschlossene Prozedur der Einigung. Dies gilt gelegentlich auch noch für das 16. Jahrhundert, als von Ständen und Städten mitgesiegelte Abschiede bereits üblich waren. Vgl. SCHLAICH, S. 290.

<sup>428</sup> S. unten, S. 859 ff.

Institutioneller und politischer Kristallisationskern des Reichstags war das in ständischer Dignität homogene, numerisch kleine und deshalb am ehesten vollständig präsenste Kurfürstenkolleg.<sup>429</sup> Der in der Goldenen Bulle reichsgesetzlich normierte, formenstrenge korporative Wahlakt der Kurfürsten konnte verfahrensrechtlich als Vorbild dienen, doch waren die Verhältnisse bei den Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren weniger übersichtlich. Das Mehrheitsprinzip als gewöhnliche Verfahrensregel zwischen den ausgeformten Kurien konnte sich erst etablieren, als es tatsächlich mehr als nur zwei handlungs- und entscheidungsberechtigte Kurien gab. Tatsächlich wurde den Städten lange Zeit im Grunde allenfalls ein Anspruch auf Gehör zugebilligt.<sup>430</sup> In erster Linie hatten sich das Kurfürsten- und Fürstenkolleg<sup>431</sup> miteinander politisch zu arrangieren; im Vordergrund stand deshalb bei der Beschlußfassung der qualitative Gedanke des Vergleichs der Voten, der gutlichen Übereinkunft.<sup>432</sup> Dabei besaßen die Kurfürsten die ständische Präeminenz und eine nicht genau umrissene Prärogative.

Eine andere, im 16. und 17. Jahrhundert auf rechtswissenschaftlicher Grundlage diskutierte Frage war, ob Mehrheitsbeschlüsse in Reichshilfe- und Reichssteuersachen, soweit sie konkrete Leistungen der einzelnen Stände betrafen, überhaupt statthaben konnten.<sup>433</sup> Jede quantitativ fixierte Leistungspflicht barg die Möglichkeit der Einrede der Unmöglichkeit.

Über die Matrikeldiskussionen auf den Reichstagen liegen nur wenige Anhaltspunkte vor. Auf dem Frankfurter Reichstag von 1489 bildete die Anhörung von individuellen Einreden gegen die Matrikelquoten einen klar ausgewiesenen Verfahrensbestandteil, auf den sich namentlich verschiedene Städte in den Instruktionen für ihre Gesandten eingestellt hatten.<sup>434</sup> Nachdem sich auf dem Reichstag ein ständischer Zwölfer-Ausschuß mit dem kaiserlichen Anwalt und den königlichen Räten über die Höhe des Matrikelkontingents geeinigt hatte, beschloß die Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses, die früheren Anschläge von Frankfurt (1486) und Nürnberg (1487) fortzuschreiben und die Quoten der neuen Kontingentierung entsprechend proportional zu reduzieren. Zuvor wurden die Reichsstände im Rahmen der Versammlung und im Beiwesen des Erzbischofs Berthold von Mainz zu ihren Einreden ("inrede") Rehört. Die Stände stellten ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage ("gelegenheit") dar und trugen die erlittenen Schäd-

---

<sup>429</sup> S. insbesondere P. MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, S. 24-26. E. SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch f. westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97-128. DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977), S. 257-338. W. BECKER, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Münster 1973. H.-J. BECKER, 'Kurfürstenrat', 'Kurverein', in: HRG II, Sp. 1290-1293; 1310-1314. F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage, S. 66 ff.

<sup>430</sup> E. ISENMANN, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, S. 97 f. DERS., Reichsstadt und Reich, S. 89 ff.

<sup>431</sup> W. DOMKE, Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrath von 1495-1654 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 11), Breslau 1882. A. MEISTER, Die Entstehung der Kuriatstimmen, in: Historisches Jahrbuch 34 (1913), S. 828-824.

<sup>432</sup> F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966, S. 301 f. A. SCHINDLING, Reichstagsakten und Ständeforschung, in: GWU 24 (1973), S. 427-434; S. 433. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 175 f.

<sup>433</sup> Vgl. dazu zuletzt W. SCHULZE, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert, München 1978, S. 155-178.

<sup>434</sup> RTA, MR, III, 2, nr. 279 a, S. 1081 f.; nr. 278 d, S. 1079; nr. 281 c, S. 1091. Beispiele aus dem Jahre 1487 bei ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 79-82. Zu den Matrikelmoderationen und Moderationstagen des 16. Jahrhunderts vgl. zuletzt W. SCHULZE, Reich und Türkengefahr, S. 166, 338 f., 341 ff., passim.

gungen und Belastungen ("beschwerung") vor. Dieses Verfahren wurde unter Ausschluß der Städte durchgeführt. Erst nach Abschluß des ständischen Anhörungsverfahrens wurden die in einem Nebenraum versammelten Städteboten einzeln vor der Versammlung gehört.<sup>435</sup> Die Städte bekamen danach nur ihre eigenen Quoten,<sup>436</sup> nicht auch die der Stände, zu Gesicht, so daß sie ihre Veranschlagung nicht unter dem Gesichtspunkt der gleichmäßigen Belastung beurteilen konnten. Eigene Quotenvorschläge wollten sie während des Anhörungsverfahrens nicht machen.<sup>437</sup> Nicht bekannt ist indessen, wie über die Einreden entschieden wurde und wie man mögliche Moderationen innerhalb der Matrikel durch Mehrbelastung anderer ausglich. Als dem großen Anschlag ein Drittel als eilende Hilfe für die Niederlande entnommen wurde, willigten die Kurfürsten nach einer gesonderten Beratung zwar unter zuvor schon geäußerten Bedenken in ihre Quoten ein, wandten aber gegen die gesamte Matrikel ein, "ires ermessens were solicher anblag under Ffn., Gff., hhn., Epten, Preleten, Stetten und andern an viel orten ungleich und untreglich angesetzt; darumb [sei] nôt, eynsehens und enderung zü thun und etlich Rethe, die der F.thum, aüch der lande und grenitzen, darzu der gemelten stende gelegenheit, vermoglichkeit und wesens wissens hetten, darüber zu ordenen, damit yderman nach seynem vermogen gleich angesetzt wurde".<sup>438</sup> Daraufhin wurde mit Einverständnis der Versammlung ein Ausschuß gebildet, der Informationen einholte und Quoten herauf- oder herabsetzte. Dies geschah am Vormittag, am Nachmittag erklärte sich die Mehrheit der Stände mit der eilenden Hilfe auf der Grundlage des Anschlags einverstanden.<sup>439</sup> Die Haltung der Städte war entsprechend ihrer unterschiedlichen Vollmachten und Weisungen gespalten.<sup>440</sup> Die Frage der Beschlußfassung erhielt auf dem Nürnberger Reichstag von 1491 eine neue Variante. König Maximilian und Erzbischof Berthold von Mainz verständigten sich auf ein Reformprogramm, zu dem - auf die Handhabung Friedens und Rechts von 1495 vorausweisend - die Einrichtung von jährlichen Versammlungen der Kurfürsten und Fürsten mit dem König gehörten, die für die Befriedung des Reichs zu sorgen und die notwendigen Maßnahmen zu beschließen hatten.<sup>441</sup> Diese Versammlungen sollten einhellig oder nach dem Mehrheitsprinzip dem Reich und deutscher Nation zugute Beschlüsse fassen, die vom Kaiser und vom römischen König mit Hilfe des Reichs vollzogen werden sollten. Für Reichshilfeangelegenheiten war damit aber keine Regelung getroffen.

<sup>435</sup> RTA, MR, III, 2, nr. 281 d, S. 1098; nr. 282 a, S. 1099 f.; nr. 282 b, S. 1100 f.; nr. 283 a, S. 1103; nr. 286 a, S. 1107 f.; nr. 286 e, S. 1110-1112 (Detaillierter Bericht des Straßburger Gesandten Hans von Seckingen über seine Anhörung).

<sup>436</sup> Ebd., nr. 283 a, S. 1103 f.

<sup>437</sup> Ebd., nr. 286 a, S. 1107.

<sup>438</sup> Ebd., nr. 299 a, S. 1172. F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 71 c, S. 548.

<sup>439</sup> Ebd., nr. 299 b, S. 1173; nr. 300 a, S. 1180-1194. Ausschreiben der Quoten der eilenden Hilfe durch König Maximilian vom 29. Juli 1489; nr. 307, S. 1213-1216. Mandat an die Untertanen des Deutschen Ordens in der Ballei Franken vom 23. August 1489; nr. 318, S. 1291; vgl dazu nr. 367 a, S. 1409 f. Die Ausschreibung der Quoten durch König Maximilian war im Abschied des Tages festgelegt mit der Maßgabe, daß die Mandate so zeitig an die Adressaten gelangen sollten, "damit sich nyemants siner unwissenheit oder kurz der zyt entschuldigen möge." Außerdem sollte Maximilian allen, die in der Reichsmatrikel veranschlagt waren, "uf ire gesynnen Mandat geben, damit sie ire underthanen und angehorigen in kraft solicher Mandata zu dringen haben, Inen zu hilf stewr zu thun." Ebd., nr. 305 c, S. 1210 f.

<sup>440</sup> Vgl. ISENMANN, Reichsstadt und Reich, S. 95-98.

<sup>441</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 76, S. 552 f. Kaiserlicher Anwalt war Bischof Wilhelm von Eichstätt. Der zehnjährige Friede von 1486 sollte auf "ewig zeit erstreckt und erlengt werden" (S. 552). Vgl. noch JANSSEN II, nr. 684, S. 548 f.; nr. 686, S. 549. MÜLLER III, S. 196 ff.

Im Abschied des Reichstags protestierten die Reichsstände gegen den der Hilfe gegen Ungarn und den König von Frankreich - wegen der bretonischen Affäre - zugelegten rechtlichen Zwangscharakter. Sie verlangten außerdem, daß zu künftigen Tagen im Reich in Reichsangelegenheiten sämtliche "des reichs steende" geladen wurden und die kaiserliche Seite einen formellen Bericht ("relacion") über die Ladungen vorlegte.<sup>442</sup> Die Herstellung von Frieden und Recht im Reich als Bedingung der Hilfszusage wurde dadurch konkretisiert, daß die Verwicklung in Kriege als hinreichender Entschuldigungsgrund für die Nichtleistung von Anschlagsquoten von König Maximilian und dem kaiserlichen Anwalt akzeptiert werden müsse.<sup>443</sup> In den Anschlag willigten die anwesenden Kurfürsten und die Gesandten der Kurfürsten und Fürsten ein, nicht jedoch der Pfalzgraf und die Herzöge von Bayern.<sup>444</sup> Sowohl dem Nürnberger Reichstag von 1491 als auch dem Koblenzer Reichstag von 1492 gingen unmittelbare Hilfsmandate des Kaisers gegen den zum ungarischen König gewählten König Wladislaw von Böhmen und gegen König Karl VIII. von Frankreich voraus.<sup>445</sup> Beide Reichstage sind nur sehr bruchstückhaft überliefert. Gegenüber den Reichstagen von 1487 und 1489 waren sie erheblich schwächer besucht; die Matrikel zur eilenden Hilfe des Jahres 1492 scheint zusammenhängend nicht überliefert zu sein. Dennoch wurden 1491 und 1492 auf den Reichstagen wichtige Verfassungsgrundsätze formuliert und entscheidende Reformimpulse gegeben, obwohl es den Anschein hat, als befände sich das Reich im Zustand der Desorientierung und der Handlungsunfähigkeit. Der gleiche Befund ergibt sich im übrigen auch für die städtische Reichspolitik, die seit 1489 nach Differenzen mit den Städten des Schwäbischen Bundes nur noch von einigen wenigen Städten getragen wurde. Dennoch wurde in den Jahren 1489 bis 1492, der Zeit des Tiefpunkts koordinierter städtischer Reichspolitik, das politische Programm formuliert, das eine Wende hin zu einer aktiven Reichspolitik einleitete.

Auf dem Nürnberger Reichstag stellten die Reichsstände, nachdem der Kaiser zuvor die Reichshilfe in Form eines Mandats autoritativ ausgeschrieben hatte, den unmittelbar schuldrechtlichen

---

<sup>442</sup> WAGNER, nr. 75, S. 551.

<sup>443</sup> Der Ulmer Städtebote verwies auf dem Nürnberger Reichstag von 1487 darauf, daß die Stadt Ulm des Unfriedens wegen gegenwärtig 500 Personen in Sold habe, und erbot sich zur Leistung der Anschlagsquote nur unter dem Vorbehalt, daß die Stadt mittlerweile "in frieden gesatzt" werde. JANSSEN II, nr. 640, S. 497, 506.

<sup>444</sup> Neue Sammlung I, nr. LXVI, S. 290-294 (Anschlag). Der Truppenanschlag wurde von König Maximilian am 26. August 1491 alternativ als Mannschaftsleistung oder Geldzahlung ausgeschrieben. JANSSEN II, nr. 692, S. 551; vgl. nr. 691, S. 551; nr. 695, S. 552; nr. 696, S. 552 f.

<sup>445</sup> 1490 September 7. JANSSEN II, nr. 682, S. 546-548. Ein weiteres Mandat erging am 27. November 1490. Ebd., nr. 683, S. 548. Die Stadt Frankfurt hatte 10 Berittene auf den 23. April 1491 nach Österreich zu schicken. König Maximilian hob das kaiserliche Mandat am 11. April wieder auf, da der befohlene Zuzug der Stadt "wegen der weite des weges wol etwas schwer sein möchte". Er forderte den Rat statt dessen auf, bevollmächtigte Vertreter nach Straßburg zu entsenden. Ebd., nr. 685, S. 549. Dort sollte der Fiskal Heinrich Martin mit den rheinischen Städten über eine Geldleistung verhandeln, während andere, nicht so entfernt gelegene Städte mit den Fürsten Kontingente schicken sollten. Ebd., nr. 687, S. 549 f. Am 12. Juli 1491 schrieb König Maximilian die Nürnberger Hilfe, die gegen König Wladislaw von Böhmen sowie gegen König Karl VIII. von Frankreich zugesagt war, auf den 24. August nach Metz gegen Frankreich aus. Ebd., nr. 691, S. 551. Vgl. nr. 692. Das zweite kaiserliche Mandat gegen Frankreich datiert vom 4. Juni 1492. Ebd., nr. 701, S. 553-555. Das Mandat wurde am 13. Juni von König Maximilian übersandt. Ebd., nr. 702, S. 555. Vgl. WAGNER, nr. 78, 79, S. 556 f. Der Zuzug sollte mit aller Macht und mit entsprechender Ausrüstung auf den 2. August nach Metz erfolgen, wo in einer Art bewaffneter Versammlung zugleich Beratungen geführt werden sollten. Der Metzger Tag wurde dann aber nach Koblenz verlegt. JANSSEN II, nr. 708, S. 558.

Charakter ständischer Reichshilfe zugunsten des Grundsatzes der Freiwilligkeit in Frage.<sup>446</sup> Ferner tauchte nach der Reformperiode der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und nach dem Reichstag von Wiener Neustadt des Jahres 1455 der Gedanke eines "ewigen" Friedens, der unbefristeten Pazifizierung des Reichs, wieder auf und wurde im Sinne der späteren 'Handhabung Friedens und Rechts' mit periodischen Reichsversammlungen der Kurfürsten und Fürsten mit dem Kaiser und dem römischen König, ferner mit einer Kreiseinteilung und Exekutionsordnung verknüpft.<sup>447</sup>

Auf dem Koblenzer Reichstag von 1492 wurde eine politische Krise sichtbar, die durch eine Radikalisierung reichspolitischer Kritik gekennzeichnet ist. Kurfürst Berthold von Mainz beließ es nicht mehr bei dem früher üblichen enervierenden Taktieren mit Hilfe substanzloser konventioneller Formeln oder Fragen der Zweckmäßigkeit, sondern stellte die Frage nach der inneren Berechtigung der einseitigen kaiserlichen und königlichen Hilfsforderungen, kritisierte aber auch scharf und eindringlich ständische Unzuverlässigkeit und ständisches Desinteresse.<sup>448</sup> Auf dem Koblenzer Reichstag forderte Berthold von Henneberg in einer eindrucksvollen persönlichen Einlassung die Freiheit politischer Argumentation zur Entfaltung ihrer Rationalität und Wahrhaftigkeit im Schutz, den die Geheimhaltung kurialer und interkurialer Beratung bot.<sup>449</sup> Diese Forderung bedeutete etwas anderes als die im Hinblick auf den Ungarnkrieg lediglich sicherheits- und militärpolitisch motivierte Geheimhaltung, die Berthold 1487 auf dem Nürnberger Reichstag den Ständen, den Städten, aber auch den kaiserlichen Räten abverlangte;<sup>450</sup> sie lieferte

---

<sup>446</sup> WAGNER, nr. 75, S. 551.

<sup>447</sup> Ebd., nr. 76, S. 552-554.

<sup>448</sup> Vgl. die Rede des Erzbischofs auf dem Wormser Reichstag 1497. JANSSEN II, nr. 767, S. 603 f. RTA, MR, VI, nr. 15, S. 385 f.

<sup>449</sup> "Komen wir dan zu tagen, so hat uwer kon. maj. rethe, als haben wir auch, und wurdet allerhandt geratten, und weiß wir ratten, das wisset ir ee wir antwort geben, also bedarff sich kheiner noch nottorfft imme ratten heruß thun". JANSSEN II nr. 709, S. 563.

<sup>450</sup> Ebd., S. 464, 481 f., 484 f., 491. StA Basel, Fremde Staaten: Deutschland, B 2 IV, nr. 36 fol. 107rv. Die städtische Politik war durch die Geheimhaltungspflicht bis zum Ende des Reichstags ihrer wesentlichen technischen und kommunikativen Voraussetzung, des laufenden Rückberichts der Städteboten, beraubt. Im Grunde widersprach diese Form der absoluten Geheimhaltung dem Instruktionsrecht des Geschäftsherrn, da sich nun das Außenverhältnis der Vollmacht vom Innenverhältnis der Instruktion löste, was die städtischen Räte in der Regel unbedingt vermeiden wollten. Sie versuchten deshalb sogar, es bei einer limitierten Handlungsmacht zu belassen. Die Behinderung galt selbstverständlich auch für die fürstlichen Gesandten, nur waren sie eher vor Sanktionen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht sicher, und die Fürsten konnten persönlich erscheinen, während die Städte grundsätzlich auf Vertretung angewiesen waren. Über die Reaktion der Städteboten auf dem Reichstag berichtet der Basler Gesandte Lienhart Grieb: "Welcher aufforderung [zum Geloben der Geheimhaltung] die stett einen bedank genomen vnd gerottschat, solt solich pfflicht durch der stett botten beschehen, wurden inen die hand beschlossen, waz in mitler zitt gehandelt, solichs vch vnd andren stetten nut mer vor vsgang des tages mogen verkunden, es mocht auch ander geferde den stetten zescheiden diende, dor hinder gebrucht werden; do gegen ist bedacht, solten solich pfflicht vnd gelupt durch der stett botten abgeschlagen vnd nut angenomen werden, wurdent die stett von allem handel diser vertagung getrungen vnd dorzu ze reden noch rotten nut mer zugelossen, vor der k. m. verklagt vnd filicht ettwz durch die kurfürsten hinder den stetten furgenomen, als me beschehen, den stetten ze merklicher beschwerd dienende, das doch den stetten, wo die zegegen werent, so gar nut beschehen mocht; vnd doruff beschlossen, solich gelupt vnd pfflicht ze tund vnd by dem handel ze beliben, den stetten fast das besser sig, vnd im namen gottes solich gelupt getan, namlich Köln, Strassburg, Basel, Lubek, Spir, Frankfurt, Augspurg, Vlm, Hall, Gemund, Dinkelpühell, Winshem, Schwinfurt, Kemten, Werd vnd Nurenberg. Diß meynung fug ich uch ze wissen, dz ich uch hinfur dhein bericht diser kunfftigen handlung biß ze end des tages zu senden getar; dieselben gelupt hand ouch der fursten bottschaftten geton, vnd wz mir furer begegnen wirt, wil ich getruelich vffzeichnen vnd uwer wisheitt des zu sinen zitten berichten etc." (fol. 71v). Der Frank-

eine Begründung für die schon früher erkennbare Tendenz, die kaiserlichen Räte von internen ständischen Beratungen auszuschließen.<sup>451</sup> Daraus ergaben sich institutionelle und politisch vertiefte Ansätze für einen Dualismus von Reichsoberhaupt und Ständen.<sup>452</sup>

Nachdem die Reichsstände auf dem vorhergegangenen Nürnberger Reichstag die Freiwilligkeit ihrer Hilfe hervorgehoben hatten, sperrten sie sich im September 1492 in Koblenz gegen eine Hilfszusage überhaupt. Reichshilfe wurde von König Maximilian gegen König Karl VIII. von Frankreich wegen des bretonischen Brautraubs, der Okkupation der Stadt Lüttich, des Herzogtums Geldern<sup>453</sup> und der Bedrohung des Herzogtums Savoyen verlangt.<sup>454</sup>

Die Kurfürsten und Fürsten kritisierten, daß der Kaiser nicht vor seinem Hilfsmandat einen Reichstag ausgeschieden habe. Eine umgehende Hilfe mit Rücksicht auf die angebliche gegenwärtige Kriegsbereitschaft König Heinrichs VII. gegen Frankreich hielten die Stände für nicht zu bewerkstelligen. Außerdem sei es nahe dem Winter, der in allen Landen eine Verteuerung und Mangel an Proviant mit sich bringe. Eine übliche kleine Hilfe gegen den König von Frankreich zu schicken erachteten sie angesichts seiner "grossen gewald und reichthum" nicht nur für nutzlos, sondern sogar für ausgesprochen gefährlich.<sup>455</sup> Denn ein Krieg gegen den französischen König, der nicht mit großer Heeresstärke und bedeutenden Ressourcen geführt und einige Zeit durchgestanden werden konnte, würde dem Reich Schmach und Schande bringen und den französischen König veranlassen, den Krieg weiter in das Reich hineinzutragen. Aus diesen Gründen wollten sich die Stände zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu einem Kriegszug verstehen und nicht dazu raten. Zugleich nannten sie Voraussetzungen, die für einen Feldzug zu einem späteren Termin erfüllt sein mußten. Dazu gehörte, daß man sich des Zuzugs der rheinischen und Frankreich am nächsten gelegenen Stände versicherte, diesen Ständen andererseits auch die Hilfe des Reichs zusagte, falls sie vom französischen König angegriffen wurden. Ähnliche Vereinbarungen waren hinsichtlich der burgundischen Lande König Maximilians und der kaiserlichen Erblände zu treffen. Die Hilfe durfte niemandem erlassen werden, es sollte auch kein Geldäquivalent akzeptiert werden.<sup>456</sup> Ferner verlangten die Reichsstände insofern eine engere Einbeziehung in die Außenpolitik des Königs, als sie wissen wollten, wie sich der König von England

---

furter Gesandte Dr. Ludwig zum Paradies setzte seine Berichte allerdings fort. Vgl. R. BEMMANN, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert, S. 85 f.

<sup>451</sup> BEMMANN, S. 82. B. TÖPFER, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 1 (1977), S. 253 f.

<sup>452</sup> TÖPFER, S. 254. F. H. SCHUBERT (Die deutschen Reichstage, S. 85) nennt den Ausschluß der Herrscher von den eigentlichen Verhandlungen der Ständetage ein generelles Phänomen.

<sup>453</sup> Vgl. das kaiserliche Mandat vom 4. Juni 1492, in dem auf das Herzogtum ein eigentumsrechtlicher Anspruch des Reichs erhoben wird. JANSSEN II, nr. 701, S. 553.

<sup>454</sup> Ebd., nr. 709, S. 559-564.

<sup>455</sup> Ebd., S. 560. Im übrigen gaben auch kaiserliche Kreise dem römischen König zu bedenken, daß "die macht des kunigs von Franckrich [...] nit auf ain halbs jar" wie die zugesagte Reichshilfe, "sunder auf ewig gestellt" sei, und warnten vor einer Verzettlung der Kräfte durch vielfältige, zum Teil perspektivenlose politisch-militärische Engagements, die bei einer Vernachlässigung des Reichs sogar zu seiner Absetzung führen könnten. "Was in dem frantzosi[s]chen vnd hungerischen hanndl zubedenckn sey" (1491). HHStA Wien, Fridericiana 9, fol. 4-7. Teildruck: F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, S. 554-556 (Anmerkung). Zum französischen Militärpotential s. PH. CONTAMINE, Guerre, état et société à la fin du moyen age. Etudes sur les armées des rois de France 1337-1494 (Civilisations et Sociétés, 24), Paris/La Haye 1972.

<sup>456</sup> Vgl. aber die späteren Ausschreiben der Quoten; JANSSEN II, nr. 713, S. 565.

in der Hilfe den Reichsständen gegenüber verhielt. Schließlich wollten die anwesenden Stände nicht allein ohne die übrigen handeln, da man sie verantwortlich machen würde, falls die Angelegenheit einen ungünstigen Verlauf nahm.<sup>457</sup>

König Maximilian forderte ungeachtet der ständischen Einwände eine kleine Hilfe, an die sich im März 1493 die große Hilfe anschließen sollte. Die Notwendigkeit der Reichshilfe wurde von König Maximilian damit begründet, daß bei ihrem Ausbleiben sowohl Herzog Philipp von Burgund als auch König Heinrich VII. von England zu Verträgen mit dem König von Frankreich gezwungen würden und Frankreich dadurch gestärkt das Reich noch mehr zum Ziel expansiver Politik machte.

Eine kleine Hilfe wiederum, an die sich nicht sofort die große Hilfe anschloß, hielten die Kurfürsten für völlig nutzlos, schädlich und für ein untragbares Risiko für die Anrainer Frankreichs sowie für Adel und Ritterschaft, die in erster Linie persönlich ins Feld zogen und die entsprechend alter Gewohnheit persönlich dem französischen König fehderechtlich absagten. Die Kurfürsten erklärten die Koblenzer Versammlung für außerstande, die abwesenden Reichsstände zu einer großen Hilfe zu veranschlagen, und forderten König Maximilian deshalb auf, die "stende des richs" zu einem neuen Reichstag zu laden, damit dort eine "stathaftige" Hilfe beschlossen werden könne. Für den Fall, daß der Kaiser und der römische König in eigener Person auf diesem Tag erschienen, wollten die Kurfürsten zusagen, daß sie den Reichstag auch persönlich besuchten.

König Maximilian erachtete die Beschlußfähigkeit durch die Anzahl der anwesenden und vertretenen Stände für gegeben, da vier Kurfürsten persönlich zugegen seien, der Gesandte des fünften Kurfürsten über Vollmacht verfüge und der Gesandte des sechsten Kurfürsten damit rechne, daß sein Herr wie die anderen Kurfürsten auch Hilfe leisten werde. Außerdem seien andere Fürsten, Fürstengesandte sowie einige Städteboten versammelt; einige Stände befänden sich gegenwärtig in der Hilfe, und eine Reihe von Fürsten und Städten habe Hilfe zugesagt. Sein Hilfsersuchen verband König Maximilian mit dem Vorschlag, daß die auf dem Reichstag anwesenden Stände der königlichen Gesandtschaft zu Heinrich VII. von England wegen der Verhandlungen über die Militärhilfe und ein Bündnis eine eigene Gesandtschaft beiordnen sollten, nur sollte zwischenzeitlich eine Soforthilfe zur Verfügung gestellt werden, damit er nicht vom König von Frankreich "übereilt" würde, damit ferner auch König Heinrich von England, falls er den Kontinent aufsuchte, einen günstigen Eindruck gewann und die derzeit in der Hilfe befindlichen Stände und Städte ihre Hilfe nicht wieder zurückzögen. Die eilende Hilfe sollte bis Weihnachten 1492 dauern und - analog zur Feuerstättenabgabe - in einer ständisch gestuften Beitragsstaffelung aufgebracht werden. Die Kurfürsten und die Fürsten, die üblicherweise mit den Kurfürsten gleich veranschlagt waren, sollten 100 Pferde schicken, die anderen Fürsten 60 Pferde. Die große Hilfe, die durch die Feuerstättenabgabe<sup>458</sup> als einer allgemeinen und direkten Steuer zu finanzieren war, sollte nur dann angefordert werden, wenn sich der König von Frankreich nicht mit einer

<sup>457</sup> "Zum lesten, das inen den obgedochten nit gezemen wulle in den sachen ußerhalb andern churfursten, fursten und stenden allein zu handeln, dan wo die sach anders dan woil zu furen, so wurde die last inen zugemessen etc." Ebd., nr. 709, S. 561.

<sup>458</sup> Neue Sammlung I, nr. LXVII, S. 294-296.

Streitbeilegung nach Billigkeit begnügte und der zu Koblenz vereinbarte Waffenstillstand sich als nicht tragfähig erwies.<sup>459</sup>

Die Kurfürsten verharrten jedoch auf ihrer Position und lehnten eine Zusage sowohl einer eilenden Hilfe als auch einer großen Hilfe auf dem gegenwärtigen Reichstag ab.<sup>460</sup> Daraufhin suchten König Maximilian und der kaiserliche Anwalt Graf Eitel Fritz von Zollern<sup>461</sup> den Kurfürsten Berthold von Mainz zu einer persönlichen Unterredung auf, während der es zu heftigen Auseinandersetzungen kam. Berthold verteidigte sich gegen die vom kaiserlichen Anwalt vorgetragenen Angriffe mit grundsätzlichen Einlassungen zur Problematik ständischer Reichshilfe.<sup>462</sup> Von den vorgelegten Anschlägen behauptete er, daß sie die Leistungsfähigkeit der deutschen Nation und der Kurfürsten im besonderen in einem untragbaren Maß überschritten. Die Kosten, die sich aus dem kleinen und großen Anschlag, sollten sie wirklich effektiv sein, ergaben, bezifferte er für die einzelnen Kurfürsten auf jeweils 50.000 Gulden, eine Summe, die ihr Leistungsvermögen weit übersteige und sie für ewige Zeiten ruiniere. Ferner beklagte Berthold in Aufnahme von Äußerungen der kaiserlichen Seite die unzuverlässige, willkürliche und unkoordinierte Erfüllung der Reichsanschläge. Das Versagen des Reichs als einer Solidargemeinschaft führte nach der Darlegung Bertholds zu einer ruinösen Überforderung der wenigen hilfswilligen Stände, deren Solidarität zudem vom Kaiser einseitig beansprucht werde. Die durch ihre entschädigungslosen Opfer ruinierten Stände blieben hernach für das Reich und für den Kaiser ohne weiteren Nutzen.<sup>463</sup>

Während der weiteren, wie in den Berichten ausdrücklich vermerkt wird, in scharfen Worten geführten Verhandlungen deutete sich die spätere Wormser Lösung an. Der König zeigte sich bereit, die ständischen Reformwünsche hinsichtlich eines "beständigen ewigen lantfriden[s]" zu akzeptieren, "sofere ein statlich hilff und bestendig stewart uff alle underthanen des richs zugestanden wurd".<sup>464</sup> Kaiser Friedrich III. war auch in höchster Not darauf bedacht, daß die mit der Gewährung einer Reichshilfe verbundenen Reformwünsche, die Befriedung des Reichs durch einen Reichsfrieden und eine Gewährleistung der den Frieden erhaltenden Rechtsprechung des Kammergerichts, auch die Rückversicherung der Stände gegen den Gegner durch eine Reichseinkünfte, politisch unanstößig als sachliche Voraussetzungen begriffen wurden, die den Ständen von den äußeren Bedingungen her erst die Hilfeleistung ermöglichten. Unter diesem Gesichts-

<sup>459</sup> JANSSEN II, nr. 709, S. 562 f. WAGNER, nr. 82, S. 560-563.

<sup>460</sup> JANSSEN II, S. 563.

<sup>461</sup> Ursprünglich war Bischof Wilhelm von Eichstätt für diese Aufgabe vorgesehen, er hatte sich jedoch wegen Krankheit entschuldigt. Ebd., S. 559.

<sup>462</sup> Ebd., S. 563. Erzbischof Berthold von Mainz bat den König, auf die Darlegungen des kaiserlichen Anwalts "anzorn" antworten und sie den übrigen Kurfürsten vorbringen zu dürfen.

<sup>463</sup> "So man auch einen anslag gethan hat, so thut der eyn hulff, der ander gar nicht, vom andern nimpt man gelt etc. So kompt einer hutte, der ander morgen ader uber ein halbs iar, als sich die keis. maj. beclagt hat. Doch sin wir umbe daß unser komet und wurdet nit glich gehalten, das mogen wir nit erlyden. So hat auch die keis. maj. lassen luden: sie sij verdorben, wir müssen auch verderben. Nu hat die keis. maj. sein land widder, so wir aber die unßern verloren und inne verderben gestelt, gewonne unß nymant widder, und weren dan dem heiligen riche und seiner gnaden khein nutz." Ebd. Kurfürst Berthold berührt mit diesen Äußerungen jenseits der aufgewiesenen politischen Mißstände die politisch-ethische Frage der Gerechtigkeit der Lastenverteilung im Reich, die einen Schlüssel zum Verständnis der politischen Mentalität und Bewertungsmäßigkeiten für die Reichspolitik der Habsburger und der Reichsstände ergibt.

<sup>464</sup> Ebd., S. 563.

punkt waren sie völlig legitim, und der Kaiser konnte sie auch kaum generell zurückweisen. In den Verhandlungen König Maximilians mit den Ständen zeichnete sich nun eine Politisierung der Reform ab; was sachliche Voraussetzung für eine Hilfe war, wurde Bestandteil eines politischen Tauschgeschäfts.

Die Stände beugten sich schließlich den Forderungen des Königs. Sie bewilligten eine zehnwöchige eilende Hilfe, die alternativ in Form der Leistung eines Truppenkontingents und eines Geldäquivalents ausgeschrieben wurde.<sup>465</sup> Über die Feuerstättenabgabe sollte nach zwischenzeitlichen Verhandlungen der Reichsstände mit ihren Landschaften und Untertanen ein neuer Reichstag befinden, der auf den 13. Dezember nach Frankfurt anzusetzen war. Der Tag wurde später vom König nach Colmar nahe an das militärische Operationsgebiet verlegt,<sup>466</sup> kam dort aber nicht zustande. Statt dessen wurde König Maximilian am 11. Februar 1493 von Kaiser Friedrich III. ermächtigt, auf den 2. Juni mit Bestimmungsort Straßburg ein allgemeines Reichsaufgebot gegen König Karl VIII. von Frankreich ausgehen zu lassen.<sup>467</sup> Am 25. März 1493 machte König Maximilian davon Gebrauch.<sup>468</sup> Die Lage war völlig unübersichtlich geworden und verlangte eine Klärung.

Die Frage der Beschlußfähigkeit stellte sich auf dem gut besuchten Wormser Reichstag von 1495 nicht.<sup>469</sup> Eine Reihe namentlich genannter Reichsfürsten und der König wurden im Abschied des Reichstags beauftragt, mit den in Worms nicht vertretenen Ständen über den Vollzug der Beschlüsse, insbesondere der Ordnung des gemeinen Pfennigs, zu verhandeln.<sup>470</sup> Ferner wurde ein Formular einer Zustimmungserklärung zu den Wormser Beschlüssen entworfen, die für die Stände galt, die in Worms nicht persönlich anwesend waren, sondern sich durch bevollmächtigte Gesandte hatten vertreten lassen.<sup>471</sup> Außerdem wurde durch die römische Kanzlei durch ein Formular eine Vertretervollmacht normiert.<sup>472</sup> Beide Formulare hatten vermutlich für die Praxis keine unmittelbare Bedeutung, verweisen aber auf organisatorische und institutionelle Überlegungen, die zur Formung des Reichstags angestellt wurden.

Der Schritt, das Nichterscheinen auf dem Reichstag als Ladungsungehorsam zu qualifizieren und davon ausgehend analog zum gerichtlichen Kontumazial- oder Eremodizialverfahren die Annahme der Reichstagsbeschlüsse zu verlangen, wurde nur faktisch durch die korporative Beschlußfassung, nicht aber gestützt auf ausdrückliche Rechtsgrundsätze vollzogen. König

<sup>465</sup> Ebd., nrr. 712, 713, S. 565. MÜLLER III, S. 174-176.

<sup>466</sup> JANSSEN II, nr. 717, S. 567 f.; nr. 718, S. 568; nr. 719, S. 568-574.

<sup>467</sup> Ebd., nr. 717, S. 568. CHMEL, Regesten, nr. 8910.

<sup>468</sup> JANSSEN II, nr. 719, S. 568-574.

<sup>469</sup> RTA, MR, Bd. V, Teilbd. I, 2, nr. 1594, S. 1151-1165 (nach Hofgesinde und Vertretung); nr. 1595, S. 1166-1170 (nach Ständen).

<sup>470</sup> Ebd., nr. 1593, §§ 22, 24-46, S. 1148-1150.

<sup>471</sup> RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 468, S. 589 f. Es ist nicht klar, ob davon Gebrauch gemacht wurde.

<sup>472</sup> Ebd., nr. 326, S. 334. "[...] Idcirco prefatis N. oratoribus et consiliariis nostris vigore presentium damus atque concedimus plenariam et omnimodam facultatem atque mandatum tam generale quam speciale, ibidem prefatis vice et nomine nostris consultandi, tractandi et exequendi ac singula alia, que res ipsa exigat et que pro nobis expediunt aut necessaria forent faciendi. Quidquid igitur in talibus negociis dicti consiliiarii et oratores nostri fecerint, expediverint sive concluderint, id ratum et gratum perpetuo habituros presentibus promittimus et obligamus sub bona fide principis haud secus ac, si litteris nostris roboratum fuerit, dolo et fraude penitus semotis." Vgl. das Formular in K. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag, Cap. II, S. 47 f.

Maximilian deutete ihn immerhin an, als er in seinem Mandat an die Herren von Rappoltstein vom 21. August 1495 darauf hinwies, daß ihr Erscheinen auf dem Reichstag eigentlich Pflicht gewesen sei, und von ihnen den Beitrag zur eilenden Hilfe einforderte.<sup>473</sup>

Kurfürst Berthold von Henneberg bezeichnete 1496 auf dem Reichstag zu Lindau die korporative Beschlußfassung der Reichsversammlung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips als herkömmlich. Als die Vertreter Magdeburgs, Jülichs und der beiden Landgrafen von Hessen in der Frage der Finanzierung des Kammergerichts aus dem Wormser Darlehen über 150.000 Gulden, fundiert durch den gemeinen Pfennig, sich auf mangelnde Handlungsmacht in dieser bereits im Grundsatz in Worms entschiedenen Frage zurückzogen, hielt ihnen Kurfürst Berthold vor, "es sey [...] die meynung im reich wenig gehört, was der mehrer tail besleust, das des irer drey oder vire iren willen haben sollen".<sup>474</sup> Berthold von Henneberg sprach sich damit gegen einen Individualkonsens aus, der die Bindungswirkung des korporativ gefaßten Beschlusses in Frage stellte. Der Bischof von Concordia, Lionello Chierigato, hatte am 21. Oktober 1496 dem Kardinal Bernardino Lopez de Carvajal mitgeteilt, der Reichstag sei noch unvollständig, immerhin seien aber vier Kurfürsten persönlich anwesend oder durch Botschaft vertreten. Der Reichstag sei damit "satis plenus" und entbehre nicht der "auctoritas", rechtskräftige Beschlüsse zum Wohl des Reiches zu fassen.<sup>475</sup>

Die Reichskanzlei vollzog nun in Lindau einen wesentlichen Schritt, um die Bindungswirkung der korporativ gefaßten Beschlüsse gegenüber Abwesenden sicherzustellen. Sie errichtete die Fiktion, die Abwesenden seien anwesend gewesen und hätten an den Handlungen mitgewirkt. Mit dieser rechtlichen Fiktion waren nachträgliche Einsprüche Abwesender abgewiesen, andererseits kam auch eine Folge, ein nachträglicher Beitritt nicht mehr in Frage. Diese Regelung erfolgte in einem königlichen Mandat vom 3. Januar 1497, in dem auf der Grundlage eines Beschlusses des Lindauer Reichstags die Einhebung und Ablieferung des gemeinen Pfennigs des Wormser Reichstags befohlen wird.<sup>476</sup>

Der König bezieht sich auf die Ladung zum Reichstag und verweist darauf, daß gemäß den Wormser Beschlüssen auf die dem - ursprünglich nach Frankfurt auf den 2. Februar 1496 anberaumten - Reichstag fernbleibenden Stände keine Rücksicht genommen werden solle, vielmehr "die andern, so solich teg besuchen, des richs sachen und notdurft zu handeln und zu beschliessen macht haben, das auch dieselben handlungen und besluß kreftig sein und die abwesenden binden und betreffen sol, als ob sie gegenwürtig gewesen und solichs mitgehandelt hetten." Ein derartiger unmittelbarer Bezug des formulierten Rechtsgrundsatzes zu den Wormser Beschlüssen des Jahres 1495 ist aktenmäßig nicht nachweisbar, vielmehr handelt es sich hier um eine juristische Interpretation und Fortentwicklung, für die die Eingangsbestimmung der Wormser 'Handhabung Friedens und Rechts' zu dem beschlossenen Frankfurter Folgereichstag den Anhaltspunkt bietet. Dort heißt es, daß König und Reichsstände sich persönlich in Frankfurt ein-

<sup>473</sup> Rappoltsteinisches Urkundenbuch. 759-1500. Hg. von K. ALBRECHT, Bd. V, Colmar 1889, nr. 1290.

<sup>474</sup> RTA, MR, VI, nr. 135, S. 1212.

<sup>475</sup> Ebd., nr. 118, S. 199. Der Ausdruck "rechtskräftige Beschlüsse" ist Bestandteil des Aktenreferats des Bearbeiters; es hätte unbedingt an dieser Stelle die lateinische Formulierung wiedergegeben werden müssen.

<sup>476</sup> Ebd., nr. 5, S. 276 f. mit Anm. 12.

finden werden oder falls sie "einer oder mer aus redlichen, waren ursachen, derhalb wir oder sy sich in iren offen briefen bey glauben entschuldigen, personlich nit erscheinen mochten, alsdann wir unser oder sy ire treffenliche botschaft mit schriftlichem gnugsamen gewalt<sup>477</sup> schicken wollen und sollen, daselbs zu ratslagen, handeln und entlich zu besließen [...]"<sup>478</sup> Damit war gesagt, daß der König und jeder der Stände auf jeden Fall vertreten sein mußten und daß definitive Beschlüsse gefaßt würden.

Die Interpretation dieser Bestimmung der 'Handhabung' durch das Lindauer Mandat der Reichskanzlei erfolgte nach prozessualen Verfahrensgrundsätzen. Säumnis wurde nicht bestraft, das Ausbleiben stand aber analog zum gerichtlichen Eremodizialprinzip<sup>479</sup> des kanonischen und nachklassischen römischen Rechts dem Fortgang der Reichstagshandlungen und der rechtskräftigen Beschlußfassung nicht mehr im Wege. Es sollte einseitig ohne den Abwesenden weiter verfahren werden, wobei dessen Anwesenheit fingiert wurde.

Die Bestimmung der 'Handhabung' zielte zwar unmittelbar auf den bevorstehenden Frankfurter Reichstag, stand aber in einem generellen Zusammenhang mit der Normierung der beschlossenen jährlichen Reichsversammlungen zu Handhabung der Wormser Landfriedens- und Kammergerichtsordnung, die der Frankfurter Reichstag zugleich eröffnete, wie auch der juristische Interpretationsansatz genereller Natur ist.

Zu den periodischen jährlichen Reichsversammlungen gemäß der 'Handhabung Friedens und Rechts' wird ferner generell bestimmt, daß die Stände und Botschaften "aufs wenigist ein monat beyeinanderpleyben und verfenklich und entlich besließen und keiner von dann ziehen [solle] on redlich ursach und urlaub der samung oder des merern teils."<sup>480</sup> Reichstag und jährliche Reichsversammlung sind nicht identisch,<sup>481</sup> wohl aber kann der Reichstag die jährliche Versammlung der 'Handhabung' in sich aufnehmen, wie die gleichzeitige Einberufung zweckmäßig und kostensparend war. Andererseits wurden die in der 'Handhabung' sowohl für den Frankfurter Reichstag als auch für die jährlichen Versammlungen normierten Verfahrensgrundsätze und Modalitäten auch generell auf den Reichstag angewandt. Sie wurden durch Stilbildung bekräftigt, indem die Bestimmungen in späteren Reichsabschieden für die jeweils folgenden Reichstage aufgenommen wurden. Im Lindauer Abschied des Jahres 1497 wird auf die Wormser Ordnung von 1495 hinsichtlich des beschlossenen neuen "gemeinen" Reichstags, der am 9. April 1497 in Worms eröffnet werden sollte, ausdrücklich Bezug genommen.<sup>482</sup> Außerdem enthält er die Bestimmung, daß der Erzbischof von Mainz zwischen den jährlichen Versammlungen eine außerordentliche Versammlung einberufen sollte, falls sich Vorfälle ereigneten, die Teile des Gesamtwerks der

<sup>477</sup> Vgl. das Formular in Anm. 246.

<sup>478</sup> RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 356 [1], S. 452.

<sup>479</sup> G. W. WETZELL, System des ordentlichen Civilprocesses, 3. A. Leipzig 1878, S. 610, 613. M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, S. 260, 500. J. KOHLER, Ungehorsam und Vollstreckung im Civilprozeß, in: Archiv für die civilistische Praxis 80 (1893), S. 196 ff. B. DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 187 (mit weiterer Literatur). Die Übertragung auf das Wahlverfahren: H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl, 2. A., Brünn/München/Wien 1944, ND Darmstadt 1969, S. 199 ff., 223.

<sup>480</sup> RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 356 [2], S. 454.

<sup>481</sup> Dies verkennt F. H. SCHUBERT, Die deutschen Reichstage, S. 61 f.

<sup>482</sup> RTA, MR, VI, nr. 51, S. 341.

Wormser Ordnung von 1495 betrafen und keinen Verzug duldeten.<sup>483</sup> Wie in dem Entwurf einer 'Hanthabung' des Nürnberger Reichstags von 1491<sup>484</sup> ist ausdrücklich das Mehrheitsprinzip als Verfahrensgrundsatz genannt, nicht mehr nur indirekt wie in der Bestimmung zur Beurlaubung von Ständen und Botschaften gemäß der Wormser 'Handhabung'. Die außerordentliche Versammlung sollte ratschlagen und sich "einer ainhelligen antwort und meynung samentlich oder durch den mereteil entsliessen [...], damit der gem. pf., fride, recht, handhabung, abschiet und anders zu Worms und alhie [Lindau] beslossen nit geendert oder zerrückt werden, sonder in bestendigen, ufrichtigem wesen pleyben mögen."<sup>485</sup>

Nachdem auf dem folgenden Wormser Reichstag (1497) geraume Zeit nach dem angesetzten Eröffnungstermin erst wenige Stände und von der königlichen Seite noch keine Vertreter erschienen waren, gab Kurfürst Berthold von Mainz zu bedenken, daß man vielleicht auf der Grundlage des Lindauer Abschieds<sup>486</sup> "macht" habe, in so kleiner Anzahl die Verhandlungen aufzunehmen, er befürchte aber, dies "möchte den abwesigen villycht nit wolgefallen und by denselben nit volg gewynnen".<sup>487</sup> Mit dieser Äußerung reflektierte der Mainzer Erzbischof den Widerstreit zwischen der nunmehr sogar positiv normierten Rechtslage und der übermächtigen Realität schlechter Gewohnheiten. Die noch abwesenden Stände wurden von der Reichsversammlung aufgefordert, den Tag zu beschicken.<sup>488</sup> In der späteren Diskussion um eine Verlegung des Reichstags in die österreichische Territorialstadt Freiburg schlugen die Kurfürsten in Rückkehr zur Behandlung des Ladungsungehorsams nach dem älteren Kontumazialprinzip vor, daß jeder den Tag bei Strafe besuchen müsse, doch lehnten die Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten die Strafsanktionierung ab, da keiner von ihnen seinen Herrn "dermaßen verstricken", d. h. obligieren wollte.<sup>489</sup>

Ein wirklich unbefriedigender Besuch des Reichstags erschütterte sofort die soeben etablierten Verfahrensgrundsätze, an denen man nicht festzuhalten wagte. Die Stände wollten den Freiburger Abschied<sup>490</sup> nur vorbehaltlich annehmen. Falls binnen einer Frist der Abschied nicht von "dem mererteil und ungeverlich den grosen stenden des reichs" angenommen würde, wollten sie gleichfalls von ihrer Verpflichtung und Bindung frei sein.<sup>491</sup> Eine derartige vorbehaltliche Annahme hatte der päpstliche Legat den Ständen auf dem Wiener Reichstag von 1460 vorgeschlagen.<sup>492</sup> In Freiburg bezogen die Stände ihren Vorbehalt auf die Deklaration des Landfriedens und die Bestimmungen über den gemeinen Pfennig, sie faßten ihn in die Form einer Protestation, die von König Maximilian zugelassen wurde, und fertigten darüber eine urkundliche Erklärung aus, wonach sie den Abschied "nit anders willigen oder annemen wollen, es sey dann,

---

<sup>483</sup> Ebd., S. 341 f.

<sup>484</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 76, S. 552 f.

<sup>485</sup> RTA, MR, VI, nr. 51, S. 342.

<sup>486</sup> Vgl. ebd., S. 341. Neue Sammlung II, §§ 29, 31, S. 30 f.

<sup>487</sup> RTA, MR, VI, nr. 5, S. 370. JANSSEN II, nr. 766 S. 593.

<sup>488</sup> RTA, MR, VI, nr. 13, S. 381. JANSSEN II, nr. 768, S. 605 f. An König Maximilian mit der Bitte um persönliches Erscheinen; RTA, nr. 12 a, S. 380 f.

<sup>489</sup> RTA, MR, VI, nr. 138, S. 468.

<sup>490</sup> Ebd., nr. 119, S. 717-746.

<sup>491</sup> Ebd., nr. 117, S. 716 f.

<sup>492</sup> S. oben, S. 822.

das die andern stende des reichs, die den abschit noch nit gewilligt haben, auch bewilligen und annemen". Die Zustimmung war durch den König einzuholen und hatte bis zum 25. Dezember 1498 in Form eines Beibriefs zu erfolgen.<sup>493</sup> Man war sich in Freiburg weder der Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit der Beschlüsse noch der Folge der abwesenden und nicht vertretenen Stände sicher. Dabei ist im Freiburger Abschied davon die Rede, daß die Stände "in treffenlicher zale" versammelt seien.

"Mit rate und verwilligung" der Stände wurde im Freiburger Abschied vom 3. September 1498 ein neuer Reichstag auf den 25. November 1498 nach Worms angesetzt.<sup>494</sup> Auf Grund der bisherigen Erfahrungen seit dem Wormser Reichstag von 1495 wurden für den neuen Reichstag Bestimmungen getroffen, welche die Beschlußfähigkeit und die Bindungswirkung der Beschlüsse sicherstellen sollten. Im übrigen ist, was die Vertretervollmacht, das pünktliche Erscheinen, die Dauer des Reichstags und die Erlaubnis zu vorzeitigem Urlaub anlangt, auf die Wormser Ordnung von 1495 verwiesen.

Nachdem das von den Kurfürsten in die Diskussion gebrachte Kontumazialprinzip von den fürstlichen Gesandten abgelehnt worden war, wurde im Freiburger Abschied der Versuch unternommen, das Eremodizialprinzip, wie es in dem Lindauer Mandat der Reichskanzlei formuliert worden war und wie es Kurfürst Berthold zu Beginn des Freiburger Reichstags angedeutet hatte, für den nächsten Reichstag durchzusetzen. "Ob sich begeben, das etlich des reichs stende ussenpleiben und uf gemelten tag nit komen würden, das doch keins wegs sein, so sollen dieienen, so [...] erscheinen werden, gewalt und macht haben, nichtsdestermyster mit handelung und vollnziehung berürts tags fürzufaren und alles das zu ratslagen, zu handeln und zu besliessen, darumb gemelter tag fürgenommen und obangezeigt ist, wes sie auch also ratslagen, handeln oder besliessen, das soll kreftig, wirdig und bestendig sein, auch dieienen, so [...] nit erscheinen werden, in aller massen pinden, als weren sie gegenwürtig gewest und hetten solichs helfen handeln und besliessen."<sup>495</sup> Der Reichstag war infolge dieser Fiktion grundsätzlich beschlußfähig. Obwohl ein Hintersichbringen, das einen nachträglichen Beitritt bedeutet, durch diese Statuierung

---

<sup>493</sup> RTA, MR, VI, nr. 118, S. 717. In der Erklärung der Stände ist davon die Rede, daß König Maximilian und die auf dem Reichstag versammelten "stende des reichs" sich "etlicher artikel und ordnung miteinander vereinigt" hätten, wie dann im Abschied selbst der Vertrags- und Einungscharakter deutlich hervorgehoben wird, so daß der Charakter eines generell verbindlichen Beschlusses zurücktritt. Der nachträgliche Beitritt der nicht anwesenden oder nicht vertretenen Stände und Städte bedeutet eine nachträgliche Zustimmung mit ausgeprägtem Charakter einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung im Sinne des Individualkonsenses. Für die Stände, die auf dem Reichstag den Vorbehalt machten, ging es darum, daß nicht nur sie eine Verpflichtung eingingen und hafteten. Es hätte die Möglichkeit bestanden, die Beschlußfassung auf den bereits terminierten neuen Reichstag zu vertagen, zumal die Frist für die Einholung der Beibriefe erst einen Monat nach Beginn des neuen Reichstags ablief, doch konnte niemand sicher sein, daß dieser Reichstag zureichend besucht sein würde. Anders nun verhält es sich mit den Beibriefen, die zur "Konstitution" des Nürnberger Reichstags von 1487 ausgestellt werden sollten. Diese Ordnung enthielt einen kaiserlichen Gesetzesbefehl, der den Vollzug der Ordnung auf Grund der Pflichtbindungen der Stände und Städte gebot. Die nicht anwesenden Fürsten, Grafen, Herren und Städte der Nation, denen der Kaiser die Ordnung zuschicken sollte, gaben mit dem von ihnen zu siegelnden Beibrief keine konstitutive Zustimmung zum Beschluß des Reichstags oder beendeten mit ihrer Erklärung ein noch als offen gedachtes Zustimmungsverfahren. Den Ständen und Städten sollte vom Kaiser "bey Pönen" befohlen werden, die Ordnung gehorsam zu befolgen; die Abgabe der Beibriefe diene lediglich "zur Sicherheit" und bedeutete eine Selbstbindung bei Vorliegen eines bereits verbindlichen Beschlusses des Reichstags. MÜLLER III, S. 114; WAGNER, S. 501-503.

<sup>494</sup> RTA, MR, VI, nr. 119, S. 742.

<sup>495</sup> Ebd., S. 743.

grundsätzlich nicht in Frage kam, wurde es ausdrücklich a limine ausgeschlossen. Gesandte, die nicht mit "volkommen gewalt" gefertigt sind, sollen zu den Handlungen und Räten des Reichstags überhaupt nicht zugelassen werden.<sup>496</sup> Aber auch König Maximilian wurde in die Ordnung des Reichstags eingebunden und diszipliniert. Er ermächtigte die Stände, ohne seine formelle Erlaubnis und ohne die königliche Ungnade oder andere Beschwerden gewärtigen zu müssen, den Tag wieder zu verlassen, falls er oder sein bevollmächtigter Anwalt nicht ohne Verzug auf dem Reichstag erschienen.<sup>497</sup>

Auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 erklärten die anwesenden Stände, daß jeder Stand die ihm auferlegte Anschlagsquote zusage, für die abwesenden Stände jedoch wollten sie "nichts zu esagen, noch sich verpflichten". Sie lehnten es damit ab, für andere eine Verpflichtung einzugehen und damit auch die Haftung zu übernehmen, fügten jedoch hinzu, der König werde zweifellos wissen, wie er Ungehorsame zu Gehorsam bringen könne, und waren bereit, zu entsprechenden Maßnahmen Ratschläge zu erteilen.<sup>498</sup> Die königlichen Räte hielten eine Zusage und Verpflichtung für Abwesende auch nicht für erforderlich, "dan die gemain versammlung hatt nach harkumen und gwonhait des hailigen richs die macht und den gebruch, was durch sy beschlossen wurt, das die andern stend, so nit erscheinend, nichts dest minder schuldig sygen demselben beschluß irs tails vollziehung zu<sup>e</sup> thu<sup>e</sup>n".<sup>499</sup> Für die königliche Seite handelte es sich nicht um einen individuellen Konsens, sondern um eine korporative Beschlußfassung. König Maximilian kündigte der Versammlung an, er werde den abwesenden Ständen durch "ernstliche und strenge" Mandate den Abschied bekanntgeben und seinen Vollzug gebieten.<sup>500</sup>

Auf dem Reichstag von Trier und Köln des Jahres 1512 wurde die Wormser Ordnung von 1495 für den Reichstag und die jährlichen Versammlungen der 'Handhabung' in Anlehnung an ihren Wortlaut revidiert und ergänzt. Im Hinblick auf die künftigen Reichstage, die eine Hilfe gegen auswärtige Mächte zu organisieren und aufzubringen hatten, wurde die Verbindlichkeit der Beschlüsse für Abwesende und zugleich die Geltung des Mehrheitsprinzips festgestellt.<sup>501</sup> Ferner wurden Bestimmungen über die jährlichen Versammlungen zur 'Handhabung' der nunmehr beschlossenen Reichsordnung getroffen. Die Versammlungen sollten in Frankfurt oder Worms stattfinden und entgegen der 'Handhabung' von 1495 nicht länger als einen Monat tagen.<sup>502</sup>

---

<sup>496</sup> Ebd. Vgl. RTA, MR, V, Teilbd. I, 1, nr. 325, S. 33 (Wormser Reichstag 1495); nr. 91, S. 165, nrr. 92-94, S. 166 (Korrespondenz der Städte des Schwäbischen Bundes über die Frage der Vollmacht).

<sup>497</sup> RTA, MR, VI, nr. 119, S. 743.

<sup>498</sup> JANSSEN II, nr. 920, S. 731.

<sup>499</sup> Ebd., nr. 921, S. 734.

<sup>500</sup> Ebd., nr. 922, S. 737.

<sup>501</sup> Neue Sammlung II, S.137 f. §7: "Es sollen auch Wir, Churfürsten, Fürsten und andere Ständ, so sie in Sachen oberzehlt, zusammen an gelegene Mahlstatt erfordert werden, persönlich oder durch ihre vollmächtig treffentliche Botschaft, wo sie in eigner Person zu erscheinen, redliche Verhinderung hätten, die sie bey ihrem Glauben, mit ihren Brieffen und Siegeln betheuren sollen, erscheinen und nicht ausbleiben. Ob aber einer oder mehr ausblieben und nicht erschienen oder, wie oben stehet, nicht schicken würden, das doch keineswegs seyn soll, so sollen die andere, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darumb sie erfordert seyn, fergehen. Und was dieselbe, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen, auff die Pflicht derhalben aufgericht, obberührter massen, endlich berathschlagen und beschliessen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen und vollnstreckt werden, ohn alle Widerred oder Weigerung."

<sup>502</sup> Ebd., S. 145, §21.

Wiederum eingehender ist der Regensburger Abschied von 1541. Dort wird die unterlassene Beschiedung des nächsten Reichstags als Ungehorsam qualifiziert und festgestellt, daß die Anwesenden ohne die nicht vertretenen Stände beraten und beschließen sollen. Die Abwesenden sind gleichwohl wie die anderen verpflichtet, die gefaßten und publizierten Beschlüsse einzuhalten und zu vollziehen, "in allermaßen, als wären die ihren gegenwärtig, und bey solchem Rathschlag und Beschluß gewest."<sup>503</sup>

Dieser Rechtsgrundsatz wurde aber auch in kaiserlichen Berufungsschreiben der frühen dreißiger Jahre und erneut seit den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck gebracht, die analog zu gerichtlichen Ladungen eine "clausula comminatoria" enthielten, durch die darauf verwiesen wurde, daß der Geladene unabhängig davon, ob er erschien oder nicht, verpflichtet war, die Beschlüsse zu vollziehen und zu erfüllen, als ob er zugegen gewesen wäre.<sup>504</sup>

## 5. Rechtspflicht, Schadenshaftung und Freiwilligkeit

Als Kurfürst Adolf von Mainz und Kurfürst Albrecht von Brandenburg 1474 von Kaiser Friedrich III. im Zusammenhang mit dem Kölner Stiftskrieg und der Intervention Herzog Karls von Burgund um ihren Rat ersucht wurden, erstatteten sie gemeinschaftlich ein umfangreicheres Gutachten, das eine detaillierte militärorganisatorische Planung und einen Reichsanschlag enthielt.<sup>505</sup> Sie eröffneten ihr Gutachten aber mit einer Darlegung der Rechtsgründe, weshalb ein jeglicher Untertan des Reichs zur Hilfeleistung verpflichtet sei. Ihre reichsrechtliche Argumentation lautet folgendermaßen:<sup>506</sup>

Der Herzog von Burgund okkupiert das Kölner Stift und beansprucht dort die Kirchenvogtei, "welichs offitz on mittel einem Romischen keyser oder kunig zusteet als einem vogt der obersten Romischen kirchen, dardurch wurde ein glitt<sup>507</sup> das heilig reich an seinem curfu<sup>e</sup>erstentumb und nachdem unser herr keyser das haubt und die curfu<sup>e</sup>ersten die nechsten gelider sind, wurde auch entlit die keyserlich oberkeit und das Ro<sup>e</sup>misch reich, was das auf ime tregt nach dem ein yglicher erczbischoff zu Colnne dem heiligen reiche und beden hawbtern [Papst und Kaiser] verwannt ist und sein ampt mit kronung und anderm verwisst ist kundig im reiche und meniglich unverborgten. Darauss abzunemen was unratts und abpruchs Deutscher nation und dem heiligen reiche yetzund und hinfur dauon entsteen mog, darumb auss pflichten ein yeglicher undertan des reichs schuldig ist zu helffen und zu raten, nach aller geburde solichs zu underkomen

<sup>503</sup> Ebd., S. 439, §§66, 67.

<sup>504</sup> K. RAUCH (Hg.), Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, Cap. II, S. 45 f. In dem Traktat sind die Reichstage von 1530, 1531, 1532, 1551 [1550], 1559 [1558] und 1566 genannt. Die Kurfürsten erachteten die Klausel für etwas disreputierlich und ungebräuchlich; der kurpfälzische Gesandte beschwerte sich darüber auf dem Reichstag von 1559. In das Ladungsausschreiben an die Kurfürsten wurde dann 1566 diese Klausel nicht aufgenommen. Nach der in dem Traktat vertretenen Ansicht war der Gebrauch der Klausel von der Art der Verhandlungsgegenstände abhängig; sie wurde eingefügt, "wann auch die Geschäften und Nothwendigkeiten also beschaffen, das zu besorgen, etwa wenig Stände erscheinen und von wegen der andern Außbleibenden nichts besonders außzurichten" waren.

<sup>505</sup> CHMEL, Monumenta Habsburgica I, 1, nr. 148, S. 418-427.

<sup>506</sup> Ebd., S. 418 f.

<sup>507</sup> muß heißen: entlitt.

und sunderlich so derselb hertzog yetzundt furnymbt mit gewaltiger hannt und heress crafft daselb glid und ander undertanen des heiligen reichs zu besweren und gereyt verdurblichen schaden u<sup>e</sup>bet über bebstlich und keyserlich verbott, und angesehen sein pflicht damit er beden haubtern und dem heiligen reich verwant ist". Die besondere Dringlichkeit von Gegenmaßnahmen ergibt sich daraus, daß eine einmal erfolgte Entfremdung nur sehr schwer wieder rückgängig gemacht werden könne, wie dies an den Gebieten zu ersehen sei, die der Herzog zuvor schon "mit gewaltiger tat", d. h. gewalttätig und eigenmächtig, an sich gebracht, dem Reich entfremdet habe und ohne Belehnung innehabe.

Dieser im vorliegenden Fall besonders dichte Begründungszusammenhang ist beispielhaft und in seinem reichsrechtlichen Grundmuster auf alle Reichsangehörigen anwendbar, auch auf die kaiserlichen Erblände. Der Kaiser fordert Stände und Städte während des Ungarnkriegs *expressis verbis* auf, das Neusser Beispiel des Burgunderkriegs auch auf seine Erblände anzuwenden. Die zwingende Notwendigkeit einer Hilfe begründet er damit, daß er seinen Erbländen eine Schlüsselposition als Schutzposten, aber auch als Eingangspforte für fremde Nationen - und die Türken - zuweist und darauf abhebt, daß in diesem Sinne mit seinen Erbländen zugleich das Reich und die deutsche Nation verteidigt und vor einer drohenden Fremdherrschaft, welche die Stände versklavt, wie es ihnen drastisch vor Augen gehalten wird, bewahrt wird. Der Kaiser gebietet nicht nur, sondern versucht zugleich, die Stände und Städte zu überreden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dabei ist das Prinzip der Subsidiarität. Der Kaiser macht geltend, daß er Hilfe benötige, weil seine Lande erschöpft und aus eigener Kraft nicht mehr zur Gegenwehr gegen den übermächtigen Feind imstande seien.

Die Korrespondenz zwischen kaiserlichem Hilfsbegehren und ständischer Hilfszusage sowie die konstitutiven Gesichtspunkte für die Modalität der Hilfe sind im Zusammenhang in dem kaiserlichen Hilfsmandat vom 1. Mai 1486<sup>508</sup> formuliert, in dem die entscheidenden Verhandlungsabschnitte des Frankfurter Reichstags gedrängt referiert werden. Aus diesem Mandat ergibt sich das folgende argumentative Modell:

Der König von Ungarn hat seit langer Zeit gegen die kaiserlichen Erblände, die "zu dem heiligen reich gehören und portten und schillt deutscher nacion gegen den ungeläubigen und frombder nacion" sind, mit großer Militärmacht Krieg geführt. Der Kaiser leistete dem "allain aus [seinem] erblichen gut on sunder stattlich hilffe des heiligen reichs bisheer widerstand". Aus "angeborener tugend und sonderer neigung" zum Reich war der Kaiser stets darum bemüht, das Reich zu schonen und ihm keine schweren Kosten aufzubürden. Damit ist angedeutet, daß er von Rechts wegen den Ständen und Städten größere Hilfe hätte abverlangen können. Der Krieg mit Ungarn, gegen die Türken und andere haben jedoch so große Ausgaben verursacht, daß der Kaiser den Krieg mit seiner "selbs macht" weiterhin nicht mehr führen kann.

Deshalb hat der Kaiser die Kurfürsten und eine Reihe von Fürsten nach Frankfurt zu sich geladen, ihnen "diesachen des kriegs und was in allen und gemeinen reich daran gelegen ist, entdeckt" und sie um Hilfe und Beistand ersucht. Die erschienenen Stände haben "den handel zu

---

<sup>508</sup> An die Stadt Frankfurt. JANSSEN, Reichsrespondenz II, nr. 616, S. 447-450.

hertzen genommen", dem Kaiser "darinn hilffe und beistand zu tunde sich schuldig erkennet, auch die grosse der sach und [die] macht" des ungarischen Königs erwogen und "zu austreglichem widerstandt" eine Hilfe in Höhe von 34.000 Mann in Form eines Geldäquivalents "zugesagt und verwilligt". Ferner wurde von den Ständen einhellig eine eilende, auf die später erfolgende große Hilfe anzurechnende kleine Hilfe "geraten und beslossen", deren Quote in dem kaiserlichen Mandat mitgeteilt wird.

Der Kaiser stellt in seinem Mandat fest, daß die Quoten für alle tragbar sind, und versucht dadurch, mögliche Einreden zu unterbinden. Die Leistungspflicht wird mit dem Pflichtenverhältnis gegenüber dem Kaiser als dem "rechten herren" und dem Reich begründet und mit dem qualitativen Sachverhalt, daß die Angelegenheit Kaiser und Reich "so swerlich beruret". Die Leistung wird nun unter Anziehung dieser Pflichtbindung und unter Androhung des Entzugs aller Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Zölle, Lehen und aller anderen Rechte, die vom Reich herrühren, sowie bei einer hohen, der Verpönung der Friedensordnung von 1442 entsprechenden Geldstrafe von 1.000 Mark Gold, die unablässlich in die "keiserlich camer" zu zahlen ist, "von Romischer keiserlicher macht" und zwar "ernstlich und vestigklich" durch das Mandat befohlen. Die Leistung ist zu einem bestimmten Termin und an einem bestimmten Ort zu erbringen. Vorsorglich wird ferner an den kaiserlichen Anspruch auf die große Hilfe erinnert, damit sich Stände und Städte in Bereitschaft halten und die Hilfe auf Anforderung ohne Verzug oder Weigerung mit Hinweis auf andere geleistet wird, damit dem Kaiser, seinen Landen und Leuten nicht aus Verzug Schaden entstehe, "der hernachmals dem heiligen reich und deutscher nacion zu swe-rem abbruch und nachteil fallen mocht".

Weniger von seiner Wirkung her als unter dem Gesichtspunkt der juristischen Arbeit an einer punktuellen Präzisierung der Reichsverfassung ist der wenig später von kaiserlicher Seite unternommene Versuch, weitere, in dem Mandat vom 1. Mai 1486 nur angedeutete Konsequenzen aus der schuldrechtlichen Natur der Reichshilfe zu ziehen, anders gewendet, das Institut der Reichshilfe noch konsequenter obligationenrechtlich auszugestalten. In dem Zuzugsbefehl an die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg vom 8. Oktober 1487<sup>509</sup> wirft der Kaiser den Markgrafen vor, ihre mehrmals glaubwürdig gegebene Hilfszusage nie erfüllt, "sunder uns damit in unser gruntlichs verderben, so wir von euch nymmer ergetzt [entschädigt] werden, gesetzt" zu haben. Zum ersten Mal klingt hier, über die auch früher schon beiläufig getroffene Feststellung über mögliche kausale Schadensfolgen einer Nichtleistung hinaus, der Gedanke an, Stände und Städte wegen dieses Schadens infolge der Nichterfüllung der Schuldverpflichtung haftbar zu machen. Drei Tage später, am 11. Oktober 1487, erscheint die obligationenrechtliche Frage des Schadensersatzes in der vom kaiserlichen Fiskal gegen den Bischof von Trier erwirkten Kammergerichtsladung nunmehr auch prozessual aufbereitet.<sup>510</sup> Der Vorgang der Fortentwicklung ist dadurch beweiskräftig, daß das Ladungsmandat von den Formulierungen abhängig ist, die in dem vorausgegangenen Mandat an die Markgrafen von Brandenburg gebraucht wurden.

<sup>509</sup> F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, nr. 42, S. 515.

<sup>510</sup> HHStA Wien, Fridericiana 7, fol. 158-159. Mit Zustellungsvermerk entsprechend der eidlichen Versicherung, die der Reichsherold Bernhard Rumreich am 25. November 1487 in der Kanzlei abgab.

Der Kaiser erinnert den Erzbischof in dem Ladungsmandat daran, daß er, andere Reichsfürsten und die "gemein besamlung" im Jahre 1481 die Ungarnhilfe beschlossen hätten. "Darnach auff zwegen tegem zu Franckfort [1485 und 1486] vnd yetzo zu Nurenberg [1487] vnns durch dich vnd ander vnnsere vnd des reichs churfursten, ettlich fursten mündtlich [persönlich] vnd fursten vnd stette pottschaftt abermals hillff zuschicken beslossen vnd vnns zutunde gleublich zugesagt vnd mit deinem vnd andern rate bey mercklichen penen gepoten vnd außgeschriben ist, der du keinem volg getan vnd vnns damit in mercklich scheden bracht hast, den du vnns mitsampt denselben peenen, als wir vermeynen, abzulegen schuldig bist". Die vom Erzbischof verlangte Rechtfertigung bezieht sich ausdrücklich einmal auf die Straffälligkeit wegen Ungehorsams, für den der Erzbischof "abtrag vnd widerkerung" schuldig ist, zum andern auf die Haftung für die Schadensfolgen wegen der Nichtleistung, für die er Schadensersatz zu leisten hat.

Der Rahmen der Forderungen, die aus der Ablösung der Strafen des *crimen laesae maiestatis*, der Achtlösung, des Widererwerbs der kaiserlichen Huld und Gnade und damit verbunden der Lehen und Privilegien, der Geldstrafe und der Erfüllung der noch ausstehenden Primärschuld in einen sehr vielgestaltigen, in der Praxis des fiskalischen Kompensationsgeschäfts aber stark vereinfachten Leistungskomplex eingehen, wird durch die Forderung nach Ersatz eines kaum zu ermittelnden Schadens nahezu ins Unbegrenzte erweitert. Der aus der Gefahr der Existenzvernichtung resultierende politische Druck soll unwiderstehlich gemacht werden. Die politische Zielsetzung, provoziert durch eine Kontinuität der Nicht- oder Schlechterleistung von Reichshilfe und durch das zunehmend existenzielle politisch-militärische Desaster des Kaisers im Krieg gegen König Matthias, ist eindeutig, nicht übertrieben hoch zu veranschlagen sind Wirkung und Erfolg. Deutlich greifbar wird jedoch das Bemühen des Kaisers und seiner juristischen Berater, die verfassungsrechtliche Frage der Reichshilfe, die als Matrikularbeitrag erst seit 65 Jahren gestellt ist, durch das Privatrechtsinstitut des Schadensersatzes weiterzuentwickeln und sie noch konsequenter schuldrechtlich zu definieren. Für den Juristen lag diese Behandlung der Reichshilfe ohnehin nahe, und es sei an das bereits im Jahre 1480 hinsichtlich des Gmundener Vertrags erstattete Rechtsgutachten erinnert,<sup>511</sup> das den Kaiser und seinen Rat lehrbuchmäßig - eben anhand der Institutionen - über die Arten der Obligationen und über die hochkomplizierte Interessenlehre ins Bild zu setzen versuchte. Daß die kaiserliche Seite an dem Gedanken der Schadenshaftung festhielt, geht aus dem Prozeß hervor, den 1491 der kaiserliche Fiskal Dr. Gesel gegen Graf Johann von Isenburg-Büdingen führte.<sup>512</sup>

Während die kaiserliche Seite unwidersprochen und gestützt auf eine evidente Notwehrlage die Rechtspflicht der Stände und Städte zur Hilfeleistung hervorkehrte, regte sich doch allmählich durch die Kontinuität und wachsende Vielfalt der Forderungen auf ständischer Seite Widerstand gegen den rechtlichen Zwangscharakter der Hilfeleistung. So verstanden sich die Stände 1491 auf dem Nürnberger Reichstag zu der folgenden Erklärung: "Als die kon. Mt., auch der kayserliche anwalt nach allem furhalten der anligenden beswerung, die cron zu Hungern, auch Britanien [die Bretagne] betreffende, hilf begert haben und doruf gewalt [Vollmacht] von der kais.

---

<sup>511</sup> Vgl. oben, S. 494 ff.

<sup>512</sup> HHStA Wien Fridericiana 9, fol. 30-31.

Mt. mit angehengtem gebot und gezwang der hilf halb horen lassen etc., haben sich churfursten, fursten und geschickte botschaft hie versamelt, sovil sie und ir hern berurt, aus besunderm gutem willen, zu eren und nutz der kays. Mt. und der kon. wirde einer hilf vertragen, die zu thun aus freiem gemut, one das sie in solhen fellen die zu thun schuldig weren, protestiren und verdingen sich des hiemit, solch hilf nit zu thun in kraft angezeigts kays. mandats".<sup>513</sup>

Am 1. Mai 1491 nahm Kaiser Friedrich III. von Linz aus, das ihm als Refugium während des Ungarnkriegs gedient hatte, in einem Schreiben an seinen Sohn König Maximilian zu dem Vorgang auf dem Nürnberger Reichstag von 1491 Stellung.<sup>514</sup> Mit großem Scharfblick wird das bestürzend Neue an der Aussage der Stände erkannt, daß sie mit Freiwilligkeit nicht mehr eine qualifizierende Modalität der Pflichterfüllung im Sinne des lehnrechtlichen Treuegedankens meinten, sondern die voluntative, von einer Rechtspflicht und dem rechtlichen Zwang freie, willkürliche Leistung. Es gibt wohl kaum ein anderes Dokument von kaiserlicher Seite, das die obrigkeitliche Herrschaftsauffassung der so glanzlosen Ära Friedrichs III. so einleuchtend und eindeutig aufschließt wie dieser Brief an Maximilian, der ein beschwörendes verfassungspolitisches Vermächtnis und zugleich eine Abrechnung mit der reichspolitischen Haltung der Stände darstellt und deshalb abschließend hier im Zusammenhang folgen soll:

"Lieber sun, vnns ist vergebentlich angelanngt, wie die Churfursten vnd fursten, so ytzo bey euch zu Nuremberg versamelt sein, begern, sy zuberichten, welicher gestalt vnns vnd euch hilff aus dem heiligen reiche beschehen vnd wie hoch die angeslagen werden sull, das wir beid dieselb hilff nit darfur annemen oder achten, als ob sy die zutund schuldig sein annders dann aus geneigtem vnnertenigem willen vnd vnns zugefallen darzu beid aufsehen haben vnd fleiss furkeren, die irrung allenenthalben in dem heiligen reiche durch zimlich mittel gutlich hinzulegen etc.

Nu weis ewr liebe, mit was grossem fleiss vnd swerem cossten wir auf vil tegen in dem heiligen reiche gehalten vmb hilff gearbeit ist, vnns in anfang solcher vnnser arbeit alweg mercklicher trost vnd zusagen beschehen, darauf wir vnns billichen verlassen vnd das gedennckhen gehabt, solichem solt mit den werckhen vnd der tatt nachgefolgt werden. So es aber an dasselb kumen, sind vnns alweg von einem tag auf den andern vngegründet vnd verkert anntwurt, die nichts dann geuerlichen verzug vnd vnns damit weerlos zumachen vnd in verderben zusetzen auf in tragen haben, gegeben worden, durch die wir auch in disen sweren last vnd verderben, darinn wir leider steen, kumen sein. Solt das in disem handel auch beschehen, wer nach gestalt vnnser beider sachen vnnser grundtlichs vnd ewigs verderben. So ist auch frömbd, erst vmb gestalt vnd masse der hilffe zufragen, dann wir beid vnnser anligen vnd wie vnns darinn zuhelffen sey, inen zu vilmalen enntdeckt vnd mit inen vnd sy mit vnns dauon gehandelt haben, deßhalben solich begern on notdurfft vnd, als wir besorgen, aus pösem grundt vnd vnns damit aufzuhalten vnd kein hilff zutunde, beschicht. So wissen sy auch wol, das sy vnns als irem rechten herren, sunderlich in disem handel, der das heilig reiche, dewtsch nacion vnd gemeine cristenheit zum hochsten beruret, zuhelffen schuldig vnd verpflichtet sein, wiewol wir dieselb hilff von inen aus

<sup>513</sup> WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, nr. 75, S. 551.

<sup>514</sup> HHStA Wien, Fridericiana 8b, fol. 80-81 (Reinschrift); Fridericiana 5, fol. 23-25v (pag. 323-328) (korrigiertes Konzept). Die angebrachten Korrekturen bedeuten eine Verschärfung der ursprünglichen Fassung des Konzepts und sind von anderer Hand.

vnderthenigem willen vnd gnedigem gefallen, wiewor berurt ist, dennoch gern annemen, aber dem heiligen reich noch euch als dem nechst angeenden regirer den last vnd nachteil nit auflegen noch hinder vnns lassen, das sy vnns nit annders dann nach irem freyen willen vnd nicht aus schuldigen pflichten dienen wolten, darein ir euch auch gegen inen nit begeben noch eincherley mundtlich oder schriftlich zusagen oder trostung tun sullet, als ir des vnns vnd dem heiligen reiche schuldig seidt, dann dann wir das als regirender herr nit verwilligen wurden; was aber mit dannckerlichen wortten, die vnns vnd dem heiligen reiche an vnnsrer oberkeit vnd gewaltsam kunfftlich keinen abbruch noch verletzung bringen, beschicht, mugen wir wol erleiden. So sind vnns die irrung in dem heiligen reiche, von den sy auch meldung tun, alweg wider vnd leid gewesen, vnd was wir darinn zu frid vnd gutem gehandelt mugen, haben wir mit fleiss gern getan vnd kein arbeit deßhalben gespart, hat aber alweg an inselbs erwunden, dann als wir nechst auf ir anzeigen vnd rat, damit sy vnns lanng iar vnd zeit aufgehalten, einen gemeinen friden durch das heilig reich beslossen, haben Menntz, Trier vnd Pfaltz, so die meisten in dem heiligen reiche sein, den abgesehen vnd vnns vnnder augen offenlich gesagt, das sy den nit halten wellen, vnd ir vrsach allein aus dem zol, so wir der stat Collen vmb ir mercklich guttat an dem heiligen reiche vnd sunderlich inen getan nach rate vnnsrerer vnd des reichs churfursten vnd fursten, die dannzumal in mercklicher antzal bey vnns gewesen sein, gegeben haben, genomen. Solt nu solich ir begern abermals darauf gesetzt sein, ine alles das nachzugeben, so sy dem heiligen reiche wider ir pflicht vnd alle billicheit zuentziehen vnndersteen, vnd darinn wir nichts dann des heiligen reichs vnd ewer als vnnsrer nachvolgers ere vnd pesstes suchen, vnd so wir das nit tetten, als vnns auch vnnsrer pflichten nach, dem heiligen reiche getan, zutunde nit geburet, die hilff damit verziehen vnd vnns die schuld darinn zumessen, beschehe vnbillich, vnd mochten des nit erleiden, wurden auch darein nit verwilligen. Was wir aber in anndern irrungen, die vnns vnd das heilig reiche solicher gestalt nit berurten, mitsambt euch zu frid vnd einigkeit furnemen mugen, sein wir zutund willig. Soliches wir euch aus vnnsrer beider notdurfft vnd getrewer guter meynung vnuerkundet nit lassen haben wellen, euch darnach wissen zurichten; vnd bitten ewr liebe mit besunderm fleiss, ewr getrewes aufsehen vnd arbeit zuhaben, damit wir beid in disem handel mit wortten, die in grund kein verfolgung auf in tragen, nit aufgehalten noch in ferrer verderben gesetzt werden noch auch dem heiligen reiche zu eingang kunfftiger vngheorsam, zerruttung vnd nachteil nichts begeben, als aus billichen vrsachen wol beschehen mag vnd ir vnns beiden vnd dem heiligen reiche zutund schuldig seidt vnd wir vnns vnghezweifelt zu euch versehen, wellen wir vaterlich vmb ewr liebe beschulden. Geben zu Lynntz an Sunntag Cantate anno domini etc. lxxxxj vnnsrer keiserthumbs im vierzigisten iare".

## ABKÜRZUNGEN

AÖG	Archiv für österreichische Geschichte
FRA II	Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abtheilung. Diplomataria et acta
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
MGH Const.	Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
Reg.	Regesten
RTA	Reichstagsakten, Ältere Reihe
RTA, MR	Reichstagsakten, Mittlere Reihe
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZRG, GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG, KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Archive

Stadtarchiv Augsburg

Staatsarchiv Basel

Bayerisches Hauptstaatsarchiv Abt. I: Allgemeines Staatsarchiv

Stadtarchiv Konstanz

Stadtarchiv Nördlingen

Staatsarchiv Nürnberg

Archives Municipales Strasbourg

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Stadtarchiv Ulm

Staatsarchiv Würzburg

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien

2. Gedruckte Quellen<sup>515</sup>

Aeneas Silvius de Piccolominibus:

Aenea Silvii historia rerum Friderici III Imperatoris, hg. von A. F. Kollar (Analecta monumentorum omnis aevi Vindobonensia, Bd. 2), Wien 1762, col. 1-476.

Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brifraktat an Martin Mayer und Jakob Wimpfelings "Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio". Übersetzt und erläutert von A. Schmidt (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 3. Gesamtausgabe, Bd. 104). Köln/Graz 1962.

Epistola de ortu et auctoritate imperii Romani ad serenissimum et invictissimum principem et dominum Fridericum, Romanorum regem semper augustum, hg. von G. Kallen, in: Ders., Aeneas Silvius Piccolomini als Publizist der epistola de ortu et auctoritate imperii Romani, Köln 1939.

Opera omnia, Basel 1551, ND Frankfurt a. M. 1967.

Peter von Andlau, Libellus de Cesarea monarchia, hg. von J. Hürbin, in: ZRG, GA 12 (1891), S. 34-103; 13 (1892), S. 163-219.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bde. 7, 10, 11, Wien 1851-53.

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, hg. von F. v. Krenner, Bd. 8, München 1804.

J. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte, 2 Bde., Linz, Wien, 1832/1838, ND Graz 1971.

J. Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.). Auszug aus den Reichsregisterbüchern vom Jahre 1440-1493. Wien 1838/40, ND Hildesheim 1962.

J. Chmel, Monumenta Habsburgica. Sammlung von Actenstücken und Briefen des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473-1573. Erste Abt.: Das Zeitalter Maximilian's I., 3 Bde., Wien 1854, 1855, 1858.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig, Stuttgart 1862-1931.

Philippe de Commines, Mémoires, édités par J. Calmette, Tome I-III, 2. A., Paris 1964/1965.

Nicolai de Cusa. De concordantia catholica libri tres, ed. G. Kallen (Opera omnia, XIV), Hamburg 1968.

H. Diemar, Köln und das Reich, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. 24 (1893), H. 25 (1894).

J. Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, Bde. 1 und 2, La Haye 1726.

---

<sup>515</sup> Weitere, hier nicht aufgeführte Titel sind im Zusammenhang in den Anmerkungen genau angegeben.

Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Zweite Abtheilung: Diplomataria et acta.

2. Bd.: Diplomatarium Habsburgense. Seculi XV: Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte der habsburgischen Fürsten K. Ladislaus Postumus, Erzherzog Albrecht VI. und Herzog Siegmund von Österreich. Aus den Jahren 1443-1473. Hg. von J. Chmel, Wien 1850.

7. Bd.: Copey-Buch der Gemainen Stat Wien 1454-1464, hg. von H. J. Zeibig, Wien 1853, ND Graz 1964.

20. Bd.: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad (1450-1471), hg. von F. Palacky, Wien 1860.

42. Bd.: Urkunden und Aktenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs von Böhmen (1440-1471), hg. von A. Bachmann, Wien 1879.

44. Bd.: Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., hg. von A. Bachmann, Wien 1885.

44. Bd.: Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., hg. von A. Bachmann, Wien 1892.

68. Bd.: Der Briefwechsel des Eneas Silvius de Piccolomini, hg. von R. Wolkan, Bd. 1, Wien 1918.

V. Fraknói, Mathiae Corvini Hungariae Regis epistolae ad Romanos Pontefices datae et ab eis acceptae (Monumenta Vaticana Hungariae I, 6), Budapest 1991.

V. Fraknói, Mátyás király levelei. Külügyi osztály [Die Briefe des Königs Matthias. Auswärtige Abteilung], 2 Bde., Budapest 1893, 1895.

W. D. Fritz, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1456. Text (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum 11), Weimar 1972.

Carl Theodor Gemeiner, Regensburgische Chronik, Bde. III, IV, Regensburg 1821, 1824, ND, hg. von H. Angermeier, München 1971.

A. Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503, Trier 1861, ND Aalen 1969.

J. H. v. Harpprecht, Staats-Archiv des Kaiserlichen und des H. Röm. Reiches Camer-Gerichts, Bd. 1, Ulm 1757.

G. Frh. v. Hasselholdt-Stockheim, Urkunden und Beilagen zum Kampfe der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459 bis 1465, Leipzig 1865.

C. Höfler, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, vorkurfürstliche Periode 1440-1470 (Quellensammlung für fränkische Geschichte, II), Bayreuth 1850.

C. Höfler, Fränkische Studien IV (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 7. Bd.), Wien 1851.

C. Höfler, Böhmisches Studien (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. 12), Wien 1854.

J. Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376-1519, 2 Bde., Freiburg i. B. 1863/66.

G. G. König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstags- und reichsstädtischer Kollegialhandlungen unter Kaiser Friedrich III., Frankfurt 1759.

H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II. (Erg.-Bd. V der Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs), Wien 1955.

C. J. Kremer, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, Frankfurt/Leipzig 1765.

A. Lhotsky, Zur Königswahl des Jahres 1440. Ein Nachtrag zu den Deutschen Reichstagsakten. In: Deutsches Archiv 15 (1959), 163-176.

E. M. Fürst v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, Teil 8, mit Beilagen und Regesten von E. Birk, Wien 1844.

J. C. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Bde. 1-24, Leipzig 1710-1722.

Th. Mayer, Dreizehn Urkunden über die Verpfändung von St. Pölten und Mautern an den König Matthias Corvinus 1481, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichte 6 (1851), S. 403-426.

K. Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürst von der Pfalz, in: Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2 (1862), S. 209-499.

J. v. Minutoli, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1470-1486. Kurfürstliche Periode. Berlin 1850.

Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 4, ed. J. Schwalm, Hannover

X. Mossmann, Cartulaire de Mulhouse, Bd. 2, Strasbourg 1884.

J. J. Müller, Des Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kayser Friedrichs V. allerhöchster Regierung 1440-1492 gestanden, 3 Teile, Jena 1713.

A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores, 2 Bde., Augsburg 1763.

F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bde. 59, 67, 71), 3 Bde., Leipzig 1894/97/98.

Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte, hg. von F. J. Mone, Bd. 1, Karlsruhe 1848.

L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6. Bd. mit ungedruckten Beilagen, hg. von P. Joachimsen, München 1926.

Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, bearbeitet von A. Erler, Wiesbaden 1964.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, 5 Bde., Weimar 1914/1951-1960.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, bearbeitet von A. Krieger, Bd. 4, Innsbruck 1915.

Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Bd. 15. Erste Abt., Teil 1: 1440-1441. Hg. von H. Herre (1914) ND Göttingen 1957.

Bd. 16. Zweite Abt.: 1441-1442. Hg. von H. Herre und L. Quidde (1928), ND Göttingen 1957.

Bd. 17. Dritte Abt., Teil 1: 1442-1444. Hg. von W. Kaemmerer, Göttingen 1956. Teil 2, 1: 1444. Hg. von W. Kaemmerer, Göttingen 1956. Teil 2, 2: 1445. Hg. von W. Kaemmerer. 1961.

Schlußlieferung 1963.

Bd. 19. Fünfte Abt., Teil 1 : 1453-1454. Hg. von H. Weigel und H. Grüneisen, Göttingen 1969.

Bd. 22. Achte Abt., Teil 1: 1468-1470. Hg. von I. Most-Kolbe, Göttingen 1973.

Mittlere Reihe. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Bd. 3. 1488-1490. Bearb. von E. Bock. 1. Halbbd., Göttingen 1972. 2. Halbbd., 1973.

Bd. 5. Reichstag von Worms 1495. Bearb. von H. Angermeier. Teilbd. I/1-2, II, Göttingen 1981.

Bd. 6. Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496-1498. Bearb. von H. Gollwitzer, Göttingen 1979.

A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 4 Teile, Berlin 1838-1865.

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. II, bearb. von A. Ph. Segesser, Zürich 1863.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, hg. von J. J. Schmauß u. a., Frankfurt a. M. (bei Koch) 1747.

H. Ch. Senckenberg, Selecta iuris et historiarum, 6 Bde., Frankfurt a. M. 1734-1742.

Die ältesten steirischen Landtagsakten 1396-1519, bearb. von B. Seuffert und G. Kogler, 2 Bde. Graz/Wien/München 1953/58.

A. Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia ... ex tabulariis Vaticanis, Bd. 2, Rom 1861.

Tractat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der kurmainzischen Kanzlei. Hg. und erläutert von K. Rauch (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. I, 1), Weimar 1905.

A. Ulrich, Acten zum Neusser Kriege 1472-1475, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein H. 49 (1889).

Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1753. Bearb. von R. Straus (Quellen und Forschungen zur bayerischen Geschichte, NF XVIII), München 1960.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hg. von Th. J. Lacomblet, 4 Bde., Düsseldorf 1840-1858.

Urkundenbuch von Heilbronn, Bd. 2, bearb. von M. v. Rauch (Württembergische Geschichtsquellen, XV), Stuttgart 1913.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch, Bd. V, hg. von K. Albrecht, Colmar 1898.

Valerius Maximus, *Factorum et dictorum memorabilium libri novem*, ed. C. Kempf, Leipzig 1888.

F. Wagner, *Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* XXIV (1884), S. 475-564.

E. Wülcker, *Urkunden und Acten betr. die Belagerung der Stadt Neuss am Rhein (1474-75)*, *Neujahrsblatt d. Ver. f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.*, 1877.

*Württembergische Regesten, 1301-1500*, hg. von G. Mehring, 2 Bde., Stuttgart 1916/30.

K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, 2. A., Tübingen 1913.

K. A. Eckhardt, *Sachsenspiegel, Lehnrecht*, 2. A., Göttingen 1956 (MGH *Fontes Juris Germanici antiqui*, N. S. 1, 2).

K. A. Eckhardt, *Sachsenspiegel, Landrecht*, 2. A. Göttingen 1955 (MGH *Fontes Juris Germanici antiqui*, N. S. 1, 1).

E. Friedberg, *Corpus Juris Canonici*, Leipzig 1879-1882.

P. Krueger - Th. Mommsen, *Corpus Juris Civilis, Editio stereotypa*

Bd. I, 1, Ed. Krueger, Bd. I, 2, Ed. Mommsen et Krueger, 16. A. Berlin 1954; Bd. II, Ed. Krueger, 12. A. Berlin 1959; Bd. III, Ed. R. Schoell et G. Kroll, 6. A., Berlin 1959.

K. Lehmann, *Consuetudines Feudorum*, 2. A., hg. von K. A. Eckhardt (*Bibliotheca Rerum Historicarum, Neudrucke 1*), Aalen 1971.

## 3. Literatur

- F. Andrae, Das Kaisertum in der juristischen Staatslehre des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der "Kaiseridee" im späten Mittelalter. Diss. phil. (masch.) Göttingen 1951.
- H. Angermeier, Königtum und Landfriede im späten Mittelalter, München 1966.
- A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max' I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 Bde., Leipzig 1884/94.
- K. S. Bader, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 73 (1954), S. 74-94.
- F. Battenberg, Die Lichtenberg-leiningensche Fehde vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124 (1976), S. 105-176.
- J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zum Übergang an Frankreich 1273-1648, Straßburg 1905.
- W. Becker, Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440-1493, Bonn 1891, ND Aalen 1965.
- W. Becker, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 5), Münster 1973.
- R. Bemann, Zur Geschichte des Reichstages im XV. Jahrhundert (Leipziger Historische Abhandlungen, H. VII), Leipzig 1907.
- H. Blezinger, Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438-1445, Stuttgart 1954.
- H. Boockmann, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316.
- K. Bosl (Hg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 1, Stuttgart 1967.
- O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. A., Wien/Wiesbaden 1959.
- F. Calasso, I glossatori e la teoria della sovranità, 3. A., Mailand 1957.
- J. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I., 2 Bde., Hamburg 1840/43.
- H. J. Cohn, The Government of the Rhine Palatinat in the Fifteenth Century, Oxford 1956.
- H. Coing, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi, V, 6), Mailand 1964.
- H. Coing, Aufgaben des Rechtshistorikers, Wiesbaden 1976.
- H. Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 1. Bd., München 1973.

- E. Cortese, *La norma giuridica. Spunti teorici nel diritto comune classico*, II vol., Varese 1962/1964.
- L. Deplazes, *Reichsdienste und Kaiserprivilegien der Churer Bischöfe von Ludwig dem Bayern bis Sigismund* (Diss. phil. Zürich 1973), in: *Jahresbericht d. Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden* 101 (1973), S. 1-367.
- B. Dick, *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Bd. 10), Köln/Wien 1981.
- H. Diemar, *Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund*, in: *Westdeutsche Zeitschrift* 15 (1896), S. 60 ff., 274 ff.
- H. Dilcher, *Die Theorie der Leistungsstörungen bei Glossatoren, Kommentatoren und Kanonisten*, Frankfurt a. M. 1960.
- B. Diestelkamp, *Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen* (Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 11), Aalen 1969.
- W. Ebel, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland* (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 24), 2. A. Göttingen 1958.
- W. Ebel, *Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte*, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen* (Vorträge und Forschungen, V), Lindau/Konstanz 1960, S. 11-36.
- K. Eckermann, *Studien zur Geschichte des monarchischen Gedankens im 15. Jahrhundert* (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 73), Berlin 1933.
- A. M. Ehrentraut, *Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte*, Diss. Leipzig 1902.
- W. Endemann, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre*, 2 Bde., Berlin 1874/83.
- J. Engel, *Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit*, in: Ders. (Hg.), *Die Entstehung des neuzeitlichen Europa* (Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Th. Schieder, Bd. 3), Stuttgart 1971, S. 1-443.
- A. Erler, *Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten* (SB d. Wiss. Ges. a. d. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M., Bd. 1, Nr. 5), Wiesbaden 1963.
- A. Ernst, *Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften*, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957), S. 387-412.
- F. Ernst, *Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters*, Stuttgart 1933.
- H. Fischer, *Die Teilnahme der Städte an der Reichsheerfahrt*, Diss. Leipzig 1883.
- H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Teil I: Die katholische Kirche*, 4. A., Köln/Graz 1964.

- H. Fichtenau, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG Erg.-Bd. 18), Graz/Köln 1957.
- O. Franklin, Albrecht Achilles und die Nürnberger (1449-1453), Berlin 1866.
- O. Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, Berlin 1971.
- O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Geschichte - Verfassung - Verfahren, 2 Bde., Weimar 1869.
- W. Fraknoi, Matthias Corvinus, König von Ungarn. 1458-1490, Freiburg i. B. 1891.
- F. Frensdorff, Reich und Reichstag, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 1-43.
- F. L. Ganshof, Was ist das Lehnswesen? 4. rev. deutsche A., Darmstadt 1975.
- G. Gattermann, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit. Diss. phil. (masch.) Frankfurt a. M. 1956.
- H. A. Genzsch, Untersuchungen zur Geschichte der Reichskanzlei und ihrer Schriftformen in der Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., Diss. Marburg 1930 (Teildruck).
- O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bde. I-III, Berlin 1868-1881, ND Graz 1954.
- O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bde. I, II, Leipzig/München 1895/1905.
- R. Grawert, Historische Entwicklungslinien des neuzeitlichen Gesetzesrechts, in: Der Staat 11 (1972), S. 1-25.
- R. Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit (Schriften zur Verfassungsgeschichte 17), Berlin 1973.
- H. Grüneisen, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 26 (1961), S. 22-77.
- H. Grüneisen, Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469, in: Aus deutschen Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 154-212.
- B. Haller, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 5), Wien 1965.
- B. Haller, Kaiser Friedrich III. und die Stephanskronen, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 26 (1973), S. 94-147.
- W. Hamel, Reich und Staat im Mittelalter, Hamburg 1944.
- B. Harms, der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, 3 Bde., Tübingen 1903/13.
- F. Hartung, Die Reichsreform 1485-1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen. In: Historische Vierteljahrschrift 16 (1913), S. 24-53, 181-209.
- G. Frh. v. Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, I. Bd., I. Abt.: Kampf der wittelsbachischen und brandenburgischen Politik in den Jahren 1459-1465, Leipzig 1865.

- H. Heimpel, Karl der Kühne und Deutschland, in: Elsaß-lothringisches Jahrbuch 21 (1943), S. 1-54.
- D. Hewig, Kaiserliche Bestätigungen von Stadt- und Landrechten, Diss. iur. München 1966.
- H. Helbig, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster/Köln 1955.
- H. Helbig, Königtum und Ständeversammlungen in Deutschland am Ende des Mittelalters (1962), in: H. Rausch (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, 2. Bd., Darmstadt 1974 (Wege der Forschung CCCCLXIX), S. 94-122.
- F. G. Heymann, George of Bohemia, King of Heretics, Princeton N. J. 1965.
- O. Hintze, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von G. Oestreich mit einer Einleitung von F. Hartung, 2. A., Göttingen 1962.
- G. Hödl, Reichsregierung und Reichsreform unter König Albrecht II., in: ZHF 1 (1974), S. 129-145.
- G. Hödl, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform, Wien/Köln/Graz 1978.
- H. Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 22), Berlin 1974.
- H. H. Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. II), München 1962.
- E. Isenmann, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: J. Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, Bd. 9), Stuttgart 1979, S. 9-223.
- E. Isenmann, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76, 129-218.
- E. Isenmann, Zur Frage der Reichsstandschaft der Frei- und Reichsstädte, in: F. Quarthal/W. Setzler (Hgg.), Stadtverfassung - Verfassungsstaat - Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks. Sigmaringen 1980, S. 91-110.
- E. Isenmann, Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, Bd. III, Hamburg 1981, S. 583-587.
- E. Isenmann, Kaiser und Reich. Untersuchungen zur Reichsregierung unter Kaiser Friedrich III. in den Jahren 1452-1486, Diss. (masch.) Tübingen 1975.
- E. Isenmann, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: R. Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545-628.
- P. Joachimsohn, Ein Pamphlet gegen Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1470, in: Historisches Jahrbuch 12 (1891), S. 351-358.

- P. Joachimsohn, Gregor Heimburg, Bamberg 1891.
- H. Kammler, Die Feudalmonarchien. Politische und wirtschaftlich-soziale Faktoren ihrer Entwicklung und Funktionsweise, Köln/Wien 1974.
- O. Kellner, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Halle-Wittenberg, Halle a. d. Saale 1911.
- F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919), S. 1-79, ND Darmstadt 1972.
- F. Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im Mittelalter. Zur Entwicklung der Monarchie, hg. von R. Buchner, 2. A., Darmstadt 1954.
- F. Kern, Die Reichsgewalt des deutschen Königs nach dem Interregnum. Zeitgenössische Theorien. 2. A., Darmstadt 1966.
- H. Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter K. Friedrich III., 1440-1457, Diss. Bonn 1885.
- W. Kienast, Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter. Studien zu dem Mitteis'schen Werk, in: HZ (1938), S. 3-51.
- W. Kienast, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (Homagium) in Deutschland während des Mittelalters, in: Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954, hg. von E. Wolff, Düsseldorf 1955, S. 26-48.
- W. Kienast, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Weimar 1952.
- G. Kleinheyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, A 1, Bd. 1), Karlsruhe 1968.
- A. Kluckhohn, Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern, Nördlingen 1865.
- U. Knolle, Studien zum Ursprung des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. iur. Freiburg i. B. 1965.
- M. Kobler, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Bd. 1), München 1967.
- G. Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 7), Köln/Wien 1971.
- W. Kölmel, Regimen christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltenverhältnisses und des Gewaltenverständnisses (8. bis 14. Jahrhundert), Berlin 1970.
- G. Koller, Das Kaisertum Friedrichs III., in: Österreich in Geschichte und Literatur 9 (1965), S. 523 ff.
- H. Koller, Registerführung und Kanzleireform im 15. Jahrhundert, in: Acta Universitatis Carolinae - Philosophica et Historica 3-4 (1971), S. 161-177.

H. Koller, Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 61-79.

H. Koller, Beiträge zum Kaisertum Friedrichs III., in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, Köln/Wien 1978, S. 585-599.

P. Koschaker, Europa und das römische Recht, München u. Berlin 1947.

V. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438-1519), 1. Bd., Stuttgart/Berlin 1905.

H.-G. Krause, Pfandschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), S. 387-404, 515-532.

H. Krause, Die geschichtliche Entwicklung des Schiedgerichtwesens in Deutschland, Berlin 1930.

H. Krause, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. Heidelberg 1952, 1), Heidelberg 1952.

H. Krause, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG, GA 75 (1958), S. 206-251.

H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG, GA 82 (1965), S. 1-98.

H. Krause, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und Recht nehmen (Bayer. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., SB, Jg. 1974, H. 11), München 1974.

H. Krause, *Consilio et iudicio*. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel, in: *Speculum historiale*. Festschrift für J. Spörl, München 1965, S. 416-438.

K.-F. Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23), Aalen 1979.

K. Krimm, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter (Veröff. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 89. Bd.), Stuttgart 1976.

K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., Reinbeck b. Hamburg 1972/73.

K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 70), Göttingen 1968.

K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen XII), Konstanz/Stuttgart 1968, S. 309-335.

H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. A., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966.

K. Küffner, Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, Diss. Heidelberg 1892.

F. Kurz, Österreich unter Kaiser Friedrich dem Vierten, 2 Teile, Wien 1812.

G. Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5), Köln/Graz 1967.

G. Landwehr, Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I, hg. von H. Patze (Vorträge und Forschungen XIII), Sigmaringen 1970, S. 97-116.

G. Landwehr, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 66 (1968), S. 155-196.

H. Lange, Schadensersatz und Privatstrafe in der mittelalterlichen Rechtstheorie (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 2), Münster/Köln 1955.

J. Lange, Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75. In: Neuss, Burgund und das Reich, Neuss 1975, S. 9-190.

A. Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 2. A. Berlin/New York 1978.

J. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIÖG Erg.-Bd. 7 (1907), S. 44-185.

A. Lhotsky, Kaiser Friedrich III. Sein Leben und seine Persönlichkeit. In: Kaiserresidenz Wiener Neustadt, Wien 1966, S. 16-43.

A. Lhotsky, Der österreichische Staatsgedanke, in: Ders., Aufsätze und Vorträge, Bd. I, München 1970, S. 365-388.

H. Lieberich, Die gelehrten Räte, Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964), S. 120 bis 189.

H. Lieberich, Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 29 (1966), S. 239-258.

P. M. Lipburger, Über Kaiser Friedrich III. (1440-1493) und die "Regesta Friderici III.", in: Jahrbuch der Universität Salzburg 1979-1981, Salzburg 1982, S. 127-151.

H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1933, ND Darmstadt 1958.

H. Mitteis, Die deutsche Königswahl, 2. A. 1944, ND Darmstadt 1969.

H. Mitteis, Die Rechtsidee in der Geschichte. Abhandlungen und Vorträge, Weimar 1956.

E. Meuthen, Nikolaus von Kues auf dem Regensburger Reichstag 1454, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1972, S. 482-499.

P. Moraw, Personenforschung und deutsches Königtum, in: ZHF 2 (1975), S. 7-18.

P. Moraw u. Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZHF 2 (1975), S. 95-108.

P. Moraw, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979), S. 385-424.

P. Moraw, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: H. Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 1-36.

P. Moraw, Wesenszüge der ‚Regierung‘ und ‚Verwaltung‘ des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles), Beihefte der Francia, Bd. 9, München 1980, S. 149-167.

P. Moraw, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige im späten Mittelalter (1273-1493), in: R. Schnur (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 77-147.

I. Most, Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des Crimen laesae maiestatis und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in: Schriften des Kopernikuskreises, Bd. 1 (Syntagma Friburgense. Historische Studien H. Aubin dargebracht zum 70. Geburtstag), Lindau/Konstanz 1956, S. 191-233.

I. Most, Schiedsgericht, Rechtlicheres Rechtgebot, Ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958, S. 116-153.

B. Müller, Majestätsverbrechen und Reichsidee in der Zeit Kaiser Heinrichs VII., Diss. (masch.) Freiburg 1928.

Ch. Müller, Das imperative und freie Mandat. Überlegungen zur Lehre von der Repräsentation des Volkes. Leiden 1966.

U. Müller, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und Württemberg, Diss. Tübingen 1970.

K. Nehring, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten 72), München 1975.

G. Neumann, Erfahrungen und Erlebnisse Lübecker Syndici und Prokuratoren in Österreich zur Zeit Kaiser Friedrichs III. (1455-1470), in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 59 (1979), S. 29-62.

H. Obenaus, Recht und Verfassungen der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961.

F. Opll, Das kaiserliche Mandat im 12. Jahrhundert (1125-1190), in: MIÖG 84 (1976), S. 290-327.

F. Orth, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter (Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd.6), Wiesbaden 1963.

F. Priebatsch, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians, in: MIÖG 19 (1898), S. 302-326.

- J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, Breslau 1911, ND Aalen 1971.
- G. Post, Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100-1322, Princeton N. J. 1964.
- H. Quaritsch, Staat und Souveränität, Bd. 1: Die Grundlagen, Frankfurt a. M. 1970.
- H. Quirin, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 261-308.
- J. M. Ritter, Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches (Schriften der Akademie für Deutsches Recht/Strafrecht und Strafverfahren 12), Berlin 1942.
- S. Riezler, Geschichte Baierns, Bd. 3, Gotha 1879.
- Ch. F. Sattler, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, Bd. 4, Stuttgart/Tübingen 1768.
- K. Schlaich, Maioritas - protestatio - itio in partes - corpus Evangelicorum. Das Verfahren des Reichstags des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: ZRG, KA 94 (1977), S. 264-299; 95 (1978), S. 139-179.
- W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941, ND Darmstadt 1969.
- W. Schmidt, Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg 1480-1486, Diss. Greifswald 1902.
- C. Schott, Per epikeiam virtutem. Zur Rechtsbefugnis des Kaisers bei Nikolaus von Kues, in: ZRG, KA 94 (1977), S. 47-72.
- A. Schröcker, Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien, H. 426), Lübeck 1974.
- E. Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979.
- F. H. Schubert, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- G. Seeliger, Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471-1475, in: MIÖG 8 (1887), S. 1-64.
- A. Ph. v. Segesser, Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn, Luzern 1860.
- B. Seuffert, Drei Register aus den Jahren 1478-1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens. Innsbruck 1934.
- J. Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter 1422-1521 (Leipziger historische Abhandlungen 24), Leipzig 1910.

- L. Sittler, *La Décapole Alsacienne des origines à la fin du moyen age* (Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, Tome 12), 1955.
- K.-H. Spieß, *Lehnsrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter* (Geschichtliche Landeskunde 18), Wiesbaden 1978.
- M. Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte*, 2. Bd., München 1974.
- R. Sprandel, *Mentalitäten und Systeme. Neue Zugänge zur mittelalterlichen Geschichte*, Stuttgart 1972.
- K. Stenzel, *Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt*, Straßburg 1915.
- G. Theuerkauf, *Land und Lehnswesen vom 14. Jahrhundert bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht* (Neue Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung 7), Köln/Graz 1961.
- G. Theuerkauf, *Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Niederdeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 6), Köln/Wien 1968.
- B. Töpfer, *Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 1 (1977), S. 233-272.
- W. Trusen, *Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962.
- M. Vanca, *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs*, Bd. 2, Stuttgart 1927.
- L. Veit, *Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte* Nürnberger Forschungen, 2. Bd., Nürnberg 1955.
- G. Voigt, *Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter*, 3 Bde., Berlin 1856-1863.
- H. Wachauf, *Nürnberger Bürger als Juristen*, Diss. iur. Erlangen 1972.
- F. Wagner, *Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts*, in: *Archivalische Zeitschrift* IX (1884), S. 14-62.
- M. Watanabe, *Imperial Reform in the Mid-Fifteenth Century: Gregor Heimburg and Martin Mair*, in: *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 9 (1979), S. 209-235.
- M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. A., besorgt von J. Winckelmann, Tübingen 1972.
- H. Weigel, *Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454*, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Göttingen 1958, S. 80-115.
- H. J. Wieling, *Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum bürgerlichen Gesetzbuch*, Köln/Wien 1970.

D. Willoweit, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 11. Bd.), Köln/Wien 1975.

Ch. Wollschläger, Die Entstehung der Unmöglichkeitstheorie. Dogmengeschichte des Rechts der Leistungsstörungen (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 16), Köln/Wien 1970.

D. Wyduckel, Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 30), Berlin 1979.

J. Ziegelwagner, König Albrecht II. als oberster Richter im Reich, Diss. Salzburg 1969.

H. Ritter v. Zeissberg, Der oesterreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457-1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge, in: AÖG 58 (1879), S. 1-70.

### Nachtrag

#### Weitere Arbeiten des Verfassers zu den Themenbereichen

Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: F. Seibt/W. Eberhardt (Hg.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit*, Stuttgart 1986, S. 115-149.

Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: J. Ehlers (Hg.), *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung (Nationes, Bd. 8)*, Sigmaringen 1989, S. 145-246.

Les caractéristiques constitutionnelles du Saint Empire Romain de nation germanique au XV<sup>e</sup> siècle, in: N. Coulet/J.-Ph. Genet (Hg.), *L'État moderne: le droit, l'espace et les formes de l'état*, Paris 1990, S. 143-166.

Art. Reichssteuerverzeichnis, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 640

Art. Reichsvikar, -iat, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 647 f.

Art. Schoß, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München 1995, Sp. 1542 f.

Art. Staat.-A.Westen, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 8, München 1995, Sp. 2151-2156.

Medieval and Renaissance Theories of State Finance, in: R. Bonney (Hg.), *Economic Systems and State Finance (The Origins of the Modern State in Europe, 13<sup>th</sup>-18<sup>th</sup> Centuries)*, Oxford 1995, S. 21-52.

Art. Gravamen, in: *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, hg. von G. Ueding, Bd. 3, Tübingen 1996, Sp. 1183-1188.

The Holy Roman Empire in the Middle Ages, in: R. Bonney (Hg.), *The Rise of the Fiscal State in Europe, c. 1200-1815*, Oxford 1999, S. 243-280.

Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, II. Teil (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen; Philologisch-Historische Klasse, dritte Folge, 239)*, hg. von H. Boockmann/L. Grenzmann/B. Moeller/M. Staehelin, Göttingen 2001, S. 47-245.

Widerstandsrecht und Verfassung in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch*, hg. von H. Neuhaus und B. Stollberg-Rilinger (*Historische Forschungen*, 73), Berlin 2002, S. 37-69.

Die Städte auf den Reichstagen im ausgehenden Mittelalter, P. Moraw (Hg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen, 48)*, Stuttgart 2002, S. 547-577.

Steuern und Abgaben, in: *Germanica Judaica*, Bd. III, hg. von A. Maimon, M. Breuer und Y. Guggenheim, Tübingen 2003, S. 2208-2281.

Zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im spätmittelalterlichen Deutschland im Spiegel von Rechtsgutachten, in: J. A. Aertsen/M. Pickavé, *Herbst des Mittelalters? Fragen zur Bewertung des 14. und 15. Jahrhunderts* (Miscellanea Mediaevalia, Bd. 31), Berlin/New York 2004, S. 206-228.

Der römisch-deutsche König und "imperator modernus" als "monarcha" und "princeps" in Traktaten und in deutschen Konsilien des 15./16. Jahrhunderts, in: "Panta rei". Studi dedicati a Manlio Bellomo a cura di Orazio Condorelli, III, Roma 2004, S. 15-79.

König oder Monarch? Aspekte der Regierung und Verfassung des römisch-deutschen Reichs um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: R. Ch. Schwinges (Hg.), *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur* (Historische Zeitschrift; Beihefte, 40), München 2006, S. 71-98.

Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: I. Baumgärtner u. a. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt/Main 2006, S. 305-417.

Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen im spätmittelalterlichen Deutschland, in: *Orbis Iuris Romani* 10 (2005), S. 41-65.